
Digitized by Google

Grundsätze
der
Polizey, Handlung, und Finanz:
von
Sonnenfels.

Zu dem Leitfaden des politischen Studiums.

Erster Theil.



Achte Auflage.

Wien, 1819,
im Verlag von Heubner und Volke.

Quod munus affere majus, meliusve reipublicae possumus, quam si docemus, atque erudimus juventutem?

Cicero de Divin. I. III.

Zur ersten Auflage.

Ich bin den Lesern zur Rechenschaft von der Absicht verpflichtet, in welcher diese Grundsätze geschrieben worden. Dann aber werden die Leser gleichfalls schuldig seyn, dieselben nicht anders zu beurtheilen, als nach der Absicht, in welcher sie geschrieben worden.

Alle Bücher, die ich zum Leitfaden der Vorlesungen wählen konnte, fand ich nach den Materien, die behandelt, und nach der Zeit, in welcher sie behandelt werden sollten, entweder zu weitläuftig, oder zu eingeschränkt. Ich hätte bey den Erstern weglassen können, — wenn man aus der Mitte eines zusammenhängenden, und sich beziehenden Werkes ohne Nachtheil weglassen könnte. Ich hätte das Abgängige bey den Letztern zusetzen können — aber diese Zusätze wären für den größten Theil meiner Zuhörer verloren, oder, ich hätte ihnen dieselben in die Feder sagen müssen; ein Stückwerk, womit viele Zeit hingeht, ohne daß man von der Stelle rückt; das an sich selbst für beyde, für Lehrer, und Zuhörer unangenehm, und ich gestehe es, auch der

Leh-

Lebhaftigkeit, an die ich bey meinem Vortrage gewohnt bin; gar nicht angemessen ist.

Nicht also, weil es an Lehrgebäuden in diesen Wissenschaften fehlet, sondern, weil es an solchen Büchern fehlet, welche die Polizey, und Handlungswissenschaft, und denjenigen Theil der Finanzwissenschaft, dessen Erklärung zu meinen Vorlesungen gehöret, ohne andere Beysätze, und gerade in solcher Abmessung behandeln, daß zehn Monate zu ihrer Erörterung zureichen; nicht, um die vielleicht ohnehin zu sehr anwachsende Zahl der Schriftsteller in diesem Fache zu vergrößern; ja nicht einmahl, um von andern, als hauptsächlich von meinen Zuhörern gelesen zu werden, und ihnen die Mühe des Nachschreibens zu ersparen,

sind

sind diese Grundsätze der Presse überlassen worden. Ihre Kürze ist ihrer Bestimmung angemessen. Es ist keine bereits gebahnte Strasse; es ist die erst ausgesteckte Richtungslinie, nach welcher die Strasse angelegt werden soll.

Zur vierten Auflage.

Die Veränderungen, welche man bey Gegeneinanderhaltung dieser Auflage mit den vorhergehenden wahrnehmen wird, können und sollen ein unwiderlegbarer Beweis meiner Achtung für die Leser seyn, und wie fern ich bin, mich von der Vollkommenheit meiner Schriften überzeugt zu halten. Ich habe aus dem lauten Urtheile der Journale, aus den stillen Anmerkungen würdiger Freunde, und ich darf hinzusetzen, weit mehr noch aus mei-

meinen eigenen Wahrnehmungen bey einem Werke Vortheil zu ziehen gesucht, über welches ich ungefähr durch 22 Jahr lese. Nach diesen Wegweisern machte ich daher manche Abänderungen in Sachen und Ausdruck. Die wichtigsten sind in diesem **ersten** Bande, den ich in einem gewissen Sinne ganz **überarbeitet**, einige Lücken ergänzt, und, wie wenigstens ich dafür halte, die Materien überhaupt nach einer beziehenderen, einleuchtenderen Verbindung geordnet habe. Sollte ich bey einer solchen Bereitwilligkeit, mich zu recht weisen zu lassen, mich über die Mängel meines Werkes nicht zu blenden, nicht die Vermuthung für mich haben, daß ich da, wo ich einem gegebenen Winke nicht gefolget, einige Gründe, dieses nicht zu thun, gehabt haben müsse?

Un-

Unter diesen Winken war einer der wichtigsten, die Erinnerung der **allgemeinen deutschen Bibliothek: Daß bey den Triebwerken zur bürgerlichen Folgsamkeit die Belohnungen hinweggelassen worden.** Der Ton der Anständigkeit, in welchem die Recension meiner **Grundsätze der Polizey, Handlungs- und Finanz-Wissenschaft** gefaßt ist, legte mir die Pflicht auf, diese Bemerkung entweder zu nützen, oder, wenn sich die Gelegenheit anbieten würde, die Ursache der Hinweglassung anzugeben. Ich erfülle hier diese Pflicht.

Es geschah nicht aus Vergessenheit, es geschah aus Ueberlegung, daß ich gegen die politische Ueberlieferung: **Das gemeine Wesen wird durch Belohnung und Strafen geleitet:** etwas

weniger Unterwürfigkeit zeigte: so sehr **Dragonetti** auch geeilet, von dem Enthusiasmus des Augenblicks Nutzen zu ziehen, und dem gefeyerten Traktate: **Von Verbrechen und Strafen,** seine billig vergessene Deklamation: **Von Tugenden und Belohnungen**, zum Gegenstücke aufzustellen. Wo der öffentlichen Verwaltung im **Allgemeinen** eine Art von **Ermunterung** in das Spiel zu bringen möglich wird, ist, daß sie der **Anwendung**, und **Rechtschaffenheit** bey **Aemtern** und **Beförderungen** einen **Vorrang** verheißt; und dieses Triebwerk habe ich an seinem Orte auch nicht übergangen. Aber, mag man es ja, wofern man so will, **Belohnung** heißen, wann der Staat sich von dem Schwachkopfe nicht Rath geben läßt, dem Schurken

kei-

keine Kassen vertraut; so ist dieses doch nur das Einzige, wo die Gesetzgebung einigermassen zu belohnen, die Macht hat. **Die Belohnung, der Strafe als Triebwerk** entgegensetzen, ist rhetorische Figur, nicht ein politischer Grundsatz. Die **Uebertretung**, worauf die Strafe folgt, ist in der Absicht und Wirksamkeit **Ausnahme**, die **Beobachtung** des Gesetzes ist **Regel**. Der Staat kann den Gewichtverfälscher an den Karren schmieden; aber, wie soll er **alle** belohnen, die nur berichtigtes Maß und Gewicht brauchen? Die Belohnung der Nichtübertretung ist, außer der Güte des Gesetzes, **nur**, nicht bestraft zu werden. Non fortum feci: non pasces in cruce corvos. Was **Hume** von dem Ansehen überhaupt sagt, ist genau auf das Ansehen der Gesetze

ins-

insbesondere anzuwenden. Die Hoffnung der Belohnung, schreibt er, kann zwar das Ansehen in Beziehung auf wenige Einzelne vergrößern, aber dasselbe in Beziehung auf das Allgemeine nie entstehen machen.

Die-

Zur siebenten Auflage.

Diese Auflage, die wohl meistens ein Bedürfniß der akademischen Vorlesungen seyn mag, ist mir aus dem Grunde von grosser Wichtigkeit, weil sie mir Gelegenheit verschafft, die häufigen Fehler zu verbessern, welche die vorhergehende Auflage verunstalten. Ich hatte die Besorgung der Korrektur in meiner Abwesenheit ei-

nem

nem Freunde übertragen. Ich weiß nicht, wie es geschah, daß er sich bey diesem Auftrage mehr als sorglos finden ließ. Die vielen, auch bey der genauesten Sorgfalt kaum vermeidlichen Druckfehler sind noch das Wenigste, worüber ich Beschwerde zu führen hatte. Es herrscht durchaus eine Unaufmerksamkeit in den Beziehungen, die auf die Verbindung der Gegenstände hinweisen, man findet Lücken und Sprünge in den Zahlen der §§., man findet ganze Zeilen aus ihrer Reihe, manchmal über die zweyte und dritte versetzt, welches nothwendig den Sinn vollkommen verwirrt; man findet hier und dort bey

Haupt-

Haupteintheilungen gerade den entgegenstehenden Begriff, welches Non sense für richtigen Verstand anbietet; und ich glaube in meiner Vermuthung nicht zu irren, daß mein nun seliger Freund, der selbst ein nicht unangesehener Schriftsteller war, sich berechtiget halten möchte, mir manchmal, wie seine Rechtschreibung und Sprachlehre, also auch Ausdruck und Ideen zu leihen. Alles dieses habe ich in dieser Ausgabe, so viel meine Aufmerksamkeit zureichte, zu berichtigen, und da ich dazu Gelegenheit hatte, auch die Sprache nach Möglichkeit zu besorgen gesucht. Im Übrigen ist diese Auflage gegen die vorige

un-

ungeändert; bis auf die Zusätze von einigen Anmerkungen, deren Nothwendigkeit, oder doch Nutzen an ihrem Orte sich selbst rechtfertigen wird.

Den 5ten Hornung 1804.

Allgemeine

Einleitung.

Täglich spricht man von der Mathematik, als von einer sehr schweren Wissenschaft, und wer derselben nicht eine gewisse Zeit geopfert hat, wird es nicht wagen, einige ihrer Zweige zu behandeln. Hingegen bildet man sich ein, daß die Staatswissenschaft leicht zu verstehen sey: niemand hält sie für seine Einsicht zu hoch: man nimmt keinen Anstand, darüber zu urtheilen, ob man sich gleich nicht darauf verwendet hat. Um in der Mathematik das Ansehen zu gewinnen, als ob man etwas verstünde, muß man einen Theil der Schwierigkeiten zurückgelegt haben, die mit der Erwerbung dieser Wissenschaft unzertrennlich sind, will man anders den Ton eines Mathematikers annehmen. In der Politik hält der Schein nicht so unmittelbar nahe an der Wirklichkeit. Ein Schriftsteller, der oft nicht einen eigenen bestimmten, richtigen Begriff hat, kann ohne Einsicht und Schicklichkeit wortreich seyn, und ungestraft mit prahlerischen, Inhalt leeren Sprüchen diejenigen gähnen machen, die über diese Gegenstände tief nachgedacht haben. Er überredet sich vielleicht selbst, daß er an den Wörtern, die er wie ein Papagey nachschwätzt, schon genug wisse. Aber lasse man einen wahrhaft philosophischen Kopf sich auf die Staatswissenschaft verwenden! ich glaube, er wird bald überzeugt seyn, daß es weniger schwer ist, die Mathematik als die Politik zu erlernen.

Richard Hay *observations on the nature of civil liberty*.

Allgemeine Einleitung.

I.

Abtheilung der Staatswissenschaft in ihre Zweige.

Der einzelne Mensch a) ist nicht der Mensch im Stande der Natur: sein Stand wäre sonst ein Stand der beständigen Unbehilflichkeit. Aber der einzelne Mensch fühlet seinen Mangel; er fühlet, daß er seinem Mangel abzuhelfen, daß er seinen Zustand zu verbessern fähig ist. Die Vernunft, die ihn vom Thiere unterscheidet, läßt ihn bald das Mittel einsehen, wodurch er einen verbesserten Zustand erreichen kann. Dieses Mittel ist die

Vergesellschaftung mit seines Gleichen. Der natürliche Zustand des Menschen ist also der Stand der Gesellschaft. Die eheliche, die väterliche, die häusliche Gesellschaft, sind so viele Schritte, wodurch er der grossen Gesellschaft näher kommt, die alle andere Gesellschaften in sich fasset, und sich, da die kleineren Vereinbarungen ihr Augenmerk nur auf das Wohl der einzelnen Glieder richten, das Wohl aller Gesellschaften, das Gesammtwohl zu ihrem Ziele gesteckt hat.

a) Der Begriff eines einzelnen Menschen ist vielleicht eine blosse Schriftstellerabstraktion. Der Mensch ist immer in Gesellschaft: und, wie Ferguson in seinen Essais on the history of civil society, scharfsinnig anmerket: ein Wilder, den man irgendwo in einem Walde gefangen, beweist nicht mehr, daß die Menschen von Natur einzeln leben, als ein im Walde verirrtes Schaaf beweisen würde, daß die Schaafe nicht zusammen heerden.

2. Die grosse Gesellschaft ist der Staat. Der Uebergang in denselben hat den Mitgliedern einen neuen Namen erworben, hat sie in neue Verhältnisse versetzt: die Menschen sind Bürger geworden; Wesen, die durch die Natur ihres selbst gewählten Standes

des, nun als **Theile** zu einem **Ganzen** Beziehung haben, als Glieder in einen **sittlichen Körper** vereinbart sind. Die Wirkung dieser Vereinbarung ist, **Einheit des Endzweckes, Einheit des Willens, Einheit der Kraft.**

3. **Einheit des Endzweckes:** oder **der Wohlfahrt, des Besten,** welches nunmehr das **gemeinschaftliche Beste** genannt wird, wobey das Beste des **einzelnen Gliedes,** das ist, der **Privatnutzen,** dem Erstern beständig untergeordnet bleibt, und nicht anders in Betrachtung gezogen werden kann, als in sofern es einen Theil des **gemeinschaftlichen,** des Besten des Ganzen ausmachet. In einem Falle also, in welchem der **Privatnutzen** mit dem allgemeinen Besten nicht zu vereinbaren wäre, muß jener nothwendig diesem nachgesetzt werden. Glücklicher Weise aber läßt sich, im eigenen Verstande, ein Widerspruch einer **wahren, dauerhaften** Privatwohlfahrt mit der allgemeinen, nicht einmal begreifen. Denn bey einer genauen Untersuchung wird sich immer zeigen, entweder, daß dasjenige, was als Privatnutzen angesehen wird, ein solcher zu seyn aufhöret, sobald er dem

ge-

gemeinen entgegen arbeitet; b) oder oft, daß etwas als dem gemeinschaftlichen Nutzen nachtheilig angesehen wird, das es in der That nicht ist. Niemand durfte bey den alten Persern **für sich** von den Göttern Gutes erbitten: „Er bitte, sagte Herodot, daß **allen** Persern Gutes wiederfahren möge! denn unter **allen** ist **jeder** mitbegriffen.“ Die Wohlfahrt der **Theile** gründet sich auf die Wohlfahrt des **Ganzen**: aber auch die Wohlfahrt des **Ganzen** entspringt **nur** aus der Wohlfahrt der **Theile**.

b) Wenn eine Gesellschaft Waaren zu Schiff bringt, um sie nach einem gewissen Haven zu übersetzen; so ist der gemeinschaftliche Endzweck, die Ueberbringung aller Waaren. Ein Gewitter überfällt die Reisenden: das einzige Mittel, das Schiff vor dem gänzlichen Untergange zu borgen, ist, daß die schwersten Waaren über Bord geworfen werden. Aber der Eigenthümer dieser Waare, der nur auf seinen einzelnen Nutzen sieht, widersetzt sich diesem Entschlusse: er dringt durch; das Schiff wird nicht erleichtert. Wegen Unterlassung dieses Rettungsmittels geht nun das ganze Schiff zu Grund. Hat die augenblickliche Erhaltung der beschwerenden Waare ihrem Eigenthümer wahrhaft Vortheil gebracht? Da das ganze Schiff zu Grund gieng? Giengen nicht seine Waaren zugleich verloren?

4. **Einheit des Willens** c), die, wo es um etwas zu thun ist, das seine Wirkung auf die gemeinschaftlichen Angelegenheiten erstrecket, aus dem Grundsatze: Das niemand zugleich wollen, und nicht wollen kann; alle Einrede aufhebt, und den **Eigenwillen** des **Einzelnen** der **gemeinschaftlichen Entschließung** unterwürfig macht.

c) §. 2.

5. **Einheit der Kraft** d), in so fern nämlich die **einzelnen** Kräfte zur Erreichung des gemeinschaftlichen Endzwecks **nothwendig** sind, sollen sie auf keine andere Art angewendet werden, als wozu die gemeinschaftliche Kraft bestimmet ist. Wer den Beytrag seiner Kraft **entzieht**, wo die Erreichung des gemeinschaftlichen Endzwecks, eine **bestimmte** Größe von Kräften fordert, läßt die allgemeine Thätigkeit zu **schwach**: **wendete** er seine Kraft sogar **gegen** die allgemeine an, so wäre der Nachtheil doppelt, weil hierdurch noch eine andere Kraft **aufgehoben** würde.

d) 2.

6. Nach Verschiedenheit der Vorfälle und Umstände, sind auch die Anstalten und Maßregeln zur Erreichung des gemeinschaftlichen End-

Endzweckes verschieden. Wer bringet diese Anstalten in **Vorschlag?** Wem steht das Recht zu, dieselben zu **prüfen, sie gut zu heißen, oder zu verwerfen? Jedermann;** das Recht der öffentlichen Berathschlagung ist ein **gemeinschaftliches Recht** aller einzelnen **Glieder** der **Gesellschaft.** Allein, soll es zu einem wirklichen Beschlusse kommen; soll dasjenige, was beschlossen worden, **alle** Glieder **verbinden,** das ist, ein **Gesetz** werden; so wird auch die Uebereinstimmung von Jedem, also die Uebereinstimmung **aller** Glieder erfordert.

7. Dieses war wahrscheinlicher Weise die erste Gestalt, die erste Art, wie sich bey angehenden Staaten, der **gemeinschaftliche Willen erklären** konnte: der erste Uebergang von der **Menge** zur **Gesellschaft,** von der **Anarchie** zu der **einfachsten Demokratie.** Aber bald mußten sich die Schwierigkeiten zeigen, welchen diese **Erklärung** des gemeinschaftlichen Willens bey einer **größeren** Gesellschaft unvermeidlich unterworfen ist. Eine **allgemeine** Uebereinstimmung konnte nicht **allemal,** ja sie wird nur sehr selten erhalten werden können. **Oft also mußten die öffentlichen Berathschlagungen keinen Ausgang ge-**

habt

habt haben. Die Beschaffenheit der Vorfälle vertrug nicht immer eine solche Verzögerung, als bey allgemeinen Zusammenkünften, oder bis zur Sammlung aller Stimmen, besonders bey zahlreichen Gesellschaften, in Ländern von weiterem Umfange nothwendig war. Endlich war die Einsicht der Mitstimmenden, der Antheil, den sie nach Unterschied des Vermögens, oder nach Verschiedenheit anderer Umstände, an den öffentlichen Angelegenheiten haben, ungleich. Gleichwohl hatte die Stimme des Klügeren, des Vermögenden, nicht mehr Einfluß, noch Gewicht, als die Stimme des Unerfahrnen, des Unvermögenden. Man mußte sich also über eine Art, den gemeinschaftlichen Willen zu erklären, vereinigen, wodurch diese Schwierigkeiten vermieden würden. So, wie die Gesellschaften auf verschiedene Art denselben auszubeugen suchten, entstunden verschiedene Regierungsformen.

8. Um den öffentlichen Angelegenheiten wenigstens einigen Ausgang zu versichern, blieb es zwar dabey, daß jeder Bürger stimmte; jedoch die Mehrheit der Stimmen entschied.

Staa-

Staaten, wo diese Art die öffentlichen Geschäfte zu verwalten, üblich ist, heißen noch immer **Demokratien**, aber schon in einer **beschränkteren** Bedeutung: und es zeigte sich nun eine neue Unzukommlichkeit. Nicht nur, daß die mehrsten Stimmen bey einer ununterrichteten Menge gewiß nicht die **klügsten** sind; daß vielmehr gerade das Gegentheil zu vermuthen ist; so ist durch die demokratische Regierungsform, weder die **Verzögerung**, noch der **Unterschied** des **Antheils** der Stimmenden gehoben, welche in die öffentlichen Berathschlagungen so sehr einfließen. e) Daher rief man aus der Menge gleichsam die **Edleren** zur Verwaltung des gemeinen Wesens auf. Von ihnen empfingen diese Staaten den Namen **Aristokratien**. In **Aristokratien** war zwar die Gesetzgebung wahrscheinlicher Weise an den einsichtsvolleren Theil des Volkes übertragen; aber dafür wurden **Standes- und Familienabsichten** in die öffentlichen Berathschlagungen mitgebracht, und machten Spaltungen, oder lenkten die allgemeinen Geschäfte nach dem Privatnutzen hin. Daher andere Nationen in der hausväterlichen Regierung ein Urbild suchten, wornach sie, aus Zutrauen zu der Weisheit eines **Einzigen**,

zu

zu seiner Gerechtigkeit und Liebe, alles an **Einen** übertrugen, der ihr Gesetzgeber und Rath, ihr Haupt seyn, der, mit der nothwendigen Einsicht begabt, keinen von dem allgemeinen abgesonderten Vortheil kennen, nur in dem allgemeinen den Seinigen finden sollte. Das war der Ursprung der **eigentlichen Monarchien.** Alle drey Regierungsformen sind wieder verschiedener Zusammensetzungen, Einschränkungen, Mässigungen und Ausartungen fähig.

e) Der Pöbel in Demokratien ist immer sehr kühn, weil er nichts zu verlieren hat, immer bereit, es auf das Aeusserste ankommen zu lassen, und alles zu wagen, weil dieses alles n i c h t s ist.

9. Durch diese verschiedenen **Regierungsformen** ward an dem **Wesentlichen** der Gesellschaft nichts, sondern nur die **Form** geändert, mit welcher sich der gemeinschaftliche Wille **erklärte**; welches nun, nach dem Unterschiede derselben, entwedrr durch die **Mehrsten**, oder den **Ausschuß**, oder den **Alleinherrscher** geschieht, da es sonst durch die **allgemeine** Uebereinstimmung geschehen mußte. Wie also bey Entstehung der Staaten die Beschlüsse **Aller verbindlich** für jeden Einzelnen gewesen,

also

also mußten es auch die Beschlüsse derjenigen seyn, die an die Stelle Aller getreten sind. Dieser **Verbindlichkeit** auf der einen Seite sagt auf der anderen, das **Zwangsrecht**, die **Unwiderstehlichkeit** zu: und so ward die Beziehung zwischen dem **Gebietenden** und **Gehorchenden**, zwischen **Unterthan** und der **obersten Gewalt**, näher festgesetzt.

10. Vormals wurde durch den Willen **aller** Bürger der **Gebrauch** der vereinbarten Kräfte bestimmet. Indem nun die oberste Gewalt den gemeinschaftlichen Willen in sich schließt; f) so kommt es ihr gleichfalls zu, zu bestimmen: **wie** die gemeinschaftlichen Kräfte zum allgemeinen Besten am schicklichsten zu gebrauchen seyn.

f) In sich schließt, ist Wirklichkeit nicht blosse Vorstellung;

11. Der **Endzweck** g), um dessen Willen die Menschen in eine Gesellschaft treten, ist dasjenige **Beste**, welches einzeln zu erreichen, sie weder **sittliches**, noch **physisches Vermögen** genug besitzen; das an sich betrachtet, zwar das **einzelne Beste** eines **jeden** Mitglieds ist; aber, da dieses einzelne Beste von allen gleich gesucht wird, und jedes Mitglied, indem es das

Beste

Beste des andern befördert, dadurch auch das **Seinige** befestiget; so wird es das **gemeinschaftliche Beste** genannt. Der Endzweck der sich **vereinigenden** Menschen war also das **einzelne**, das **Privat-Beste**: der Endzweck der **vereinigten** ist das **allgemeine**: das ist, die **Summe aller einzelnen Besten**. In **bürgerlichen** Gesellschaften h) ist dieses Beste, dieser Endzweck, die **Sicherheit**, und **Bequemlichkeit des Lebens**, welche vereinbart die **öffentliche Wohlfahrt** ausmachen.

g) §. 3.

h) Vergebens sucht man den Anfang der bürgerlichen Zusammentretungen in andern Beweggründen, in der Uebermacht gewaltsamer Menschen, welche sich ihres gleichen unterworfen haben. Gefürchtete Gewalt wird eher zerstreuen, als versammeln. Keine Gewalt läßt sich ohne eine Menge begreifen, und diese Menge selbst ist bereits eine Gesellschaft, die, wenn sie gegen Fremde Gewaltthaten ausübte, solche Gewaltthaten als ein Mittel ansah, ihre eigene Sicherheit und Bequemlichkeit festzusetzen. Selbst aber die Unterwürfigkeit gegen einen Eroberer, was für einen Beweggrund hat sie? Eine Wohlfahrt, die man sonst zu erhalten nicht fähig ist, durch diese Unterwürfigkeit zu behaupten. „Die Vergrößerung, sagt Montesquieu, „war der Gegenstand „Roms,

„Roms, der Krieg der Gegenstand von „Sparta, die Handlung der Gegenstand „von Marseille, die Schiffahrt der Ge„genstand von Rhodus, u. s. w." Gewiß nicht; aber Rom sah die Vergrößerung, Sparta den Krieg, wie heute ein nachbarlicher Staat, Marseille, wie Holland die Handlung, Rhodus, wie England die Schiffahrt als ein Mittel an, ihre Wohlfahrt zu behaupten.

12. Die **Sicherheit** i) **ist ein Zustand, worin man nichts zu fürchten hat.** Der Zustand, worin der **Staat** als **Gesammtwesen** nichts zu fürchten hat, heißt die **öffentliche**: worin **kein Bürger** etwas zu fürchten hat, die **Privatsicherheit.** Wenn der Staat von **äusseren** Angriffen nichts zu fürchten hat, so heißt dieser Zustand die **äussere**, besorgt er nichts von seinen **Bürgern**, die **innere öffentliche Sicherheit.** Wenn weder der Staat von **außen**, noch von **seinen Bürgern**, weder **diese** irgend her etwas zu befürchten haben, so heißt ein so glücklicher Zustand, die **allgemeine Sicherheit.**

i) 11.

13. Die **Bequemlichkeit** des Lebens in dem Sinne der öffentlichen Vorkehrung k) ist die **Leichtigkeit, sich durch seinen**

Fleiß

Fleiß Unterhalt zu verschaffen. Der Fleiß wird seinen Unterhalt desto leichter finden, je vielfältiger die **Erwerbungswege** sind. Die allgemeine Bequemlichkeit des Lebens wird also von **Vervielfältigung der Erwerbungswege** abhangen.

k. 11.

14. Die gemeinschaftliche Wohlfahrt in ihren verschiedenen Zweigen, kann ohne **Aufwand** nicht erhalten werden. Die **äussere** Sicherheit z. B. fordert Vestungen, Kriegsheere, Gesandtschaften; die **innere** Sicherheit **Magistrate, Gerichte,** u. d. gl. Der Regent muß mit seiner Würde übereinkommenden Einkünften versehen seyn. Dieser Aufwand wird zum Besten aller Bürger gemacht: die Billigkeit fällt daher auf, daß er von **allen** Bürgern getragen, aber von denselben auch auf solche Art behoben werde, welche dem Endzwecke zusaget.

15. Nach vielfältigen Beobachtungen, und Erfahrungen, konnten die verschiedenen Maßregeln, durch welche die allgemeine Wohlfahrt erhalten wird, auf zuverlässige **Grundsätze** zurückgeführt, und in die Gestalt einer Wissenschaft gebracht werden, welche die **Staatswissenschaft** im ausge-

dehn-

dehntesten Verstande ist: die Wissenschaft nämlich, die Wohlfahrt eines Staates handzuhaben, die Wissenschaft zu regieren. Wenn gleich noch der Verfasser der Gespräche des Phocion *) die Frage aufgeworfen hat: Ob es möglich sey, daß mitten unter den mancherley Veränderungen, die der Lage der Angelegenheiten, der Verfassung der Gesellschaften beständig eine andere Gestalt geben, die Kunst zu herrschen, dennoch zuverläßige, bestimmte, unwandelbare Grundsätze habe? so scheint die Einsicht des Jahrhunderts, und die Menge gründlicher Schriften, die täglich an das Licht treten, diese Untersuchung überflüßig zu machen. Man ist überzeugt, daß das Muthmaßliche und Wandelbare nicht in den Grundsätzen der Wissenschaft liege, sondern in den Umständen und Vorfällen, auf welche die Grundsätze anzuwenden sind. Der blosse Empiriker in der Politik, ist also eben so wenig für einen Staatsmann, als der Empiriker in der Heilkunst für einen Arzt anzusehen.

*) Mably.

16. Doch der **Empiriker** muß mit dem **Praktiker** nicht vermengt werden. Die **Routine**, (der Schlender) das ist, die **ungeleitete Uebung**, macht **politische Charlatane**; die **Theorie**, ohne Kenntniß der Umstände, ohne Erfahrung, macht **Träumer, Utopisten**. Die eigentliche **Praxis** ist **die Fertigkeit, die Grundsätze auf die vorkommenden Fälle anzuwenden**. Die Erfahrung muß also auf die Theorie, oder die Kenntniß der Grundsätze bauen, und nur die Vereinigung der erstern mit der letztern gibt dem Staate den brauchbaren Mann. Bey diesem wird dann der so oft wiederholte Einwurf hinweg fallen: daß man in der Ausübung alles von der **Theorie unterschieden** finde. Manchmal ist dieses der Fehler der **Ausübung**, wo sie die **Grundsätze**, die sie leiten sollen, nicht einsieht, manchmal der Fehler der **Theorie**, wenn sie nicht auf die **wirklichen** und **möglichen** Umstände zurück sieht. Aber eine **fehlerhafte** Theorie ist **keine Theorie**, wie ein fehlerhafter Schluß **kein Schluß**, **unächtes Gold, nicht Gold** ist.

17. Vielleicht gab dem Irrthume, daß die politischen Kenntnisse sich auf keine

Grundsätze zurückführen lassen, bloß das Mißtrauen auf die Beschränktheit der menschlichen Einsicht grossen Theils seinen Ursprung. Der Umfang der Politik schien zu weit verbreitet, um sich **übersehen**, die Menge der Gegenstände zu groß, um sich in **Zusammenhang** bringen zu lassen. l) Man räumte diesem Mißtrauen sowohl in der wissenschaftlichen Behandlung, m) als in der Ausübung etwas ein, um den Gang der einen und andern zu erleichtern. Denn, als man beobachtete, daß sich der **Endzweck der Staaten** in **vier** grosse **Hauptgeschäfte** gleichsam zergliedere, die zwar untereinander verbunden sind, und sich die Hände bieten müssen, die jedoch jedes für sich bey einem gewissen, **untergeordneten** Endzwecke stehen bleiben; so hat man die Staatswissenschaft ebenfalls in vier **Wissenschaften** abgesondert. Diese vier untergeordneten Endzwecke sind, die **äussere Sicherheit**, die **innere Sicherheit**, die **Vervielfältigung der Nahrungswege**, und die **Behebung der zum Staatsaufwande nöthigen Einkünfte**.

l) Res ipsa (schrieb Naudé bibliogr. polit. §. 6. de oecono. script.) minus arte valet vigetque

que quam experientia et usu; ac hominum legibus, moribus et institutis; et circumstantiis rerum temporum et actionum particularibus, quas in artem et methodum vix possibile sit reducere.

m) Daher mag es kommen, daß, so zahlreich die Schriftsteller über einzelne Theile der Staatswissenschaft sind, so gering hingegen das Verzeichniß derjenigen ist, welche das Ganze zu bearbeiten, über sich genommen haben; wenn man gleich zu Justis Staatswirthschaft, und Bielefeld Institutions politiques, allenfalls auch St. Reals Staatskunst, und Stewarts Staatswirthschaft, nebst einigen sogenannten Grundrissen und Lehrbegriffen der Polizey- und Kammeralwissenschaften, mit unter die vollständigen Systeme zählte, und den aristotelischen, auch der hanovischen Ausgabe der wolfischen politischen Bücher die Ehre erzeigen wollte, sie als Lehrgebäude der Staatswissenschaft durchkommen zu lassen.

18. Die Sammlung derjenigen Grundsätze, nach deren Anleitung die **äußere Sicherheit** der Staaten handgehabt wird, machet die **Staatswissenschaft** insbesondere (die sogenannte **Politik** die **Staatsklugheit** mit inbegriffen) aus, die jedoch hier nicht behandelt wird, da sie zu der Absicht dieses Werkes nicht gehöret.

19. Die Grundsätze, die **innere Sicherheit** zu gründen und zu erhalten, lehret die **Polizeywissenschaft**.

20. Die **Vervielfältigung der Nahrungswege**, durch einen vortheilhaften Umsatz dessen, was das Erdreich und die Aemsigkeit hervorbringen, lehret die **Handlungswissenschaft**.

21. Die **Finanzwissenschaft** endlich zeiget, auf welche Weise die **Staatseinkünfte** auf das vortheilhafteste behoben werden sollen. Die deutschen Schriftsteller begreifen die Polizey, Handlung und Finanz gewöhnlich unter dem Worte **Staatswirthschaft**, oder nennen sie die **ökonomischen** Wissenschaften. Den beyden letztern legen sie auch insbesondere den Nahmen Kammeralwissenschaften bey, von den Kammern der Regenten, bey denen die dahin einschlagenden Geschäfte gewöhnlicherweise verwaltet werden.

22. Die **Staatswissenschaft** in ihrem ausgedehntesten Umfange, muß beynahe alle Kenntnisse zu Hülfe rufen. Die **Naturlehre** mit allen ihren Theilen, die **mathematischen Wissenschaften**, die **Erdbeschreibung**, die **Geschichte**, die **Rechte**, die **Sprache**, sind theils als eine unentbehrliche Vorbereitung, theils als erleichternde **Hilfsmittel** zur Theorie der Polizey, Handlungs- und Finanzwissenschaft an-

anzusehen. Aber der Mann im Geschäfte, bey der **wirklichen Ausübung**, kann die **Sitten**, **Gewohnheiten** und **Gesetze** der **Völker**, die **wechselseitigen Vortheile**, und **Nachtheile** der **Länder**, die **politischen Verhältnisse** der **Staaten**, und, will er mit Nutzen bey der Gesetzgebung mitstimmen, vorzüglich die nähere Kenntniß des **Menschen** nicht entbehren.

II.

Hauptgrundsatz der Staatswissenschaft, und ihrer Zweige.

23.

Der Schriftsteller, der ein Gesetz, eine Anstalt zur Handhabung und Vergrößerung der allgemeinen Wohlfahrt verschlägt, der Staatsbeamte, der sie zur **Ausführung** bringet, handeln also nicht aufs Gerathewohl, n) sondern werden von **Grundsätzen geleitet**: sie müssen sich also von dem Vortheile des Ausschlages **vorhinein**

zu

zu überzeugen, das ist, die Uebereinstimmung des gewählten Mittels mit dem vorgesetzten Endzwecke zu **beweisen**, fähig seyn. Dieser Beweis steigt stufenweise von Folge zu Folge zurück, bis er letztlich zu einer **Wahrheit** gelanget, zu welcher sich alle andern zurückführen lassen, und von der alle andern abgeleitet werden können. Eine solche Wahrheit ist dann ein Hauptgrundsatz, ein allgemeiner **Prüfungssatz**. Die Eigenschaften eines Prüfungssatzes sind bekannt. Er muß **wahr**, das ist, **erwiesen** seyn; wie ließen sich sonst davon andere **Wahrheiten** ableiten? Er muß der **erste** seyn; sonst wäre er **untergeordnet**. Eben darum muß es nur **ein** Satz seyn, weil bey **mehreren** zuvor ihre Verbindung **unter** sich durch einen **höheren** Satz dargethan werden müßte. Er muß **zureichend** seyn, weil sich daraus die Ursache **aller** untergeordneten Sätze muß angeben lassen. Er muß endlich nicht zu **entfernt** seyn, das ist: der Verstand muß bey den geführten Beweisen nicht **eher** befriedigt seyn, bevor er bis zu dem angenommenen Grundsatze gelanget ist, sonst ist der Grundsatz **überflüßig**.

n) 15 §.

24. Der einzige, der die Staatswissenschaft mit allen ihren Zweigen zu einem **allgemeinen Grundsatze** zurückführte, war, soviel mir bewußt ist, **Justi**: o) er hat hierzu die **Beförderung der allgemeinen Glückseligkeit** angenommen. Das ist ein an sich **wahrer**, aber nicht ein **überweisender** Satz. Die **Beförderung der allgemeinen Glückseligkeit** ist zwar der Augenmerk entstehender Staaten, und ihr immer fortdauernder **Endzweck**. Eben darum aber kann sie als der **Prüfungssatz**, oder als der allgemeine Grundsatz nicht angenommen werden, da **durch** diesen, die **Güte** der Maßregeln, die **in ihrer Uebereinstimmung mit dem Endzwecke** besteht, geprüft werden soll.

o) In seiner Staatswissenschaft. Wenn ein Gesetz gegeben, oder sonst eine Anstalt getroffen werden soll, von welcher es zweifelhaft wäre, ob sie dem Staate zuträglich sey? so ist die Frage: dieses Gesetz, befördert es die allgemeine Glückseligkeit? Hierauf muß es durch den Grundsatz, als den moralischen Prüfstein untersuchet, und, wann von der Güte, oder Schädlichkeit das Urtheil gefällt wird, durch denselben die Ursache gegeben werden. In dem Falle also, daß die Beförderung der allgemeinen Glückseligkeit zum Hauptgrundsatze angenommen ist,

ist, wird der Ausspruch lauten: Es befördert die allgemeine Glückseligkeit, weil es die allgemeine Glückseligkeit befördert.

25. Die Betrachtung, wie die bürgerlichen Gesellschaften entstanden, und durch welches **Mittel** sie ihren Endzweck erreicht haben, wird sicherer zu dem eigentlichen Hauptgrundsatze leiten. Der **einzelne** Mensch war jedem Anfalle einer ungleichen Macht preis gestellt: seine **Sicherheit** war nicht größer, als die **Kräfte**, mit welchen er sich gegen den **Angriff** vertheidigen konnte. **Zwey** Menschen, deren physische Kraft die seinige überwog, waren seiner Sicherheit schon gefährlich. Er suchte also seine Kraft durch die **Vereinigung** mit **mehreren** zu **vergrössern**. Der **einzelne** Mensch empfand **Bedürfnisse** zum Unterhalte seines Lebens, welche sämmtlich, sich zu verschaffen, weder seine körperlichen, noch seine Seelenkräfte, selbst seine Zeit nicht zureichten. Er suchte diese **Bedürfnisse** dadurch zu erhalten, daß er mit seinem Fleiße dem Bedürfnisse **anderer** Menschen zu Hülfe kam, und von ihnen diejenigen zur Vergeltung empfing, woran es ihm gebrach. Der **einzelne Mensch** entbehrte tausend **Gemächlichkeiten**, deren Mängel er empfand, deren Besitz seinen äu-

ßeren

fern Zustand vollkommener, und sein Daseyn glücklicher machen würden. Er suchte die Gemächlichkeiten durch Vergesellschaftung mit andern zu erhalten. Je grösser nun die Gesellschaft war, worein er sich begab, desto grösser war das Maß des Widerstandes, den er auf jeden Fall leisten, und dadurch seine Sicherheit vergewissern konnte. Je zahlreicher die Gesellschaft war, desto häufiger waren ihre Bedürfnisse, desto leichter fand er Wege, da er dem Einen das Abgängige verschaffte, von demselben, was ihm selbst mangelte, entgegen zu erhalten. p) Je zahlreicher die Gesellschaft, desto mannigfaltiger waren die Erzeugnisses ihres Fleißes, desto leichter ward es ihm, jedes seiner Bedürfnisse, jede seiner Gemächlichkeiten zu erhalten. Durch die Vergrösserung der Gesellschaft also, und nach ihrem Maße, ward der Endzweck der bürgerlichen Gesellschaften, die Sicherheit und Bequemlichkeit des Lebens, erreichet. Dieser Endzweck bleibt in der Folge stets eben derselbe; es wird also eben dasselbe Mittel wirksam bleiben.

p) Es ist nöthig, hier einen Satz aus der Handlungswissenschaft in der Einleitung zu ent-

entlehnen: Die Bedürfnisse des Einen geben dem Andern Beschäftigung.

26. Die **Vergrößerung der Gesellschaft** enthält also **alle** untergeordneten, einzelnen Mittel in sich, welche gesammelt, die **allgemeine Wohlfahrt** befördern. Sobald also demnach von einer **Anstalt**, von einem Gesetze erwiesen ist, daß sie der **Vergrößerung der Gesellschaft** vortheilhaft, oder derselben wenigstens nicht entgegen sind; so enthält dieser **Beweis** zugleich den höheren in sich: Daß sie die allgemeine Wohlfahrt entweder von Seite der **Sicherheit, oder der Bequemlichkeit** befördern, oder wenigstens nicht beschränken. q) Ich nehme demnach die **Vergrößerung der bürgerlichen Gesellschaft**, durch **Beförderung der Bevölkerung** zum gemeinschaftlichen **Hauptgrundsatze** der Staatswissenschaft, und der darunter begriffenen Theile an; und der **Prüfsatz** jeder Maßregel, welche zur Beförderung der gemeinen Wohlfahrt ergriffen wird, heißt: **Ist sie der Bevölkerung zuträglich? Ist** sie der **Bevölkerung nachtheilig?** r)

q) Hier ist also Zweck und Mittel. Bürgerliche Wohlfahrt ist Zweck: Beförderung der Volksvermehrung,

das

das alle andern in sich enthaltende Gesammtmittel, den Zweck, die bürgerliche Wohlfahrt, zu erreichen.

r) Der Mißbrauch verwandelt die wohlthätigste Arzney in Gift. Durch Mißbrauch ist System und Grundsatz in unsern Zeiten verrufen worden. Die zuweit getriebene Begierde mancher Schriftsteller, alles nach ihren selbst geschaffenen Hypothesen zu schmiegen, zu krümmen, hat die Benennung Systemwuth einigermaßen gerechtfertiget. Der schwache Kopf, dem schon eine Verbindung von zwey Sätzen Schwindel zuzieht, ist froh, über jedes tiefsinniger als Rosts schöne Nacht geschriebene Werk schreyen zu können, System! System! Ich wünsche diejenigen, welchen ich meine Arbeit widme, von Ausschweifungen zu beyden Seiten zu bewahren. Erst mit langem Umwege, durch den Grundsatz der Bevölkerung beweisen wollen, daß die Beleuchtung der Strassen zur Nachtzeit nützlich ist, wäre lächerlich, wäre Pedanterey. Aber wenn über wichtige Anstalten von nicht so auffallendem Nutzen, wenn über Einrichtungen, bey denen Gründe dafür und dawider sich das Gleichgewicht zu halten scheinen, zu entscheiden ist, dann kann der Ausschlag nur von einem höheren, festgesetzten Grundsatze herrühren: auf ihn sich zurück beziehen, heißt nicht systematisiren, sondern sich überzeugen wollen. Der Mann von Wissenschaften, wie der Mann im Geschäfte, muß beydes wissen, das Lächerliche zu vermeiden, und die falsche Beschuldigung desselben gering zu schätzen.

27. Ich muß hier die **Unbestimmtheit** zu vermeiden, und den oft lächerlichen Deu-

tun-

tungen dieses Grundsatzes zuvorzukommen suchen. Die **Bevölkerung** enthält alle **Mittel**, welche die **gemeinschaftliche** Wohlfahrt befördern: alle Anstalten des Regenten sollen sich also gleichsam darauf zuspitzen, die **Volksmenge** zu erhalten, zu **vergrößern**. Diese **Volksmenge** hat indessen ebenfalls ihre **Gränzen**, oder ein sogenanntes **Maximum;** und diese Gränzen sind jedem Staate von dem **Umfange der Länder**, von der **politischen** und **physischen Lage** und den **Umständen** vorgezeichnet. Genua wird nie den Bevölkerungsstand von Frankreich erreichen: der kahle Felsen von Maltha nie so viele Bewohner erhalten können, als das fruchtbare Sicilien; die sandige Mark Brandenburg nie so viele, als Böhmen. Dieses soll gleichwohl den Senat von Genua, den Orden der Johanniter, den König von Preußen nicht abhalten, **alle** Mittel anzuwenden, ihren Gebieten **die größte Bevölkerung** zu versichern, deren sie **fähig sind**. Wenn der Mensch mit allem Bestreben, nie **ganz vollkommen** seyn wird, so bleibt es in der Sittenlehre immer noch ein unumgestossener Satz: **Man muß die größte Vollkommenheit suchen!** In der Politik, wie der Moral: wenn kleine,

von der Natur nicht sehr begünstigte Staaten, nie so volkreich werden können, als solche, welche einen weiten Umfang mit der Glückseligkeit des Bodens vereinigen, so entkräftet dieß den Satz nicht: **Daß die Regierung die Bevölkerung auf das höchste zu treiben bemüht seyn soll:** auf das **höchste**, nähmlich, als durch die in ihrer Gewalt stehenden Mittel **möglich** ist. Diese Erklärung wird die Auflösung der meisten Einwürfe geben, welche gegen den **Grundsatz der Bevölkerung** gemacht werden dürften. Ich komme nun zur Anwendung des Grundsatzes auf die einzelnen **Zweige** der Staatswissenschaft.

28. Je gröſser die Menge des Volkes, desto gröſser ist das **Maaß** des Widerstandes, s) worauf die **äußere Sicherheit** beruhet, folglich der Hauptgrundsatz der **Politik**.

s) Die kleinern Staaten sind daher durch eigene Macht keines hohen Grades der äußern Sicherheit fähig; sie vereinbaren sich mit andern, um mit denselben in Ansehung des Endzweckes der Vertheidigung, eine zahlreichere Gesellschaft auszumachen. Selbst die Geschwindigkeit der Negoziation empfängt ihren Nachdruck von der Macht, auf welche sich der Staatsunterhändler entweder offenbar

bar beziehen, oder auf welche er doch stillschweigend zurücksehen kann.

29. Je größer die Menge des Volkes ist, auf dessen bereiten Beystand man bauen darf, t) desto weniger hat man von **innen** zu fürchten; folglich der Hauptgrundsatz der **Polizey.**

t) Wem die Deutlichkeit dieser Folge nicht sogleich in die Augen fällt, der werfe bey sich die Frage auf: Ob er sich und sein Vermögen in unwegsamen Wäldern, oder in der Mitte einer zahlreich bewohnten Stadt mehr gesichert hält? Zwar beruhet ein Theil der innern Sicherheit noch auf Anstalten, als z. B. Wachen: aber die Wirksamkeit dieser Anstalten selbst, hängt von der Zahl der Bürger ab, welche, um bey diesem Beyspiele zu bleiben, eine von Bösewichtern übermannte Wache zu unterstützen bereit sind.

30. Je **mehrere** Menschen, desto mehrere **Bedürfnisse, desto vervielfältigter** die Nahrungswege von **innen.** u) Je mehrere **Hände**, desto häufiger die Erzeugnisse des **Erdbaues und Fleißes**, der Stoff zur **äußern** Vertauschung; v) folglich der Hauptgrundsatz der **Handlungswissenschaft.**

u) S. die Anmerkung von dem 25. §.

v) Die Handlungswissenschaft in Ansehung der äußern Handlung, beruht in der Kunst, fremde

fremde Verzehrende den inländischen zuzugesellen, und die Bevölkerung, von Seiten der Verzehrung durch sie zu vergrößern. Siehe die Handlungswissenschaft in der Einl.

31. Je mehrere **Bürger**, desto mehrere die zum **öffentlichen Aufwande** beytragen; desto kleiner der **Antheil** eines **jeden** Mitsteuernden insbesondere, ohne Verminderung der öffentlichen Einkünfte selbst; folglich der Hauptgrundsatz der **Finanzwissenschaft**. Die Kenntniß der **Bevölkerung** ist also bey **allen** Theilen der öffentlichen Verwaltung unentbehrlich. Die **Mittel**, dieselbe im **Ganzen** und **ihren Theilen** zu übersehen, gehören also keinem **Zweige** der Staatswissenschaft **insbesondere** an: sie gehören, als Einleitungskenntnisse, zu **allen**.

III.

Mittel, die Bevölkerung zu berechnen.

32.

Aus den Bemühungen aller Zeiten und Staaten, **die Menge ihres Volkes zu kennen**, läßt sich schliessen, daß, wenn sie die Bevölkerung nicht als einen **Grundsatz** betrachtet haben, sie wenigstens von ihrer grössern Wichtigkeit in Absicht auf die öffentliche Verwaltung sehr überzeugt waren. Man kennt die Volksbeschreibungen der ältesten Könige von Egypten, der Könige von Israel, der Censoren des freyen, der Kaiser des unterjochten Roms. Die neueren Nationen haben die Untersuchungen über die Bevölkerung noch weiter getrieben. Die **englischen** Politiker besonders, denen bald französische, schwedische, dann auch holländische und deutsche Schriftsteller x) gefolget sind. Wir haben heute **zwey** Wege, die Volksmenge zu erkennen; die **politische Berechnung**, und die wirkliche **Ueberzäh-**

zählung, deren grössere oder kleinere Zuverlässigkeit untersucht zu werden verdient.

x) Bielefeld Institutions politiques 2. Band IV, Kap. und nach ihm Zanoni im VI. Band seiner Briefe Dell' agricoltura, dell' arte et dell' commercio etc. haben eine kurze Geschichte der politischen Berechnung gegeben, wovon der Ursprung in die Mitte des 17. Jahrhunderts zurückzuführen ist.

33. Die **politische Berechnung** zieht aus **Verhältnissen**, welche durch **Erfahrungen** bestimmt worden, einen **Schluß** auf die **Anzahl** der Menschen. Diese Verhältnisse beziehen sich, auf die **Zahl der Sterbenden gegen eine gewisse Anzahl Lebender**: auf die **Zahl der von einer gewissen Anzahl Gebornen**: gewisser Massen kann auch die **Kornverzehrung eines Kopfes** hierher gezählet werden, weil von der ganzen Verzehrung auf die wirkliche Anzahl der **Verzehrenden** ebenfalls ein Schluß gezogen wird.

34. Die **Zahl der Sterbenden** ward aus **Todtenverzeichnissen** erhoben y). Solche Verzeichnisse wurden von allen Kirchenspielen des offenen Landes, und der Städte, selbst von verschiednen Ländern und Staaten durch mehrere Jahre gesammelt, und ver-

glichen. Aus einer gewissen Gleichheit, die man darin wahrgenommen, glaubte man das Gesetz, welches der Natur im Sterben der Menschen vorgeschrieben worden, aufgespürt zu haben, und nach einer Mittelzahl festsetzen zu können, der wievielte Mensch von einer gewissen Anzahl jährlich sterbe? Nach dieser Voraussetzung wird die Zahl der Gestorbenen durch die angenommene Verhältnißzahl vermehrt, und das Produkt gibt die Anzahl der wirklich Lebenden, oder die eigentliche Volksmenge. In einem Beyspiele: Wird mit Süßmilchen z) angenommen, daß im Ganzen von 36 Menschen jährlich 1 stirbt, so ist jeder Verstorbene ein Beweis von 36 Lebenden. Erscheinen nun 300 Todte in dem jährlichen Todtenregister, so gehe man mit 36 darunter; die Vermehrung gibt 10800 zum wirklichen Bevölkerungsstande a).

y) 33.

z) Göttliche Ordnung in den Veränderungen des menschlichen Geschlechtes aus der Geburt, dem Tode und Fortpflanzung derselben erwiesen. u. s. w. 2. B.

a) Es ist nicht überflüßig zu erinnern, daß das Verhältniß von 36 Lebenden gegen einen

Ster-

Sterbenden nur bey Todtenregistern einer ganzen Provinz gelte: nicht von Verzeichnissen des flachen Landes allein; noch allein von Registern der Städte, und am wenigsten der Hauptstadt. Gemeiniglich wird folgender Unterschied in dem Verhältnisse der Sterblichkeit angenommen: in Dörfern 1: 40. in Städchen 2: 36. in Mittelstädten 1: 28. in grossen 1: 24. hieraus das Mittelverhältniß 1: 36. oder von 1000 sterben jährlich 27 bis 28.

35. Die **Taufregister** geben die Anzahl der **jährlich Gebornen** b) und die **Trauregister** die jährlich geschlossenen **Ehen**. Die Vergleichung zwischen beyden zeigt den Grad der **Fruchtbarkeit**: oder, aus **wie viel stehenden** Ehen jährlich **ein** Kind geboren werde? Die Zahl der Ehen gegen die **wirkliche** Bevölkerung gehalten, bestimmt das Verhältniß der Erstern gegen die Letztere; oder: **Wie viele Ehen von einer gewissen Anzahl Menschen geschlossen werden?** Die Berechnung geschah auf folgende Art: So **viele Geborne** sind, ein Beweis von so vielen **Ehen; so viel Ehen** ein Beweis von **so viel Menschen**; so **viel Geborne beweisen** also eine so **grosse Volksmenge**. Da **Süßmilch** über dieses Verhältniß nichts zu bestim-

stimmen waget, so nehme man zu einem Beyspiele indessen das kerseboomische c): Dieser Schriftsteller setzet von 13 Ehen 2 jährlich als fruchtbar, und 13 Ehen von 70 Köpfen an. Mit Einrechnung der Zwillinge und Uneheligen ist also 1 Kind von 35: oder, das Verhältniß der Gebornen zu den Lebenden ist, 1: 35. 300 Geborne zeigen also nach ihm, mit 35 darunter gegangen, von 10500 **wirklicher Volksmenge.**

b) 33.

c) Abhandlung zu einem Versuche der wahrscheinlichen Menge des Volkes von Holland und Westfriesland rc.

36. Die Folgerungen fanden sich bey diesen Untersuchungen gleichsam von selbst unter der Hand: sie sind von rechnenden Köpfen nicht übersehen worden. Die **Gegeneinanderhaltung der Gestorbenen und Gebornen** gab noch ein drittes Verhältniß, woraus, nach dem **Ueberschusse** der Letzten gegen die Ersten, auf die **Fortschreitung der Bevölkerung in einem Staate** geschlossen werden konnte. Nach Kerseboom's Berechnung würde die Zunahme der Einwohner eines Landes sehr träge seyn. Süßmilch gibt daher zur

all=

allgemeinen Regel über das **Verhältniß der Gebornen zu den Sterbenden** 10: 12 bis 13 an: das ist: gegen 10 Sterbende würde im Ganzen, gemeine Jahre gegen epidemische aufgerechnet, 12 bis 13 geboren. Man begleitete weiters den Menschen von der Geburt an, durch alle Stufen seines Alters, um über die **Dauer seines Lebens** nach der Verschiedenheit seiner Jahre einen Ausspruch thun zu können. Uebereinstimmenderen Beobachtungen zu Folge sollen von 100 **zugleich** gebornen Kindern

Von	1 Jahre	bis	in das	6	sterben	36.
Von	6	—	bis	—	16	—	60.
Von	16	—	bis	—	26	—	75.
Von	26	—	bis	—	36	—	84.
Von	36	—	bis	—	46	—	90.
Von	46	—	bis	—	56	—	94.
Von	56	—	bis	—	60	—	97.
Von	60	—	bis	—	70	—	99.
Von	70	—	bis	—	80	—	100.

Die **Wenigen**, welche manchmal das 80. Jahr überleben, sind bey dem Ueberschlage des Ganzen nicht betrachtet worden. Ich erwähne vieler anderer politischen Ausrechnungen nicht, da sie sich mehr durch das Besondere als Nutzbare empfehlen.

37. Zur **Berechnung** d) aus der **Verzehrung** findet sich hauptsächlich nur in solchen Ländern Gelegenheit, wo eines der unentbehrlichsten menschlichen Bedürfnisse, das Brod, folglich Kornwerk, einer Art von Abgabe, unter was immer für einem Namen, z. B. als **Metzenrecht**, unterworfen ist. Man nimmt nämlich an: 1 Mensch verzehre das Jahr an Korn **so viel**. Da nun aus der **Einnahme** der **Abgabe**, die Summe des in einem Jahre verzehrten Korns erhoben wird, so wird mit der ersten Zahl unter die letztere gegangen, wo dann die Division die **wirkliche** Bevölkerung geben soll. Wenn, beyspielweise die Verzehrung von 1 Kopf an Korn oder Brod auf 8 Metzen angesetzt ist, werden 8000 verzehrte Metzen Korn auf 1000 Köpfe schließen lassen.

d) 28.

38. Alle diese Berechnungsarten haben auch als Beyhilfe ihren unfehlbaren Nutzen, wo immer keine besondere Genauigkeit gefordert wird, sondern nur eine **beyläufige** Kenntniß der Volksmenge, eine Richtigkeit durch **Annäherung**; oder auch bey **Daten**, in welchen ein höherer Grad der Gewißheit auf andern Wegen nicht zu erhalten ist. Der öffentlichen Verwaltung liegt

also

also immer sehr daran, die Urkunden, worauf sich die politischen Rechnungsarten gründen, nicht zu vernachlässigen; die **Pfarrer** zu verhalten, daß die **Sterbregister**, und **Geburtstabellen** jährlich mit der möglichsten Genauigkeit verfaßt, die **Traubücher** mit der sorgfältigsten Genauigkeit geführet werden. Indessen sind alle daraus gezogenen Schlüsse, so wie die Vordersätze, wovon sie abgeleitet werden, immer mehr nicht als **Muthmassungen**, welche diejenige **Zuverlässigkeit** nie haben, die der Staat in einer so wichtigen Sache wünschen **muß**, und durch andere Mittel erhalten **kann**. Ich spreche nicht hauptsächlich von **zufälligen** Mängeln; daß, z. B. die Verzeichnisse der Todten selten die im Felde, oder zur See Gestorbenen enthalten, und daher die **Totalsumme** manchmal zu **klein** ausfallt; daß auf einer andern Seite, sie die **Fremden** gleichfalls mit darunter begreifen, wodurch die herausgebrachte Totalsumme **zu stark** seyn wird. Diese Fehler würden sich durch eine größere Aufmerksamkeit beheben lassen. Aber, noch haben sich die politischen Rechner selbst, über die **Grundverhältnisse** der **Sterbenden** zu den **Lebenden**, der **Gebornen** zu den **Sterben**-

henden, der Gebornen zu den Ehen, der Ehen zu der wirklichen Bevölkerung nicht vereinbart; und ihre Unübereinstimmung beweist die Unsicherheit des Produkts, wovon diese Verhältnisse der Grund seyn müssen. Auch scheint es in der That unmöglich, darin etwas Unzweifelhaftes zu bestimmen. Die Sterblichkeit ist nach den Jahren und wüthenden, oder nur unbemerkt schleichenden Epidemien, nach dem Erdstreise, den Nahrungsmitteln, den Medicinalanstalten, der mäßigern Lebensart, oder den herrschenden Ausschweifungen, der freyen oder eingeschränkten Luft, je größer oder kleiner: und es ist wenigstens noch nicht geschehen (damit ich nicht sage, es ist unmöglich), daß man so verschiedene Verhältnisse berichtiget hätte. Eben diese Unsicherheit von Seite der Gebornen. Die Fruchtbarkeit der Ehen ist mit der Sterblichkeit verschleift: das Verhältniß der Ehen aber hängt von den Erwerbungswegen, den Nahrungsmitteln, und den verschiedenen politischen Fehlern ab, welche die Ehelosigkeit beschränken, oder von den weisen Anstalten, die sie begünstigen. Und auch darin herrschet eine beständige Unstätigkeit, eine Verschiedenheit von Staat zu Staat, und selbst von Regenten zu Regenten

ten eines Staates. Die Ungewißheit der Berechnung aus der **Kornverzehrung** fällt in die Augen. In einem Lande, wo mehr Fleisch, oder auch, wo mehr von andern Erdfrüchten, von Grundäpfeln u. d. gl. verzehrt wird, muß die Zahl zu klein werden. Die Reichen, die Kinder, essen weniger Brod, als die gemeineren, die erwachsenen Leute. Eine Steigerung des Korns fließt in die Verzehrung desselben ein, und vermindert sie nach dem Maaße der Theuerung. Die Fremden werden gleichfalls zu Unrichtigkeiten Anlaß geben.

39. Wäre aber auch bey einer oder andern dieser Arten von Berechnung einige Gewißheit zu hoffen, so kann doch immer dadurch mehr nicht, als die **allgemeine Summe**, höchstens mit dem beyläufigen Verhältnisse der **Geschlechter**, erhalten werden, da dem Staate gleichwohl daran gelegen ist, alle nur möglichen **einzelnen Untertheilungen** und **Verhältnisse** heraus zu bringen, von denen er so mancherley Vortheile erheben kann. Er wird sie leicht, und mit grosser Zuverlässigkeit durch die **Ueberzählungen** e) oder **jährlichen Beschreibungen** erhalten, von deren Einrichtung ich zuvor sprechen, dann ihren Vorzug

vor

vor den politischen Berechnungen darthun werde.

e) 33.

40. Die nothwendigsten Rubriken dieser Beschreibungen sind folgende: der Stand der Familie bey der letztern Beschreibung, der Zuwachs von dieser Zeit: an Gebornen, an aus andern Häusern, aus andern Städten übersetzten, an Fremden; der Abgang: an Gestorbenen nach den Stufen des Alters, an in andere Häuser, in andre Städte versetzten, an Ausgewanderten. Die Gegeneinanderhaltung dieser beyden Fächer, zeigt den gegenwärtigen Stand der Familie, wovon weiter umständlich das Geschlecht, das Alter unter gewissen Stufenjahren, die Religion, die Beschäftigung, der Stand, die Mitarbeiter, Dienstleute, dann die Ehen, die lebenden Kinder beschrieben werden müssen. Jeder Familienvater beschreibt sich selbst nach einem ihm vom Staate mitgetheilten Formular. Aus diesen einzelnen Familienbeschreibungen zieht der Hauseigenthümer, der auf die Richtigkeit der erstern zu sehen, und die Familienbeschreibungen bey-

zu-

zulegen hat, eine Beschreibung seines Hauses. Aus Haustabellen verfertigen die über die Richtigkeit der Haustabellen wachenden Strassenkommissäre Strassentabellen, oder Tabellen von gewissen kleinern Bezirken, je nachdem die Eintheilungen sind: und dann die Viertelkommissäre Vierteltabellen. In diesen verschiedenen Tabellen können mit bloß wörtlicher Abänderung alle Rubriken der Familienbeschreibung beybehalten werden: und daraus ist es nicht schwer, eine Totoltabelle der Städte zu machen, welches der Magistrate Pflicht seyn wird. Auf dem Lande ist die Beschreibung mit wenigerem Umgange möglich. Jeder Ortsrichter kann die Familienbeschreibung mit Beyziehuug des Pfarrers, oder Schullehrers vornehmen, das Total an die Landgerichte, oder herrschaftlichen Beamten behändigen, diese aus den verschiedenen Beschreibungen eine ganze von ihrem Gerichtszwange, oder anvertrauten Gute an das Kreisamt abgeben, hieraus können die Kreisämter eine Kreistabelle an das Landesgubernium zur Zusammenziehung in eine Hauptlandestabelle einsenden. Aus Landes- und Stadttabellen

nun

nun wird eine zuverlässige **allgemeine Beschreibung** eines Staates gezogen, welche in den Händen des Staatsmannes die Richtschnur aller Anstalten, und nicht weniger eine Wegweisung, das Fehlerhafte in denselben aufzuspüren, werden kann.

41. Er sieht nämlich hieraus den **Totalstand** der Bevölkerung, das Verhältniß der **Provinzialbevölkerung** unter sich; das Verhältniß der **Geschlechter**; die Zahl der **Ehen**, und ihr Verhältniß zu den **Ehelosen**; das Verhältniß der **Religionen**, der **Stände**, der **Beschäftigungen**; den **Zuwachs** und **Abgang** im **Ganzen**, und nach **einzelnen Rubriken** des Alters. Das **Total** der Bevölkerung wird der **Magazinirung**, dem **Manufakturwesen** und den **Beschäftigungen** zum Grunde gelegt, weil es die Summe **der Bedürfnisse** anzeigt. Es ist zugleich die Grundlage der **Finanzoperationen**, welche mit diesen Hülfsmitteln vorhinein eine **arithmetische** Zuverlässigkeit erhalten können. Das Verhältniß der **Provinzialbevölkerung** zeiget: Ob die Vortheile unter den verschiedenen Provinzen **gleich** vertheilet sind? oder: Welche unter ihnen eine hilfreiche Hand einladet? Das Verhält-

hältniß der **Ehen** weist ihre **Abnahme**, oder **Vermehrung**. Im ersten Falle führet es auf die Untersuchung zurück: **Ob Mangel** der Nahrungswege, zu große Kriegsheere, zu viele **Klerisey**, zu häufiges **Dienstgesind**, u. d. gl. die **Abnahme** veranlassen? Die entdeckten Ursachen des Uebels führen zugleich auch auf die Mittel, demselben abzuhelfen. Die Rubrike der **Beschäftigungen** zeiget: Ob sie gegeneinander in dem vortheilhaften Gleichgewichte stehen, wo sie sich die Hände biethen, nicht wechselseitig sich entkräften, oder unterdrücken können? Der **Abgang**, welcher durch unebenmäßige **Sterblichkeit** verursachet wird, deutet auf einen Fehler der **Medicinalanstalten**; **Auswanderungen** auf Mangel der **Beschäftigung**, auf zu schwere Abgaben, oder andere Arten von **Bedrückungen**. Wenn man endlich diese Beschreibungen von einer Zeit zur andern, z. B. alle **fünf** Jahre, durch den **Druck** bekannt machte; so würden sie nachdenkenden Politikern zum Leitfaden mancher Betrachtung dienen, welche für die öffentliche Verwaltung der Fingerzeig zu nutzbaren Einrichtungen werden könnten.

42. Die Bedenklichkeit, wegen welcher

die **Ueberzählungen** oder **Beschreibungen** von einigen Schriftstellern den politischen Berechnungen nachgesetzt werden, sind entweder durch eine **genauere** Einrichtung zu heben; oder es sind solche, wie sie in **allen** menschlichen Veranstaltungen, wo selten eine Vollkommenheit von allen Seiten zu erreichen ist, unvermeidlich sind. Die Überzählungen, hält man dafür, lassen die gesuchte Zuverlässigkeit nicht erwarten; weil die **Soldaten** gemeiniglich nicht darunter begriffen sind; weil die **Reisenden** mit darein gezogen werden; weil endlich viele Menschen sich der **Beschreibung** entziehen. Aber was könnte hindern, warum in einer allgemeinen Ueberzählung nicht der Stand des Kriegsheers gleichfalls mit eingegeben würde? Die **eingebornen** Reisenden werden sich da beschreiben, wo sie ihre **ordentliche** Haushaltung haben; in ihrem zeitlichen Aufenthalte hingegen nur als **Reisende** anzuzeigen seyn: und da die **Furcht** vor den Beschreibungen hauptsächlich daher rühret, weil solche Anstalten gemeiniglich die Vorläufer einer neuen Anlage, oder Rekrutirung waren, so kann der **Regent**, durch genaue Belehrung der Bürger über den **Endzweck** der Beschreibung, ihnen diese Furcht leicht be-

benehmen. Allenfalls ist auch nicht wohl möglich, sich der Beschreibung zu entziehen, so bald der Anfang von Familienvätern gemacht werden muß f). Es ist nicht leicht ein Hauseigenthümer, vor dem ein Miethmann den Stand seiner Familie, seines Diensigesindes geheim halten könnte. Die Ueberzählung ist daher gewiß wenigern Irrthümern unterworfen, als andere Arten von Berechnungen, die mit Melons Worten zu reden, bloß Berechnungen der Wahrscheinlichkeiten sind, da jene die Berechnung über die Wirklichkeit ist. Vielleicht läßt sich sogar behaupten, daß dadurch die möglichst größte Genauheit erreicht wird, welche der Staat fordert, dem in seinem großen Plane einige Tausend darüber, oder darunter, gleichwohl keine Aenderung verursachen.

f) 40.

Ein-

Einleitung.

Die einfachsten Begriffe der Polizey, und hieraus der Umriß, wornach sie abgehandelt wird.

43.

Wenn die Vereinigung in bürgerlichen Gesellschaften die zerstreuten Menschen zur Abtreibung der äußern Gewaltthaten näher gebracht hatte, so sahen sie sich entgegen einiger Maaßen der Möglichkeit wechselseitiger Anfälle unter sich genähert, und mancherley Vorfällen ausgesetzt, welche die Veränderung ihrer Stellung für sie gefährlich machte. Diese Wahrheit sind sie ohne Zweifel durch frühzeitige Erfahrung inne geworden. Daher die Maaßregeln aller Völker, sich eine solche Verfassung zu geben, wodurch der Eigenmacht, der Unterdrückung Schranken gesetzt, die Raubsucht bezähmet, Betrügereyen gehindert werden; daher die mannigfaltigen Vorkehrungen gegen gefährliche Vorfälle jeder Art. Wenn diese Maaßregeln und Vorkehrungen gesammelt, und

auf

auf gewisse, aus der Natur des gesellschaftlichen Endzwecks abgeleitete Grundsätze zurückgeführet werden, so erwächst hieraus die Wissenschaft, die innere Sicherheit des Staats zu gründen, und zu handhaben: das ist, die Polizeywissenschaft g). Ich entferne mich durch diese Erklärung zwar von allen Schriftstellern, die eben den Gegenstand vor mir behandelt haben. Ich gebe dadurch der Polizey gewissermassen eine ganz andere Bedeutung. Vielleicht würde ich sagen sollen: Weil ich die vor mir gegebenen Erklärungen zu schwankend, zu unbestimmt, einige zu eingeschränkt gefunden, die nicht Alles in sich faßten, was in den Umfang der Polizey gehört; andere zu allgemein, die Vieles in sich faßten, was in den Umfang der Polizey nicht gehört. Aber meine Absicht ist nicht, andere Erklärungen zu tadeln, sondern durch die meinige die eigentlichen Gränzen der Polizey, meiner Absicht gemäß h) genau zu bezeichnen, und ihren Begriff zu erschöpfen. Ich halte mich zu der Forderung berechtigt, daß man erst nach durchlesenem Werke selbst, das Urtheil fälle: Ob ich meiner Absicht entspreche.

g) Montesquieu: Espr. des loix l. 26. ch. 24. und aus ihm die Instruktion, an welche die

Kaiserinn von Rußland die Verfasser des neuen Gesetzbuches gewiesen, haben mehr die Gewalt, welche dem Polizeymagistrate wirklich eingeräumt ist, als das Wesen der Polizey selbst vor Augen gehabt, wann sie sprechen: In der Polizey ist es vielmehr der Magistrat, welcher straft, als das Gesetz. Hier sind keine Förmlichkeiten, keine großen Strafen, keine großen Beyspiele nöthig: Anordnungen, (wie ich Reglemens übersetzen möchte.) Anordnungen vielmehr als Gesetze, oder wie sich Catharine II. ausdrückt: Die Gesetze strafen, die Polizey züchtiget Das ist ungefähr beständig der Begriff, welchen die französischen Schriftsteller mit dem Worte Polizey verknüpfen: sie unterscheiden bey jedem Gegenstände les Loix und la Police. die letztere begreift Sachen, die täglich vorkommen augenblickliche Vorkehrungen, großentheils das sogenannte Detail. Bey verschiednen deutschen Schriftstellern wird die Polizey nach der Ausübung auch in eine hohe, mittlere und kleine untergetheilt. Dann sagt man manchmal, wie vom Rechte: die Polizey: und versteht darunter die Sammlung ihrer Gesetze, und Vorkehrungen; zuweilen den Magistrat, die Beamten. Einzig ist der Begriff der Aufschrift Polizeyordnung im Codex austriacus, worunter Pracht und Aufwandsgesetz verstanden wird.

h) Diese Absicht ist, die innere Verfassung eines Staates in ihrem Zusammenhange, und nach allen Theilen der öffentlichen Verwaltung zu behandeln, und gleichsam die Quellen der Gesetzgebung aufzusuchen; daher ich in der Folge die Wörter Polizey und Gesetz-

ge-

gebung vielmal als gleichbedeutend anwenden werde.

44. In einem gewissen Verstande ist also die Polizey vorzüglich **Vertheidigung** gegen **Ereignungen**, aus welchen, von was immer für einer Seite, für die innere Sicherheit Nachtheil zu besorgen wäre. **Ereignungen** dieser Art werden entweder von **menschlichen Handlungen**, oder von **Zufällen** herbeygeführt. Die öffentliche Verwaltung muß daher ihre Aufmerksamkeit beyden, den **Handlungen** und **Zufällen** zuwenden, in soweit sie **nachtheilig** werden können. Jede **Handlung**, die dem gesellschaftlichen Endzwecke **widerstrebt**, und dessen Erreichung im Ganzen, oder zum Theile **Hindernisse** legt, wird von der Polizey für **nachtheilig** angesehen. Von diesem Gesichtspunkte hält sie schon jede mit dem gesellschaftlichen Endzwecke **nicht übereinkommende**, nach Umständen, selbst jede diesen Endzweck nur **nicht befördernde Handlung** für **nachtheilig**.

45. Um eine nachtheilige Handlung zu **vollziehen**, muß der **Willen** mit dem **Vermögen** des **Handelnden vereinbart** seyn. Der rechtschaffene Mann hat

stündlich Gelegenheit zur Uebelthat: sie unterbleibt, **weil** es ihm an **Willen**, übel zu handeln, fehlet. Der gefangene Bösewicht, der, gleich dem Raubthiere an der Kette, stets noch die Begierde zu schaden behält, **muß**, nicht übel handeln, weil ihm seine **Bande** das **Vermögen** dazu nicht lassen. Es ist ohne Zweifel glücklicher für die öffentliche Aufsicht, wenn sie es erreichen kann, den **Willen** zu schädlichen Handlungen zu benehmen, und demselben eine **Richtung** nach dem Endzwecke der Gesellschaft zu geben; aber, da sie dieses nicht bey **jedermann**, nicht aller Orten zu erreichen **fähig** ist, so wird der innern Sicherheit immer noch mit einiger Wirksamkeit vorgesehen, wenn sie das **Vermögen zur Vollführung** schädlicher Handlungen zu benehmen weiß. Hierdurch zerfällt die Polizey in eine **leitende**, deren Absicht ist, daß niemand nachtheilige Handlungen ausüben **wolle**; und in eine **hindernde**, die zu erreichen sucht, daß niemand nachtheilige Handlungen ausüben **könne**.

46. Der **Willen** des Handelnden oder die **Entschließung** wird durch **Beweggründe** bestimmet; **und** stets desto **sicher**, desto **wirksamer** bestimmet, je **häufi**-

siger die **Beweggründe** für, oder **gegen** eine Handlung übereintreffen; oder von je **grösserem** Gewichte auch nur der **einige** Beweggrund seyn wird, der auf den Handelnden wirket. Das ist der unwandelbare Grundsatz des Willens, worin allein das grosse Geheimniß der Gesetzgebung liegt. Der Gesetzgeber wisse seinem Volke **überwiegende Beweggründe** zum Guten anzubieten, und er sey versichert, daß er selbes nach seiner Absicht lenken wird. Die Beweggründe zu Handlungen sind von **zweyfacher** Art, **einladende** und **abhaltende**. Die **einladenden** Beweggründe bestimmen **bejahend**, durch das dem Handelnden aus der Handlung **selbst** zugehende **Gute**, mithin durch Erwartung der **Vortheile**: die **abhaltenden** Beweggründe bestimmen **verneinend**, durch die **Furcht des Uebels**, welches der vollbrachten Handlung auf dem Fusse nachfolget; durch die **Nachtheile** also, welche der Handelnde sich dadurch zuziehen würde. Die **Natur** der **Vortheile**, oder **Nachtheile**, die von einer Handlung erwartet, oder befürchtet werden können, entscheidet auch von der Natur der **Beweggründe**. Wenn die erstern nicht sowohl eine **unmittelbare** Beziehung auf den

Han-

Handelnden, oder auf die vorfallende **besondere** Handlung haben, als auf die **allgemeine Ordnung, von welcher zwar immer mittelbar der Nutzen auf jeden Einzelnen zurückfällt**, so sind es **allgemeine** Beweggründe. Hat der angebotene Vortheil, oder besorgte Nachtheil seine unmittelbare Beziehung auf den **Handelnden**, auf die gegenwärtige Handlung, so ist es ein **besonderer Beweggrund**.

47. Die **allgemeinen** Beweggründe umfassen **alle** Handelnden, **alle Handlungen** zugleich: sie verdienen aus diesem Grunde den ersten Rang in der Gesetzgebung. Hierzu kommt noch ein zweyter Grund. Es gibt Handlungen, wo es schwer, es gibt welche, wo es unmöglich ist, einen **besondern einladenden**, nach der Lage der Umstände sogar unmöglich, einen **besondern abhaltenden** Beweggrund auszufinden. Bey diesen bleibt also der öffentlichen Leitung nur die Triebfeder der **allgemeinen** Beweggründe, welche sämmtlich sich unter **zwey** Klassen zusammenziehen lassen: die **Sitten**, und der hohe **Begriff von der Vortrefflichkeit der Gesetze**.

48. Die **Sitten** i), in der Beziehung,

in

in welcher sie von der Gesetzgebung betrachtet werden, sind die **Anhänglichkeit für die allgemeine Ordnung.** Sie vertreten, sagt Toussaint vortrefflich, **ganz wohl die Stelle der Gesetze; aber nichts ist fähig, die Stelle der Sitten zu vertreten.** Diese Anhänglichkeit für die allgemeine Ordnung ist die Wirkung vereinbarter Anstalten, welche den **Verstand** des Bürgers **aufklären**, damit er, was die allgemeine Ordnung fordert, mit Richtigkeit beurtheile; welche die **Neigungen** des Bürgers, deren Einfluß auf den Entschluß mächtig ist, **leiten**; welche die **Leidenschaften**, deren stärkerer Zug oft die Beurtheilung überhohlt, oder den Verstand zu **Trugschlüssen** verleitet, entweder **unterordnen**, oder auf einen Gegenstand lenken, wo ihr Ausbruch, anstatt der öffentlichen Absicht entgegen zu seyn, dieselbe vielmehr thätig befördern hilft. Den Zusammenhang dieser Anstalten begreife ich unter der Aufmerksamkeit auf den **sittlichen Zustand.** i) 47.

49. Ihm nächst zur Seite geht das Bestreben, einen **hohen Begriff von der Vortrefflichkeit der Gesetze** k) allgemein festzusetzen, bey allen Bürgern es zu

ei-

einem angenommenen, **unumstößbaren Grundsatz** zu erheben: **Was die Gesetze immer befehlen ist gut**: das ist, in Absicht auf das **Ganze nothwendig**, und in Absicht auf jeden **Einzelnen nützlich**. Diese Ueberzeugung, die eine Folge von dem einleuchtenden **Vorzuge** der **Gesetze**, und von dem **Zutrauen** zu der **Weisheit** und **Güte** des **Gesetzgebers** seyn wird, wo es der obersten Gewalt gelingt, sie zuwege zu bringen, ist die sicherste Gewährleistung für die Beobachtung der Gesetze, durch deren Uebertretung dann ein jeder **glauben** wird, **sich selbst zu schaden**.

k) 47.

40. Indessen, wenn diese Vorsorge zwar die **Bereitwilligkeit nach der Vorschrift der Gesetzgebung zu handeln**, das ist, die **Folgsamkeit** zuwege bringet; so ist mit demselben nicht zugleich auch die **Einsicht** verbunden, die jeden Bürger erkennen läßt, was er in allen Gelegenheiten zu thun habe, um seine Handlung nach dem gesellschaftlichen Endzwecke einzurichten. Der Regent muß daher dem Mangel dieser Einsicht abhelfen, und, um die **Gleichförmigkeit** der Handlungen zu erhalten, durch **Gesetze erklären**, was zu thun, was zu

un-

unterlassen ist. Von diesem Gesichtspunkte konnte **Hume** die Gesetze als die **Ergänzung von der Einsicht jedes Einzelnen** betrachten, weil sie eigentlich dasjenige vorschreiben, was jeder Einzelne **sich selbst** würde vorgeschrieben haben, wenn er die wahren Verhältnisse des Ganzen und der Theile zu überschauen, Gelegenheit, und zu verbinden, Einsicht hätte. Die Gegenstände dieser Gesetze sind die **innere öffentliche**, und die innere **Privatsicherheit**.

51. Die **innere öffentliche Sicherheit**1) ist der **Zustand, wo der Staat, das ist, die öffentliche Verwaltung** nach Unterschied der Regierungsform, **von innen**, mithin **von den eigenen Bürgern nichts zu fürchten hat**. So lange jedermann demjenigen, was die oberste Gewalt befiehlt, **gehorcht**, wird diese Sicherheit nicht gestöhrt. Sollte jemand der obersten Gewalt Gehorsam versagen, so wendet sie ihre Macht an, ihn zum Gehorsame zu **zwingen**. Ist diese Macht stark genug, den Widerspenstigen einzutreiben, so leidet die öffentliche Sicherheit keine Gefahr. Aber wäre er fähig der Macht, die ihn zum Gehorsame zwingen soll, **überwiegende**, oder auch nur **gleiche** Kräfte zur Verthei-

bigung seiner Widerspenstigkeit **entgegen zu stellen**, dann würde die öffentliche Sicherheit, und mit ihr Ordnung und Ruhe verschwinden. Die öffentliche Sicherheit beruhet also auf der **allgemeinen Folgeleistung**, die entweder **freywillig** oder **erzwungen ist**. Die **freywillige Folgeleistung** entspringt aus der **Folgsamkeit** m), wovon ich die Quellen nur eben jetzt angedeutet habe: die **erzwungene** entspringt aus dem **Bewußtseyn** seiner eigenen Schwäche, gegen die **überwiegenden** Kräfte der obersten Gewalt des Staats; mithin aus der **Unmöglichkeit der Widersetzung**. Was **Montesquieu** in einer andern Beziehung zum Grundsatze einer Staatsverfassung macht, läßt sich also hier sehr genau anwenden: **Es ist wesentlich**, spricht er, daß durch **die natürliche Ordnung eine Gewalt die andere im Zaume hält** n): das ist: **das Maaß der möglichen Kräfte der Widersetzung von Seite der Bürger, muß stets kleiner seyn**, als das Maaß der **Zwangkräfte** von Seite des Staats. Daher wird die vorzügliche Aufmerksamkeit der Polizey und Gesetzgebung aufgefordert, zu verhindern; daß **kein Stand, oder einzelner Bürger zu**

sol=

solchen Kräften anwachse, durch welche er sich der öffentlichen Aufsicht mit Erfolg widersetzen könne.

l) 12.

m) Folgsamkeit und Folgeleistung sind wesentlich unterschiedene Begriffe: die letzte ist nicht immer eine Folge der ersten. Die allgemeine Folgeleistung schließt also in sich, daß niemand unfolgsam seyn wolle, noch jemand unfolgsam seyn könne.

n) Esprit des loix l. 11. ch. 4.

52. Die **innere Privatsicherheit** o) ist der Zustand, wo der einzelne Bürger nichts zu fürchten hat p). Sie begreift alles in sich, in Ansehung dessen, ohne die Beschützung der Gesetze ihm ein Uebel widerfahren könnte. Alles Gute, so dem Bürger zu Theil werden, alles Böse, wodurch seine Glückseligkeit gestöret werden kann, wird sich auf seine **Handlungen, Person**, auf **seine Ehre**, und **seine Güter** q) zurückführen lassen. Dadurch zerfällt die Vorsorge der Gesetzgebung in folgende, diesen **vier** Gegenständen zusagende Unterteilungen:

o) 13.

p) 51.

q) Die englischen Schriftsteller fassen alles unter den Wörtern Liberty und Property, Freyheit und Eigenthum, zusammen. Freyheit hat auf die Handlungen, Personen, und Ehre, Eigenthum auf die Güter die nähere Beziehung.

53. Vorsorge für die Sicherheit der Handlungen; daß ist, für den Zustand, in dem der Bürger um seiner Handlungen willen nichts zu fürchten hat.

54. Vorsorge für die Sicherheit der Personen, daß ist, für den Zustand, in welchem er für seine Person nichts zu fürchten hat.

55. Vorsorge für die Sicherheit der Ehre, für den Zustand, nämlich, wo er für seine Ehre nichts befürchtet.

56. Vorsorge für die Sicherheit der Güter, oder den Zustand, worin er seiner Güter wegen nichts zu befürchten hat.

57. Ueber diese Gegenstände erklärt sich der Gesetzgeber entweder gebietend, wenn er eine gewisse Handlung vorschreibt; oder verbietend, wenn er eine gewisse Handlung untersagt; wo dann die Ursache, welche ihn bestimmt, ein Gesetz zu geben, auch zugleich den Beweggrund für den

Bür-

Bürger, dasselbe zu beobachten, enthält. Größtentheils ist dieser Beweggrund **bestimmend** r) bey **gebietenden**, **abhaltend** bey **verbietenden** Gesetzen: und ohne Zweifel ist für die Gesetzgebung nichts erwünschteres, als wenn sie denselben **einleuchtend** machen, wenn sie den Antheil von Wohlfahrt, der auf den **einzelnen Bürger** zurückfällt, deutlich berechnen, und dadurch einen besondern Beweggrund s) zur Beobachtung des Gesetzes selbst aus dem **Innern** desselben herholen kann. Aber, da der Privatantheil von Wohlfahrt, den die Folgeleistung gewährt, gegen denjenigen, welchen die Nichtbeobachtung anbietet, oft zu **unbeträchtlich** scheint: da jener meistens nur in einer Entfernung, der letzte in der Nähe gezeigt wird, und im Sittlichen, wie in dem Physischen, die Entfernung die Gegenstände verjüngt, so verlieren die **besonderen** aus dem **Innern** der Handlung geschöpften Beweggründe vielmals ihren **Nachdruck**, und der Gesetzgeber sieht sich in der Nothwendigkeit, dieselben von **aussen** herbeyzuhohlen. Da bey Handlungen, wo die **allgemeine Beobachtung** gefordert wird, es durchaus **unmöglich** ist, von **bestimmenden äusseren** Beweggründen Gebrauch zu machen,

chen, das ist, jede Beobachtung mit einem **Guten** t) zu vereinbaren, so wird mit der **Nichtbeobachtung** ein **Uebel**, als eine, soviel möglich **unabsonderbare Folge**, verknüpft; das ist: auf die **Uebertretung** eine **Strafe** verhängt, die der **besondere abhaltende Beweggrund** werden, und den Handelnden **wirksam** bestimmen soll, der Vorschrift des Gesetzes nicht zu widerstreben.

r) 47. S. die II. Abth.

s) Wenn bey manchem gebiethende Gesetze es nicht sogleich auffällt, daß der Beweggrund bestimmend ist; so kommt es daher, daß der Ausspruch des Gesetzes, dem Worte nach, gebietend scheint, der seinem Wesen nach untersagend ist: z. B. das Gesetz spricht: Jeder soll sich eines berichtigten Ellenmasses gebrauchen: eigentlich heißt es: Niemand soll mit unberichtigter Elle verkaufen.

t) Das ist, mit einer Belohnung. Man sehe hierüber die Vorrede.

53. Der **gesittete** Mann unterläßt also jede **schädliche** Handlung, weil er die **allgemeine Ordnung** liebt; der **mindergesittete**, aber **zaghafte**, weil er die **Strafe fürchtet**. Noch ist der entschlossene Böswicht übrig, auf den Gesetze und

Stra-

Strafen keinen vollmächtigen Eindruck machen; der sich mit der Hoffnung schmeichelt, nicht betreten zu werden. Diesem stelle die Polizey hindernde Anstalten u) in den Weg, die ihm das Vermögen benehmen, einen nachtheiligen Entschluß zur That zu bringen; Anstalten, die den Vollzug wenigstens erschweren; wenigstens die Hoffnung vereiteln, bey Ausübung einer Uebelthat unentdeckt, und unbestraft, zu bleiben. Die Gewißheit entdeckt, mithin ergriffen, mithin bestraft zu werden, vergrößert das Gewicht der abhaltenden Beweggründe, und verwandelt, genau zu sprechen, die Furcht der Strafe in Schrecken, weil sie dieselbe als gegenwärtig vorstellt. Die Wirksamkeit der hindernden Absichten erstreckt sich also zwar hauptsächlich auf das Vermögen, aber wirkt immer auch zugleich auf den Willen des Bösewichtes mit zurück.

u) 45.

59. Bey Zufällen v) hat die Gewalt der Polizey engere Gränzen, als bey den bisher betrachteten Handlungen. Ich verstehe hier unter Zufällen, Begebenheiten, deren Ursache nicht in dem menschli-

lichen Willen liegt. Diese Erklärung schließt alle Ereignungen, die ihren Grund, wenigstens in einer Unterlassung, in einer Nachlässigkeit haben, aus der Zahl der Zufälle: sie zeigt zugleich, daß die leitende, sowohl als die hindernde Polizey von Seite der Entstehung wahrer Zufälle nichts vermag: aber die letztere vermag vieles von Seite der Folgen, welche die Zufälle begleiten. Diese Folgen sind von zweyfacher Art: einige, die ganz vernichtet, andere, die wenigstens verringert werden können. Es ist nicht möglich, zu hindern, daß der Wetterstrahl auf ein Haus falle; aber durch Ableiter ist es möglich, zu verhüten, daß er Schaden verursachet. Dem Mißwachse kann oft keine menschliche Macht vorkommen: aber die öffentliche Wachsamkeit kann vorsorgen, daß der Mißwachs nicht Theurung und Hungersnoth nach sich ziehe. Bey Zufällen geht daher die Absicht der öffentlichen Vorkehrungen dahin, ihre Folgen zu verringern, oder zu vernichten. Doch, da dasjenige, was nach dieser Absicht vorzukehren ist, größtentheils mit dem übereinkommt, was nachtheiligen Handlungen entgegen gesetzt wird, so ist die Vorsorge gegen Zufälle nicht be-

son-

sonders zu behandeln. Es kommt einzig darauf an, daß in **ungewöhnlichen, grösseren Unglücksfällen** die bestehenden Anstalten mit Klugheit zu Hilfe genommen werden.

v) 43.

60. Die Ordnung, nach welcher ich die Hauptbegriffe der Polizey bis nun zergliedert habe, wird mir zum **Leitfaden** dienen, diese Wissenschaft abzuhandeln:

I. Die Aufmerksamkeit auf den sittlichen Zustand, und

II. Die Mittel, einen hohen Begriff von der Gesetzgebung zu erwecken, haben die freywillige:

III. Die Sorgfalt, die Privatkräfte gegen die Kräfte des Staats in einem untergeordneten Verhältnisse zu erhalten, hat die **erzwungene Folgeleistung** zum Endzwecke. Dadurch sieht die Gesetzgebung die **innere öffentliche Sicherheit** befestiget, und zugleich den Bürger vorbereitet, übereinstimmend mit den **Gesetzen** zu handeln, welche die **Privatsicherheit** in ihren Untertheilungen, nämlich:

IV. Die Sicherheit der Handlungen.

V. **Die Sicherheit der Personen**,
VI. **Die Sicherheit der Ehre**, und
VII. **Die Sicherheit der Güter** zum Gegenstande haben: aber
VIII. **Von Strafen**, die mit der Uebertretung verknüpft sind, eine größere Wirksamkeit erhalten. Da alles dieses dahin abzielt, den **Willen** der Handelnden zu leiten, und von **schädlichen Handlungen** abzuziehen, so kommen endlich noch
IX. Die **Anstalten** hinzu, deren Absicht ist, das **Vermögen** zur Vollführung jeder Uebelthat zu erschweren, oder ganz zu vereiteln, und durch deren
X. **Anwendung** bey **ungewöhnlichen größeren Zufällen**, so viel möglich, die **Folgen** zu verringern, oder zu vernichten.

Ich habe da, wo, einer strengeren **Eintheilung** nach, eigentlich nur **Gesetze** vorkommen sollten, manchmal sogleich eine genau verbundene **Anstalt**, eine **Bestrafung** unter einem auf meinem Wege mitgenommen. Nichts wäre leichter gewesen, als den Leser durch ewige **Beziehung** und **Verweisung** auf andere Abtheilungen zu ermüden. Wenn ich ihm diese Unannehm-

lich-

lichkeit erspart habe, so halte ich mich seines Dankes versichert. So sehr ich, besonders in Schriften, die dem Unterrichte junger Leute gewidmet sind, auf natürliche Reihung der Begriffe und Gegenstände, auf **Ordnung** überhaupt halte, so fern bin ich jedoch, nutzlose **Aengstlichkeit** bey der Eintheilung, für **Ordnung** anzusehen. Es ist **Kleinfängerey**, zu deren Vermeidung dem sich bildenden Jünglinge die Beyspiele eben so nöthig sind, als Beyspiele zur **bündigen Ordnung**.

I.

Von der Aufmerksamkeit auf den sittlichen Zustand.

61.

Die **Sitten** sind ein gemeinschaftlicher Gegenstand der Religion, der Moral, der Gesetzgebung: aber jede behandelt sie nach ihrer Absicht; jene beyden als **Endzweck**; die letztere nur als **Mittel** x), zufrieden, wenn sie die Uebereinstimmung der Hand-

Handlungen mit den Gesetzen, nicht eben aus **erhabenern** Beweggründen, sondern auch **nur** aus Hoffnung eines Vortheils, oder aus Furcht der Strafe erhalten hat. Hieraus entsteht der Begriff der **politischen Tugend**, der von dem Begriffe der Tugend, wie sie **Sittenlehre** und **Religion** fordern, verschieden ist. Die **politische**, oder **Gesellschaftstugend**, ist die **Fertigkeit, seine Handlungen mit den Gesetzen der Gesellschaft übereinstimmend einzurichten.** Das **Triebwerk**, wodurch diese **Uebereinstimmung** erhalten wird, kommt nicht mit in die Erklärung, da es bey der Tugend einer höhern Ordnung nicht hinwegbleiben darf. Indessen ist das Besorgniß immer ohne Grund, als wäre die **politische Tugend** für die Religion und Sittenlehre gefährlich. Sie würde es dann seyn, wo **politische** und **Religionstugend** einander **entgegengesetzt wären**. Aber sie sind nichts weniger, als dieses. Zwar ist zu dem **Endzwecke** des Gesetzgebers die Erstere **genug**; doch die Zweyte wird dadurch nicht **ausgeschlossen**, sondern dabey gewissermassen vorausgesetzt. Ein weiser Gesetzgeber wird die **Gesellschaftstugend** stets auf die moralische mit zu grün-

den

den trachten, kann er gleich aus Unzulänglichkeit der Mittel, nicht darauf sehen, noch erkennen, ob jedes **Mitglied** seine gesellschaftliche Tugend in **der Ausübung** ebenfalls darauf gründe. Er **muß** sich also begnügen, ich möchte sagen, den **Körper** der Handlungen gesetzlich zu finden, und überläßt es dem Unterrichte der Moral und der geistlichen Lehre, den belebenden Geist der Religion und Sittlichkeit hineinzubringen.

x) 43.

62. Die Aufmerksamkeit der Gesetzgebung in Ansehung des sittlichen Zustandes läßt sich auf zwey Abtheilungen zurückführen: **Daß sie gute Sitten, durch die zu diesem Ende gewählten schicklichen Mittel zu bilden suche:** und **daß sie sich bestrebe, alles dasjenige abzuschaffen, was diese Mittel entkräften, und dem Fortgange guter Sitten entgegenstehen kann.**

63. Die vorzüglichsten und wirksamsten Mittel zur Bildung der Sitten sind die **Religion**, die **Erziehung**, und die **Wissenschaften**. Unter diesen verdienet die **Religion** den ersten Platz: sie ist das sanfteste Band der Gesellschaft; sie unterrichtet

durch

durch ihre verehrungswürdigen Lehren im Guten; sie muntert durch Verheißungen zur Ausübung desselben auf; sie schrecket durch Drohungen von Uebelthaten ab; und bewirket durch die Reue, die sie dem Sünder einschärfet, und die Vergebung, die sie dem Reumüthigen anbietet, die Besserung der Lasterhaften. Sie vermehret also die **bestimmenden**, sowohl als die **abhaltenden Beweggründe**. Die Gesetzgebung würde sich in unzählbaren Fällen **kraftlos, unzureichend** finden, wenn ihr die Religion nicht wohlthätig die Hand böte. Wo immer das **Auge** des Gesetzgebers, und darum auch die **Strafe** des Richters, nicht hinreichen kann, ist der erhabene Grundsatz der **Allgegenwart** Gottes y) als eines **Zeugen** und **Richters** aller, auch der geheimsten Uebelthaten, das einzige Mittel, bösen Unternehmungen Einhalt zu thun. Die ganze Welt ist daher mit **Warburton** einig: **Daß die Lehre von einem zukünftigen Leben, von Belohnungen und Strafen jeder bürgerlichen Gesellschaft durchaus unentbehrlich ist.** Der Regent kann also diesen Leitriemen in seinen Händen nicht vernachlässigen, und seine Sorgfalt muß dar-

auf

NB!

auf gerichtet seyn, **daß jeder Bürger im Staate Religion habe.** z)

y) Sit igitur hoc a principio persuasum civibus, dominos esse, ac moderatores omnium rerum deos, eaque quae geruntur, eorum geri vi, ditione, ac numine, eosque optime de genere hominum mereri, et qualisquisque sit, quid in se admittat -- intueri, et impiorum habere rationem. Cic. de leg. c. 7.

z) On The imortality of soul.

64. Unter diesem Gesichtspuncte erscheint die **Freygeisterey** als ein **politisches** Verbrechen, weil sie dem Staate gewissermassen die Mittel raubet, seine Bürger auf das Vollkommenste zu leiten. Der Kanzler **Baco**, und Präsident **Montesquieu** sind niemals als Verfolger verdächtig gewesen: aber der Erste schreibt: **Niemand läugnet Gott, als die, denen daran läge, daß kein Gott wäre** a); der Zweyte: **Aus der Meinung, es sey kein Gott, fließt unsere Unabhängigkeit, oder unsere Empörung** b) Nach ihnen wird also der **Gottesläugner** entweder ein **lasterhafter**, oder **zügelloser** Bürger seyn. Es liegt folglich der Ruhe und der Glückseligkeit des Staates daran, **erklärte Freygeister** nicht zu dulden: und

die

die Umstände können manchmal der öffentlichen Aufsicht es zur Nothwendigkeit machen c), von jedermann ein äußerliches Merkmal der Religion zu fordern, zu der er sich bekennt.

a) In sermones fideles etc.

b) Esprit des loix XXIV. ch. II.

c) Unter der Regierung der Königinn Elisabeth, wurde gegen diejenigen eine Strafe von 28 Pfund verhängt, welche durch einen Monath von dem öffentlichen Gottesdienste abwesend seyn würden. Hume hist. de la maison de Tudor. Tom. V.

65. Aus der Nothwendigkeit der Religion, auch für das zeitliche Glück der Bürger, und die gemeinschaftliche Sicherheit, wird das **Recht** und die **Verbindlichkeit** der Gesetzgebung abgeleitet, ihre Sorgfalt auf den **Unterricht** des Volkes in Religionspflichten zu erstrecken, **Mißbräuchen** zu wehren, und über die äußere Ordnung der **Religionsübungen** und **Feyerlichkeiten** zu wachen. Der **Unterricht** in den Pflichten der Religion, auf dem offenen **Lande** besonders, ist einer um so größern Aufmerksamkeit würdig, weil bey dem Landvolke die Religion fast meistens die Stelle der Erziehung mit vertreten muß, und gleich-

sam

sam das Einzige ist, das auf die Denkungsart desselben einen Eindruck macht. Das erste, worauf die öffentliche Vorsorge, in dieser Absicht gerichtet werden soll, sind **zureichende** und **geschickte Seelsorger**.

66. **Zureichend** werden sie seyn, wenn die Pfarrbezirke d) **nicht zu groß** ausgemessen, und, wozu die Lage gleichsam von selbst die Anweisung gibt, beschränkter im gebirgigten, als flachen Lande sind. Bey Pfarrbezirken von zu großem Umfange ist der zweyfache Nachtheil unvermeidlich: der Pfarrer kann weder zu dem Unterrichte des Volkes noch zu den übrigen gottesdienstlichen Handlungen, die ihm sein Amt auferlegt, hinlangen: und dem Volke selbst dient die Entfernung, besonders zur Winterszeit, zu einem scheinbaren Vorwande, Gottesdienst und Unterricht zu verabsäumen. Diese Betrachtung ist zwar auf alle Länder, vorzüglich aber auf die katholischen anwendbar, wo die Religionsübung und Mittheilung der Sacramente, die Sammlung der Gemeinde, um ihren Seelsorger, und den Besuch des Seelsorgers bey einzelnen Eingepfarrten zur wesentlichen Pflicht machen. Ist es vielleicht nicht möglich, jedem kleinen Dorfe seinen eigenen Pfarrer zu geben; so soll wenigstens der

zeitliche Nutzen desselben der geistlichen Bestimmung untergeordnet bleiben. Wenn der Staat die Einkünfte der Seelsorger nicht bloß von dem Beytrage der Gläubigen oder von Zufällen abhängen läßt, wenn er die Seelsorge zu einem ordentlich besoldeten Amte erhebt, so wird es ihm sehr erleichtert, nicht nur die Pfarrbezirke nach seiner Absicht einzutheilen, sondern auch solche mit geschickten Männern zu versehen.

d) Die großen Pfarrbezirke können keinen andern Ursprung haben, als, daß gewisse kleinere Oerter ihren eigenen Pfarrer nicht unterhalten konnten: sie verleibten sich also der nächsten Pfarre ein. Lagen viele solche kleine Oerter hintereinander; so konnten sich die entfernteren dem nächsten Orte nicht einverleiben, weil dieser selbst ein Filial war; sie mußten also eine Pfarre wählen, welche manchmahl einige Stunden entfernt lag. Es fällt von selbst in die Augen, wie beschwerlich es, von einer Seite dem Landmanne zur Winterszeit, und in der Hitze seyn müsse, einige Stunden hin, und eben soviel zurück auf dem Wege zum Gottesdienste, zu der Christenlehre u. s. w. hinzubringen: auf der andern Seite, wie es dem Pfarrer nicht möglich sey, den Unterricht einer solchen Menge zu besorgen, den Bedürfenden zu rechter Zeit in einer Krankheit, und bey dem Sterben beyzustehen. u. s. w. Diese Ursachen gaben Anlaß zu der

durch

durch eine Verordn. vom 8. Oktober 1756 in den österreichischen Provinzen geschehenen Pfarrenabsonderung.

67. Die **geringe Versorgung**, und mehr noch die wenige Achtung für den **Landpfarrer**, wird natürlich fähige Männer von Aemtern entfernen, welche doch nur von solchen besetzt seyn sollen. e) Die Einkünfte der Pfarrer bestehen entweder in **Geld**, oder in angewiesenen **Grundstücken**; in **Zehenten**, oder in ausgezeichneten **Abgaben** der Unterthanen. Die **Sorge** einer Wirthschaft zerstreut sie zu sehr f), und raubet ihnen zu viel von einer Zeit, die dem Unterrichte ihrer Pflegbefohlenen, und der Lektur angehört, als daß diese Art von Einkünften für sich schicklich seyn sollte. Die **Abgaben** der Unterthanen, wenn sie gleich nicht mit Strenge, nur mit Genauheit eingefordert werden, machen den Hirten in den Augen der Heerde verhaßt: man beschuldiget ihn einer unchristlichen Härte, und alle Lehren der Liebe sind dann in seinem Munde kraftlos. Aber ist er nachsehend; so läuft er Gefahr, seiner Einkünfte, seines Unterhaltes verlustig zu werden. **Reine Geldeinkünfte** scheinen also für die Pfarrer die eigentlichsten zu seyn, und

diese

diese sollen **zureichen**, den äußeren **Anstand** des Amtes zu behaupten, da bey dem gemeinen Volke ein Theil der Achtung darauf ruhet: sie sollen zureichen, auch durch Werke der **Wohlthätigkeit**, und Menschenliebe das **Beyspiel** des brüderlichen Beystandes zu geben. Der Staat kann um den Fond zur Bestreitung dieser Einkünfte nicht verlegen seyn. An sich ist kein **neuer** Aufwand nöthig, sondern bloß eine **ebenmässigere** Vertheilung der Pfarreinkünfte, die er zu machen hat. Denn, es ist bekannt, daß, da einige Pfarrer nicht einmahl den kümmerlichen Unterhalt, andere dagegen ungeheure Einkünfte haben. Für beyde wird es hinreichen, wenn, wo an einem Orte Ueberfluß ist, abgenommen, an dem andern der Nothwendigkeit zugelegt wird. Von der **Achtung**, die diesem sowohl in Beziehung auf **Kirche**, als **Staat** höchst **wichtigen** Amte, versichert werden soll, will ich nur ein Wort hinzusetzen. Der Einfluß auf die bürgerliche Glückseligkeit soll billig den Rang in der bürgerlichen Gesellschaft entscheiden. Dadurch wird der Pfarrer über den Pfründner zu stehen kommen, der nur seine Stunden abzusingen hat. Sobald **Einkommen** und **Rang** mit dem Amte der Seelsorge verbunden sind, wird es

an

an geschickten Mitwerbern um dasselbe nicht fehlen, unter welchen dann die Auswahl durch eine vorgeschriebene Prüfung, ohne alle andere Rücksicht, als den Vorzug der Fähigkeit g) und Sitten bestimmt werden soll.

e) 65.

f) Ich denke nicht, daß hier zwischen katholischen und protestantischen Ländern ein Unterschied zu machen sey. Nur vielleicht können die Letztern wegen den weniger häufigen Verrichtungen ihrer Seelsorge, vom Staate zu unterrichtenden Versuchen der Landwirthschaft gebraucht, und ihnen in der Absicht ein kleines Stück Feldbau beygelassen werden.

g) Wohlmeinende Schriftsteller wünschen dem Pfarrer unter seinen Kenntnissen auch Begriffe von der Medicin und der Chirurgie: also Theolog, Oekonom, Medicus, Wundarzt u. f.

68. Es läßt sich erwarten, daß die vorsichtige Besetzung der Pfarren Mißbräuchen h) von selbst den Eingang in die Religion wehren werde. Gleichwohl soll die Polizey die Sorgfalt nicht aus den Augen setzen, überhaupt alles, was einen so erhabenen Gegenstand in den Augen des Volkes unwerth machen könnte, zu hindern, oder abzustellen; als:

als: **Religionszänke, unehrerbietige Reden** von den Geheimnissen oder Lehren der Religion, **Verachtung der Religionsdiener, unschicksame Gepränge, abergläubische Uebungen** u. d. gl. Nichts aber ehret die Religion mehr in den Augen des Volkes, und gibt ihren Lehrern einen grösseren Nachdruck, als wenn der äussere Wandel derer, die sich dem Altare nähern, von der inneren Ueberzeugung einen Beweis ablegt; wenn ihre Handlungen gleich ihrem Munde unterrichten. Gleichwie die Religion auch nichts so sehr abwürdigen, und entkräften wird, als ein Widerspruch der Worte und des Wandels. Die sogenannte **Disciplin der Klerisey** ist also ein wesentliches Stück der **Religionspolizey**.

b) 65.

69. Zur Religionspolizey gehört nicht weniger, daß bey den **Geprängen** und **Feyerlichkeiten** i) welche den äußeren **Gottesdienst** ausmachen, **Anstand** und **Ordnung** herrschen. Die Gesetzgebung wache, damit die Religionsübungen von Niemanden gestöret, und alles, was dieselbe unterbrechen könnte, entfernet werde. Aus dieser Sorgfalt fliessen die Verordnungen von

Hei-

Heiligung der Feyertage, von Einstellung der öffentlichen Ergötzlichkeiten, von Beschränkungen des öffentlichen Verkaufs an diesen Tagen; die Verbote, vor, oder während des Gottesdienstes, Gasthäuser und Schenken offen zu halten, in denselben Spielen, Tanzen, oder sonst Lärmen zuzulassen. Diese Ordnung ist mehr oder weniger strenge, aber beynahe überall eingeführt. In manchen Ländern sind sogar Kirchenaufseher, welche diejenigen, die sich im Gotteshause unehrerbietig betragen, öffentlich abmahnen, oder hinausheißen. Da die geistliche Gewalt zur Handhabung der Ordnung keine andere, als die geistliche Zwangsmacht hat, welche in verschiedenen Fällen nicht zureichen dürfte; so kommt hier die Polizey durch ihre Zwangsmittel zu Hilfe, und schrecket die Gottesdienststöhrer durch weltliche Strafen zurück, wenn die geistlichen auf sie keinen Eindruck gemacht haben.

i) 65.

70. Nach der Religion hat die Erziehung k) auf die Sitten den größten Einfluß. Sie ist zwar eine eigene Pflicht der Aeltern. Aber es wird nicht nur ein Sohn,

es

es wird auch ein **Bürger** erzogen; sie kann also der Gesetzgebung, wegen des Zusammenhanges mit der gemeinen Wohlfahrt nicht so gleichgiltig seyn, daß sie, vom Staate unbesorgt, der Privatwillkür ganz überlassen seyn sollte. Beynahe in allen Staaten sind hier Gesetze abgängig, welche die besondere Erziehung nach dem allgemeinen Plane des Staates leiteten. Es würde nützlich seyn, wenn nach der Verschiedenheit der Klassen und künftigen Bestimmungen der Bürger und des Volkes, Erziehungsplane, wie verschiedene Schriftsteller versuchet, entworfen würden, wonach Aeltern ihre Kinder zu erziehen hätten. Dieser Theil der öffentlichen Sorgfalt ist ohne Zweifel wichtig genug, um eigene Magistrate zu haben 1), wozu Männer von geprüfter Rechtschaffenheit und Erfahrung gewählet, und durch beygelegtes Ansehen in den Augen des Volkes verehrungswürdig gemacht werden müßten. Man könnte sie **Aufseher der Erziehung**, wie bey den **Spartanern** die **Pädenomen** waren, nennen, unter deren mehrere die Bezirke zur Aufsicht vertheilet würden. Die **Schulen** würden die Verrichtungen dieses Amtes erleichtern, wenn jeder Bürger seine Kinder ordentlich dahin zu senden verbunden, und die Aufsicht über

über die Schulen mit der Aufsicht über die Erziehung vereinbaret wäre. Solche **Magistrate und Erziehungsplane** hielten gewissermassen eine Mittelstrasse zwischen der **allgemeinen öffentlichen** m) und der nur sich überlassenen **Privaterziehung**, wodurch den Nachtheilen von beyden ausgewichen, und ihre Vortheile glücklich vereinbaret seyn würden.

k) 61.

l) Das Königreich Polen gibt Europen das nachahmungswürdige Beyspiel durch eine öffentliche Kommission, die sich mit der Nazionalerziehung beschäftigt.

m) Der es heute noch nicht an Anhängern gebricht, die das Beyspiel von Sparta für entscheidend ansehen, ohne wahrzunehmen, daß in einer kleinen Republik, wo die Gemeinschaft der Güter eingeführt war, wo alle Bürger nur einen Stand, den Stand des Soldaten hatten, wo der Feldbau Sklaven überlassen, und sonst jedes Gewerb, jede Kunst unbekannt, oder verachtet war, daß, was bey einer solchen Verfassung nützlich, vielleicht auch nicht nützlich gewesen, für größere Staaten, bey dieser Verschiedenheit der Stände, des Vermögens, der Lebensart, der ganzen Verfassung nicht bloß nicht vortheilhaft, sondern unschicksam, und in der Ausführung unmöglich seyn würde.

71. Ist es von Seite der Aeltern Pflicht, ihren Kindern die gehörige Erziehung zu geben; so hätten die vorgeschlagenen Aufseher der Erziehung darüber zu wachen, damit die Aeltern dieser Pflicht genau nachleben. Die **Nachläßigen** müßten durch Zwangsmittel zur Erfüllung derselben angehalten, **Lasterhaften** aber ihre Kinder abgenommen, jedoch ein Theil ihres Vermögens zur Erziehung festgesetzt werden, **damit nicht das Laster ein Mittel werde, sich einer mühsamen und Aufwand fordernden Pflicht zu entziehen, welcher wohlgesittete Aeltern unterworfen sind.**

72. Bey Kindern aber, welche weder Aeltern, noch vermögende Anverwandte, oder eigenes **Vermögen** haben; bey Kindern, deren Aeltern, Alters und **Mittellosigkeit** wegen ihnen die Erziehung zu geben nicht fähig sind; bey denen, zu welchen sich, wie bey weggesetzten Kindern, **Niemand** bekennen will, muß der Staat Vaterstelle vertreten, und für die Erziehung besorgt seyn. Verordnungen, wodurch **Grundobrigkeiten** aufgetragen wird, Kinder von herumschweifenden Aeltern, oder verlassene Kinder, die ihre Aeltern nicht kennen, auf ihre Kosten zu erziehen; welche den **Gemein-**

den,

den, in deren Bezirke, oder den **Hauseigenthümern**, unter deren Dachtraufe Kinder hingelegt werden, die Unterbringung der Findlinge zur Pflicht machen; welche den **Handwerksinnungen** unter Strafe, älternlose Kinder in die Lehre zu nehmen, befehlen, sind zwar ein Beweis dieser Vorsorge, aber sie erfüllen sie nicht. Dazu sind **Akademien, Findlings- und Waisenhäuser** nothwendig.

73. Der **ursprünglichen** Bestimmung nach waren die hier sogenannten **Akademien, Kollegien, Pensionate**, und ähnliche Stiftungen für beyde Geschlechter, nur **Waisenhäuser**, wo Kinder der **höheren** Klassen, die entweder älternlos, oder, deren Aeltern nicht vermögend genug sind, denselben die **standesmäßige** Erziehung zu geben, auf Kosten des gemeinen Wesens erzogen werden sollten. Nach der Hand sah man, daß diesen Kosten ein Beytrag verschafft werden könnte, wenn auch für **Bezahlung** Kinder angenommen würden. Zuletzt fand die **Häuslichkeit** der Familien, und die **Gemächlichkeit** der Aeltern ihre Rechnung dabey, die Erziehung der Kinder **weniger kostbar** zu machen, oder sich derselben ganz zu **entladen**. Es gibt Staa-

ten, wo beynahe der ganze Adel in Akademien, unter der Aufsicht von Geistlichen erzogen wird. Unter dem Vorwande, die Zöglinge nicht aus dem Gesichte zu lassen, verfiel man darauf, diesen Häusern eigene Lehrer und ordentliche Studien zu geben. So wurden Erziehungshäuser zugleich hohe Schulen für den Adel. Es wäre für den Staat von äusserster Wichtigkeit, Akademien überhaupt zur ersten Absicht wieder zurückzuführen, oder wenigstens, die Jugend, welche darin aufwächst, die öffentlichen Schulen besuchen zu lassen. Ich will mich nicht umständlich auf die Nachtheile einlassen, welche bey jeder Art von gemeinschaftlicher Erziehung für die Bildung des Verstandes, des Herzens, und der Gesinnungen, selbst noch die überdachtesten Plane und die vortrefflichste Ausführung vorausgesetzt, unvermeidlich sind. Ich würde nur wiederholen, was ich und andere vor mir schon so oft gesagt haben. Aber folgende Betrachtungen sind nie gemacht worden: Daß die öffentlichen Schulen an ihrem Ansehen verlieren müssen, wenn sie von der adelichen Jugend unbesucht, gewissermassen nur für die niederen Klassen des Volkes bestimmt

stimmt zu seyn scheinen; daß der Adel zu mehrerer Verwendung angeeifert werden würde, wenn bey dem öffentlichen Unterrichte der Sohn des Ministers sich vielleicht von dem Sohne eines Taglöhners verdunkelt sähe: Daß zwischen dem Adel und den übrigen Klassen kein solcher Abgrund bestehen würde, welcher Bürger desselben Staats so sehr von einander entfernet, und sie unter sich gleichsam zu Fremdlingen macht. Die Jugend ist zur Vertraulichkeit geneigt, ihr Herz steht den Eindrücken der Freundschaft offen. Der Erbsohn eines Fürstenthums würde den fähigen, gesitteten Bürgerssohn als Jüngling und Schulgenossen lieb gewinnen, und als Mann schätzen, und unterstützen. Die Regierung kann die verschiedenen Klassen der Bürger nicht durch zu viele Fäden unter sich verbinden.

74. Die **Findlingshäuser** n) sind öfters zugleich wirkliche Waisenhäuser; aber die wahre Bedeutung bezeichnet nur einen **Ort, wo Kinder abgeleget**, und gleichsam dem Staate zur Erziehung übergeben werden. Sie sind also der erste Rettungsort für die unglücklichen Früchte der **Schwachheit**, der **Ausschweifung** und des **Elends**. Eine solche Anstalt an sich selbst, ist gar nicht kostbar; sie fordert mehr

nicht,

nicht, als ein an einer unbesuchten einsamen Strasse dazu gewidmetes Haus von einigen Zimmern; eines, oder zwey Weiber an der **Winde**, die Kinder aufzunehmen, eine **Wehmutter**, die abgelegten Kinder zu **besichtigen**; einige **Säugammen**, sie für den Augenblick zu **stillen**, einen **Schreiber**, um sie in das **Protokoll** o) einzutragen. Soll aber diese wohlthätige Einrichtung wahren Nutzen schaffen, so muß die **Aufnahme leicht** und **unentgeltlich** seyn. Keine **Förmlichkeit**, keine **Umwege** keine **Empfehlung** müssen gefordert werden. Die verlassensten Kinder haben immer den nächsten Anspruch auf die öffentliche Vorsorge. Diejenigen, für welche sogar Niemand den Aufwand eines **Worts** macht, sind die Verlassensten. Alle **Unterscheidung** also, sogar alle **Nachforschung**, ob es ein **eheliches**, oder **uneheliches** Kind, das Kind **vermögender**, oder **unvermögender** Aeltern sey, muß entfernt werden. Weil es an diesen Ort gebracht wird, so ist es ein **Kind der Dürftigkeit!** das soll seine kräftigste, seine **einzige** Anempfehlung seyn!

a) 7ᵉ. o) Dieses Protokoll muß den Namen des Kindes, Tag und Stunde seiner Einnahme, die bey der Niederlegung mitgege-

be-

denen Kennzeichen, und andere sonst das Kind betreffende, der Niederlegung vielleicht mit beygefügte Umstände genau enthalten. Es ist gleichsam die Geschichte des Hauses. Die Kennzeichen, welche bey der Einnahme dem Kinde beygelegt werden müssen, ein Bruchstück eines Rings, eine Münze, u. d. gl. dienen dazu, die Erkennung des Kindes ohne Offenbarung des Namens zu erleichtern, und zu versichern, wenn vielleicht Aeltern, oder Anverwandte nach der Hand ein Kind zurückverlangen sollten.

75. Gleichwohl besorge ich weder, **daß diese unbeschränkte Leichtigkeit die Ausschweifung begünstigen, noch durch zu häufig abgelegte Kinder den Staat zu sehr beschweren werde.** Die Ausschweifung gedenket nicht daran, Kinder zu zeugen. Es enthält also einen Widerspruch, den **abhaltenden**, oder **bestimmenden** Beweggrund einer Handlung davon herzuleiten, woran bey der Handlung gar nicht gedacht wird. Das Mädchen, das so viel über sich gewinnt, um in dem Augenblicke der empörten Leidenschaft den Folgen nachzudenken, welche ihre Verirrung begleiten können, brauchet keine andere Zurückhaltung. Wo also an Kinder gedacht würde, unterbliebe, wenigstens in den meisten Fällen, die Ausschweifung.

fung.

fung. Aber die Schwachheit hat unverwahrte Augenblicke: die Verführung weiß den Blick von der Aussicht in die Zukunft abzukehren; die Uebertretung wird begangen. Die Kinder, welche dann geboren werden, sind unerwartete, wider Wunsch und Absicht eintreffende Folgen, für deren Erhaltung die Menschlichkeit vorspricht; welchen ihre Schuldlosigkeit an der Verirrung der Aeltern auf den öffentlichen Schutz ein Recht gründet.

76. Der Staat ist diesen Schutz um desto mehr **ehelichen** Kindern schuldig, welche von ihren Aeltern verlassen werden. Man erkennt die Festigkeit des Knotens, den die vorsorgende Natur zwischen Aeltern und Kind geknüpfet, nicht genug, wenn man glaubt, Aeltern würden die ihnen erleichterte Gelegenheit, ihrer Kinder los zu werden, mit so vieler Begierde ergreifen. Die Erfahrungen sind vielmehr häufig, beynahe täglich, wo die dürftigsten, selbst oft die lasterhaftesten Menschen, nur durch den stärksten Zwang dahin gebracht werden mußten, ihre Kinder von sich zu lassen. Die **ehelichen** Kinder also, denen das Findelhaus zu Nutzen kommt, sind entweder von **dürftigen** Aeltern, welche, indem sie dieselben von sich lassen, mit widerstrebendem Gefühle der Noth weichen;

chen;

chen: (in diesem Falle sind es die Aeltern, denen die öffentliche Vorsorge Beystand schuldig ist,) oder von **leichtsinnigen, bösgesinnten** Menschen, die froh sind, die Pflicht der Erziehung von sich zu wälzen, (in diesem Falle sind es die **Kinder**, welchen der Staat seinen Schutz schuldig ist). Er ist die Sorgfalt für sie sogar **sich selbst** schuldig, damit aus verwahrlosten Kindern nicht lasterhafte Bürger heranwachsen, in welchen er einst Feinde der gemeinschaftlichen Sicherheit zu bestrafen haben würde.

77. Von dieser letzteren Betrachtung geleitet, wird man einsehen, es sey nicht genug, daß die Aufnahme bey freywillig überbrachten Kindern leicht, und ohne Entgelt geschehe; die Polizey muß die Dürftigen in den Häusern selbst aufsuchen, von den Strassen hinwegholen, und in die Erziehung übernehmen. Sie wird in diesem Stücke von den **Hauseigenthümern, Wehmüttern** und **Pfarrern** Nachricht erhalten können, die anzuzeigen hätten, wann von Leuten, die entweder sehr arm, oder Taugenichtse sind, Kinder geboren, oder zur Taufe gebracht werden.

78. Die in das Findelhaus überbrachten Kinder erwarten nun ihre **Erziehung**, die

die ihnen auf zweyerley Art gegeben werden kann: **einzeln**, gegen für sie bezahltes Kostgeld, oder **gemeinschaftlich**, in eigenen **Waisenhäusern**. Daß die **Säuglinge**, wo man nicht den größten Theil davon verloren geben will, nicht zusammen in einem Hause behalten, sondern auf das Land zur **Stillung**, und gleichsam zur ersten **physischen Erziehung** vertheilt werden sollen, darüber ist man einig. Man ist es weniger, ob es vortheilhafter sey, dieselben nach 2 oder 3 Jahren noch weiters bey ihren **Pflegältern** zu lassen, oder zur Fortsetzung der Erziehung in eigens veranstaltete **Waisenhäuser** zurück zu rufen? Das **Bürgerspital** in Wien ist zum Theile auch ein Waisenhaus. Ungeachtet nun bey diesem Vorsorgungsorte, die Kosten des **Hauses**, des **Dienstvolkes**, der **Aerzte** und **Apotheke**, die einem eigenen Waisenhause allein zur Last fallen würden, gemeinschaftlich getragen werden, so gaben die **Auszüge** aus dem Register dennoch den Unterschied des **Aufwandes** bey 1. Kinde, das **im Hause** unterhalten wird, gegen die Erziehung **auf dem Lande** mit 44 Gulden zu 30 an p): nämlich: für 660 Gulden werden im Hause 15, auf dem Lande 22 Kinder er-

zo-

zogen. Die Erziehung in Kostörtern kommt also dem Staate um ein Drittheil weniger zu stehen, oder: der Staat kann mit gleichen Kosten um ein Drittheil mehr Kinder erziehen. Mit diesem wichtigen Unterschiede in Ansehung des **Aufwandes**, vereinbart sich die weniger ausgesetzte Gesundheit, die einfachere, der künftigen Bestimmung angemessenere Lebensart der Kinder, die natürliche Anleitung zu häuslichen Verrichtungen u. d. gl welche die Fortsetzung der Erziehung bey einzelnen Pflegältern vor den **Waisenhäusern** empfehlen. Da bey Knaben im Durchschnitte das 16., bey Mädchen das 14. Jahr ungefähr, das Alter ist, wo der Körper einen festeren Bestand zu nehmen anfängt, so muß bey Erreichung desselben auf Unterbringung der Kinder zur Handwerkslehre, oder in Dienste gedacht werden. Die Kreisämter, die Obrigkeiten des Orts, die Pfarrer können den Auftrag erhalten, über die bey ihnen vertheilten Waisen die Aufsicht zu führen.

p) Dieses galt noch im Jahre 1780.

79. Indessen werden auch wirkliche **Waisenhäuser** q) immer guten Nutzen schaffen, besonders, wo man so glücklich ist, daß die Wohlthätigkeit reicher Bürger solche Stif-

tun-

tungen **errichtet**, oder, wo sonst zu ihrer Unterhaltung ergiebiger Beytrag gehoffet werden kann, den die öffentliche Aufsicht nicht aus der **Hand** der **Mildthätigkeit** allein, sondern auch aus der Hand des **Stolzes** und der **Ruhmbegierde** empfangen wird, wenn sie die Mittel nicht verschmäht, welche die Eitelkeit der **Menschen** ins Spiel setzen. Die Erziehung in diesen Häusern muß dann dem Endzwecke gemäß eingerichtet werden. Vor allem muß der Unterschied zwischen **Findlingen** und **Waisen** ganz aufgehoben, und dadurch einem solchen Erziehungsorte alle **Zweydeutigkeit** benommen werden. Uebrigens werden in diesen Häusern **insgemein** nur Kinder erzogen, deren künftige Bestimmung Gewerbe und Handarbeit sind. Sie müssen also nicht lecker, aber zureichend genährt, zur Reinlichkeit und Ordentlichkeit, die sich nachher in allen Handlungen ihres Lebens offenbaren wird, angehalten, in den Pflichten der Religion und des bürgerlichen Lebens gehörig unterrichtet, auch zum Lesen, Schreiben und Rechnen angeführet werden. Sie müssen den Müssiggang, als ein Laster, von Jugend auf verabscheuen lernen, und daher, sobald es ihre Kräfte zugeben, nach Unterschied des Geschlechtes und der Fä-

higkeit, zu denjenigen Arbeiten angeführt werden, die für sie schicklich, und in der Folge nutzbar sind. Dieses letztere zu erreichen, ist es rathsam, die Waisenhäuser mit Arbeit und **Manufakturhäusern** in einigen Zusammenhang zu bringen, woraus auch noch der Vortheil erwächst, daß die Kinder in Stand gesetzt werden, in Baldem etwas zu ihren Erziehungskosten beyzutragen.

q) §. 78.

80. Die **Wissenschaften** r) machen selbst einen wichtigen Theil der Erziehung mit aus, und vervollkommen sie. Von der Bildung, die der **Verstand** durch die Wissenschaften empfängt, hängt die Richtigkeit der Einsicht ab, welche die Wahl zum Guten leiten muß. Die Gesetzgebung kann also die Vorsorge für die **Aufklärung** des Bürgers ohne ihren eigenen Nachtheil, sie kann sie ohne Einbusse ihrer Achtung nicht verabsäumen. Man hat zu einer akademischen Preisaufgabe gemacht, was niemals in Zweifel hätte gezogen werden sollen: **Ob es nützlich sey ein Volk aufzuklären?** Im **Divan** könnte eine solche Frage allenfalls aufgeworfen werden, vor einem Despoten auf dem Throne, von Veziren, die kriechen und unterdrücken, von Muftis und Emiren,

de.

denen allen es wichtig seyn kann, die Binde der Dummheit vor den Augen des niedergetretenen, gemißhandelten Volkes zu befestigen. Das dumme Volk gehorcht, weil es **muß**: das unterrichtete, weil es **selbst will.** Eine billige und erleuchtete Regierung scheue die Einsicht ihrer Unterthanen nicht. Sie sollen aufgeklärt seyn, um das Gute zu erkennen, das ihnen erwiesen wird. Es war eine Zeit, wo die Russen jeden für einen Ketzer hielten, der mehr, als lesen konnte. Kathering sah die Petersburger Akademisten weder für Ketzer, noch gefährliche Bürger an. Die Akademie von Dijon hat Rousseauen gekrönt, weil er ihr sehr beredt bewies: **Daß man gar nichts essen müsse, um vor Unverdauung sicher zu seyn.**

r) 72.

81. Es müssen also **hohe** und **niedere** Schulen, nach Unterschied der Bestimmung und Klassen besorget, aber bey ihrer inneren Einrichtung darauf gesehen werden, daß die Jugend vorzüglich in demjenigen mit unterrichtet werde, was zu den **Pflichten des bürgerlichen Lebens** gehört, die sie dereinst auszuüben, verbunden seyn wird. Als man den **Agesilaus** fragte: Was die Kin-

Kinder lernen müßten? gab er zur Antwort: Was sie als Erwachsene **thun** sollen. s) Die Städte sind ordentlicher Weise der Sitz der höheren Wissenschaften; aber der Staat muß es auch dem kleinsten Dorfe an gemeinen Schulen zur Bildung der Jugend nicht gebrechen lassen. Die Engländer haben in dieser Absicht **wandernde** Schulen mit gutem Erfolge eingeführt, deren Zahl vom Jahre 1737 bis nun, auf 2000 vermehrt worden. Die gebirgigten Provinzen, worin die Bauernhöfe einzeln zerstreut sind, finden in dieser Einrichtung ein Beyspiel zur Nachahmung. Die Schulen müssen überhaupt auf öffentliche Kosten unterhalten werden, damit das Unvermögen niemand abhalte, den nothwendigen Unterricht zu empfangen. Die Unvermögenden wachsen nicht weniger, als die Reichen zu Bürgern heran. Insbesondere soll es Aeltern auf dem Lande nicht freystehen, ihre Kinder von dem Unterrichte, der ihnen unentgeltlich im **Lesen**, **Schreiben** und **Rechnen**, in den Pflichten gegen den Staat, und ihre Mitbürger gegeben werden muß, abzuhalten. Es ist also wesentlich, den Schulmeister vom Staate aus **hinreichend** zu versorgen, und ihn durch eine Art von Rang, vielleicht auch durch Beylegung eines

we=

weniger abgewürdigten Namens in der Gemeinde einiges Ansehen zu verschaffen. Der Pfarrer ist immer der natürliche **Oberaufseher** seiner Dorfschule.

s) Warum sollte in denen kleinern Schulen, wie der studierenden zarten Jugend ein kurzer Begriff der Glaubenslehren und Pflichten der Religion vorgelegt wird, derselben nicht ebenfalls ein kurzer Inhalt der bürgerlichen Pflichten, und, wann ich so sagen darf, ein politischer Katechismus vorgelegt werden, wodurch ihr das, was sie dereinst als Bürger zu thun hat, gleich mit den ersten, und stets unvergeßlichen Begriffen eingeschärft würde?

82. Da die Wissenschaften als Mittel zur Bildung des Verstandes und der Sitten, dem Staate wichtig sind, so kann der Regent die **Merkmale** der **Achtung** gegen dieselben nie zu sehr vervielfältigen t). Als ein Zeichen dieser Achtung muß man es betrachten, daß die hohen Schulen, um sie in den Augen des Volkes desto ansehnlicher zu machen, durch **Vorrechte** und **Befreyungen** unterschieden werden. Dahin gehörte unter mehrern, eine eigene **Gerichtsbarkeit**. Allein diese Befreyungen müssen nicht so weit ausgedehnt seyn, daß sie dem Endzwecke der Wissenschaften selbst entgegen stehen, und

nur

nur die **Zügellosigkeit** der studierenden Jugend zu unterstützen, fähig sind. Die Nachsicht der **Lehrer**, welche zugleich den Akademiemagistrat ausmachen, ist vielleicht die eigentlichste Quelle der übeln Sitten, wovon die Universitäten, besonders so manche protestantische, berufen sind. Diese Nachsicht kommt daher, daß die **Lehrer** ihres Unterhaltes wegen von dem **Honorarium** der Schüler abhangen. Dadurch sind sie gewissermassen gezwungen, nachsehender zu seyn; denn der Zuhörer würde die Strenge des Lehrers durch seine Entfernung gleichsam bestrafen können. Diese Betrachtungen hören auf, wenn die Professoren ihren Gehalt aus Händen des Staats zu empfangen haben u). Auch die **Hauptstädte** scheinen dem Endzwecke der Universitaten weniger günstig, als **Mittel**- und **Landstädte**, wo die Gelegenheit zu Zerstreuungen seltner, das Ansehen der Akademieregierung weniger unterdrückt, und unter der studierenden Jugend eine mehrere Gleichheit einzuführen ist. Man kann für die Versetzung der **höhern Schulen** in **Provinzialstädte** auch noch den Grund anführen, daß die Schulanstalten dadurch für den Staat weniger kostbar gemacht werden.

t) Der Vorwurf, daß Schriftsteller, wenn sie von dem Vorzuge und der Achtung gegen Wissenschaften sprechen, unter dem Vorwande der allgemeinen Sache, nur ihre besondere zu führen, die Gelegenheit nehmen, schließt mir den Mund. Aber zwey Fragen, die wenigstens auf meine gegenwärtigen Umstände keine Beziehung haben! Warum mangelt den Wissenschaften in der bürgerlichen Gesellschaft ein bestimmter Rang? so, daß z. B. der Professor erst einen Rathstitel suchen muß, um nicht jedem Amtsschreiber nachzustehen? Warum werden an Leute ohne Wissenschaft oft Aemter verliehen, die ohne Wissenschaft nicht bekleidet werden können?

u) Das ist die Einrichtung der hiesigen hohen Schule, wo in allen Wissenschaften unentgeltliche Vorlesungen gehalten, und die Lehrer aus der Landesfürstlichen Kasse ansehnlich besoldet werden.

83. Wenn also durch die Lehren der Religion, durch die Erziehung und Wissenschaften die **Sitten** der Jugend gebildet, und ihre Neigungen eine, dem Endzwecke des Staates zusagende Richtung erhalten haben, so ist außer allem Zweifel, daß sich die **Folgen** dieser Sorgfalt an den **erwachsenen** Bürgern offenbaren werden. Indessen muß der Regent auch die übrigen Mittel nicht verabsäumen, die zu diesem Endzwecke beytragen können.

Sei-

Seine Klugheit wird ihm in dem Temperamente und den Leidenschaften der Bürger manche Nebenmittel v) entdecken, durch die er den grossen Endzweck der Sitten befördern kann. Die alte Geschichte, besonders der griechischen Gesetzgeber, hat verschiedene Beyspiele aufbehalten, deren Anwendung auf unsere Zeiten nicht unmöglich ist.

v) Solche Nebenmittel waren das Gesetz Solons, welches Ausschweifern in den öffentlichen Versammlungen zu sprechen untersagte; das Todtengericht der alten Egyptier, wovon auch Könige nicht frey waren; der Ausspruch der römischen Priesterschaft: Daß der rechtschaffenste Mann die Göttinn von Peßinunte empfangen, und beherbergen; daß die keuscheste Matrone die Bildsäule Venus der Herzenswenderinn einweihen soll. — Den Senat, sagt Livius, beschäftigte eine nicht leichte Entscheidung, wer in dem Staate der rechtschaffenste Mann wäre. Ohne Zweifel wünschte sich diesen Sieg jedermann weit eifriger, als jedes Amt, jede Würde, die ihm durch die Stimme des Senats, oder des Volks übertragen werden konnte. — Auch die Beynamen der Alten, und die Ehre, eine öffentliche Inschrift, oder Bildsäule zu haben, welche nur vom Magistrate erhalten werden mußten, gehören unter die benützten Triebwerke zu großen Handlungen des Alterthums.

84. Ueberhaupt können die Sitten nicht durch zu **häufige** Beweggründe anempfohlen werden. In China hält der Befehlshaber jeder Provinz jährlich im Namen des Kaisers eine Tafel, wozu diejenigen gezogen werden, welche das Zeugniß des **tugendhaftesten Wandels** für sich haben. Die Tugend ist hier gleichsam die Tochter des Ehrgeizes. Die **Rosenfeste** für das ehrbarste Landmädchen sind eine ähnliche Erfindung. Aber der mächtigste Beweggrund für die Menge ist ohne Zweifel der **Eigennutz**. Wenn daher bey Vergebungen von Aemtern der **Gutgesittete**, eben darum, **weil** er gut gesittet ist, vorgezogen, wenn bey Beförderungen auf die **Sitten zugleich** gesehen würde, und ein unanständiger Lebenswandel die **Ausschließung** zu denselben gebe, so würde man eben den Wetteifer in Absicht auf die Sitten veranlassen, den man in der Anwendung auf Wissenschaften wahrnimmt, **wo** immer Wissenschaften den Weg zur Beförderung bahnen.

85. Und da das Vorurtheil des **Ansehens** gleichfalls mächtig auf die Gemüther wirket, so werden die guten Sitten durch lehrende **Beyspiele** x) derjenigen, die bey dem Volke, oder in der Familie in Ansehen ste-

stehen, der **obrigkeitlichen** Personen, der **Geistlichkeit**, der **Lehrer**, der **Aeltern**, der **Hausväter**, vorzüglich befördert. Ihre Handlungen können daher von dem Gesetze unter einem **zweyfachen** Gesichtspunkte betrachtet, und ihre **Laster** zweyfach bestraft werden, weil sie die gemeine Wohlfahrt von zwey Seiten verletzen: für sich selbst, und als **Beyspiele**, die zur Nachfolge ziehen.

x) Einzig in ihrer Art sind die Verordnungen der Kaiser, Ferdinand des Zweyten, und Leopolds, welche unter der Rubrik: Tugendsame Lebensführung im Codex Austriacus aufbehalten sind, in deren ersterer der Geistlichkeit, und in der letzteren den Aeltern und Hausvätern befohlen wird, den Layen, ihren Kindern und Hausgenossen mit guten Beyspielen vorzugehen.

86. Gleich einem geschickten Architekten, der auch die Verzierungen des Gebäudes anzuwenden weiß, damit sie zur Stärke beytragen, ist es möglich die **Ergötzungen** des Volkes zu einem Mittel der Bildung zu gebrauchen. Hierunter sind die **Schauspiele** vorzüglich der öffentlichen Aufmerksamkeit würdig, die, wofern sie ihre gehörige Einrichtung empfangen, das Ergötzende mit dem Nutzbaren vereinigen, und, wie **Bielefeld**

sa-

saget, eine **Schule der Sitten, der Höflichkeit und Sprache werden können.** Die Schauspiele haben wechselsweise den Philosophen und schönen Geist, noch nie aber meines Wissens den Politiker beschäftiget. Ich habe mir daher eine etwas umständlichere Betrachtung über dieselben erlaubet.

87. Soll die Schaubühne eine **Schule der Sitten** seyn, so ist darauf zu sehen, daß vorzüglich **solche** Stücke aufgeführt werden, die diesem Endzwecke zusagen. Das Laster muß also in seiner scheuslichen Larve y), und mit der Strafe als einer unabsonderlichen Folge, die Tugend mit allen ihren Reizungen, in ihrer liebenswürdigen Gestalt, und wenigstens am Ende **siegend** erscheinen. Man kann daher zweifeln, ob **Trauerspiele,** wo meistentheils das Gegentheil geschieht, wo die Tugend den Nachstellungen des Lasters so oft unterliegt, in Ansehung der Sitten Vorzug und Empfehlung verdienen z). Ihre einzige, aber erhabene Bestimmung von Seite des Unterrichts ist, daß sie freymüthig zu Königen und Großen sprechen, an die sonst nicht leicht jemand eine Erinnerung oder Vorwurf waget. Ludwig den XIV. der sich dem Volke in Balleten so oft zum Schauspiele gab, zog

der

der Verfasser des Brittanikus von dieser Unanständigkeit ab.

y) Die Spartaner betranken an festlichen Tagen ihre Knechte, die Heloten, und ließen sie dann in der Trunkenheit alle die Ausschweifungen begehen, die eine Folge der Unmäßigkeit sind. In diesem thierischen Zustande zeigten sie die Knechte ihren Kindern, um sie dadurch, daß sie das Laster zugleich mit seinen Folgen erblickten, von der Trunkenheit abzuschrecken. Die gereinigte Sittenlehre läßt uns diese abmahnenden Schauspiele nicht anders, als durch die Schaubühne anbringen. Hier kann, was dorten wahrhaft geschah, in einer Nachahmung geschehen, und in dem Gemüthe der Zuschauer eben so glückliche Folgen hervorbringen.

z) Man könnte die tragischen Empfindungen, die des Dichters Mühe krönen, durch das Stück hindurch herrschen, und den Ausgang für die Tugend glücklich seyn lassen; so wäre der Ruhm des Genies mit dem Endzwecke der Sitten vereinbaret. Wenn die Tugend immer erliegt, werden gemeine Seelen nicht urtheilen: Die Tugend bringt Nachtheil, das Laster ist glücklich: ich will glücklich seyn? Also soll wenigstens kein Trauerspiel geendiget werden, wo nicht der Tugend Vorzug erkannt, und das Laster bestraft wird.

88. Sollen die Schauspiele auf die Sitten wirken, so kann eine allgemeine Wirksamkeit

keit nur dann erwartet werden, wann der Zuschauer **ähnliche** Fälle besorgen, gleiches Glück hoffen, von der handelnden Person **auf sich** und die Seinigen eine Anwendung machen, wenn man über das Stück setzen kann, was Hannibal zu seinen Soldaten bey dem Uebergange über die Alpen sprach; **Nicht ein Schauspiel nur, sondern gleichsam das Bild eures eigenen Zustandes.** a) Stücke, welche **Könige** und **Helden** zu Gegenständen haben, tragen zu dem Endzwecke der **allgemeinen** Sitten weniger bey, als diejenigen, wo die handelnden Personen gleichsam aus der Mitte derer genommen sind, auf die der Eindruck gemacht werden soll.

a) Livius Dec. III. l. I. CXVII. Non spectaculum modo, sed quaedam veluti imago conditionis vestrae.

89. Aus eben dem Grundsatze, daß die Schaubühne eine **Schule der Sitten** seyn soll, ist nicht zuzugeben, daß **unflättige Possen**, oder anders, Sitten, und **Anstand entehrendes** Zeug auf derselben zum Vorscheine komme. Eine **Theatralcensur** ist unumgänglich erforderlich. Doch ist in Ansehung der Sitten nicht genug, daß diese

Cen=

Censur die **ganz** entworfenen, und sogenannten **studierten** Stücke übersehe; einem solchen Endzwecke gemäß, sind keine andere, als **ganz** censurirte Stücke aufzuführen. Die ungezwungenste Folge hieraus ist, die **extemporirten** Stücke ganz abzuschaffen. Diese Stücke sind dem Geschmacke, wie den Sitten nachtheilig. Man hat gesehen, daß Schauspieler die schändlichsten Zweydeutigkeiten, Anspielungen, und giftigsten Verleumdungen gewagt haben. Ohnehin ist auch keine andere Ursache, als die Gemächlichkeit der Schauspieler und Unfähigkeit der Theatraldichter, welche diesen Quellen so vieler Albernheiten das Wort reden konnte. Deutschland rühmt die wiederholten Verordnungen, durch welche im Jahre 1771 nicht nur den extemporirten Stücken, sondern auch den **Fratzen** und **Unanständigkeiten** auf der Schaubühne von Wien der Zutritt für immer verschlossen worden.

90. Um desto weniger sind **Gliedermännchenspiele**, oder die sogenannten **Marionetten** mit derjenigen Ungebundenheit, mit welcher sie die unflättigsten Zoten vorbringen, und das Gelächter des Pöbels erwecken, zu gestatten. Sie sind den Sitten desto nachtheiliger, da bey denselben nicht

nur

nur gemeine Leute überhaupt, sondern hauptsächlich **Kinder** zugegen sind, deren Gemüth jedem Eindrucke offen steht, und dadurch schon frühe angepestet wird. Es wäre also keine zu sehr in das Kleine fallende Vorsorge, auch die **Gliedermännchenspiele** der Theatralcensur zu unterwerfen, wo es nicht schicklicher wäre, dieselben ganz abzustellen.

91. Zuverlässig würden die Schauspiele der Beförderung der guten Sitten zuträglicher seyn, wenn die Schauspieler, welche die Tugend liebenswürdig, die Laster abscheuungswerth vorzustellen haben, selbst von guten Sitten wären. Das Lob der Keuschheit in dem Munde einer Phryne scheint eine Satyre. Daher die Sitten der Schauspieler und Schauspielerinnen, (dieses Wort im weitläufigsten Verstande genommen,) vorzüglich die Aufmerksamkeit der Polizey verdienen. Wo die Schaubühne gleichsam einen Freybrief ertheilt, Sitten und Anstand öffentlich ungestraft trotzen zu dürfen, da kann die Strenge des Klerus gegen diejenigen, welche sie betreten, selbst noch in dieser Zeit, nicht ganz gemißbilliget werden; obschon die **gereinigten** Schauspiele nichts mehr mit den sittenlosen Vorstellungen des Heidenthums gemein haben sollen, gegen welche die Väter der

Kir-

Kirche mit Recht geeifert, und den Neubekehrten bey denselben gegenwärtig zu seyn, unter Sünde und Ausschließung von der Gemeinde der Gläubigen verboten haben.

92. Mit geringer Veränderung ist alles, was in Beziehung auf **Sitten** gesagt worden, auch auf **Höflichkeit** und **Sprache** anzuwenden. Die Schaubühne ist vermögend, dem **Umgange** einer Nation einen gewissen Anstrich der Artigkeit zu geben, und die Sprache der Gesellschaft zu reinigen. Aber um diese beyden Endzwecke mit dem erstern zu vereinbaren, muß die **Nationalschaubühne** vorzüglich der Gegenstand der öffentlichen Vorsorge werden. Neben dem vorerwähnten Endzwecke kann die Schaubühne auch dienen, herrschende Thorheiten, Mißbräuche, oder sonst Neigungen, die den Absichten der Gesetzgebung im Wege sind, auf eine gelinde Weise abzuschaffen. **Man übergebe den Thoren der Schaubühne!** sagt Diderot, **so darf man ihn nicht in das Tollhaus sperren.**

93. Vielleicht aber wird die Schaubühne in keinem Staate auf dem Fuße einer **Sittenschule**, sondern einzig als eine **Ergötzlichkeit** des Volkes betrachtet. Auch unter diesem Gesichtspunkte noch, darf sie der

öf-

öffentlichen Aufsicht nicht gleichgiltig, oder sich selbst überlassen werden. Es ist durchaus nothwendig, das Volk auf gesittete Ergötzungen zu verweisen, und wenigstens über den Grundsatz unnachläßlich zu halten: **Daß die Erhohlungen der Bürger den guten Sitten nicht nachtheilig seyn sollen.** Dadurch sind die **extemporirten** und **Frazenstücke**, deren **Anlage** Unanständigkeit, deren **Ausführung** Schmutz und cynische Anspielungen sind, nicht weniger von den Schaubühnen polizirter Nationen zu verweisen. Ich habe es gewagt b) diesen Stücken den Krieg anzukündigen; man hat meinen Gründen Schmähungen und dramatische Pasquille entgegen gesetzt. Die Wahrheit war darum nicht weniger auf meiner Seite, und hat endlich doch gesieget.

b) Mann ohne Vorurtheil, I. Jahrgangs IV. Quart. XVII. Stück.

94. Wann alles vorgekehrt worden, was fähig ist, die guten Sitten zu gründen; so muß dann weiters dasjenige aus dem Wege geräumt werden, was diese Vorkehrungen entkräften, und die **Sitten verderben** könnte. In Ansehung der Religion, der moralischen und politischen Meinungen der Bürger

ist

ist nichts gefährlicher, als eine allgemeine Freyheit, alles, was der **Religion**, dem **Staate**, den **Sitten**, und einer **guten Denkungsart** entgegen ist, **zu schreiben**, und alle Schriften dieser Art **zu lesen**. Die **Büchercensur**, wodurch diese Freyheit Schranken erhalt, ist daher als eine der nothwendigeren Polizeyanstalten anzusehen.

95. Diese Meinung hat ihre Anhänger und ihre Gegner. Holland, in dessen Handlung die Ungebundenheit der Presse einen ansehnlichen Zweig ausmachte, stellt im Jahre 1769 eine **Censur** auf, gerade zu derselben Zeit, da die Censur in Dänemark aufgehoben ward. Dem Sekretär des Bluthraths, welcher Karln den I. verurtheilte, dem Verfasser des **Ikonoklastes** kam es zu, die **Areopagitika** o) zu schreiben. Aber eben der Taumel, welcher die Nation in diesem Zeitpunkte unsinnig machte, und eine Begebenheit veranlaßte, die in der Geschichte Englands ein unauslöschlicher Schandfleck bleiben wird, die Gährung der **Ligue** in Frankreich, die gleichsam nur mit dem Blute der beyden Heinriche gestillet ward, waren, wie Jedermann weiß, das Werk aufrührischer Schriften und Predigten. Dieß allein kann die

Noth-

Nothwendigkeit einer Censur beweisen. **Hume** behauptet d), die Freyheit der Presse sey für Englands Regierungsform durchaus **unentbehrlich**, damit Geist und Genie, ohne alles Hinderniß zur Vertheidigung der Freyheit auftreten mögen. Doch dieser Schriftsteller gesteht sich selbst, daß durch **den Weg**, wodurch die Gesinnungen der Freyheit unter dem Volke unterhalten werden, eben sowohl der Geist der **Widerspenstigkeit, Empörungen und andere schädliche Meinungen verbreitet werden können.** Er hält daher die Censur für andere Regierungsformen, besonders aber einen **geistlichen Staat** eben so wesentlich. **Vielleicht** wäre man berechtiget, dem Engländer die Bemerkung zu machen: Daß die Güte einer Verfassung, welche sich nur durch so gefahrvolle Mittel zu erhalten fähig ist, sehr zweydeutig werden müsse. Aber worauf kommt es bey aller Verschiedenheit der Meinungen an? Darauf: Ob, **um keine aufklärenden, unterrichtenden, Verstand, Herz** und **Geschmack verfeinernden Schriften** auszuschliessen, man allen **irrigen; gefährlichen Meinungen,** allen **Verstand, Herz und Sitten verderbenden Blättern,** allen die **Religion**

und

und den bürgerlichen Gehorsam untergrabenden Geburten den Eingang gestatten müsse? Die Frage, wie sie liegt, entscheidet sich selbst. Es ist Niemanden noch in Sinn gekommen, daß man, um sich keiner Arzney zu berauben, auch den allgemeinen Verkauf des Giftes erlauben müsse.

c) Pol, Essais I. Vol. II. Essay: on the liberty of the presse.

d) Das ist der Titel einer Rede an das Parlament, zu Gunst der unbeschränkten Druckfreyheit.

96. Die Bestimmung einer Censur sey also: Ohne irgend einem nützlichen Werke den Eingang zu erschweren, nur dasjenige auszuschließen, wodurch irrige, ärgerliche und gefährliche Meinungen verbreitet werden können. Dieser Bestimmung nach muß sich also ihre Aufsicht nicht nur auf Bücher, sondern auch auf Schauspiele, Zeitungen, Flugschriften und Klebblätter, auf Predigten, auf alle öffentlichen an das Volk gerichteten Reden erstrecken. Noch mehr: Bilder und Kupferstiche, und was sonst immer eine Art von Oeffentlichkeit, wenn man so sagen darf, empfängt, weil es zum Verkaufe,

oder zur Schau aussetzt wird, gehört unter ihre Gerichtsbarkeit. Das Gesetz der Thebaner beym Aeianus, welches die Künstler verpflichtete, in ihren Werken die Anständigkeit zu beobachten, verträgt in so weit eine Anwendung, daß der Fortgang der Künste nicht auf Kosten der öffentlichen Sitten gesucht werde müsse. Ein wollüstiges Gemählde, welches im Kunstsaale, in einer öffentlichen Sammlung, in dem Kabinete ein Gegenstand des Studiums der Schüler und der Bewunderung der Kenner ist, wird oft auf dem Markte ein Gegenstand der Verführung, der Leidenschaft, der Ausgelassenheit. Künste und Geschmack verlieren also nichts, wenn Werke von dieser Art frey auszusetzen, nicht erlaubt wird.

97. Die Aufsicht der Censur theilt sich über die Schriften, welche in dem Lande gedruckt, und die, welche von außen eingeführt werden; und eben so auch über andere in ihr Fach einschlagende Sachen. In Ansehung der ersten sind die Buchdrucker dergestalt an sie anzuweisen, daß ohne vorhergehende Durchsehung des Manuscripts, bey Konfiscirung des Gedruckten, nach Umständen auch unter Geld und körperlicher Strafe nichts gedruckt werde. Es ist daher ein-

noth-

nothwendige Vorsicht, die **Winkelbuchdruckereyen**, worunter alle Buchdruckereyen, wo die erforderlichen Censoren nicht bestellt werden können, zu rechnen sind, nicht zu dulden. In Ansehung **fremder** Schriften haben die Buchhändler bey Einführung jedes neuen Verlags, der Censur einen Abdruck zu behändigen, und vor erhaltener **Zulassung** unter der angeführten Strafe, keinen Bogen zu verkaufen. e) Die Vorsehung mit **Kupferstichen** und andern Kunstwerken läuft auf dasselbe hinaus.

e) Die übrigen Abdrücke werden indessen entweder auf der Mauth, oder sonst einem hiezu bestimmten Orte aufbehalten. Justi in seiner Staatswirthschaft §. 95. hielt dafür: daß es genug sey, die Buchhändler zu verbinden, ein Exemplar von allen neu einzuführenden Büchern der Büchercensur zum Durchsehen zu überreichen, ohne daß jedoch indessen der Verkauf, der auf ihre Verantwortung ankommt, wenn die Bücher gefährlich sind, im geringsten aufgehalten werde. Nach dieser Meinung muß also der Buchhändler, alle von so verschiedenen Wissenschaften handelnden, und in so vielerley Sprachen geschriebenen Bücher, die er verkauft, nicht nur selbst lesen, sondern auch beurtheilen. Wo soll man solche Buchhändler hernehmen? Und fände man sie, so wäre es immer noch der Absicht der Censur entgegen, sie zu Richtern der Schriften zu ma-

chen: ihre Strafe ersetzte den Schaden nicht, den der voreilige Verkauf eines übeln Buches verursachet haben würde.

98. Uebrigens ist die äußere Verfassung der Censur gleichgiltig; es können einzelne Personen aufgestellt, sie kann einer eigentlich dazu verordneten Stelle aufgetragen, nur soll sie nicht leicht **einem Körper**, einer **Gemeinde** ausschliessend eingeräumt werden. Auf welche Weise sie aber immer eingerichtet sey, so ist es stets erforderlich, daß sie aus Männern bestehe, die in allen Theilen der Wissenschaften gründliche Einsicht besitzen. Aber, gleichwie die allzugroße Freyheit der Presse und Lektüre, welche ohne Unterscheidung Allen Alles erlaubt, die Mutter des Unglaubens, der Empörung und der schändlichsten Ausgelassenheit werden kann, eben so steht eine übertriebene Strenge der Bücheraufsicht, die einen Despotismus über den Verstand und die Meinungen ausüben wollte, eine Censur, die eine anständige Freymüthigkeit im Schreiben, mit der Verwegenheit vermengte, und ohne Unterschied Allen Alles zu lesen untersagte, der Aufklärung eines Volkes im Wege, und setzte dasselbe in Wissenschaften, Kenntnissen und Geschmack um Jahrhunderte zurück. Um nun hier-

hierin dem **Willkürlichen** vorzubeugen, und die vernünftige Mässigung auf beyden Seiten zu erhalten, sind den bestellten Censoren genaue Regeln zur Richtschnur vorzuschreiben. Die Art und Weise, wie dem schädlichen Unterschleife mit fremden Schriften und der Uebervortheilung in Ansehung der inländischen Pressen vorzubeugen ist, wird der Vorsichtigkeit der Censur überlassen. Damit aber, was die verbotenen Bücher betrifft, die Buchhändler, wenn sie Bestellungen von vielleicht unzugelassenen Büchern machen, durch vergebliche Her- und Rückfrachten nicht zu Schaden kommen, ist nothwendig, daß denselben von Zeit zu Zeit das Verzeichniß der Werke, die man ganz zu verbieten, oder nur unter gewissen Beschränkungen, nur gewissen Personen, zu erlauben, für nöthig befunden, mitgetheilt werde. Doch ein solches Verzeichniß im Druck erscheinen zu lassen, wäre das Mittel, die schädlichen Bücher recht bekannt zu machen, und ihnen durch das Verbot gleichsam einen Reiz mehr zu geben.

99. Die Erfahrung bestätiget, daß der **Müssiggang** gewissermassen die Pflanzschule der Laster ist. Man beugt also den Lastern vor, wenn man dem **Müssiggange** vorbeugt, und es ist gar kein Zweifel, daß schon

der Müssiggang **für sich** von der Polizey geahndet, f) und jeder Bürger, auch den das Glück durch Mittheilung grösserer Güter der Nahrungssorge entladen hat, zu einer Beschäftigung angehalten werden könnte. Die oberste Aufsicht hat ein **Recht**, alles aus dem Wege zu räumen, was dem Fortgange der guten Sache nachtheilig, und den Lastern beförderlich ist; sie hat ein Recht den **schicklichsten** Gebrauch der gemeinschaftlichen Kräfte zu bestimmen. Ist nun, woran niemand zweifelt, der Müssiggang den Sitten nachtheilig, befördert er die Laster, wird durch denselben ein Theil der Kräfte, welche nutzbar angewendet werden könnten, unthätig und unnütz; so ist das Recht der obersten Aufsicht, demselben bey allen Bürgern zu wehren, gar nicht zweydeutig. Jedem **Rechte der obersten Gewalt** aber muß von Seite der **Bürger** eine Pflicht zusagen, da sie ihr Folgeleistung schuldig sind. Dürfen sie ihre einzelnen Kräfte zu keinem andern Endzwecke anwenden, als wozu die gemeinschaftliche Kraft bestimmet ist, so kann es ihnen um desto weniger freystehen, sie gänzlich unnütz zu lassen.

f) Nach

f) Nach dem Diogenes Laertius, Pollux und Plutarch waren die Müssiggänger bey den Athenienſern ehrlos erklärt, ausgesetzt, sich von jedermann öffentlich angeklagt, und aus den öffentlichen Berathschlagungen verwiesen zu sehen. Zu Sparta war eine Rechtsklage wegen der Trägheit: und bey den Lukanern wurde über die Faulheit, wie über andere Verbrechen, Halsgericht gehalten.

100. Die gesetzgebende Klugheit muß die allgemeinen und besonderen Mittel an die Hand geben, durch welche dem Müssiggange am schicklichsten vorgebauet wird. Die allgemeinen Vorkehrungen sind: Daß die Nahrungswege durch eine geschickte Leitung der Handlung für das Maß der Bevölkerung zureichend, und nicht durch Bande ausschließender Zünfte und Gewerbe verenget sind; Daß jede nützliche Beschäftigung ehrbar, aber Müssiggang und jede unnütze Beschäftigung verunehrend sey; Daß dieser Grundsatz der Jugend durch die Erziehung wohl eingeprägt; Daß der Geistlichkeit aufgetragen werde, das Volk zu belehren: Almosen, welches sie, zur Arbeit tauglichen Menschen, geben, weit entfernt, ein verdienstliches Werk zu seyn, sey vielmehr eine Nahrung des Müssigganges, und ihr zur Unzeit sich äußerndes Mitleiden eine Ursache und Gelegenheit der Laster und gleichsam selbst ein

La-

Laster mit g). Die **besonderen** Vorkehrungen, sind vorzüglich folgende: **Abstellung des Bettelns;** eine **genaue Aufsicht, wodurch sich im Staate jedermann ernähre; Einschränkung aller unnützen, dem Müssiggange ähnlichen Beschäftigungen; Verminderung der Studirenden; eine gute Zucht des Dienstgesindes,** und um diesen sämmtlichen Vorkehrungen die rechte Wirksamkeit zu geben, **wohl eingerichtete Arbeit=** und **Zuchthäuser.**

g) Man würde sich vergebens verhehlen wollen, daß diese Lehre in katholischen Ländern nicht einen so allgemeinen Eindruck machen werde, als in protestantischen. Ich will dem Argwohne nicht Raum geben, daß ein solcher Satz von manchem Prediger nicht mit der wärmsten Antheilnehmung werde behandelt werden. Aber es muß zuverläßig schwer seyn, dem gemeinen Manne den Unterschied eingehen zu machen, daß das Almosen bald eine verdienstliche, bald eine üble Handlung sey, je nachdem es einem Layen oder einem Sammler aus dem Orden der Mendikanten gegeben wird. Indessen können die Seelsorger ihrer Lehre durch das Ansehen Pius des V., welcher im Jahre 1566, das Betteln in der Kirche verpönet, durch die Bulle Sixtus des VI. und Innocentius des XII. gegen die Mendicantes

va-

valides, immer auch bey Katholiken vielen Nachdruck geben.

101. Wenn diejenigen **Armen**, welche ihrer Leibesgebrechlichkeit, des hinfälligen Alters, oder auch anderer augenblicklichen Umstände wegen sich den Unterhalt gar nicht, oder nicht hinlänglich erwerben können, verpfleget, und unterstützet werden, so ist keine Ursache, warum auch nur ein **einziger** Bettler im Staate vorhanden seyn sollte. Es soll daher das Almosengeben auf der Strasse, in Kirchen, in Häusern, in Klöstern h) abgestellet; das Betteln **verboten** und zwar unter was immer für einem **Vorwande** i) verboten seyn. Es müssen **Wachen** bestellet werden, sie seyn eigentliche, oder, daß der ordentlichen Wache ein Auftrag zugleich gemacht werde, welche die diesem Gebote entgegen Handelnden **einziehen**. Dem Verbote ein Gewicht beyzulegen, müssen gegen die Uebertreter Strafen verhänget seyn, die nach den Stufen der Unverbesserlichkeit und angewendeten Nebenmittel k) zu verschärfen sind. Der zum erstenmal Betretene wird in das **Arbeitshaus** gebracht, wo er durch die Erfahrung unterrichtet werden kann, daß eine ehrbare Erwerbung nicht so ermüdend und beschwerlich, und immer dem strafbaren Betteln

teln vorzuziehen ist. Wenn sie das zweyte mahl ergriffen werden, soll das **Zuchthaus** durch eine härtere Arbeit, der nach Umständen eine Züchtigung beygesellt wird, an ihrer Zurechtweisung arbeiten. Wenn auch dieses nicht fruchtet, so sehe ich nicht, was den Gesetzgeber abhalten könnte, den muthwilligen und gegen alle Züchtigung fühllosen Müssiggänger auf eine Zeitlang zu dem **Vestungsbau** in Fesseln zu verdammen. Kaiser Leopold k) trug einst kein Bedenken unverbesserlichen Bettlern die gerichtliche **Staupe**, das **Brandmarken** und sogar die **Todesstrafe** zuzuerkenneu.

a) Zum Beyspiele: Verstellung von Leibesgebrechen, von Krankheiten u. dgl.

h) So löblich die Absicht der Ordensstifter war, welche die Freygebigkeit gegen Arme ihren Brüdern empfohlen haben, so sehr ist hingegen der Reispfenning, oder das sogenannte Gespend, welches von den begüterten Klöstern, und die Klostersuppe, welche von den Mendikanten ausgegeben werden, dem Müssiggang beförderlich. Oesterreich, besonders von St. Pölten hinauf gegen und ober der Ens, wimmelt von Müssiggängern, die im Lande umher laufen, und es ihr eigenes Geschäft seyn lassen, die Freygebigkeit der Ordensleute zu mißbrauchen. Die Klostersuppe ist die ordentliche Mastung der Trägen, und

die

diejenige, welche der studierenden Jugend gegeben wird, kann man als die Aetzung so vieler studierten Taugenichts ansehen. Es wäre zu wünschen, daß diese Mildthätigkeit in eine andere dem gemeinen Besten nützbare verändert würde.

i) Eine österr. Verordnung vom 20. July 1717. liefert ein sehr langes Verzeichniß solcher Vorwände, unter welchen das müssige Volk den Städten, noch mehr aber dem offenen Lande beschwerlich fällt. „Bettelstudenten, sowohl immatrikulirte, als von den Studien längst abgestandene verehelichte Leute, unter dem Scheine der Geistlichkeit dem Betteln nachziehende Eremiten, Geistliche, und Nonnen, abgedankte Soldaten, Stadtquardiweiber, Pilgrime und bey den Türken Gefangene, Abbrändler und Kirchensammler, Abdecker, Gerichtsdiener, Schäfler, Halter, (dieser Provinzialausdruck bedeutet hierorts einen Hirten des Hornviehs)" zu welchen allen man hinzuthun könnte, die Ruchlosen, die unter dem Scheine eckelhafter und Grauen erweckender Wunden und Gebrechen sich das Mitleid der Vorübergehenden erflehlen.

k) Verordnung vom 16. Jänner 1679, im Codex Austriacus unter eben dem Worte Bettelgesindel.

102. Um aber Bettlern selbst den Aufenthalt einigermassen unmöglich zu machen, muß nicht nur die Aufnahme in Häusern, und

ihre

ihre Beherbergung in Gasthöfen bey schwerer Strafe untersagt, auch dieserwegen öftere Nachsuchung gehalten, und sonst ihnen jeder Unterschleif, zur Sommerszeit allenfalls in Hütten, oder Höhlen an den Strassen, benommen werden, sondern es muß auch den Magistratspersonen, die über diesen Gegenstand die Aufsicht führen, nicht ungestraft dahingehen, wenn sie in einer so wichtigen Sache einer Nachlässigkeit überzeugt werden.

103. Diese, oder ähnliche Anstalten gegen Bettler, sind beynahe in allen Staaten vorhanden. Dennoch hat der Erfolg mit der Absicht nicht übereingestimmt. Man ist also darauf verfallen, die Bettler außer Landes zu schieben, Fremden den Eintritt über die Gränzen zu versagen, die Zollbedienten zu Aufsehern zu bestellen, damit keine, wie das Wort lautet „sich eindrängen, den Schiff- und Fuhrleuten zu verbieten, keine in das Land zu bringen" endlich die Freyheit zu heirathen einzuschränken, und brodlosen Leuten ganz zu benehmen. Der Gesetzgeber, der den Werth von Menschen kennt, und Hände zu nützen weiß, wird solche Gesetze aufheben; und, anstatt jemanden abzuschaffen, jedermann beschäftigen. Wenn so viele und

wohl

wohl überdachte Gesetze ohne Folgen sind, so ist es nicht ihr **Fehler**, sondern daß dieselben nicht mit hinlänglichem Nachdrucke gehandhabet werden.

104. Wofern jeder Bürger verbunden ist, **Rechenschaft** zu geben, womit er sich beschäftiget, und seinen Unterhalt gewinnt!, und wenn die, bey welchen diese Rechtfertigung geschieht, keine andere Beschäftigung gelten lassen, als welche der Bestimmung eines rechtlichen Bürgers zusaget; so wird die Zahl derjenigen, die sich auf eine der gemeinen Wohlfahrt nachtheilige, und den Sitten gefährliche Art zu ernähren pflegen, als **Bettler**, **Spieler** von Gewerbe, **Goldmacher**, **Schatzgräber**, und dergleichen entweder betrügerische, oder dem Müssiggange gleichgeltende Erwerbungswege, bald von selbst abnehmen: und durch ein so einfaches, gar nichts schweres Mittel, dem Müssiggange die Thüre verschlossen werden. Eben das Familienverzeichniß, woraus bey **Seelenbeschreibungen** die Haustabelle gemacht wird, kann die **Beschäftigung** zugleich mit anzeigen, und diejenigen welche der Hausinhaber in Verdacht hätte, daß ihre Anzeige ungetreu sey, sollen den Kommissären, oder der Grundobrigkeit gemel-

meldet, die Gründe des Verdachts angeführet, und die in Verdacht genommenen, die Richtigkeit ihrer Anzeige darzuthun, angehalten werden. Es ist wenigstens bey der arbeitenden Klasse des Volkes dem Hauseigenthümer nicht schwer, zu sehen, ob ein Miethmann sich in der That mit etwas beschäftige. Wenn z. B. jemand sich als einen solchen Handwerker ansetzte, der sein Gewerk mit Hammern und anderer lauten Handthierung treiben muß, und man hätte nie die Schläge des Hammers im Hause gehöret, so wäre gegen ihn gegründeter Verdacht vorhanden.

l) 100.

105. Die Neigung, sich ohne große Mühe und Anstrengung zu ernähren, war die Erfinderinn von unzähligen **Beschäftigungen** und Gaukelkünsten m), durch welche der Müssiggang fortgepflanzet, den Manufakturen und Gewerben Hände, und Fähigkeiten, dem Staate nützliche, anwendbare Bürger entzogen werden. Welcher Widerspruch! So viele **nützliche** Beschäftigungen und Gewerbe sind in **Zünfte** beschränket, und zu einer gewissen Zahl herabgesetzt, indessen den unnützen die Freyheit unbenommen ist, sich in das Unendliche zu vermehren. Der

Ge-

Gesetzgeber soll dieselben in den Augen des Volkes unwerth machen, und sie in die engsten Gränzen, in welche es möglich ist, und so sehr die zum Theile gleichwohl nothwendigen Erhohlungen des gemeinen Mannes es zugeben, einschliessen. Er wird diese Absicht leicht erreichen, wenn er neben der im vorhergehenden Satze empfohlenen Aufsicht, noch das Gewicht der Abgaben so schwer derley unnützen Beschäftigungen aufleget, daß nunmehr die Beschwerlichkeit, sein Auskommen dabey zu finden, eben so zurückhalte; wie vorher die Leichtigkeit eine Anlockung war.

m) 100. Das Verzeichniß von unnützen Beschäftigungen, welche der C. A. 1. unter dem Worte Spielgräfenamt liefert, verdient mitgetheilt zu werden. Man wird nicht leicht irgendwo ein vollzähligeres Register von Müssiggängern beysammen finden. Thürmer, Organisten, Positiver, Klenzimbler, Instrumenten und Lautenschläger, Härfner, Geiger, Pfeifer, Schwägler, Hackbrettler und andere dergleichen, welche Hoch = Mahlzeiten und Bankette um die Bezahlung bedienen, wie auch theils derselben auf den Tanzböden, in den Wirthshäusern und Tavernen mit ihrer gemeinen Kunst aufmachen, ingleichen Freyfechter, Hasenschupper, Glückshafner, Komedianten, Gauckler, Seilfahrer, Holhüper, Trommelschläger, Leyrer, Bären = Affen = Hundstanzmacher, Schwerdtfänger, Freysinger,

und

und Singerinnen, Jaufer, Buchstecher, Trachter-Würfel-Taschen und dergleichen Spieler, Schalksnarren, und Schalksnärrinnen, und alle andere, so vor den Leuten Spiel, und Kurzweil, auf dem Jahr-Wochenmarkt und anderen Fest- und Feyertagen um das Geld machen ꝛc.

106. Das **Uebermaaß** der **Studierenden** n) fällt dann am deutlichsten ins Gesicht, wann man ihre Menge gegen die ungleich mindere Anzahl der **Aemter** hält, zu welchen sie einst angewendet werden sollen. Diese Gegeneinanderhaltung überführet alle Welt von der Nothwendigkeit, die Zahl der Studierenden in das Engere, und in ein **Verhältniß** zu ihrer künftigen Bestimmung zu bringen. Leute, die ihre Jugend in den Schulen verleben, werden in dem Schatten derselben zu Handarbeiten träge: und ihre einzige Zuflucht am Ende ist, sich irgend in ein **Kloster** zu werfen, oder aus der Betrügerey ein Brodgewerb zu machen. Man würde also nicht jedermann, aber man würde auch nicht eben nur die **gewähltesten** Talente zu dem Studieren zulassen, wie man vielleicht dafür halten dürfte. Es gibt so manche Federbedienung, welche ein mittelmässiges Talent, oft eine **Hand** allein sehr wohl versehen kann. Die Künste hingegen, die

die Handlung, die Manufakturen fordern nicht weniger, als die Wissenschaften Genien, wenn sie auf einen gewissen Grad der Vollkommenheit erhoben werden sollen. Der Gesetzgeber muß die Talente unter die verschiedenen Stände mit einsichtsvoller Unpartheylichkeit zu vertheilen wissen.

n) 100.

107. Die **gute Zucht des Dienstgesindes** o) wird durch eine wohleingerichtete **Gesindordnung** erhalten. Wenn von den **Dienstgebern**, und der Polizey strenge darüber gehalten wird; so ist sie eines der kräftigsten **Mittel**, die Zahl der Müssiggänger zu verringern, indem sie den Müssiggang gleichsam **unmöglich macht**. Unter dem Worte **Dienstgesind** kommt zwar alles, was sich **auf längere Zeit in Privatdienste** bedinget; vorzüglich aber begreift man die **minderen** Klassen, **Liverey**, **Mägde**, **Stallleute**, **Hausknechte**, u. d. gl. Eine solche Gesindordnung muß auf **drey** Gegenstände abgehen; dem **Muthwillen** von Seite des **Dienstvolkes**, der **Härte** und **Unbilligkeit** von Seite der **Herren** vorzubeugen, und die **Anzahl des herrenlosen Gesindes zu vermindern.**

dern. Hierauf also muß bey Entwerfung einer Dienstgesindordnung das Augenmerk gerichtet seyn.

o) 100.

108. Der **Muthwillen** des Dienstgesindes äußert sich in **unzeitigem Dienstverlassen**, in unbilligen, unmässigen **Forderungen**, in **Verweigerung** der **Arbeit**, in **Betrügereyen** und **Untreue**, in merklicherer **Nachlässigkeit**, und dem dadurch dem Herrn verursachten **Schaden**, und in **Unehrerbietigkeit** gegen die Gesindhälter.

109. Das **unzeitige Dienstverlassen** einzustellen, muß zu dem Dienstverändern eine **Frist** und **Zeit** festgesetzt, außer dieser aber, allenfalls den Fall einer Heirath, oder merklichen Glücksverbesserung ausgenommen, nicht erlaubt seyn, den Dienst zu verlassen. Wo dergleichen gesetzmässige Dienstbotenmiethzeit nicht eingeführet ist, muß wenigstens eine Aufkündzeit festgesetzt werden, binnen welcher sich die Herrschaft um einen anderen tauglichen Dienstboten umsehen könne. Sowohl in den Fristen zu Dienstveränderungen, als in der Aufkündzeit ist zwischen dem **flachen Lande**, und den **grösseren**

Städ-

Städten nothwendig ein Unterschied zu beobachten. Die Zeit des Dienstwechsels muß bey dem Ersten auf die Wintermonate verleget seyn, wo die Gesindhälter durch Austretung des Gesindes in ihren landwirthschaftlichen Verrichtungen nicht gehemmet werden. Es ist auch für beyde Theile nothwendig, zur wechselweisen Aufkündzeit auf dem Lande eine längere Frist zu bestimmen. Sowohl Dienste, als Gesind sind daselbst nicht so häufig, daß die Verabschiedeten sogleich anderwärtig unterkommen, oder die Gesindhälter anständige Dienstleute ausfinden könnten. Alles Dienstverlassen ausser diesen gesetzmässigen Wechselzeiten muß der Strafe unterliegen; um desto mehr auf das heimliche Entlaufen, auf Zusammenschwörungen des Gesindes, auf das sogenannte Abreden aus einem Diensторte eine empfindliche Züchtigung gesetzt, und sowohl heimlich entlaufene Dienstboten, das ist, die aus ihrem letzten Dienstorte keinen Abschied zeigen können, zu beherbergen, als überhaupt Dienstleute ohne Abschied (wie man das Dienstzeugniß nennet) anzunehmen, strenge verboten seyn. Dieses Letztere ist beynahe der wirksamste Punkt der Gesindordnung, wenn er noch mit der Verbindlichkeit von Seite der Diensthäl-

ter vereinbaret wird, den entlassenen Dienstboten den Abschied nach der **Wahrheit**, so gut, oder übel er denselben verdienet, zu geben p). Durch Vereinigung dieser zwey Punkte wird das Dienstgesind **bemüssiget**, sich **wohl** zu verhalten; sonst wird es bey Verabschiedung aus einem Dienste ohne Zeugniß, oder mit einem schlechten Zeugnisse, nirgend angenommen werden. Um die Gesindhälter zu vermögen, keinen Dienstboten ohne Abschied anzunehmen, wozu zwar jedermann die selbst eigene Vorsichtigkeit vermögen sollte, wird es genug seyn, dem Dienstgeber, wenn ihm von einem so unvorsichtig in Dienst genommenen Dienstboten auf irgend eine Art Schaden zugefügt wird, den **Rechtsbeystand** zu **versagen**. Dieses verneinende **Zwangsmittel** hat die Polizey gegen **Jedermann**, auch gegen den sie sonst vielleicht keines hätte.

p) 113.

110. Den **unbilligen und unmässigen Forderungen** des Dienstgesindes Schranken zu setzen, muß wenigstens für die geringeren Gattungen der Dienstleute in Ansehung des **Liedlohns**, der **Nahrung**, der **Kleidung**; der **Darangabe**, und der

üb-

üblichen Geschenke, als zum neuen Jahre, Namenstag, u. d. gl. eine Taxe gesetzt werden, welche zu überschreiten, nicht erlaubt seyn soll. Die Dienste des Gesindes sind an sich selbst ein Gegenstand der Polizeytaxe: und es muß überhaupt zum Nutzen der Herren, und Zucht des Gesindes gereichen, wenn der Dienstbot durch Wechsel des Dienstes sich seine Umstände zu verbessern, nicht hoffen kann. Um diese Taxe nicht durch Seitenwege zu vereiteln, würde den Gesindhältern nützlich untersagt werden, die Livereyen nicht mit Gold, oder Silbertressen zu besetzen. Denn, da am Ende des Jahres die Liverey den Bedienten heimfällt, so ist diese Pracht in der That nichts anders, als eine Erhöhung des Lohnes unter einem andern Namen. Selbst der Freygebigkeit gegen Dienstleute sollten Gränzen gesetzt werden. Eine solche Beschränkung würde wenigstens nicht unbilliger seyn, als die Beschränkung der Freygebigkeit zwischen Eheleuten in dem römischen Rechte. Man wende nicht ein, daß man dadurch den Herren das Mittel entreisse, einen treuen Dienstboten zu unterscheiden. Es ist dem Staate nicht daran gelegen, daß dieser oder jener Herr einen bessern, sondern, daß alle Herren gute Dienstboten ha-

 ben.

ben. Sollten aber außerordentliche Dienste, z. B. eine Wartung bey langwierigen Krankheiten, oder d. gl. einer besondern Belohnung würdig zu seyn scheinen, so könnte dieselbe durch die Hände der Behörde, der die Ursache des Geschenks mit anzuführen wäre, gegeben, und durch diesen Weg die verderbende Freygebigkeit gehemmet werden.

111. Es ist unmöglich, alle verschiedenen Fälle, worin man der Dienstboten benöthiget seyn kann, zu bestimmen; folglich eben so unmöglich, die verschiedenen Arbeiten von denselben immer vorhinein zu bedingen. Damit also durch unzeitiges **Weigern** des Gesindes der Dienstherr nicht zu Schaden komme, oder wenigstens in Verlegenheit gesetzt werde, soll keinem Dienstboten erlaubt seyn, sich einer ihm aufgetragenen Arbeit zu weigern, es wäre denn augenscheinlich eine solche, welche er zu verrichten, nicht vermögend, oder auch, welche für den Dienst, zu welchem er sich bedungen, unschicklich ist. Die Herren müssen zur Wirksamkeit dieses Verbots mit einer häuslichen **Zwangmacht** q) bewaffnet seyn. Besonders widerspenstiges Gesind, bey welchem diese Zwangmacht ohne Wirkung ist, soll über geschehene Anzeige selbst von dem Gerichte, andern zur Warnung,

nung,

nung, scharf und nach Umständen **öffentlich** gestraft werden.

q) 114.

112. Die größeren **Untreuen**, und solche Betrügereyen, wodurch dem Gesindhalter ein **merklicher** Schaden zugefüget wird, werden rechtmäßig dem Kriminal-Verfahren unterworfen. Aber auch **kleineren Entfremdungen**, oder **Veruntreuungen**, welche durch **höheres Anrechnen**, oder Uebervortheilung an Maß und Gewicht verübet werden, und nicht weniger **Hausdiebstähle** sind, muß wenigstens durch die darauf gesetzte Strafe des **Zuchthauses** oder **gerichtlicher Ruthenstreiche** Einhalt gethan werden. Es wird sehr zur Treue des Gesindes beytragen, wenn es erlaubt ist, den auf einer Untreue betretenen Dienstboten, wofern es dem Gesindhalter ansteht, **sogleich** zu verabschieden, zugleich aber vorgeschrieben ist, dem ertheilten Abschiede diese **Ursache seiner Entlassung einzuverleiben**. Ueberhaupt sollen die Abschiedsbriefe nicht bloße **Förmlichkeiten** seyn, sondern, wie schon gesagt worden, nach dem wahren Verdienste des Gesindes, und Wohl- oder Uebelthaten desselben ertheilt werden.

Um

Um die Gesindhälter hierzu zu zwingen, würde derjenige, welcher einen wegen Untreue, oder sonst übler Aufführung wegen entlassenen Dienstboten einen Abschied ertheilt, **ohne** seines Verbrechens oder Verschuldens darin zu erwähnen, und dadurch einen Andern, der auf guten Glauben des Zeugnisses den Dienstboten angenommen, zu Schaden brächte, verbunden seyn, diesen Schaden zu vergüten. Damit das Gesind auf seines Herren Namen auch **nichts erborgen**, oder sonst unter dem Scheine, als geschähe es für die Herrschaft selbst, **verpfänden** und **heimlich verkaufen** könne, muß **Trödlern** u. d. gl. **Krämern**, welche mit Kauf und Verkaufe alter Sachen Gewerb treiben, von Dienstgesinde ohne Vorwissen der Gesindhälter etwas zu kaufen, nicht nur bey **unentgeltlicher Zurückstellung**, sondern auch bey **Leibesstrafe verboten** seyn. Diejenigen, welche, ohne sich anzufragen, **geborgt** hätten, sollen weder an den Herren, noch an den Dienstboten eine **giltige Forderung** stellen können.

113. Die **Nachlässigkeiten** des Dienstgesindes, die **Unachtsamkeiten**, wodurch der Gesindhälter, entweder auf einmal, oder, weil sie öfters geschehen, durch die ver-

verschiedenen kleineren Nachtheile einen beträchtlichen Schaden leiden kann, werden dadurch verhütet, daß der Dienstbot, der durch sein Versehen Schuld trägt, denselben von seinem Lohne zu ersetzen habe. So hart auch eine solche Verordnung scheinen dürfte, so ist sie dennoch beynahe unumgänglich; nicht nur, weil Verweise und Ermahnungen wenig ergiebig sind, das Gesind vorsichtiger zu machen, sondern auch, damit dem Muthwillen vorgebauet werde, durch welchen boshafte Dienstleute sich unter dem Scheine der Unvorsichtigkeit und des Versehens an ihren Dienstherrn zu rächen, keinen Anstand nehmen würden, wenn es nicht erlaubt wäre, sich wegen derselben an ihnen zu entschädigen.

114. Sind gleich die übrigen Wege des Muthwillens beschränket, so kann das Dienstgesind wenigstens noch durch **unehrerbietiges** Betragen beschwerlich fallen, wofern es hier an gesetzmäßiger Vorsichtigkeit mangelt. Durch die Verdingung in einen Dienst entsteht zwischen dem Herrn und Dienstboten ein Verhältniß des Ansehens und der Ehrerbietigkeit, ohne welches die häusliche Ordnung nicht bestehen kann. Wenn das Gesind dieser Ehrerbietigkeit durch freche Re-

den

den, oder auf andere Weise zu nahe tritt, so müssen dem Herrn verhältnißmässige **Besserungs- und Strafmittel** zugestanden seyn, die Ordnung herzustellen, und handzuhaben. Die Fälle sind oft so beschaffen, daß eine gerichtliche Anklage ein zu langsames Mittel ist; sie sind oft so unerheblich, als daß die Gerichte darüber angegangen werden sollten. Ein Haushälter, besonders von der arbeitenden Klasse, dessen Stunden seinem Erwerbe zugezählet sind, würde durch solche Weitläuftigkeiten zu viel versäumen, und, um nichts zu versäumen, die Beleidigungen seines Gesindes zu ertragen gezwungen seyn. Alle Gesindordnungen sind in diesem Stücke mangelhaft, und es scheint, eine den Hausvätern mit gehöriger Mäßigung in solchen Fällen übertragene **häusliche Züchtigung** zur Vollständigkeit einer Gesindordnung unentbehrlich. Nur kommt es darauf an, zu bestimmen, **worin** diese häusliche Züchtigung bestehen soll. **Geldstrafen** würden dem Geitze mancher Gesindhälter willkommen seyn, um den Dienstboten seines mühsam erworbenen Lohnes zu berauben. Die **Dienstentlassung** ist in Städten keine Strafe; weil da leicht andere Dienste gefunden werden; auf dem Lande

aber

aber, wo die Dienstleute, wie die Bemerkung bereits gemacht worden, weniger zu entrathen, und nicht so leicht zu ersetzen sind, würde sie dem Herrn so sehr, als dem Weggeschickten empfindlich fallen. Es ist also nur eine **körperliche** Strafe übrig, allenfalls **gemässigte** Streiche, worin die Strenge der Gesetze dem Gesindhalter das Ziel auszeichnen müßte.

115. Der zweyte Gegenstand einer Gesindordnung ist: Diejenigen, welche das Schicksal zum Dienen verurtheilet, gegen **übermäßige Strenge der Gesindhälter** zu vertheidigen r). Es muß daher durch die Gesindordnung dem Dienenden von Seite der Herrschaft seine Nahrung, seine Kleidung, sein Lohn, nach Verschiedenheit des Dienstes versichert seyn. Es muß gegen die Beschneidung seines mit Schweiße und Mühe erworbenen Verdienstes, durch den Abzug jedes unbeträchtlichen, ohne Vorsatz und Nachläßigkeit, aus bloßem Versehen zugefügten Schadens, gehörige Vorsehung gemacht werden. Der Gesindhälter muß in Ansehung der ihm zugestandenen **häuslichen Züchtigung** nicht ungebundene Hände, noch wegen eines jeden leichten Vergehens ein unbegränztes Recht haben, dem

Dienst-

Dienstboten auf das Härteste mitzufahren. Wenn es dem Gesinde nicht erlaubt ist, plötzlich aus dem Dienste zu treten, so muß es auch Gesindhältern nicht freystehen, das Gesind ohne vorhergehende Aufkündigung fortzuschicken, noch einen Dienstboten, der nach gesetzmäßig festgestellter Aufkündigung, seine Entlassung verlanget, mit Gewalt zurückzuhalten, ihm seinen Abschied zu verweigern, oder, wenn er sich anständig und getreu verhalten hat, einen **mißempfehlenden** Abschied zu ertheilen, und was solche unrühmliche Kunstgriffe mehr seyn mögen.

r) 107.

116. Zu mehrerer Befestigung der wechselseitigen Pflichten und Rechte hat man in verschiedenen Orten für nothwendig erachtet, ein eigenes **Gesindgericht** aufzustellen, wo sowohl die Gesindhälter gegen die Dienstleute, als diese in Fällen, worin sie gegen die Herren Schutzes bedürftig sind, ihre Beschwerden anzubringen haben. Das Dienstgesind macht einen **sehr großen Theil** im Staate aus, und es sind oft tägliche Entscheidungen, und, nach Beschaffenheit der Umstände, zwischen ihm und den Dienst-

ge-

gebern augenblickliche Vorkehrungen nothwendig; daß also ein eigenes **Gesindgericht** zur besseren Handhabung der Gesindordnung ohne Zweifel Vieles beytragen kann. Diese Gerichtsstelle muß, wenn sie anders die gehörige Thätigkeit haben soll, in den in ihre Gerichtsbarkeit einschlagenden Fällen, **ohne Ansehen der Personen** zu verfahren, berechtiget seyn. Sie hat die vorfallenden Streitigkeiten zu entscheiden, die boshaften Dienstboten zu strafen, aber auch der Härte der Herren Einhalt zu thun, dem Dienstboten zu seinem vorenthaltenen Lohne verhilflich zu seyn, und, wofern der Diensthälter den Abschied verweigert, oder wider des Dienstboten Verschulden, einen **mißempfehlenden** ertheilt, nach vorhergehender Untersuchung eine gerichtliche Urkunde zu geben. Es fließt aus der Natur der bey einem solchen Gerichte vorkommenden Fälle, daß das Verfahren desselben **ohne alle Förmlichkeit** seyn, daß seine Gerichtssitzungen nicht nur **täglich**, sondern, wenn es nöthig ist, alle Stunden des Tages gehalten werden, und seine Urtheile ohne **weitere Berufung** seyn müssen.

117. Woran endlich dem Staate eben so viel, als an den **zwey** vorhergehenden Endzwe-

zwecken einer Gesindordnung liegt, ist die Verminderung des **dienstlosen** und **unbeschäftigten Gesindes** s) Es ist daher ein wesentliches Stück einer guten Gesindordnung, daß dem müssigen, unbediensteten Gesinde aller Orten die Aufnahme erschweret, und solches dadurch, eifrig Dienste zu suchen, gezwungen wird. Man erhält diese Absicht nur zum Theile, wenn Gastwirthen, und auch sonst jedermann, auf das schärfeste verboten wird, einen **heimlich entlaufenen**, oder mit **keinem Abschiede versehenen Dienstboten, zu beherbergen.** Denn wenigstens wird dadurch der **längeren Dienstlosigkeit** derer, welche ordentliche Abschiede haben, nicht vorgebauet. **Geschworne Gesindzubringer, Gesindmäkler,** werden hierzu eine weit wirksamere Anstalt seyn.

s) 107.

118. Die **geschwornen** Gesindzubringer (**Gesindmäckler**) sollen vom Gesindgerichte bestellt, und in Verpflichtung genommen werden. Nach der Größe der Städte müssen derselben **mehrere**, z. B. in jedem Viertel zwey seyn. Nur sie **allein** sind zu berechtigen, die Ausgetretenen in Oerter,

welche

welche für beyde Geschlechte abgesondert sind, zu beherbergen, wofür das geringe Herberggeld bestimmt seyn muß. Der austretende Dienstbot hat sogleich an dem Tage seiner Dienstlosigkeit sich bey ihnen zu melden, und seinen Abschied vorzuzeigen, welcher dann in ein eigenes Gesindprotokoll, mit Tauf- und Zunamen, mit seinen Fähigkeiten, dem Namen seines ehemaligen Dienstgebers, wie auch dem Tage seiner Anmeldung einzutragen ist. Der Gesindmäckler hat für ihm um Dienst zu sorgen. Dieß kann dem Letzteren nicht schwer werden; denn sobald eine solche Einrichtung bekannt ist, wird sich jeder, der eines Dienstbotens benöthigt ist, von selbst an den Gesindzubringer wenden. Sind nun 8, höchstens 14. Tage vorüber, ohne daß sich ein Dienst findet; so würde der herrnlose Dienstbot an das Arbeitshaus gewiesen, um allda seinen täglichen Unterhalt so lange zu suchen, bis er wieder in neue Dienste zu treten das Glück hat. Die Mühe des Gesindmäcklers wird zur Halbscheide von dem Herrn, zur Halbscheide von dem Dienstboten, nach einer bestimmten Taxe bezahlt werden. Eine solche Anstalt wird den Unterschleif des herrnlosen Gesindes wirksam hindern, die Aufsicht

dar-

darüber erleichtern, und durch die **Furcht** vor dem **Arbeitshause** zuwege bringen, sowohl, daß das Gesind nicht so leichtsinnig Dienste verläßt, als auch unter neuen Diensten weniger wählet.

119. Alle Vorkehrungen gegen den Müssiggang erwarten ihren letzten Nachdruck von einem wohl eingerichteten **Arbeitshause** und **Zuchthause** t). Ein **Arbeitshaus** ist mit einem **Zuchthause** nicht zu vermengen. Ihre **Absicht** ist durchaus unterschieden; sie sind daher in der **innern Verfassung** eben so wohl zu unterscheiden. Die **Absicht** bey einem Arbeitshause ist, den Arbeitlosen vor **Müssiggang**, **Ausschweifungen**, wie vor der **Noth** zu retten, da ihm an diesem Orte, zu **allen Zeiten** eine Beschäftigung bereit gehalten ist, womit er sich für den Augenblick seinen **Unterhalt** erwerben kann. Die Gattung von Menschen also, für welche das Arbeitshaus gewidmet ist, sind: I. Solche, die zwar sonst einen Nahrungsstand haben, aber durch Umstände **an diesem Tage, zu dieser Zeit** ohne Erwerbung gelassen sind. Diese Klasse schließt **niemand** aus, der da nach Arbeit anfrägt, keinen Handwerker, keinen Taglöhner, keinen Ausländer, kein Geschlecht,

kein

kein Alter. II. Herrenloses Dienstgesind in der Zwischenzeit einer längeren Dienstlosigkeit. III. Junge Leute, welche etwann das erstemal im Betteln, auf unbedeutenden Veruntreuungen betreten worden, oder sonst auf dem Wege der Ausschweifung nur die ersten Schritte gewagt haben: für diese ist es nun zwar eine Art von Strafe, aber, wie es genannt wird, nur eine sogenannte Zuchtstrafe, wobey nicht der gegenwärtige Zwang, sondern die künftige Besserung allein das Augenmerk ist t) und worunter nicht nur diejenigen, welche sich durch ihr Vergehen der öffentlichen Aufsicht selbst überliefern, sondern IV. auch die, an denen Aeltern, Anverwandte und Vormünder bey fehlgeschlagenen andern Mitteln, diesen Weg der Besserung zu versuchen, für nöthig finden, gegen Bezahlung und Ersatz der Kosten aufgenommen werden könnten. Auf solche Art würde durch das Arbeitshaus zugleich der häuslichen Zucht hilfreiche Hand geboten.

t) 100.

120. Für eine so liebvolle Anstalt, welche die Abstellung des Müssiggangs, und die Zuflucht gegen augenblickliche Arbeitslosigkeit

keit zugleich zur Absicht hat, ist die gelindeste Benennung, z. B. ein **Rettungshaus**, die angemessenste, und muß die **innere Verfassung** dieser Benennung nicht widersprechen. Ich kann mich nicht auf einen **umständlichen** Entwurf einer solchen Verfassung einlassen; ich beschränke mich auf einige, aber wesentliche Punkte derselben. Alles **Aeußere** eines **gezwungenen Aufenthalts** muß daraus verbannet seyn. Die Arbeiter sollen in dem Hause Kost und Herberge finden, aber niemand soll **gezwungen** seyn, Kost und Herberge daselbst zu nehmen. Die **Wahl** der Arbeit soll jedermann gelassen, auf jeden Fall gegen vorgesehene Sicherheit, Arbeit **nach Haus** gegeben werden. Die Beschäftigungen, welche bereit gehalten werden, müssen für **alle** Gattungen Menschen seyn, für Unterrichtete, und auch die, welche keine bestimmte Arbeit gelernet haben. Von dieser letztern Art von Beschäftigung sind, alle **ersten Zubereitungen** in Manufakturen, alle Vorbereitungen der Handgewerbe, um welche für diese Häuser vorgesorgt werden muß. Man kann die **Unterweisung** in nützlichen Arbeiten zwar anbieten, aber **aufgedrungen** soll sie niemanden werden, als der **dritten**

und

und vierten Gattung der Zöglinge des Hauses, gegen die selbst aber, immer mit Gelindigkeit verfahren, alles, was in ihren Unterricht einschlägt, mehr auf Ordnung, als auf Zwang hinauslaufen, und auch dann, wenn ihre Ungelehrigkeit, oder Fehler sie strafwürdig machen, nur eine kleinere Züchtigung, z. B. einer Verschliessung in die abgesönderten Kämmerchen, Fasten, u. d. gl. erlaubt werden muß.

121. Die einer grösseren Züchtigung bedürfen, gehören nicht hierher, sondern in ein Zuchthaus u), dessen Bestimmung für öfters betretene Müssiggänger, für hartnäckige Bettler, für unverbesserliche Ausschweifer und Bösewichter, eine mehrere Strenge, eine in den Arbeiten und der Züchtigung in die Augen fallende Verschiedenheit fordert. Der Aufenthalt in dem Zuchthause wird durch ein Urtheil bestimmt. Der hierher gebrachte Züchtling ist also ein verurtheilter Uebelthäter, und wird als ein solcher behandelt. Er empfängt beym Eintritte eine Zuchthauskleidung, wird in eine Art von Kerker verschlossen, aus welchem er nur zur Arbeit entlassen wird, die nach dem Masse seiner Uebelthat und dem Grade der

Unverbesserlichkeit erschwert werden, die er nach eben diesem Masse manchmal in Fesseln verrichten, und sich, welches in einem Zuchthause ein nothwendiger Punkt ist, durch diese Arbeit seinen Unterhalt erwerben muß, außer dem er hungern kann. Die Arbeiten, an die er gewiesen wird, sind: **Steinsägen**, **Farbholzraspeln**, u. d. gl. mühsame Verrichtungen, welche die Kräfte härter mitnehmen, und geringer bezahlt werden. Die Widerspenstigkeit, oder andere Fehler, selbst nur die Weigerung des Arbeitens, werden mit Schlägen gezüchtiget. Schläge sind manchmal auch schon durch das **Urtheil** zuerkannt. Bey diesem strengeren Verfahren ist die Absicht, dem Züchtlinge einleuchten zu machen, wie viel besser es sey, sich im Genusse der Freyheit, mit leichterer Arbeit, einen besseren Unterhalte zu erwerben, als durch Müssiggang und Ausschweifung der Gefahr auszusetzen, zu einem so elenden Leben verurtheilt zu werden. Es ist übrigens immer nothwendig, daß die Zuchthäuser ohne allen zweydeutigen Ruf und Entehrung seyn, damit sie, anstatt zur Besserung zu dienen, nicht vielmehr den Weg dazu abschneiden.

u) 100.

122. Eine Menge Menschen würde zu-

ver-

verläßig entweder nie in **Unordnungen und Laster verfallen**, wenn sie nicht hiezu verführt würden, oder wenigstens mit demselben nicht so vertraut werden, wenn sie nicht die **Gelegenheit** und **Leichtigkeit** einlüde. *) Die öffentliche Aufsicht muß diese Gelegenheit, so viel als möglich, zu verringern suchen, und daher auf die **Verführer** von aller Art, besonders Kuppler und Kupplerinnen, auf die sogenaunten **Hurenwirthe** ein wachsames Auge haben, und, wenn sie dieselben entdecket, solche mit einer in die Augen fallenden Strenge strafen. Man wird hieraus leicht den Schluß ziehen können: Ob **öffentliche Schandhäuser** geduldet? oder, wie einige Schriftsteller mit vielem Ernste vorgeschlagen v), vom Staate **selbst** veranstaltet werden sollen? Die Ausführung eines Vorschlags von dieser Art wird, wofern auch sonst nichts dagegen stritte, wenigstens durch die **Religion** gemißbilliget, mithin sittlich unmöglich gemacht. Alles, was von einer vernünftigen **Polizey gefordert** werden kann, ist, daß sie ihre Aufsicht nicht bis zur **Ausspähung** und **häuslichen Durchsuchung** erweitere; daß sie durch übertriebene Strenge gegen **Schwachheiten** nicht etwa zu grösseren und schädlicheren

Verbrechen Anlaß gebe: daß sie sich begnü- ge, öffentliche Unanständigkeit, ausbrechende Aergernisse nicht zu dulden, und Aeltern, Verwandten, Ehegatten, welche über Verführung ihrer Angehörigen, über Stöhrung der häuslichen Ordnung und Wohls Klage führen, wirksamen Beystand zu geben. Die Religion, die Erziehung, die Verminderung der Ehelosigkeit müssen übrigens das Meiste zur Beschränkung eines Uebels beytragen, welches ganz auszurotten, keiner Vorsichtigkeit je gelingen wird.

*) 100.

v) Venere popolare: overo: Apologia delle Case del piacere, eine vom Matrosen-Scherze gereinigte Uebersetzung des engl. A modest defense of public Stews. Le Pornographe: u. a. m.

123. Die Polizey muß aber auch alle Gelegenheiten abzustellen bedacht seyn, welche mittelbar, oder unmittelbar die sittlichen Unordnungen von anderer Art zu vermehren fähig sind. *) Hierher gehören, zur Abstellung der Trunkenheit, und der daraus entstehenden übeln Folgen, die Verminderung der Schenkhäuser, die Verordnung, nach einer gewissen Zeit nieman-

manden, und zu allen Zeiten denjenigen, denen bereits eine Trunkenheit angemerket wird, in den öffentlichen Schenkhäusern etwas zu verkaufen x); gegen eingealtete Trunkenbolde, zum Beyspiele und Abmahnung anderer, verhängte öffentliche Züchtigungen; hierher gehöret das Verbot, jemand, außer in den dazu gewidmeten Herbergen, über Nacht zu behalten; hierher gehört endlich die von einsichtsvollen Monarchen angesuchte, und von einem der Unsterblichkeit würdigen Oberhaupte der Kirche gern bewilligte Verminderung der Feyertage. Denn es ist gewiß, das jede Zeit, die man der Arbeit widmet, dem Laster und der Ausschweifung entrissen wird.

*) 100.

x) In einigen Polizeyordnungen ist ein gewisses Maaß bestimmt, darüber der Schenk seinen Gästen nichts verkaufen darf. Allein eine solche Verordnung ist ohne Wirkung. Der eine verträgt wenig, und wird also betrunken, ohne das erlaubte Maaß noch erreicht zu haben. Hingegen geht ein anderer mehrere Häuser ab, rinkt überall den gesetzmäßigen Antheil, und besäuft sich, bis zur viehischen Unmäßigkeit, ohne noch gegen die Worte des Gesetzes gehandelt zu haben.

II.

Von den Mitteln, einen hohen Begriff von der Gesetzgebung zu erwecken.

124.

Bey einer Menge, die gehorchen muß, läßt sich eine solche Einsicht nicht voraussetzen, wie sie nöthig ist, um die Güte der Gesetze zu beurtheilen. Der hohe Begriff von der Gesetzgebung wird daher bey einem Volke im Durchschnitte genommen, weniger die Folge der Ueberzeugung, als einer vorgefaßten Meinung, als das Werk, wenn ich mich dieses Ausdrucks gebrauchen darf, eines glücklichen Vorurtheils seyn. Dieses Vorurtheil soll erweckt y), befestiget, es kann geschwächt, zerstöret werden. Die Mittel, wodurch eines und das andere geschieht, haben Beziehung auf diejenigen, in deren Händen die Gesetzgebung liegt, oder die an derselben mit Theil nehmen; dann auf den

Ka-

Karakter der Gesetze selbst. Man sieht vorhinein, daß ich, was sich über diesen wichtigen Gegenstand sprechen läßt, hier nicht vollständig auszuführen, die Absicht haben kann. Ich werde mir genügen lassen, auf die wichtigeren Punkte wenigstens zu deuten.

y) 49.

125. In **republikanischen** Regierungen, wo jedes Gesetz zwar von **einem** Staatsbeamten in **Vorschlag** gebracht, aber vor dem Volke, von seinen Repräsentanten, oder Vertretern mit aller Strenge, oft mit aller Hartnäckigkeit einer Parthey untersucht wird, bevor es **durchgeht**; bey einer Staatsverfassung also, wo, wie in Rom, das vorgeschlagene Gesetz durch ein **Trinundinum** der allgemeinen Prüfung ausgesetzt bleibt; wo diejenigen, welchen durch das Gesetz eine **Verbindlichkeit** aufgelegt werden soll, berechtiget waren, diese Verbindlichkeit auch **nicht** auf sich zu nehmen, entspringt die **Vermuthung** von der Güte der Gesetzgebung aus der **Natur der Verfassung**. Denn, das in Vorschlag gebrachte Gesetz würde **verworfen** worden seyn, wenn dessen Nutzen nicht über **allen** Zweifel weggesetzt wäre.

126.

126. Was in republikanischen Staaten vor der Annahme des Gesetzes hergeht, soll in **monarchischen** bey der Bekanntmachung nachgetragen werden. Hiezu bieten sich zwey Wege an: der erste ist: wenn der Eingang des Gesetzes im **Allgemeinen** die Versicherung enthält: **Daß über dasselbe die Berathschlagung mit Ständen, Parlamenten, Räthen** u. d. gl. vorausgegangen. Das Zutrauen zu den Gesetzen wird dann dem Grade der Achtung und des Zutrauens gleichkommen, welche die Nation für diesen **Körper**, und die **Glieder** derselben, oder für die **einzelnen** Männer haben kann, die in die Gesetzgebung einfließen. Die alten nordischen Fürsten setzten zum Anfange ihrer Verordnungen des **Witenagemot**: das war der **Beyfall** der **Witen, weisen Männer**, für deren Einsicht das Volk Verehrung hatte. Die späteren Regenten gebrauchen sich größtentheils der Formel: **Nach reifer Berathschlagung mit — oder: Auf Einrathen unserer Rathsstellen**, u. d. gl. Sollen diese Formeln **Eindruck** machen, ihren Nachdruck behalten, so ist es wesentlich, in Monarchien die **Freymüthig-**

keit

keit der **Vorstellungen** nicht zu unterdrücken.

127. Der zweyte Weg ist: daß jedes Gesetz am Eingange **begründet**, das ist, die **Ursache** vorausgeschickt werde, welche dasselbe in Beziehung auf das **allgemeine** Wohl **nothwendig**, und in Beziehung auf das **einzelne nützlich** machet. Aristoteles hatte die Verfassung der kleinen griechischen Freystaaten vor Augen, wo die Gesetze in der Versammlung des Volks vorher geprüft wurden; und als ein Grieche vermengte er die Monarchieen mit dem **Despotismus**. Er hatte also recht zu sagen: **Eine Einleitung bey einem Gesetze wäre unschicklich**. Nach den Betrachtungen, die eben gemacht worden, ist der Prolog vor einem Gesetze ein **Auswuchs** in Staaten **republikanischer** Form, weil er das Gesetz ohne Nutzen **verlängert**; **ein wesentlicher Theil** in Monarchieen, weil er die Beweggründe zu dessen Beobachtung **vermehrt**. Eine Regiernug, die sich selbst vorschreibt, ihre Verordnungen, so viel als möglich, mit **Gründen** zu begleiten, zeigt Zuversicht in ihre Maaßregeln, ehrt den Verstand der Bürger und ihre Rechtsliebe, scheint weniger zu befehlen, als

zu überreden. Das Volk selbst, dünkt sich nicht sowohl dem Gesetze zu gehorchen, als seiner **eigenen** Einsicht.

128. Jedoch, es wird auch da, wo die **besondere** Begründung des Gesetzes nicht Platz haben kann, der allgemeinen Versicherung: **Bewogen durch das öffentliche Wohl**, oder einer ähnlichen, gern glauben; es wird seine Einsicht unter die Einsicht derjenigen willig schmiegen, an denen es Güte der Seele, und Erhabenheit des Verstandes erkennet, die sein **Zutrauen** rechtfertigen. Darum gaben die Völker des Alterthums ihren Gesetzen stets Verfasser von göttlichem Herkommen; darum wählten die Römer die Decemviren zur Verfassung der zwölf Tafeln mit vieler Vorsicht; darum wird das Gesetz eines **Vaters des Vaterlandes**, die Verordnung eines Ministers, dessen Verwaltung in Segen ist, mit Freuden befolgt; darum ist es in Monarchieen wichtig, **Publikolen** in die Rathsversammlungen zu ziehen, und **Prätextaten** daraus zu schliessen. Ich will diese Bemerkungen, über die Eigenschaften derjenigen, welche bey der Gesetzgebung angewendet werden, nur noch mit einer vermehren. Justinian hat dem **Trebonian** die Verfassung eines Gesetzbu-

ches

ches übertragen. Ein weiserer Fürst wird Trebonianë höchstens brauchen, um niederzuschreiben, was zeitverwandte **Platone** ihnen in die Feder sagen.

129. Unter der **Karakteren**, welche der Gesetzgebung allgemeine Ehrwürdigkeit verschaffen z), **bringt das Gefühl des Wohls**, welches der **ganzen Nation**, unter **diesen** Gesetzen zu Theil wird, nicht eine bloße Vermuthung hervor; die Anhänglichkeit für solche Gesetze gründet sich auf **Ueberzeugung**. Das römische Volk war von der Vortrefflichkeit der Seinigen so sehr eingenommen, daß es die Mittheilung derselben, als die größte Wohlthat ansah, die es einem Volke erweisen konnte. Doch die Herniker, die sie ausschlugen, mußten die eigenen noch für vortrefflicher gehalten haben. Man sieht aus den Bemühungen der meisten Gesetzgeber, die ihre Gesetze von irgend einer lang bestehenden Nation entlehnten, um ihnen gleich Anfangs Ansehen zu verschaffen, daß das Alter der Gesetze ebenfalls als ein **Karakter** angesehen worden, der ihre Ehrwürdigkeit vergrößert. Das Alter der Gesetze ist die Folge der **Unveränderlichkeit**.

z) 124.

130. Ohne Zweifel ist es übertrieben, wenn die Chineser so fest an ihren Gesetzen, Sitten und Gebräuchen halten, daß sie, wie die Missionäre erzählen, als man sie von dem Vorzuge des europäischen Schiffbaues vor ihren Pirogen überführte, statt denselben anzunehmen, antworteten: **Aber das sind gleichwohl nicht chinesische Schiffe!** Indessen hält sich eine Nation immer glücklicher bey Gesetzen, die von Regenten zu Regenten, von Minister zu Minister, durch Jahrhunderte unabgeändert geblieben, als bey solchen, die mit **jeder** Thronveränderung, oder neuen Amtsbesetzung umgeformet werden. Es sind ohne Zweifel manche Gegenstände, die wechselnd, veränderlich sind: diese lassen wechselnde, veränderliche Vorschriften nicht nur zu, sondern **fordern** sie. Beständige Polizeytaxen, z. B. würden eine Ungerechtigkeit seyn; und dieß trifft ungefähr von allen insbesondere sogenannten Polizeyanordnungen ein. Aber alle Gesetze, die auf **unwandelbare** Umstände eine Beziehung haben, diejenigen besonders, deren Folgen auf Freyheit und Eigenthum einfliessen, auf das **Allgemeine** wirken, auf die Nachkömmlinge sich erweitern können, müssen zum mindesten nicht ohne die auffallendsten, offenbarsten Ursachen

ver-

verändert werden. Wenn der Bürger bey öfterem Wechsel der Gesetze vielleicht nicht bedenklicher argwohnt, so sagt er wenigstens: „Die Regierung hat die besten Maaßregeln zum gemeinen Wohl nicht **gefunden**, da sie noch immer zu **suchen** scheint."

131. Das günstige Vorurtheil für die Gesetzgebung muß auch dadurch geschwächt werden, wenn die Gesetze **durchkreuzenden Erklärungen** der Rechtsgelehrten, und sogar der **Rechtsschulen** preisgestellt sind; wenn es erlaubt ist, in den Gesetzen sogenannte **Antinomien** zu suchen; wenn es erlaubt ist, öffentlich **spitzfindige Unterscheidungen** zu äußern, welche die **Verbindlichkeit der Gesetze** zweydeutig machen können; wenn von den Gesetzen häufige **Ausnahmen** ertheilt werden. Wo bey positiven Rechten der Polemik Platz gelassen, und sogar eine Art von Ruhm darin gesucht wird, den Sinn der Gesetze durch Disputiren **zweydeutig** zu machen, da ist fürs erste, keine Sicherheit für den handelnden Bürger, fürs zweyte, verschwindet nothwendig alle Hochachtung gegen Gesetze, über deren Sinn selbst die, welche aus der Rechtsgelehrsamkeit ihr Geschäft machen, nicht vereinigt sind. **Antinomien** sind Wider-

sprü-

sprüche zwischen den Gesetzen. Was für eine günstige Meynung kann man von einem Werke haben, das zugleich **bejaht** und **verneint**? Die **Controversen** über die Gesetze sollen daher aus den Schulen, und **Antinomien** aus jedem Kodex verwiesen werden. Lykurg verbot über die Gesetze zu **disputiren**; er sah es als wesentlich an, daß ihre Heiligkeit auf keine Weise **bezweifelt** werden müsse.

132. Es ist kaum zu begreifen, wie man verkennen konnte, was für nachtheilige Folgen es für die allgemeine Folgsamkeit haben müsse, zwischen der **Verbindlichkeit vor dem Richter**, und im **Gewissen** (in foro fori, wie es heißt, und in foro Poli) eine Unterscheidung zu machen; zu behaupten, daß bey einem **Strafgesetze** der Gesetzgeber nicht zur **Beobachtung** des **bepönten** Gesetzes, sondern allenfalls nur **zur Erlage der Strafe** verpflichten wollen; daß der **Nichtgebrauch** ein Gesetz **aufheben** könne. Solche Meynungen haben sich gleichwohl lange auf den Kanzeln, und in Beichtstühlen erhalten. Was die weltliche Gesetzgebung von der **Religion** zur Bekräftigung ihrer Vorschriften entlehnt, ist vereitelt, wenn geglaubt werden kann, daß

die

die Gerichtsbarkeit des Gesetzgebers an den **Gränzen** des Gewissens ein **Ende** nimmt. Die größte Wirksamkeit des Gesetzes, die jeder Regent zuverläßig zum Endzwecke hat, fordert, daß sich der Unterthan zum Gehorsame **im Gewissen** verbunden hälte. Es soll darum ein vorgeschriebener Lehrsatz der **Schulen** und der **Erziehung** seyn: **Daß jedes Gesetz im Gewissen verbinde.**

133. **Jedes Gesetz**, ohne die besondere Unterscheidung, ob dem Gesetze eine **Geldstrafe** beygesetzt ist, oder nicht. Die beygesetzte Strafe soll nach der Meinung des Gesetzgebers und der Vernunft die Verbindlichkeit **vergrößern**. Welche, auch noch so widersinnige Verdrehung könnte nicht geschützt werden, wenn es erlaubt ist, die Meynung anzunehmen: **Daß die Vermehrung der Beweggründe die Verbindlichkeit vermindere?** Dieser Irrthum scheint durch die Meynung veranlaßt zu seyn, die Strafen wären als eine **öffentliche Genugthuung** anzusehen. Es schließt sich daraus ganz natürlich, daß die Beleidigung aufhört, sobald die Genugthuung geschehen ist. Doch die **Genugthuung** a) ist selten, ist selbst in den Fällen wenig möglich, worauf diese Meynung vorzüglich gerichtet ist. b) Die Ver-

thei-

theidiger derselben sprechen: Der Gesetzgeber habe durch Beysetzung der Strafe dem Bürger die **Wechselwahl** gelassen, entweder das Gesetz zu **beobachten**, oder z. B. zu **zahlen**. Ich will den Sinn dieser vorgegebenen Wechselwahl deutlich vorlegen, und dann jedermanns Urtheil überlassen, ob sie eines Gesetzgebers würdig ist. Jedes Gesetz ist eine Anstalt zur Handhabung irgend eines Theils der allgemeinen Wohlfahrt; jede Uebertretung ist daher eine, wenigstens antheilmäßige Verletzung derselben. Der Gesetzgeber spräche also: **Handle, wie es die gemeinschaftliche Wohlfahrt fordert!** oder: **Es sey dir gegen eine Taxe erlaubt, dieselbe zu verletzen!**

a) Abtheil. von Strafen.

b) Z. B. beym Schleichhandel, wenn fremde Waare hereingebracht wird. Gesetzt, der Schleichhändler wird gestraft, sind darum die Manufakturen, der Feldbau, die Verzehrung über das entschädiget, was ihnen dadurch entgangen ist? Sind die Unwerthe, durch die erlegte Strafe in der Masse der allgemeinen Arbeitsamkeit weniger Unwerthe?

134. Der **Nichtgebrauch** c) oder eigentlicher die **Nichtbeobachtung**, wie sie immer bemäntelt werde, ist **Ungehorsam**, d) der für das Ansehen der Ge-

setzgebung, wie für das allgemeine Wohl gleich nachtheilig ist. Könnte ein Gesetz durch Nichtbeobachtung abgeschafft werden, so läge die Kraft desselben ganz in dem Willen dessen, der dadurch verbunden werden sollte. Er beobachtet es nicht, entweder aus einer Folge seines Ungehorsams, oder weil er dafür hält, es sey nicht schicklich. Also wird jeder Bürger zum Richter der Gesetzgebung erhoben, das allgemeine Wohl der besondern Einsicht eines Einzelnen unterworfen, dem Vernünftler die Unabhängigkeit eingeräumt, und das Gesetz für denjenigen allein geschrieben, der für sich zu denken, zu träge oder zu unfähig ist. Wenn daher ein Gesetz den Umständen nicht mehr angemessen ist, so fordert die Klugheit des Gesetzgebers, dasselbe nicht abkommen zu lassen, sondern aufzuheben. Dadurch wird dem schädlichen Vorurtheile ausgebeugt, als hätte er stillschweigend in die Aufhebung eines Gesetzes gewilliget, dessen Nichtbeobachtung er ohne Ahndung läßt. Oft war es dem Gesetzgeber nicht möglich, die Nichtbeobachtung zu ahnden, da sie nicht zu seiner Kenntniß gelangte; und wenn er dieselbe bey wiederholten Fällen endlich wahrgenommen, so hätten die Uebertreter schon ge-

gegen seine Strenge den schützenden Vorwand: Es sey zu **vermuthen** gewesen, daß er in die Aufhebung des Gesetzes gewilliget. Der Gesetzgeber redet durch das Gesetz **öffentlich** und **ausdrücklich**; wie kann dagegen eine **stillschweigende** Vermuthung statt finden? So lange das Gesetz nicht widerrufen ist, spricht der Regent immer laut: **Ich will**; und nun soll man dagegen **vermuthen**, **daß er nicht wolle**.

c) 132.

d) Man gesteht ein, daß die ersten Nichtbeobachtungen Ungehorsam sind. Wie viel derselben müssen also vorausgegangen seyn, damit sie diese Eigenschaft ablegen? Wann ist das Gesetz wirklich aufgehoben? Der Ungehorsam kann kein Gesetz außer Kraft setzen: auch das gesteht jedermann: die erste Nichtbeobachtung ist Ungehorsam: jede Nichtbeobachtung ist also die erste, weil die vorhergehende dem Gesetze nichts an seiner Giltigkeit entzogen hat.

135. Die **Ausnahme** von den Gesetzen *) fällt hier nur von **der** Seite unter die Betrachtung, wo ihre Ertheilung dem Begriffe von der Güte der Gesetze widerstrebt. Wofern es ein Glück ist, dem Gesetze nicht gehorchen zu dürfen, so kann es keines seyn,

ihm

ihm gehorchen zu müssen r). Dieser Schluß ist nicht nur natürlich, er ist nothwendig. Die allgemeine Folgsamkeit verschwindet also, wenn die Bürger einmal die Meinung annehmen, daß es Vorzug sey, von einem Gesetze befreyt zu bleiben. Diese Meinung wird sehr dadurch in Umlauf gebracht, wenn Bürger, die sich um den Staat verdient gemacht haben, durch Befreyungen belohnt werden. Das Bestreben der Pflicht selbst, zieht dann die Unthätigkeit der Gesetze nach sich; man dient dem Staate, um sich von seinen Gesetzen los zu machen, um ihm nicht gehorchen zu müssen.

q) 134.

r) Ueber die Vaterlandsliebe VI. Hauptst. aus welchem ich mir erlaubt, einige Anmerkungen hierher zu entlehnen.

III.

Von der Sorgfalt, die Privatkräfte, gegen die Kräfte des Staates in einem untergeordneten Verhältnisse zu halten.

436.

Die einzelnen Kräfte der Bürger müssen mit den allgemeinen Kräften stäts dergestalt im Verhältnisse stehen, daß auf alle Fälle das Maaß der Kräfte der Widersetzung von Seite der Bürger, kleiner als das Maaß der Zwangskräfte von Seite des Staates ist g). Diese Kräfte, das ist, die Mittel, welche den Staat in Ausübung seiner Gewalt hindern können, bestehen in dem Reichthume, in der Stärke eines Standes, und seinen Vorrechten. Das Uebermaaß des Reichthums, die Größe und Ausbreitung eines Standes, die einem Stande oder Bürger zugestandene,

oder

oder von ihnen eigenmächtig angemaßte Gewalt und Freyheiten, sind also ein wichtiger Gegenstand der öffentlichen Sorgfalt.

g) 51.

137. Es gibt Staatskluge, welche den großen Reichthum der **Bürger insgesammt**, dem Staate in der Person des Regenten nachtheilig glauben. Die spartanische Republik, das ewig angeführte Beyspiel, gründete ihre Sicherheit auf die Geringschätzung der Reichthümer: dahin zielten alle lykurgischen Gesetze. Allein **Sparta**, welches den **eigenen** Grundsatz angenommen hatte, seine Aufrechthaltung nur der **Tapferkeit** seiner Bürger schuldig zu werden, mußte auch eigene und übereinstimmende Mittel wählen, die bey andern Staaten nicht zur Nachfolge genommen werden können. Die Bürger **insgesammt** sind der Staat selbst, dessen Haupt und Theil der Regent ist. Dem **Haupte** kann die Wohlfahrt der **Theile** nicht nachtheilig seyn: sie unterstützet dieselbe vielmehr, und vergrößert sie; und alle Beyspiele von einem Sturze der Staaten, der durch die überwiegenden Reichthümer beschleuniget worden, beweisen nur den Mißbrauch der-

sel-

selben, oder eigentlicher, wider ihre ungleiche Vertheilung. Nicht **Rom** war zu reich, als die bürgerlichen Kriege es zerrütteten, sondern Pompejus, sondern Cäsar waren **für** Rom zu mächtig. Höchstens kann ein Regent, der als Despot herrschet, und seinen Vortheil von dem Vortheile der Bürger trennet, den glücklichen Ueberfluß seiner Sklaven beneiden. Aber ich erweise dieser Meynung zu viele Ehre, wenn ich sie ernsthaft widerlege.

138. Die öffentliche Aufmerksamkeit muß also eigentlich darauf gerichtet seyn, damit nicht irgend ein **Stand**, eine **Familie**, ein **Bürger** den **Reichthum** vorzüglich an sich ziehe, und dadurch Kräfte sammle, um etwas der Ruhe des Staates Nachtheiliges zu unternehmen, und **ausführen** zu können. Sind Besitzer großer Reichthümer durch Wege dazu gelanget, welche, weil sie von keinem **Gesetze** beschränkt sind, nicht als **unrechtlich** angesehen werden konnten, so hat die oberste Gewalt kein Recht, sie derselben zu **entsetzen**. Die **Sicherheit des Eigenthums** ist einer der vorzüglichsten Vortheile, welche man von der bürgerlichen Vereinigung hoffet. Der Regent, welcher dieser Sicherheit **unmittelbar**, oder **mittelbar**

bar

bar nahe zu treten waget, zerstöret diese Vereinigung und tödtet den Fleiß, dessen Sporn die Erwerbung ist, und die Zuversicht, des Erworbenen zu genießen. Aber auch noch im Falle einer unrechtmäßigen Ansichbringung, wäre der Staat, wenn er besessenes Vermögen **einziehen** wollte, immer größerer Gefahr ausgesetzt. Denn jede Ausübung des Fiskalrechts ist verhaßt, und wirft den Schein einer Gewaltthat auf den, der sie anwendet, und den Schein der Unterdrückung auf den, gegen den sie angewendet wird. Übrigens waget derjenige stäts mehr, der einem Feinde die Waffen aus den Händen winden soll, als der ihn vorhinein hindert, sich derselben zu bemächtigen. Die Klugheit gebietet also, vorzüglich der Häufung **übermäßiger Reichthümer** h) **vorzubeugen.**

h) Wann sind sie übermäßig? Der Maaßstab ist verschieden, nach Verschiedenheit der Regierungsform, der Größe eines Staates, der innern Verfassung, der Reichthümer der Nation und der einzelnen Bürger. Die beständigen Armeen haben in Monarchieen diesen Theil der öffentlichen Aufmerksamkeit sehr erleichtert. Es bezieht sich also hauptsächlich auf Republiken von minderer Größe, was Hume geschrieben: „Es ist offenbar, daß ein viel

viel geringeres Vermögen in der Hand eines Einzigen dem weit stärkeren, oder unter Mehrere vertheilten das Gleichgewicht halten kann. — Ein Mann mit 100000 Pf. jährlicher Einkünfte, wofern er entweder Freygebigkeit, oder Verschlagenheit hat, kann viele Leute durch wahre Verbindlichkeiten von sich abhängig machen, und weit mehr noch durch Erwartung." (IX. Versuch.)

139. Alles kommt hier auf die Gesetze von **Eigenthumserwerbungen** an, wodurch den **Ansichbringungen Gränzen** ausgezeichnet werden müssen. Gesetzgeber, welche bey einzelnen **Bürgern**, oder **Familien** die **Summe** festsetzen wollten, die ihr Besitz nicht übersteigen sollte, hätten nicht gedacht, wie sehr die Begierde nach Reichthümern den Fleiß schärfe, und wie bald eine allgemeine Trägheit erfolgen würde, wenn die Aemsigkeit über einen gewissen Punkt hinaus keinen Lohn erwarten dürfte. Die durch die Verbreitung in mehrere Theile folgende Zergliederung der Güter unter mehreren Kindern scheint sie auch von dieser Seite aller Sorge zu überheben. Nur müssen sie diese Untertheilung nicht selbst hindern, nicht Familienabsichten gefällig die Hände bieten, nicht die Einrichtung von **Majoraten**, **Verbrüderungen**, **Erblehnfolgen**, und anderen

Fa-

Familienverträgen begünstigen. Selbst die Mitgabe der Weiber kann der öffentlichen Ruhe nachtheilig werden, im Falle dadurch beträchtliche Güter an ein vielleicht für sich schon übermächtiges Haus übergiengen.

140. Die **unsterblichen Gesellschaften** hingegen erlauben dem Staate die Vorsehung, die Gränzen ihres Besitzes genau auszuzeichnen; diejenigen besonders, deren Vermehrung nicht eben unter die großen Vortheile des gemeinen Wesens zu zählen ist. Eine bestimmte Zahl hat einen **berechneten** Unterhalt. Was immer diesen Unterhalt **übersteigt**, ist für die Glieder der Gesellschaft überflüssiges Gut, dessen Mißbrauch zu besorgen steht. Ist also die Summe des **zureichenden** Unterhalts berechnet, so ist nothwendig, der weitern und unnöthigen Vergrößerung des Vermögens, durch Anordnung der **Vermächtnisse**, **Schenkungen**, **Käufe**, und aller **Verträge** und **Wege**, i) wodurch erworben, oder Reichthum angehäuft wird, zu wehren. Diese Nothwendigkeit ist in allen Staaten erkannt worden. Seit Eduard dem I., welcher nach **Humes** Bemerkung unter den christlichen Regenten der erste ein sogenanntes **Amortisationsgesetz** gab, haben die mei-

sten

sten Staaten, mit mehrerer oder minderer Erweiterung, die Erwerbungsfähigkeit der unsterblichen Gesellschaften beschränkt. k) Die österreichischen Amortisationsgesetze haben vielleicht unter allen übrigen ihre Vorsichtigkeit am weitesten erstreckt. l)

i) Geschichte von England T. 2. Leben Edwards I.

k) Petro Roderigo Campomanes sull' emortizatione ed il diritto di Regalia sopra beni degli ecclesiastici ed altri mani morte.

l) Die Ferdinand- von 1524, die Maximilian- Rudolph- Leopold- Karolinischen Verordnungen sind bekannt: die Theresianischen von 1771, denen eine Erklärung im Jahre 1775, und ein Zusatz im Jahre 1779 nachgefolget, verdienen noch mehr bekannt zu werden.

141. Wäre aber diese Aufmerksamkeit aus den Augen gesetzt worden, und das Vermögen einer **Familie**, einer **Gemeinde** zu unebenmäßig angewachsen; so kommt die Gesetzgebung durch **Seitenanstalten**, wodurch die freywillige Zertheilung des Reichthums zuwege gebracht, befördert wird, ihrem Endzwecke sicherer nahe, als durch Gesetze, die **unmittelbar** dem Uebel entgegen gehen. Als die Baronen in England ihrer ungeheuren Ländereyen und Güter wegen;

der

der Krone gefährlich wurden, erlaubte Heinrich der VII. ihnen die Zerstückung unter mehrere Söhne, der sonst die Lehnsverfassung entgegen war. Hätte er die Zerstückung befohlen, so ist vorherzusehen, daß man sich widersetzt haben würde. Die Ursache des Unterschiedes ist einleuchtend: der Befehl wäre aufgefallen, und hätte es gleichsam mit dem Körper der Barone aufgenommen; das hätte Gewalt geschienen. Die Erlaubniß schien eine Wohlthat, und schwächte die übermächtigen Vasallen im Einzelnen. Gegen unsterbliche Gesellschaften hat man an dem Wiedereinlösungsrechte ein Mittel, die Besitzung der unbeweglichen Güter wieder zu verringern. Dieses Wiedereinlösungsrecht, welches sonst nur Anverwandten gegen Auswärtige, oder den Gliedern einer Gemeinde, gegen diejenigen zugestanden ist, welche nicht von der Gemeinde sind, wird durch die merkwürdigen Verordnungen Ferdinands und Maximilians erstlich allen Verwandten, und falls diese nicht vorhanden, oder vermögend wären, allen Layen gegen Klöster eingeräumet m). Dem Gelde einen Abfluß zu schaffen, hatten die griechischen und römischen Republiken vortreffliche Veranstaltungen. Plutarch erzählt in dem

Le-

ben des Themistokles, es sey diesem der Preis zuerkannt worden, daß er bey einer öffentlichen Feyer am schicklichsten Aufwand gemacht habe. Die Absicht hätten die prächtigen Thiergefechte, Fechterkämpfe, und andere Schauspiele der Alten, welche dem Volke auf Privatkosten gegeben wurden. Die **Reichthümer, sagt Montesquieu** n) **waren hier eben so eine Bürde, wie die Armuth.** Ferdinandus Catolicus zog die vornehmsten Familien des spanischen Adels nach Hof, machte selbst großen Staat, der sie zum nachahmenden Aufwand lockte, aber für die übermüthigen Großen zugrundrichtend war. Diesen Beyspielen zu Folge ist es klug gehandelt, Standeserhöhungen vorzunehmen, welche mit Aufwand verknüpft sind, den reichesten Familien Gesandtschaften aufzutragen, die Abteyen in **Comthureyen** zu verwandeln, wie sie in Pohlen beynahe allgemein sind, oder doch, die Aebte vermögender Klöster nach Hof zu rufen, sie mit Ehrenstellen zu bekleiden, zu Fürsten zu erheben, ihre Ehrbegierde zur Erbauung von Kirchen, zur Anlegung von Bibliotheken, von kostbaren Bildersammlungen, und dergleichen Sehenswürdigkeiten anzufachen, und um solche Auslagen zu bestreiten, ihnen die Einwilligung

zu

zu Veräusserungen gern zu ertheilen. In Frankreich werden verdienten Offizieren Gnadengehalte auf die vermögenderen Klöster und Pfründen angewiesen: das ist zweyfach vortheilhaft, für die belegte Gemeinde ein Aufwand mehr, für den Staat ein Aufwand weniger.

m) Durch die im Cod. austr. unter dem Wort Ablösung aufbehaltenen Ferdinand I., und Maximilian II. Verordnungen, ist dieses allen Weltlichen gegen die Klöster zugestanden, dawider (wie die Worte der Verordnung heißen) kein anderes Gesetz, Recht, Brauch, und Gewohnheit Statt finden soll. Eben dieses ist in dem neuen Albert. Freyheitsbriefe der Stadt Wien §. Vom klösterlichen Eingang, vorbehalten.

n) Esprit des loix l. 7. ch. 3.

142. Jede Vereinigung, die unter einem eigenen Namen, zu einem besonderen Endzwecke geschieht, ist hier unter der Benennung Stand o) begriffen, dessen unverhältnißmäßige Stärke der öffentlichen Ruhe unter gewissen Umständen gefährlich werden kann. Unter diesem Gesichtspunkte müssen die besonderen Gesellschaften, Partheyen, Religionen, selbst die verschiedenen Gewerbsinnungen und Beschäf-

schäftigungen, die Aufmerksamkeit der Polizey auf sich ziehen. Unzählige Erfahrungen bestätigen, daß Menschen, die durch einerley Stand, Namen, Lebensart, Gewerb, eine genauere Beziehung unter sich haben, immer sehr geneigt sind, einander beyzustehen, und was dem Einen wiederfährt, als ihre gemeinschaftliche Sache zu betrachten. Diese Anhänglichkeit würde jede Untertheilung der Bürger bedenklich machen können, wenn sie ohne Vorsicht in das Uebermäßige anwüchse. Die Polizey muß daher sich von der Stärke aller Gesellschaften, Versammlungen, Innungen, und von ihrer innern Beschaffenheit genau und zuverläßig zu unterrichten trachten.

o) 136.

143. Eine Verwaltung, die sich bewußt ist, der Unzufriedenheit der Bürger Anlaß gegeben zu haben, thut wohl daran, daß sie jede zahlreiche Versammlung untersaget. Das ist die ängstliche Polizey asiatischer Despoten, und argwöhnischer Unterdrücker. Kämpfer erzählt, daß zu Japan bey Nachtzeit nicht die Stadtthore allein, sondern jede einzelne Strasse geschlossen, und bewachet wird. William der Eroberer verbot unter Lebens-

bensstrafe, nach 8 Uhr Feuer und Licht zu haben, um die nächtlichen Zusammenkünfte zu hindern. Der Normänner mußte die Zusammentretung der bedrängten Engländer fürchten, deren Gespräch nur Klagen über Unterdrückung seyn würden. Aber bey ruhigen Zeiten wenigstens, muß eine gelinde Regierung nicht in jeder Vergesellung der Bürger einen Haufen Mißvergnügter sehen. Die Polizey hat also nicht Ursache, auch **größere Zusammenkünfte** abzustellen, die sich vor ihr nicht zu **verbergen** suchen: jedoch, sie muß von ihrem **Zwecke**, allenfalls von ihrer innern **Einrichtung** sich die Auskunft zu verschaffen wissen. Zuweilen ist es nicht nur nothwendig, daß die **Satzungen**, wenn die Gesellschaft welche hat, eingesehen werden, sondern dem Magistrate muß, wo es verlangt wird, der **Eintritt** in die Zusammenkünfte selbst nicht versaget seyn, damit man sehe, daß die Satzungen nicht bloß zum Scheine entworfen, sondern mit der Ausübung übereinstimmend sind. Aber jede **geheime, geschlossene,** p) jede Gesellschaft, welche sich zur Untersuchung **widerspenstig** finden läßt, verdient den Namen einer **Winkelzusammenkunft**, gegen welche der Verdacht der Polizey gegründet ist. Alle Betheu-

trun-

rungen von ihrer **Unschädlichkeit**, von der **Gleichgiltigkeit** ihrer Absichten darf diese nicht sicher machen. Die unter dem Namen Societa di giardini bekannte Verschwörung gegen den Kardinal Julian aus dem Hause Medicis, welcher hernach unter dem Namen Klemens VII. der Kirche vorstand, worein Machiavell verflochten war, geschah in einer Gesellschaft von **Gelehrten**, die sich, um der **Gartenlust** zu genießen, und ihre Werke zu lesen, zu vereinigen schienen. Die öffentliche Sicherheit beruht nicht auf der **Vermuthung**, sondern auf der **Ueberzeugung** von der unschädlichen Absicht einer Zusammenkunft. Diejenige Versammlung, welche der Polizey diese Ueberzeugung **verweigert**, muß abgestellet werden; anfangs durch **Abmahnung**; reichet aber die bloße Abmahnung nicht zu, so ist die Polizey zu einer, nach Maß der Widersetzung, vermehrten Gewalt, und geschärften Strenge verbunden, und berechtiget.

p) Folgende Anmerkung ist hauptsächlich für katholische Staaten. Die Polizey muß unter diesem Gesichtspunkte selbst alle diejenigen Brüderschaften oder besonderen gottesdienstlichen Innungen und Uebungen betrachten, wo die Theilnehmenden den Vorstehern zum Stillschweigen, und blinden Ge-

Gehorsam verpflichtet werden. Vor mehreren Jahren wurde zu Mayland auf landesfürstlichen Befehl eine geistliche Versammlung oder Brüderschaft aufgehoben, da man unter ihren, nachher durch den öffentlichen Druck bekannt gewordene Gesetzen fand: „Die Angeworbenen (li arolati) wären verpflichtet, den Willen Gottes in dem Ausspruche ihres Vorstehers zu erkennen; in wichtigeren Angelegenheiten, wo sie zu niemanden als ihm Rekurs zu nehmen hätten, würde er sich mit Gott berathschlagen, und was Gott demselben eingeben würde, hätten die Brüderschaftsgenossen ohne Weigerung zu vollziehen." Mehr war ihnen verboten, ihre Brüderschaftskappe über das Gesicht hinauf zu ziehen, oder mit andern zu reden, damit sie nicht erkannt würden. Bey dieser Gesellschaft schien auch bedenklich, oder wenigstens unanständig, daß die ganzen Gesetze derselben in kriegerischen Ausdrücken abgefaßt waren: also hieß es, die Angeworbenen, statt Eingeschriebenen, zu Felde ziehen, Wache stehen, ins Quartier gehen, den Posten verlassen, u. d. m.

144. Sobald sich Bürger in **Partheyen** q) sondern, ist das Uebel weit gekommen. Hat **eine** Parthey die Oberhand, so unterdrückt sie; sind **beyde** gleich mächtig, um sich das Gleichgewicht zu halten, so liegt die öffentliche Ruhe gleichsam in der Mitte, um zwischen beyden zerrissen zu werden. Die

Epochen der **Neri** und **Bianchi** in Florenz, der **Fregosi** und **Adorni** in Genua, der **Colonesi** und **Orsini** in Rom, der weißen und **rothen Rose** in England, der **Engagairs**, der **Ligue**, der **Fronde**, sind die Epochen der gräßlichsten Zerrüttung. Eine wache Verwaltung wird solchen Spaltungen bey Zeiten vorzubauen suchen; sie kann unter Mitgenossen gemeinschaftlicher Gesetze keine andere Benennung dulden, als die eines **Bürgers**.

q) 142.

145. Man sieht aus den Heften, welche die **Religionäre** r) unter der Regentschaft der Maria von Medicis dem Hofe überreicht haben, wie sehr sie unter sich zusammenhängen s). Die Versammlung von **Saumur** t) erklärte ausdrücklich: Sie würde, **was dem Sully widerfahren könnte, als ihre gemeinschaftliche Sache ansehen, und welche die Religion selbst angienge.** Nicht also, so weit sie in **Meinungen** und **Lehren** unterschieden sind, aber so weit sie sich selbst in einen einzelnen Körper absondern sollten, so weit sie durch ihre **Innung und Stär-**

Stärke dem öffentlichen Ansehen gleichsam die Stirne bieten, und die Handhabung der öffentlichen Ordnung bedenklich machen könnten, fallen sie unter die besondere Aufsicht der weltlichen Gesetzgebung. Zwar Religion und Menschheit sprechen dafür, die Irrigen zu bedauern, zurecht zu weisen, nicht zu verfolgen, nicht zu unterdrücken. Doch Religion und Menschheit verbieten die **Maaßregeln** nicht, welche der herrschenden Lehre eine **entschiedene** Oberhand versichern, und verhindern, daß den Gesetzen niemand ungestraft widerspänstig seyn möge. Der König in Preußen Friedrich der II, war als der toleranteste Fürst bekannt; aber, ungeachtet er den Katholiken in Berlin eine prächtige Kirche erbaute, hat er gleichwohl für nothwendig gehalten, zu verbieten, daß sie **Proseliten** machen t).

r) 142.

s) Vassor. hist. de France. T. I.

t) Ueber den Religionszustand in den preußi. Staaten. 21. Brief.

146. Die Polizey scheint bey Vereinigung gleicher Gewerbsgenossen in **Innungen** oder sogenannte **Zünfte** u) anfangs

sich gleichgiltig verhalten, und nachher dieselbe wohl eher begünstiget zu haben, weil sie solche als nützlich betrachtet. Durch sie wird der Körper der arbeitenden Klasse unter besondern Vorstehern in kleinere Theile zerstückt, und die Aufsicht über das Ganze erleichtert. Aber Ausschliessung und Alleinverkauf waren bald die natürlichen Folgen dieser sich selbst überlassenen Vereinigungen x). Und nicht selten waren es auch **Weigerungen**, dem zu gehorchen, was dem Monopol Einhalt zu thun verordnet worden, und **Widersetzung**, wenn man sie zum Gehorsame zwingen wollte. Um bey einem Nationalbeyspiele zu bleiben, die öffentliche Verwaltung sah sich im Jahre 1723 gezwungen, sogar von dem Schwerte Gebrauch zu machen, um die Hartnäckigkeit der **Schuster** einzutreiben. Um das Nützbare der Zünfte beyzubehalten, ohne die Nachtheile derselben zu befürchten, soll jeder Zunft ein **Kommissär** zugeordnet werden, der bey allen ihren **Zusammenkünften** gegenwärtig seyn, und gewissermassen den Vorsitz führen, ihre besondere Streitigkeiten abthun, vorzüglich aber über Ordnung und Ruhe wachen, und für ihren Gehorsam Bürge werden kann.

u) 142.

x) Sieh II. Band, II. Abth. v. Manufakt.

147. Der Staat ist dieses Gehorsams nicht versichert, wenn irgend ein besonderes Haus, Stand, oder Bürger sich einer **Gewalt**, oder solcher **Vorzüge** anmasset, die sie auf allen Fall mißbrauchen, und mittels welcher sie sich über die allgemeine **Zwangsmacht** hinweg setzen können. Vorzüge von dieser Gattung sind: wenn jemand außer dem Regenten **Festungen**, oder das **Recht**, Soldaten zu halten, anspricht; y) wenn eine Gemeinde, Gesetze und **Verordnungen** ergehen läßt, welche den Gliedern eine nähere, vielleicht eine den Gesetzen des Staates entgegen laufende Verbindlichkeit aufdringen z), wenn jemand die oberrichterliche Gewalt des Fürsten nicht erkennt; a) **Selbsthilfe, Privatgerichtsbarkeit;** b) **eigenwillige Ausnahme von den Gesetzen;** c) alles, was immer entweder als ein, auch das geringste Recht der obersten Gewalt betrachtet werden, oder der Thätigkeit der obersten Gewalt Hindernisse legen kann. Ich rechne zu diesen Vorzügen die **Uebermacht** eines **Amtes**, welches auf einem Haupte die **Civilverwaltung** und

das

das **Kommando** der **Armee** vereinbaret, wie das Amt des **Präfektus Prätorii**, welcher der Major Domus des Kaiserthums war; das Uebermaaß einer **Würde**, welche die Verehrung des Volkes von dem Regenten gleichsam abwendet, oder doch sich mit in dieselbe theilt, wie die Würde des Patriarchen von Rußland einst gewesen, der im Reichssenate seinen Sitz dem Czaar zur Seite stellte, vor dem der Czaar jährlich mit bloßem Haupte hergehen, und das Pferd führen mußte, der endlich die Forderung so hoch spannte, daß Krieg und Frieden ohne seine Einwilligung nicht beschlossen werden konnten. Ich rechne die Unvorsichtigkeit hierher, einem Vorgesetzten oder Günstlinge bey dem Kriegsheere, oder in den Civilstellen die **eigenmächtige Vergebung** der **Bedienungen** und **Aemter einzuräumen**; weil es mit einer solchen Gewalt leicht ist, sich alle Familien im Staate zu verbinden, und eine mächtige Parthey zu schaffen. In allen diesen Fällen ist es abermal leichter, und rathsamer, zu **hindern**, daß niemand solche Vorzüge an sich reißt, als jemanden aus dem Besitze derselben zu treiben.

y) 136. Die Anarchie der Feudalverfassung, die Regentschaft der Maria von Medicis, wo

wo Condee, Soissons, die Guisen, Epernons, die Befehlshaber aller Provinzen, Festungen inne hatten, worein sie sich bey dem mindesten Anlasse zu einem Mißvergnügen schlossen, und dem Hofe Gesetze vorschrieben; die Zeiten, wo die großen Befehlshaber der Provinzen in Paris und selbst in das Louvre sich von Leibwachen, die manchmal auf 800 Mann stiegen, begleiten ließen; wo ein Lesdiquiers den Mißvergnügten 10000 Mann anbieten konnte, geben warnende Date an die Hand. Die beständigen Armeen haben diesen Unordnungen größtentheils ein Ende gemacht. Da der Staat mit denselben die Sicherheit sowohl von innen, als von außen handzuhaben über sich genommen, so kann nun kein Vorwand seyn, unter welchem einzelne Bürger Festungen, Besatzungen, und zahlreiche Wachen haben sollten. Als die Protestanten von Heinrich dem IV. Sicherheitsplätze bedingen wollten, antwortete er: „Ich bin die Sicherheit meiner Unterthanen, und ich habe niemanden Wort gebrochen.“ Haben Häuser irgend solche Rechte; so soll wenigstens die Besatzung dem Landesherren vorzüglich den Eid der Treue entrichten. Wenn aber zu einer andern Aufsicht gewaffnete Aufseher nothwendig sind, wie z. B. bey Pachtungen in Frankreich; so sollen dieselben ganz in landesherrlicher Pflicht stehen.

2) Daher die Satzungen der Innungen, oder was immer für Gemeinden, ihre Giltigkeit und Verbindlichkeit erst von der landesherrlichen Bekräftigung erhalten, und welche

Ge-

Gemeinde diese Bestätigung zu suchen, Bedenken trägt, oder geheime Satzungen errichtet, erregt den gegründeten Verdacht, daß sie mit den allgemeinen Gesetzen unverträglich sind. Mehr ist nicht erforderlich, um von der Schädlichkeit einer Vereinigung, und der Nothwendigkeit sie aufzulösen, überzeugt zu seyn. Die Landesfürsten haben sich auch stets über das Recht, in ihren Ländern Verordnungen bekannt zu machen, eifersüchtig gezeigt.

a) Eine Landesfürstliche Verordnung vom 4. Nov. 1743 verbietet, daß ohne K. Erlaubniß ein Vasall an fremdem Höfen, Titel oder Dienste bey wirklicher Ausschliessung und Unfähigmachung annehme. Eine andere vom 7. August 1728 untersagt auch die Provocationes extra regnum.

b) Privatkerker der Mönche, welche durch eine Verordnung vom Jahre 1769 aufgehoben worden.

c) §. XV. der Bulla in coena domini. Und überhaupt die ganze Lehre von der immunitate personali.

148. Soll der Staat nicht gestatten, daß jemand dergleichen Vorzüge eigenwillig an sich reisse, um destoweniger muß eine überwiegende Gewalt jemanden von dem Regenten selbst eingeräumt werden. Der Regent kann aus dieser Ursache mit Erthei-

theilung wichtiger **Befreyungen** nicht zu behutsam verfahren; und er hat ein Recht, wofern jemand im Besitze solcher Befreyungen wäre, auf welche Art immer er dazu gelangt seyn sollte d), sie zu widerrufen, weil der Befreyte, als **Bürger keines** hat, sie zu besitzen. **Keine angeerbte**, oder auf andere Weise von seinen Vorfahren **übertragene Verbindlichkeit** kann dieses Recht jemals ungiltig machen. Was für ein offenbarer Widerspruch der **Mittel**, und des **Zwecks**, wäre es, wenn einem Regenten das Recht zuerkennt würde, durch eine unüberdachte Verordnung dem allgemeinen Wohl nahe zu treten, dem Nachfolger hingegen das Recht benommen seyn sollte, diesen Fehler zu verbessern! Nicht nur also, daß der Regent zur Widerrufung solcher **Befreyungen** oder ertheilter Vorzüge berechtiget ist; er ist dazu **verpflichtet**, wie er zu allem verpflichtet ist, was die öffentliche Ruhe aufrecht hält, zu allem, ohne welches das allgemeine Beste nicht erhalten werden kann. Ueberhaupt ist die Vermuthung **für** den Regenten, daß er nichts thun **wollte**, was er nicht thun **sollte**, noch **konnte**: daß er also ein Privilegium immer nur **bedingt** er-

ertheilet habe, **wenn** nämlich, und in **sofern** es nicht mit dem gemeinschaftlichen Wohl streiten würde. Jede Befreyung enthält also diese Bedingniß schweigend in sich. Bey Verleihung neuer Befreyungen wird nun größtentheils die Formel, oder sogenannte Clausula salutaris ausdrücklich angehangen: **In so lange es Unserem und des Reichs Besten nicht entgegen seyn wird**; welches die Widerrufung auf den Fall, bereits in sich schließt; sobald es dem öffentlichen Besten entgegen ist.

d) Die Rechtsgelehrten unterscheiden, unter Befreyungen, die titulò oneròso et favorabili erhalten werden. Aber jede Befreyung hat die Vermuthung für sich, daß man auf die erste Art dazu gelanget sey. Dienste, welche die Tapferkeit, die Einsicht eines Bürgers geleistet, sind wenigstens eben so wesentliche Beyträge, als Geldentrichtungen, und es ist sonst nicht vorauszusetzen, daß ein Fürst mit seinen Gnaden so wenig haushälterisch sey, um sie ohne alles Verdienst zu verleihen. Im Falle also, der Staat habe dem Bürger diese Befreyung als eine Belohnung ertheilet, oder für gewisse Entrichtungen überlassen; so muß die Widerrufung zwar so geschehen, daß der Befreyte keinen Verlust leide. Dann ist aber der stärkste Titel ungiltig gegen die öffentliche Wohlfahrt.

149. Indessen ist die strengste Aufmerksamkeit nicht immer zureichend genug, das abgezielte ebenmässige Verhältniß zu erhalten. Ein Stand, ein Bürger zieht durch geheime Kunstgriffe Reichthümer an sich; durch sie verschafft er sich einen Anhang. Eine Gesellschaft hat dem Auge der Polizey sich zu verbergen gewußt, bis sie zu einer gefährlichen Größe angewachsen. Plötzlich hat sich eine Parthey hervorgethan. Hier muß die öffentliche Sorgfalt wenigstens den **Folgen** vorbeugen, wo sie der Ursache nicht konnte. Die Folge dieses unebenmäßigen Verhältnisses ist **Widersetzung gegen die oberste Gewalt**, entweder durch Thathandlungen, e) **wenn der Staat in Ausübung seiner Gewalt gehindert wird**, oder durch **Unterlassung**, die abermal, entweder blosse **Nichtbefolgung**, oder **offenbare Weigerung** ist, wovon nur die letztere hierher gehöret.

e) Eine Handlung mit einer That vereinbaret.

150. Jede **Thathandlung**, jede **Unterlassung** mit **offenbarer Weigerung verknüpft**, ist bereits eine Empö-

pörung, wenn dieses Wort im **ausgedehnten** Verstande genommen wird. Sprachgebrauch, und das Verfahren der ausübenden Gewalt haben aber das Wort **Empörung**, solchen Thätigkeiten vorbehalten, welche auf die Umstürzung der Grundverfassung unmittelbar, oder doch auf wichtige Veränderungen im Staate, auf die Person des Regenten, oder eines unbeliebten Ministers abzielen. **Thätigkeiten**, die einen nicht so wichtigen Endzweck haben, gegen welche jedoch die **ordentlichen Zwangmittel** nicht zureichen, werden **Aufruhr**, **Aufläufe**, **Tumulte** genannt. **Empörungen** und **Aufläufe** sind also nur, wie **mehr** und **minder** unterschieden, und eben so unterscheiden sich auch die Maaßregeln, welche ihnen von der Regierung entgegen gesetzt werden.

151. Es geschieht nur sehr selten, daß **Empörungen** oder **Aufruhr** so plötzlich ausbrechen, ohne daß gewisse **Zeichen** vorhergiengen, die entweder eine Art von Vorbereitung sind, oder wenigstens, wie ein Rauch, die nahe Brunst ankündigen. Diese Zeichen sind vorzüglich: **Pasquille** gegen den **Staat**, oder die **Minister**; **öffentliches Tadeln**; die Widerspänstigkeit mie-

thee

thet öffentliche **Redner**, **Prediger**, **Lehrer**, **Schauspieler**, **Zeitungsschreiber**, oder andere **Schriftsteller** zur Ausstreuung ihres Saamens; es gehen **Zusammenrottungen** in Häusern, auf den Strassen vor. Diese Umstände müssen der Polizey als eine Warnung dienen, ihre Aufsicht zu verdoppeln.

152. **Pasquille** gegen den Staat, oder das Ministerium f), können unter gewissen Umständen die strengste Ahndung verdienen; wenn z. B. die Gemüther ohnedieß in Gährung sind, und dadurch gleichsam den letzten Anstoß zum Aufruhre empfangen; wenn die Worte sehr anzüglich sind, die dem Regenten schuldige Ehrfurcht zu schwächen, beabsichtigen, u. d. m. Wann Pasquille von solchem Inhalte öffentlich angeschlagen, ausgestreut, oder sonst von Hand zu Hand gegeben werden, so werden die **angeschlagenen** von Polizeybedienten selbst abgenommen, die **ausgestreuten**, oder sonst herumgehenden eingesammelt. Es wird durch öffentlichen Ruf, oder sonst einen Weg kund gemacht, daß derjenige, welcher solche Schmähschriften findet, oder besitzt, sie unter Strafe bey einem Polizeybeamten abzulegen habe. Das ist das übliche Betragen.

lim-

Umstände legen oft die Nothwendigkeit auf, daß nach dem **Verfasser** geforscht, und wo er entdeckt wird, mit ihm ernsthaft verfahren werde. Nur soll die öffentliche Verwaltung nicht Gefahr und Meuterey sehen, wo sie nicht wahrhaft sind; nur muß die öffentliche Ruhe nicht der Reizbarkeit eines Ministers geopfert werden. Im **Allgemeinen** sind Pasquille mehr der Ausbruch des **Witzes**, als der Unzufriedenheit, und fallen durch Verachtung in Vergessenheit, empfangen aber eine Art von Wichtigkeit, wenn die Polizey welche darin sucht. So lange Sixtus der V. nachspüren ließ, hatte er täglich Pasquillanten zu strafen; die Pasquille verschwanden, sobald er die Parthey ergriff, sie zu verachten. Innozenz der VIII., als er eine sehr beißende Satyre gegen die Mißbräuche des römischen Hofs überlesen hatte, sagte den Kardinälen, die ihm sehr anlagen, den Verfasser zu strafen: **Er schreibt die Wahrheit: sollen wir ihn als einen Lügner strafen, so müssen wir ihn dazu machen, und uns bessern.** Das ist das sicherste Mittel, Pasquille fallen zu machen. Fordern also nicht äußerst dringende Umstände zur Strenge auf, und zeigt der Verfasser mehr

Leicht-

Leichtsinn und **Unbedachtsamkeit**, als **Bosheit**, so ist der wahrhaft fürstliche Ausspruch vor Augen zu haben g): siquis modestiae nescius — — petulanti maledicto nomina nostra crediderit lacessenda — — eum poenae nolumus subjugari, neque durum aliquid, aut asperum sustinere, quoniam, si id ex *levitate* processerit, contemnendum est; si ex *insania*, miseratione dignissimum; si ab *injuria*, remittendum.

f) 151.

g) L. un. C. L. 9. T. 7. Was Montesquieu B. XII. vom 9. bis 13. Hauptst. über diesen Gegenstand sagt, ist vortrefflich.

153. **Oeffentliches Tadeln** der Maaßregeln der Regierung, des Ministers, kann unter ähnlichen Umständen eben die Aufmerksamkeit verdienen, wie die Pasquille. Jedoch ist dabey mit noch mehrerer Behutsamkeit zu verfahren, als bey Pasquillen, wo wenigstens die Schrift **verbleibend**, mithin Verdrehungen nicht so sehr unterworfen ist: bey blossen Worten hingegen kann der **Ton**, der Ort, die Umstände den Sinn verändern. Daher läuft in der Anklage und Beschuldigung zu viel Willkührliches mit unter. Man hat allgemein be-

beobachtet, daß unter den unbelobtesten Fürsten, unter Ministern, die Despoten waren, solche Anklagen am weitesten getrieben, am meisten angehört, am strengsten gestraft worden. Es erregt keine günstige Meynung, wo sich die Regierung bey jedem lauten Wunsche einer Erleichterung, einer Verbesserung empfindlich zeigt. Abermal also, wo nicht äußerst gefährliche Umstände vorhanden sind, wenn keine ungebührlichen, beleidigenden Ausdrücke gebraucht werden, wenn mehr **vernünftelt** als **getadelt** wird; so soll, (wie ich, lubricum linguae non facile ad poenam trahendum est, übersetzen möchte,) **eine bloß geläufige Zunge niemanden sträflich machen.**

154. Wenn **öffentliche Redner, Prediger, Lehrer, Schauspieler, Zeitungsschreiber, Schriftsteller,** sich zu Werkzeugen der Meuterey gebrauchen lassen, so verdienen sie eine desto größere Strafe, je einen größeren Nachdruck die Worte der Einen von dem Amte empfangen, das sie mißbrauchen, und je weiter sich bey den Andern das Uebel verbreiten kann. Bey glimmender Unzufriedenheit des Volkes ist es eine nothwendige **Vorsicht**, die **Vorträge der öffentlichen Reden, Predigten**

und

und **Vorlesungen**, bevor sie gehalten werden, zu durchgehen; noch vorsichtiger aber, **Predigern** und **Lehrern** den Inhalt ihrer Vorträge, die **Sätze**, an die sie sich zu halten, die, welche sie nicht zu berühren haben, ordentlich **vorzuschreiben**. Die Geschichte der **Ligue** in Frankreich, und der unglücklichen Regierung **Karls des I.** in England sind reich an Beweisen, wie **Predigtamt**, und **Lehrstuhl** gegen die öffentliche Sicherheit sich empört haben. Man legt der Sorbonne zur Last, daß sie eine Berathschlagung gehalten: Ob der Mörder Heinrich des III. nicht in das Verzeichniß der Glaubensmartyrer aufzunehmen sey? In London schloß Chaynel seine Fastenpredigt vor den **Lords** mit dem schrecklichen Wünsche: **Daß sie ihren König, und die Edeln, welche es mit ihm hielten, in Ketten gebunden, vor das Parlement bringen möchten!** Das Verzeichniß der Aufwiegler unter den Schriftstellern ist unendlich. Die sanften Künste erröthen, einen **Milton** an der Seite eines **Marianna**, **Becanus**, **Johannespetitus**, **Gerson**, **Cresnel**, **Parson**, **Bucher**, und anderer Lehrer des Königsmords zu erblicken. Die **Schauspiele** ha-

ben oft, wie Brumoi von der griechischen Schaubühne spricht, die Weltweisen, die Redner, die Obrigkeit, die Feldherren, die Götter selbst, den allerblutigsten Spöttereyen ausgesetzt. In den Zeiten der Ligue war ein französischer Zeitungsschreiber so kühn, das Ermahnungsschreiben, welches Sixtus V. gegen Heinrich den III. erlassen, in seine Blätter einzurücken. Es ist beynahe nichts, was die Empörung nicht zu einem Mittel gebraucht hätte, die Gemüther aufzureitzen, oder zu einer Veränderung vorzubereiten. Der berüchtigte Rienzi stellte in einem symbolischen Gemälde die Verwirrung Roms und Italiens aus, zu deren Abstellung er sich gesandt zu seyn, vorgeben wollte. Die Uebelgesinnten unter Heinrich dem IV. ließen von einer Nonne Pasithea seinen Tod auf das 58. Jahr seines Lebens prophezeyen. Die Wachsamkeit der Polizey darf also bey solchen Gefahren nie schlummern. Ueberhaupt Zeitungsblätter, und alle Bücher, welche in die Staatsgeschäfte einschlagen, sind bey Umständen dieser Art, ausser der ordentlichen, noch einer strengeren und höheren Censur zu unterwerfen; und es ist eine weise Vorsichtigkeit der Regierung, wenn sie

ge-

geschriebene Zeitungsblätter, oder sonst sogenannte geheime Nachrichten nicht herumgeben laßt.

155. Ungewöhnliche Zusammenrottungen auf Strassen, Plätzen, in Häusern, sind gleichsam der erste Anstoß der wirklich ausbrechenden Unruhe. Wenn die Ursache davon nicht am Tage liegt, so sind sie nie, besonders aber nicht bey glimmendem Mißvergnügen des Volkes zu dulden, so unbedeutend sie auch scheinen mögen. Der Anfang der Barrikade gegen Heinrich den III. war eine Zusammenrottung der Schulknaben in Paris. Es wird also bey solchen Gelegenheiten durch öffentlichen Ausruf bekannt gemacht: Daß jedermann sein Hausgesinde, seine Kinder, allenfalls die Handwerker ihre Gesellen zu Haus halten, zur Nachtzeit niemand über die gewöhnlichen Stunden Licht haben, jeder Hausvater über seine Familie wachen, für die Glieder derselben verantwortlich seyn soll. Die müssigen Haufen auf den Strassen werden durch umgehende Wachen zerstreuet, jedoch ohne daß sie in dieser Absicht ausgesendet zu seyn, das Ansehen haben, und minder noch gegen jemand, außer im Falle der Widersetzung, Gewalt ausüben. Es ist bey so traurigen Anlässen

äusserst wichtig, die erste **Thätigkeit** zu hindern, und so lange, als immer möglich, auch den **Schein** einer **Meuterey** zu entfernen. Den Haufen, dem man zeigt, daß man ihn für **schuldig** hält, vereinigt die Furcht um so enger, weil er sich in der **Menge** vor der Strafe zu schützen glaubt. Es ist allemal viel gewonnen, wenn es dem Magistrate erlaubt ist, **unwissend** zu bleiben, daß es zu einem Aufruhre gekommen.

156. Wafern aber alle angewendeten Mittel nicht zureichen, den wirklichen Ausbruch zu verhindern, so müssen Zeit und Umstände die nothwendigen Maaßregeln darbieten. Wenn es erst so weit gekommen ist, daß der Aufruhr **ausgebrochen**, so sind die nachdrücklichsten auch die wirksamsten. Die gewöhnlichen, allgemeinen, und gleichsam vorläufigen Vorkehrungen bey einem wirklichen Auflaufe sind: **Daß die Gassen mit Ketten bezogen, die grossen Plätze mit Mannschaft besetzt, die Wachen verdoppelt**, und stets gegen einander **Patroullen** ausgeschickt werden, welche auf die geringste Bewegung Acht haben, und **keine grossen Haufen** zusammen leiden; daß die **Kaufbuden**, um Plünderungen zu verhüten, **gesperrt**, das

Aus-

Ausgehen, oft selbst das Heraussehen, verboten wird. Dann sind gelindere Mittel zu versuchen: **Verheißung** einer allgemeinen Vergebung, wenn sich jeder friedsam halten wird; manchmal die Zusage, daß man den zum Vorwande genommenen Beschwerden abhelfen wolle, u. d. m. Nur muß die Gelindigkeit keine Aengstlichkeit verrathen, und der Würde der Obrigkeit nichts vergeben werden. Der Pöbel ist trotzig, wo er sich gefürchtet glaubt, verzagt, wo er entschlossenen Widerstand wahrnimmt. **Also sind Vergebung** und **Gehorsam** die Worte, welche die Obrigkeit beständig im Munde führen muß. **Germanicus**, der die aufrührischen **Legionen** durch Thränen und Grimassen zu besänftigen sucht, wird von ihnen verspottet h); **Cäsar** stillet die Empörung durch den Muth, mit welchem er den Nächsten unter den Aufrührern ergreift, und dem Liktor überantwortet i). Oft endlich ist ein **schrekendes Beyspiel** unumgänglich nothwendig. Geschwindigkeit des Entschlusses, und der Ausführung sind hier erfordert. Doch auch wenn die Regierung zu strafen genöthiget ist, muß ihre Strenge immer noch schonend, und so gemäßiget seyn, **daß sich die Strafe auf Wenige** (die Rädels-

delsführer nähmlich) das Schrecken auf Viele, (nämlich die Mitschuldigen), das Beyspiel auf Alle erstrecke.

h) Tacit. annal. L. I. C. 8.

i) Das besonderste Beyspiel einer Gegenwart des Geistes, und dadurch besänftigten Aufruhrs ist folgende Begebenheit aus der Geschichte Richard des II. Das Volk hatte unter der Anführung eines Ziegeldeckers What-tayler, wegen Uebermässigkeit der Abgaben die Waffen ergriffen, und zog von Essex nach London, wo es den König sprechen, und die Gesetze geändert wissen wollte. What-tayler führte gegen den König eine so ungestüme Sprache, daß ihn der Lord Maire auf der Stelle tödtete. Das Volk bereitete sich schon, den Tod seines Anführers durch die größten Grausamkeiten zu rächen, als ihm der König zurief: „Was wollt ihr thun? Bedauret ihr den Tod eures Anführers? Ich selbst will euch anführen." Hierauf stellte er sich entschlossen an die Spitze der Aufrührer, ging vor ihnen her; sie folgten ihm, und zerstreuten sich nach und nach von selbst, als 10000 Bürger von London gegen sie anzogen.

Von

Von der Sicherheit der Handlungen.

157.

Sicherheit der **Handlungen** k), oder **Freyheit** der Handlungen sind gleichviel bedeutende Begriffe. Es ist der **Zustand, worin wir wegen unserer Handlungen nichts zu befürchten haben.** Aber **Freyheit, Zügellosigkeit, Unabhängigkeit** sind Begriffe, die nicht vermengt werden müssen. Die **Zügellosigkeit** macht Anspruch auf einen durch **nichts beschränkten Eigenwillen.** Gäbe es irgendwo einen Menschen, der mit niemanden in einer Beziehung stünde, so würde er immer noch durch den Zaum der Pflichten gegen Gott, gegen sich selbst zurückgehalten werden. Die Natur hat diesen Anspruch auch durch Gränzen der physischen Kräfte zernichtet. Die **Zügellosigkeit** ist also der vereitelte Wunsch des Thoren, und Bösewichts. Die **Unabhängigkeit** kann eine **zweyfache** Bedeutung haben: ein **Stand,**

worin die Handlungen durch keine Gesetze beschränket werden; ein Stand, worin man wegen seiner Handlungen von Niemanden zur Rechenschaft gezogen werden kann. Auch der einzelne Mensch hat keine solche Unabhängigkeit, weil die Gesetze des Naturstandes die Richtschnur seiner Handlungen seyn müssen; weil derjenige, der diese Gesetze gegeben, auch wegen ihrer Uebertretung Rechenschaft fordert. Um so minder hat sie der in Gesellschaft lebende Mensch, weil jede neue Beziehung, in welche er sich versetzt findet, ihm neue Pflichten auflegt. Diese Pflichten bestimmen nun die eigentlichen Gränzen der Freyheit. Der Mensch, als einzeln lebend gedacht, hat keine anderen Pflichten, als die, welche ihm die Gesetze des Naturstandes auflegen, er hat also die natürliche Freyheit, das ist: das Recht zu allen Handlungen, welche den Gesetzen des Naturstandes nicht widersprechen. Der in dem Staate lebende Mensch ist Kraft des gesellschaftlichen Vertrags zu Pflichten gegen seine Mitbürger, wie diese ihm entgegen zu Gegenpflichten, verbunden: er setzt also sich selbst engere Schranken; er entsaget der natürli-

chen,

chen, gegen die **bürgerliche Freyheit**; er behält also nur das **Recht zu allen Handlungen**, welche den **bürgerlichen Gesetzen**, das ist, dem Endzwecke seines Vertrags nicht **entgegen sind**. Diese, um eines höheren, oder mehr gesicherten Wohls **selbst gewählte** Beschränkung ist keine **Sklaverey**. Im allgemeinen Leben werden täglich Verträge geschlossen, wodurch der eine der Vertragenden dem andern Rechte überträgt, irgend wozu verbunden wird, ohne daß jemand hieraus folgert: **Der eine Vertragende werde des andern Knecht**. Die Unterwürfigkeit gegen die bürgerlichen Gesetze ist aber die Folge eines vorhergehenden **Vertrags** l), den die Vernunft um unsers Wohls Willen angerathen hat: und **wer der Vernunft gehorcht**, spricht Pope, **ist frey**. Wie es den Begriff der Allmacht nicht schwächt, daß Gott nur **wirklich** machen kann, was **möglich** ist; so schwächt es auch den Begriff der bürgerlichen **Freyheit** nicht, daß sie nur auf Handlungen sich erstreckt, welche den Gesetzen nicht zuwider sind; man könnte sagen, auf diejenigen Handlungen, welche mit Beybehaltung des **Endzwecks möglich** sind. Die **Sicherheit** der Handlun-

gen

gen kann von dem **Regenten**, als **Gesetzgeber** und **Richter** betrachtet, dann von **Mitbürgern** unter verschiedenen Beziehungen verletzet werden; vom **Gesetzgeber**, wenn er die Gränzen der gesetzgebenden Gewalt überschreitet: vom **Richter** durch eine falsche **Anschuldigung**, bey welcher ihn eine übel geleitete **Untersuchung** irre führt; von **Mitbürgern** durch **Mißbrauch des Ansehens**, und durch **Gewalt**.

k) §. 53.

l) Die Untersuchung, wie der Vertrag errichtet worden, führt zu Nichts. Die Menschen leben vereinigt in Staaten: das beweist auf Daseyn dieses Vertrags, beweist den stillschweigenden Beytritt von allen, die in dem Staate verbleiben, und des Schutzes der Gesetze, und seiner Vorkehrungen genießen.

158. Hat die gesetzgebende Gewalt **Gränzen? Welche** sind es? Was immer das gemeine Wohl fordert; aber **nur** so viel als dieses Wohl fordert, kann ein **Gegenstand** der Gesetzgebung werden. Denn, wenn es außer Zweifel ist, daß bey Errichtung des gesellschaftlichen Vertrags auf diejenige Freyheit **Verzicht** gethan worden, welche dem Endzwecke desselben widersprechen würde:

so

so ist nicht weniger außer Zweifel, daß die Freyheit in Allem **vorbehalten** worden, was mit dem Endzwecke verträglich seyn konnte. Alle **Handlungen** also, welche auf die allgemeine Wohlfahrt weder einen mittelbaren, noch unmittelbaren Einfluß haben, die man daher **gleichgültige Handlungen** nennet, und wären es auch offenbare Lächerlichkeiten, liegen außer den Gränzen der Gesetzgebung. Allein das Urtheil: Ob eine Handlung **gleichgültig** sey, oder nicht? muß dem Gesetzgeber vorbehalten bleiben, weil er **allein** auf der Höhe steht, wo der Zusammenhang aller Umstände, durch welche die Nothwendigkeit eines Gesetzes veranlasset wird, übersehen werden kann. Und zuverlässig darf man sagen, daß in einem Staate, jede Handlung von allen Seiten betrachtet, es **keine ganz** gleichgiltigen, keine Handlungen gebe, die nicht wenigstens der **gestattenden** Gesetzgebung unterworfen sind. Denn von jeder in anderer Beziehung gleichgiltigen Handlung muß dennoch gesagt werden können: **Sie ist nicht nachtheilig.** Diese Anmerkung ist der Zaum für die Kritiker der Regierung, da das Urtheil des einzelnen Bürgers nie zuversichtlich seyn kann. Der Sophi von Persien verbietet spitze, vorn gesenkte

Tur-

Turbane, der König von England rund abgeschnittenes Haar zu tragen, der König von Frankreich, Sträuße von Strohblumen vor die Brust zu stecken. Man ist bereit, alle einer Überschreitung ihrer Gewalt zu beschuldigen. Was kann dem gemeinschaftlichen Wohl an der Form der Bünde, der Haare und der Bruststräuche der Damen gelegen seyn? Aber die Verschwornen, welche die Magen vom Throne warfen, trugen zum Kennzeichen spitze, vorhangende Mützen: Buttler nennt die Kromwellisten **Rundköpfe** und die **langohrigte Rotte**, wegen ihrer rund, und ober den Ohren kurz zugestutzten Haare: die Weiber, welche die Fronde begünstigten, zeichneten sich durch Putz mit Strohblumen aus. Dieß weiß der Regent, weiß **allein**, daß eine Partey sich anzettle, deren Glieder durch solche kleine Merkmale einander kennbar werden. War die Beschuldigung nicht voreilig?

159. Indessen erwarten die Bürger von der **Billigkeit** des Gesetzgebers, daß er ihre Handlungen nirgend einschränken werde, wo es die Wohlfahrt des Staats nicht nothwendig machet m); sie erwarten von seiner **Einsicht**, daß er keine Handlungen zu **Lastern** machen werde, die es nicht sind, oder

wel-

welche vielleicht eher Mitlied als Züchtigung verdienen; mit einem Worte, daß er nur dasjenige gebieten, oder untersagen werde, was jeder Bürger, wofern er aus dem Zusammenhange den Einfluß einzusehen fähig wäre, aus eigenem Antriebe thun, oder unterlassen würde. Diejenigen Gelehrten, welche wie Thomasius der Gerechtigkeit die Augen öffnen, und die Gesetzgebung von Vorurtheilen befreyen, erweisen der Menschheit die wichtigsten Dienste, und beschützen die bürgerliche Freyheit, nicht selten, selbst gegen Angriffe der Privatrache, welche sich dieser Vorurtheile so oft zur Unterdrückung der Unschuld zu bedienen wußte.

m) Deiokles, nach der Erzählung des Herodots, I. B. 91. Er verbot den Medern auszuspucken, oder zu lachen. Montesquieu führt aus den Nachrichten Carpins tatarische Gesetze an, welche dieser Stelle gleichfalls zur Erklärung dienen mögen. Es ist daselbst ein tödtliches Verbrechen, ein Messer ins Feuer zu werfen, ein Bein auf dem andern zu zerschellen, ein Pferd mit einem Zaume zu schlagen, und d. g. m. Die römischen Gesetze, unter der Aufschrift ad legem Juliam Majestatis verdienen in dieser Absicht nachgelesen zu werden.

160. Die Freyheit der Handlungen

rei-

reichet weiter nicht, als es die Gesetze zugeben. Es gehört also zur vollkommenen Sicherheit, daß die Gesetze so abgefasset werden, damit **jedermann** die Gränzen dieser Freyheit kenne, und sie, weder aus **Unwissenheit** zu überschreiten, verleitet werde, noch sich auf ihre **Dunkelheit** beziehen möge, noch endlich wegen ihrer **Zweydeutigkeit, zu handeln** sich nicht getraue. Die Nothwendigkeit, die Gesetze **deutlich** abzufassen, und genugsam **bekannt** zu machen, schlägt also hier mit ein.

161. Die **Abfassung der** Gesetze soll nicht das Werk des **schönen** Geistes, aber auch nicht das **Tagwerk** des mechanischen Kanzleystilisten seyn! Der **gesetzgebende** Stil ist einer der schwersten. Seine Eigenschaften sind: **Kürze,** um die Gesetze desto leichter zu behalten; **Einfalt und Deutlichkeit,** die sich nach der Fassung der gemeinen Bürger bequemen, die alles fremde Gemengsel verbannen; im **Ausdrucke** oft zur **Volkssprache** herabsteigen; **Bündigkeit** und **Eigentlichkeit** der **Ausdrücke,** die nicht weiter, als die Absicht des Gesetzes reichen, aber auch keine **eingeschränktere** Bedeutung haben sollen, damit alle diejenigen, welche dadurch verbunden werden, darin einen gleichen Sinn fin-

finden; er schließet also **Weitschweifigkeit**, **Schwulst**, **Putz und Blümchen**, alle **schwankenden unbestimmten** Begriffe aus, die zu einer Mißdeutung Anlaß geben, die einer sogenannten **erweiternden**, oder **einschränkenden** Erklärung nöthig haben, und oft mehr einem Hinterhalte auf die Bürger, als einer Richtschnur ihrer Handlungen ähnlich sind.

162. Man ist versucht, dafür zu halten, der Geschichtschreiber habe die Leichtgläubigkeit seiner Leser auf die Probe stellen wollen, wenn er erzahlt, daß ein Tyrann einst Gesetze in einer sehr **kleinen** Schrift, auf einer **hohen** Säule ausgesetzt habe. Aber, wenn man sich erinnert, daß fast ganz Europa lange durch Gesetze, in einer **fremden** Sprache geschrieben, beherrscht worden, so ist man geneigt, ihm zu glauben. Für die, welche sie befolgen sollen, ist das gleichviel, Gesetze nicht **lesen können**, oder, sie nicht **verstehen**. Die **Bekanntmachung** der Gesetze muß also in der **Landessprache**, muß so geschehen, daß sie sich auf die verschiedenen Klassen der Bürger, welche dadurch verbunden werden sollen, erstrecke. Die Bekanntmachung durch den **Druck**, die **Anschlagung** an die **Thore** der **Stadt**, der **Kir-**

chen, der **Raths-Gerichtshäuser**, die Einrückung in die **Zeitung**, in die **Intelligenzblätter**, ist vorzüglich bey Gesetzen anwendbar, welche ihre Verbindlichkeit auf alle Klassen erstrecken, und für diejenigen, die des Lesens kündig sind: für die, so es nicht sind, besonders für die arbeitende Klasse, für die Landleute, ist die **Ablesung** von der **Kanzel** n), unter **öffentlichem Ausrufe**, oder **Trommelschlage**, die **Vorladung** der Gemeinden; bey Verordnungen, die **besondere Gewerbe** zum Gegenstande haben, **die Zusammenrufung der Zunftgenossen**, nothwendig: wo dann auf dem Lande der Inhalt von dem **Pfarrer**, oder **Schullehrer**, den **Zünften** von den **Zunftkommissären** verständlich vorgetragen, und erklärt werden soll. Je nachdem es die Wichtigkeit des Gegenstandes, oder die Beschaffenheit der Umstände fordern, muß das Andenken der Verordnungen öfters, und besonders um die Zeit o) **erneuert** werden, für welche besonders sie anfangs erlassen worden.

n) Die Gesetze werden dadurch, daß sie von dem Orte vorgetragen werden, von welchem das Volk die heiligsten Lehren und Pflichten zu hören, gewohnt ist, auch an der Ehrwürdigkeit gewinnen, die zu ihrer Unverbrüch-

brüchlichkeit beyträgt. Der Religionskodex der Juden enthielt zugleich den Kodex für die bürgerlichen Handlungen. Welcher Gegenstand ist des Predigtamts würdiger, als der Verehrung der Gesetze in die Herzen der Bürger zu pflanzen?

b) Z. B. Um die Marktzeit nicht mit brennenden Fackeln den Marktplatz zu betreten, u. d. m.

163. Gebrauchet sich nun der Bürger der ihm von den Gesetzen eingeräumten Freyheit, so muß er darüber auch von dem Regenten als **Richter** p), keine **nachtheilige Folge** zu besorgen haben. Das Amt des **Kriminalrichters** ist gewissermassen eine **immerwährende** Vergleichung der Handlungen mit den Gesetzen. So lange er die Handlungen mit den Gesetzen übereinstimmend findet, läßt er den Handelnden **straflos**; findet er aber, entweder, daß die Gesetze durch eine Handlung **wirklich** verletzet worden, oder, findet er nur den **Anschein**, als wären sie verletzet worden, so **untersucht** er; und je nachdem das begangene Verbrechen **überzeugend** bestätiget, oder der **Anschein** abgelehnt ist, **verurtheilt er**, oder **spricht** er **los**. Die von Seite des **Richters versicherte Freyheit** der Handlungen q), gründet sich daher auf eine

Kriminalverfassung, vor welcher zwar der **wirkliche Verbrecher** zittert, aber, wo der **Schuldlose** auch **dann** nichts zu befürchten hat, wann ein unglücklicher Zusammenfluß von Umständen ihn **verdächtig** machet, und der Untersuchung überantwortet. Ein ausführlicher Entwurf des **Kriminalrechts** ist nicht für die Bestimmung dieser Grundsätze; doch schliessen sie einen Blick auf die vorzüglichsten Theile des Verfahrens nicht aus, wo die bürgerliche **Freyheit** verletzet werden kann. Diese sind die **Verhaftnehmung**, die **Untersuchung** selbst, und die **Verurtheilung**.

p) 157.

q) Um nicht zu weit von meinem Wege abgelenkt zu werden, will ich folgende Betrachtung kurz fassen, und in eine Anmerkung werfen. Die bürgerliche Sicherheit kann nicht mit der Hausgerichtsbarkeit bestehen, dergleichen den Römern über ihre Kinder, von den Gesetzen eingeräumt war, dergleichen einige geistliche Gemeinden über ihre Mitglieder auszuüben, durch verschiedene Beyspiele in Verdacht gebracht worden. Um Fehler, welche die Ordnung einer Familie stören, zu züchtigen, ist keine Kriminalgerichtsbarkeit nöthig; und über Laster, welche die öffentliche Ordnung stören, steht nur der öffentlichen Gewalt

walt

walt die Erkenntniß zu. Die bürgerliche Sicherheit besteht auch nicht mit der Uebermacht solcher Gerichtsstellen, deren Verfahren von dem ordentlichen Verfahren abweicht, und die Obereinsicht der Regierung ausschließt: wie die bekannte Chambre de justice, welche der Kardinal Richelieu aus seinen Geschöpfen, eigentlich gegen seine Feinde zusammengesetzt; wie die fürchterlichen Inquisitionen, u. d. gl. Das schreckbarste aller Rechte soll nur solchen Händen anvertrauet seyn, gegen welche die wenigste Vermuthung eines Mißbrauchs auffallen kann.

164. Wenn von einem begangenen Verbrechen gegen einen Bürger schwere Anzeigungen, oder sogenannte **standhafte Inzichten**, a) vorhanden sind; so wird er in **Verhaft** genommen. Die Gewalt, in Verhaft zu nehmen, muß keinem Magistrate **unbegränzt** eingeräumet, **die Fälle** also, die Inzichten, und **Vermuthungen** müssen genau bestimmet werden, **wann**, und bey deren **Zusammenflusse**, jemand **eingezogen** werden kann. Der Arrest wird so oft als eine **Strafe** zuerkennet, daß sich mit der **Verhaftnehmung** nothwendig ein Begriff der **Schande** t) verknüpfet hat. Der eingezogene Bürger hat dann, falls er **schuldlos** befunden worden, nicht eben so viele,

nicht alle diejenigen zu Zeugen, welche Zeugen seiner Schande waren. Als ein allgemeiner Grundsatz, im bürgerlichen, wie im Kriminalverfahren, kann daher festgesetzt werden: Daß das Recht, **vor** einer Verurtheilung in **Verhaft** zu nehmen, nirgend Platz greift, wo entweder die **Nichtentweichung** nicht zu besorgen ist, oder den Gesetzen nicht **wesentlich** daran liegen kann, die Nichtentweichung zu **hindern**. Nach diesem Grundsatze soll niemand eingezogen werden, sobald er durch Pfand, oder Bürgschaft die angesprochene Summe, oder die Geldbusse, die er durch ein Vergehen verwirkt haben könnte, sicherstellen mag; noch auch dann, wann die verwirkte körperliche Strafe von keiner solchen Beschaffenheit ist, um die Flucht anzurathen. Aber auch die **Einziehung** eines wegen grösserer Verbrechen in Argwohn genommenen Bürgers muß immer mit **Behutsamkeit**, und wenigstens mit dieser Unterscheidung geschehen, daß diejenigen, deren Ruf noch unbescholten ist, die, bey denen die Einziehung großes Aufsehen erwecken, ihre Ehre mehr aussetzen würde, Bürger also, besonders von der gebildeten Klasse, in der Stille, zur Nachtzeit, in Verhaft genommen werden. Die **innere** Beschaffenheit der Arreste

reste verdient ebenfalls eine Betrachtung. So lange der **Untersuchte** von dem begangenen Verbrechen nicht **überführet** worden, ist es den strengsten Begriffen der Gerechtigkeit zuwiderlaufend, über ihn ein **Uebel** zu verhängen, welches mit der Strafe übereinkommt. Die Bestimmung der Arreste in diesem Falle ist einzig die **Versicherung** von der Person des Untersuchten. Die Demüthigung, die traurige, die schreckenvolle Stille des Arrestes, die Absonderung von allen Seinigen, sind zwar unvermeidliche, aber schon für sich selbst solche Leiden, daß die Gerechtigkeit sie nicht noch durch andere **vergrößern**, oder über die Nothwendigkeit **verlängern** muß. Die Drangsalen übel eingerichteter Arreste, die unbescheidene, harte Begegnung, der erpressende Eigennutz der Gefangenwärter, welchem die Eingezogenen gewöhnlich ausgesetzt sind, ein **Verfahren**, wo es möglich ist, die Untersuchung zu **verschieben**, oder zu **verlängern**, verletzen die **bürgerliche Freyheit**.

a) Wenn der Sprachlehrer gegen das Wort Inzichten Bedenklichkeiten erhebt, so ist die Rechtslehre, und mehr noch die Gesetzgebung zu gefällig, sich den Gebrauch desselben entreissen zu lassen, und dafür das Wort Anzeigung anzunehmen, gegen wel=

welches eben so viele Bedenklichkeiten in Ansehung der Sprache erhoben werden können, aber die wichtigste in der Zweydeutigkeit, und der wenigen Eigenthümlichkeit besteht, da Inzicht, sowohl nach Ableitung als dem langen Gebrauche in der Rechtspflege eingebürgert ist, und den bestimmtesten Sinn anbietet.

r) Es ist daher nöthig, die Oerter zu unterscheiden, wo man diejenigen verwahret, deren Verbrechen nur erst untersucht werden; und diejenigen, die zur Strafe der Verurtheilten dienen.

165. Die **Untersuchung** s) hat zu ihrem Endzwecke, nicht allein den Untersuchten des Verbrechens zu **überführen**, sondern auch ihm Gelegenheit anzubieten, seine **Schuldlosigkeit** darzuthun. Eben daraus, weil man die Untersuchung noch erst nothwendig findet, erhellet, daß es **zweifelhaft** ist, ob der Untersuchte das Uebel der **Handlung** begangen habe, dessen er **bezichtiget** wird? so lange kann also die Gerechtigkeit gegen ihn kein Uebel der Empfindung verhängen, welches nur erst die Folge des **bestätigten** Verbrechens, das ist, **Strafe seyn soll**. Alle Mittel, die **beschwerenden Inzichten** abzulehnen, und seine **Schuldlosigkeit** über allen Zweifel hinweg zu setzen, müssen dem unter der Untersuchung Liegenden **un**-

be-

benommen seyn. Die Freyheit des Geistes ist darunter das wichtigste, und unentbehrlichste. Die Folter, oder, die mit einem sie schon verurtheilenden Namen so genannte Zwang- oder peinliche Frage, die den Geist dem Schmerzen des Körpers unterwirft, hat sich also wider den bessern Endzweck der Gerechtigkeit in das Kriminalverfahren eingedrungen. Es ist unbegreiflich, wie man es je verkennen konnte: Daß dieses entsetzliche Verfahren, um die Gewißheit eines Verbrechens zu bestätigen, unzuverlässig; daß das auf der Folter abgelegte Geständniß zur Verurtheilung unzureichend, daß das Nichtgeständniß eben so zur Lossprechung unzureichend, daß die Zwangfrage nur der schwachen Unschuld gefährlich, nur dem starken Schuldigen günstig ist.

s) 136.

166. Man hätte sich dessen gleichwohl aus der eingeführten Ordnung der peinlichen Frage selbst, mithin gewissermassen aus dem eigenen Geständnisse der Kriminalisten überweisen können. Das von dem Untersuchten auf der Folter gemachte Geständniß ist zu seiner Verurtheilung unzureichend,

chend, er habe denn dasselbe nach der Forderung der Carolina wenigstens über den andern Tag, von dem Anblicke der Folterbank entfernet, ad bancum juris, wie es genennet wird, bestätiget. Diese vorgeschriebene Vorsichtigkeit beweist, daß man dem erhaltenen Geständnisse zu trauen, **nicht wagte**, damit der Untersuchte nicht etwann auf ein **durch die Furcht erpreßtes**, das ist, wofür es die Gesetze selbst erkannten, **zweydeutiges** Geständniß verurtheilt werde. Wäre das unter den Schmerzen abgelegte Geständniß **zuverlässig**, so würde das zweyte ein **Ueberfluß**, und von Seite der Gesetzgebung Unüberdachtsamkeit seyn, dem Verbrecher neue Wege zu **Ausflüchten** zu eröffnen. Nun aber ist nicht nur das unter den Martern abgelegte Geständniß, sondern auch die nachfolgende Bestätigung **durch Furcht erzwungen**. Wofern man darüber zweifelt, so spreche man zu dem Gefolterten: **Er habe ein freyes, und eigenwilliges Geständniß der Wahrheit abzulegen, weder sich zum Schaden, noch auch zur Rettung: würde er aber auch seinem Geständnisse, welches vielleicht ihm nur der Schmerz entrissen, widersprechen, so habe er darum**

um

um weiter keine Folter zu fürchten. Welcher Richter darf nach einer solchen Verheißung von einem Untersuchten die Bestätigung seiner Aussage erwarten? Es ist also offenbar, daß auch das Geständniß, von der Folter entfernt, nur aus Furcht abgelegt wird, um nicht auf das neue Martern unterworfen zu werden.

167. Gestand der Untersuchte unter den Martern nichts, so sollte er zum zweyten, zum drittenmale auf die Folter gebracht werden. Die Bemerkung, die sich hier anbietet, ist erschrecklich. Die Untersuchung durch die Folter ist hauptsächlich für die Schuldlosigkeit, die nicht zu gestehen hat. Wenn nun aber der Untersuchte durch alle Grade des Zwangs zu seinem Geständnisse gebracht worden, so hat er sich zwar der ordentlichen Strafe entzogen; jedoch die Gesetze wagen dennoch nicht, ihn ganz loszusprechen, weil die Hartnäckigkeit im Läugnen, nicht von dem durch die Inzichten gegründeten Verdachte reiniget. Aber hätte man vergessen sollen, daß die Absicht der eingeführten Folter gleichwohl eines aus beyden war: entweder zum Geständnisse zu zwingen, oder von den beschwerenden Inzichten zu reinigen? Wo also keines aus beyden erhalten

wird,

wird, war sie eine **zwecklose Grausamkeit**.

168. Diese ungemilderte Benennung beleidigt die Ehrerbietung gegen die Gesetzgebung nun nicht mehr, seitdem die Güte **Theresiens** die Folter aus dem Verfahren ihrer Gerichtsstellen verbannt hat, um dieselben nicht ferner der Gefahr ausgesetzt zu wissen, den Schuldigen loszusprechen, und den Schuldlosen zu verurtheilen. Die Furcht macht nach Verschiedenheit des Temperaments, der Kräfte, der Denkungsart auf den Einen mehr als den Andern Eindruck. Der Eine, dem Körper, oder auch dem Gemüthe nach schwächer, wird einen schnellen Tod diesen anhaltenden Martern vorziehen, welche ihn über alles gegenwärtig Erlittene, auch künftig durch sein ganzes Leben elend machen. Der Anblick einer Folterbank allein, wird einen schwachen Schuldlosen das Geständniß nicht begangener Verbrechen auspressen; er wird **verurtheilt werden**. Der nervigte und starkmüthige Verbrecher hingegen, ein Held unter den Bösewichtern, wird die Folter standhaft ertragen, läugnen, und **losgesprochen** werden. Beyspiele, welche diese Betrachtungen bestätigen, sind nicht so selten; aber sie würden ohne Zweifel häufiger

seyn,

seyn, wenn das unschuldige Blut aller derjenigen aus der Erde zu den Thronen der Fürsten rufen könnte, welche auf dem Todtengerüste das Opfer von den Schmerzen der Folter geworden sind.

169. Der Fall, wo von der peinlichen Frage, ohne diese schrecklichen Folgen zu besorgen, Gebrauch gemacht werden **könnte**, wäre gegen einen von dem Verbrechen bereits **Ueberführten**, welcher aber die **Mitschuldigen** verschweigt, ungeachtet die **Gattung** des Verbrechens Mitschuldige **unentbehrlich** macht: oder, gegen einen **Verbrecher**, welcher, da er bereits des Lasters überzeugt ist, dem **Richter** Umstände geheim hält, die er wissen **muß**, und deren Entdeckung der öffentlichen Aufsicht Mittel an die Hand geben **kann**, der weiteren Sicherheit der Bürger durch Anstalten vorzusehen. Unter solchen Umständen, wo nämlich die **Frage**: Ob jemand Mitschuldige gehabt? **vorentschieden**, und es nur noch darauf ankommt, zu erfahren: **Wer** diese Mitschuldigen sind? oder, da der **schon straffällig** erkannte Missethäter die ihm **nothwendig bekannten** Umstände zu entdecken verweigert, ist seine **Zurückhaltung** eine neue Beleidigung des Staates, ein neues, nicht zweifelhaftes Verbre-

brechen, welches ihn einer neuen Strafe unterwirft. Die Folter **wäre** hier das Vertheidigungsmittel von Seite des gemeinen Wesens, ein befürchtetes Uebel abzuwenden. Die Gründe, wegen welcher **Beccaria**, und aus ihm die bekannte Instruktion Catharina der II., auch in diesem Falle die Folter als **ungerecht** verwerfen, haben mich nicht überzeugen können. Aber ich erkenne die Wichtigkeit des Besorgnisses, aus welchem, selbst in diesem Falle die Folter aufzuheben, von **Marien Theresien** für rathsamer gehalten worden. Es schien weniger bedenklich in **einigen** Umständen unwissend zu bleiben, zuweilen einen Mitschuldigen entkommen zu lassen, als nur zuweilen einen Schuldlosen der Gefahr eines **Mißbrauchs der Folter** ausgesetzt zu wissen.

170. Die **Verurtheilung** t) folgt auf die **Ueberführung** des Missethäters. Die Verletzung der Sicherheit besteht in einer Verurtheilung ohne **Ueberführung**, und in dem **Mehr**, oder **Weniger** der Strafe. Die Gesetze müssen in Beziehung auf die **Zeugen**, auf die **erhobenen Umstände**, **auf das eigene Geständniß** genau festsetzen, was für einen **vollen Beweis** eines Verbrechens, für eine **wirkliche Ueber-**

füh-

führung anzusehen, mithin zur Verurtheilung hinreichend ist. Sind die Verbrechen bestätiget, so soll das Gesetz die Strafe bestimmen, nicht der Richter. Aber da unmöglich ist, für alle Verbrechen und Vergehungen, nach den unendlichen Stufen der Bosheit, die Strafen auszumessen, und daher dem Gutdünken des Richters nothwendig vieles überlassen werden muß, so ist zur Sicherheit der Bürger dennoch erfordert, die Gränzen genau auszuzeichnen, bis zu welchen der Richter in dem seiner Beurtheilung überlassenen Raume der Bestrafungen gehen, die ihm dann unter keinem Vorwande zu überschreiten frey gelassen seyn soll.

t) 163.

171. Nach Verschiedenheit der wechselseitigen Beziehungen, wodurch die Bürger zusammenhängen, kann die Freyheit zu handeln u), auch von diesen beschränket werden. Wo die Verfassung eines Staates solche Beziehungen festsetzt, schützet, oder duldet, welche eine Klasse der Bürger gleichsam zum Eigenthume der andern macht, wie die Knechtschaft, oder die Leibeigenschaft, die nur eine Art gemässigter Knechtschaft ist, da konnten die Gesetze, der abhängigen Klasse die Freyheit in Handlungen

nicht

nicht erhalten. Ich habe einen so wichtigen Punkt wenigstens nicht unberührt lassen können. Die Gesetzgebung hat von dieser Seite schon einige Schritte gemacht; es sind nur noch wenige zu machen, um die Ueberzeugung ganz zu vollenden: Daß die Leibeigenschaft, da sie dem Knechte **schädlich**, auch dem Eigenthümer **unnütz** ist.

u) 157.

172. Der **Zwang des Ansehens** wird angewendet, von **Vätern** gegen ihre Kinder, von **Vormündern** gegen ihre Mündel, um sie **von** einem Stande abzuhalten, zu einem Stande zu zwingen; von **Aeltern** und **Verwandten**, durch angedrohte **Enterbungen**, im Falle des **Nichtgehorsams**. Das **Ansehen**, welches **Erziehung** und **Unterricht** über das Gemüth eines Zöglings oder Schülers einräumen, wird gemißbraucht, durch **Ueberredung, Berufschmiedereyen**, und dergleichen nicht unbekannte Kunstgriffe, wodurch die Jugend in den Jahren, wo man zur Ueberlegung unfähig ist, zu Schritten verleitet wird, von denen die Glückseligkeit des ganzen Lebens abhängt, und wobey die Reue, wenn sie einst folget, unnütz ist. Das Gesetz muß daher in den wichtigsten Handlungen des Le-

bens,

bens, als **Standeserwählungen**, **Gelübden**, **Heurathen**, u. s. w. allen **Zwang**, alle **Verleitungen** hindanhalten.

173. Die thätigste Hilfe gegen Verleitungen der Jugend bey **Standeserwählungen** ist ohnstreitig, wenn man ihr das Vermögen benimmt, in den Jahren der **Unbedachtsamkeit** zu wählen, und ihr die Freyheit des Entschlusses bis dahin **aufbewahret**, da sie **vor** dem Entschlusse selbst zu **überlegen**, fähig ist. Wenn diese Vorsehung mangelt, sind die Gesetze mit sich selbst in einem offenbaren Widerspruche; sie benehmen dem **Minderjährigen** die Macht von seinem Vermögen etwas zu veräußern, und lassen ihm die **Freyheit**, das zu veräußern, was den Besitz des Vermögens allein **werth** machen kann.

174. Wo die Kinder so sehr unter der Gewalt der Aeltern standen, wie bey den Römern, woselbst das Recht zu strafen, den Aeltern ohne Gränzen überlassen war; wie nebst Rom auch ehemals in Rußland; da mußte die Freyheit sich zu verehligen, nothwendig ganz von der Bewilligung der Aeltern abhängen. Die Ursache, welche **Montesquieu** v) aufsucht, die Gesetze von England, daß sie den Mädchen ohne Einwilli-

gung

gung ihrer Aeltern zu heurathen erlauben, und die von Frankreich, weil sie diese Freyheit benehmen, vernünftig, den Gebrauch von Spanien und Wälschland hingegen unvernünftig zu finden, ist ein lediges Witzspiel. Es ist hier nicht bloß zwischen Ehestand und Klosterleben zu wählen. Bey einer lebenslänglichen Vereinigung ist die Wahl desjenigen, der zum Gefährten des Lebens, zum Miterzeuger gemeinschaftlicher Kinder angenommen werden soll, von nicht geringerer Wichtigkeit. Das Eheverlobniß ist keine Handlung des Sohnes, oder der Tochter, es ist die Handlung eines Bürgers. Diesen Unterschied haben die österreichischen Gesetze im Gesichte behalten, und durch einen weisen Mittelweg die Ehrerbiethung, welche Kinder den Aeltern zu erweisen, mit der Freyheit, welche die Gesetze den Bürgern zu bewahren schuldig sind, vereinigt. So lange die Kinder minderjährig sind, ist die Einwilligung der Aeltern (Vormundschaft) unentbehrlich. Nach erlangter Volljährigkeit hängen sie von sich allein ab. Die Aeltern können dann zwar ihr ganzes Vermögen zum Preise des Gehorsams aussetzen; gleichwohl aber den Pflichttheil wegen einer

ner gegen ihren Willen geschlossenen Heurath nicht entziehen.

v) Esprit des Loix I. 28. Ch. 8. 9.

175. In Beziehung auf die übrigen **Mitbürger** beruht die Freyheit der Handlungen darauf, keine Gewalt zu dulden, wodurch man in **Ausübung** dessen, was die **Gesetze nicht verbieten**, oder wozu sie **verbinden**, **gehindert**, noch zu etwas **gezwungen** werden könne, was zu thun, die Gesetze **verbieten**, oder zu thun, **eben nicht verbinden**.

V.

Von der Sicherheit der Personen.

176. Die **persönliche Sicherheit** x) ist **der Zustand**, **worin für die Personen nichts zu befürchten ist**. Man kann sie auch die **körperliche** Sicherheit, im weitesten Umfange der Bedeutung nennen. Denn, soll dieser Zustand vollkommen seyn, so muß nicht nur niemand etwas für sein **Leben**, sondern auch keine **körperliche Verletzung**, wie sie immer den Namen

führet, oder, wo sie immer herrühren mag, zu befürchten haben, in so weit es der Gesetzgebung möglich ist, dieselben von den Bürgern abzuwenden. Hieraus fließt die erste Abtheilung: die Vorsorge der Gesetze, welche das Leben der Bürger sicher stellet; und solcher, welche von ihnen jede Verletzung abwendet.

x) 54.

177. Die Gefahren, welche das Leben bedrohen, haben folgende Hauptrubriken: gewaltsame Mordthaten, Unvorsichtigkeiten und Wagestücke, Krankheiten, Armuth, oder körperliche Gebrechlichkeiten, welche die Armuth nach sich ziehen, weil sie zur Erwerbung des Unterhalts untüchtig machen, Abgang der Nahrungsmittel, und anderer Nothwendigkeiten, welche wenigstens die eingeführte Art zu leben, unentbehrlich machet.

178. Alle Arten des Todes, welche das Ziel des menschlichen Lebens auf eine gewaltsame Art befördern, werden unter dem Namen gewaltsame Mordthaten begriffen. Mord also auf der Strasse, oder in den Häusern, Vergiftungen, Zweykämpfe, Selbstmorde

und

und Kindermorde im weitläufigsten Verstande.

179. Die göttlichen und weltlichen Rechte, die Menschlichkeit, der von dem Urheber der Natur in alle Herzen gelegte Abscheu vereinbaren sich, **Mordthaten** y) zu verbieten. Aber göttliche und menschliche Rechte, und der Zuspruch der Natur sind nicht immer kräftig genug, von diesem Laster zurückzuhalten. Die Gesetzgebung hat sich daher durch die Strafen wachsam zu zeigen, welche sie auf alle Arten von Mord verhänget. Da es **Stufen** der Grausamkeit gibt, die dieses Laster vergrößern, oder vermindern, so muß darauf in Bestimmung der Strafen Bedacht genommen, und z. B. ein **Vatermord** schärfer, als die Ermordung eines **Fremden**, ein **Meuchelmord** schärfer als ein im Jähzorne verübter Todtschlag bestrafet werden z). Bey dem Morde aber, wie bey allen Verbrechen, wo keine **Wiedererstattung** Platz findet, laufen die Strafen überhaupt auf **Schrecken** hinaus, weil dem Gesetzgeber daran liegen muß, da, wo die **Genugthuung** für den Beleidigten **unnütz**, und für den Staat **unmöglich** ist, anstatt die **begangene** Uebelthat zu rächen, nach Möglichkeit zu **hindern**,

 daß

daß sie nicht begangen werde. Dahin zielen also auch die Nebengesetze, durch welche man die Ausführung der Mordthaten zu erschweren sucht; z. B. das Verbot geheime und meuchelmörderische Waffen zu tragen, in unbeleuchteten Städten sich ohne Licht auf der Strasse finden zu lassen; u. d. gl.

y) 178.

z) S. Abtheilung von Strafen.

180. Vergiftungen a) sind ein Verbrechen, welches leichter, als andere Mordthaten auszuführen ist, und oft selbst von denjenigen begangen wird, die zum Blutvergiessen nicht Entschlossenheit genug besitzen. Die Vergiftung ist unter den Mordthaten ungefähr das, was der Hausdiebstahl unter den Diebstählen. Der allgemeine Grundsatz, der an seinem Orte festgesetzt werden soll, schlägt also hier mit ein: Die Strafen müssen desto schärfer seyn, je leichter das Laster zu begehen ist. Die größere Aufmerksamkeit der Gesetzgebung soll aber ebenfalls darauf abgehen, den Giftmischereyen auf das möglichste vorzubeugen. Daher am ersten auf diejenigen ein scharfes Aug gehalten werden muß, welche einfaches, oder zubereitetes

tes Gift, oder solche Waaren **verkaufen**, die zwar zur Zubereitung verschiedener Erzeugnisse nothwendig sind, von denen zugleich aber auch ein **schädlicher** Gebrauch auf das menschliche Leben gemacht werden kann. Es ist eine nothwendige Vorsicht, den **Verkauf** von solchen, zu dem gefährlichsten Mißbrauche anwendbaren Materialien nicht ohne Unterschied, besonders auf dem offenen Lande, besonders **irrenden Krämern**, nicht zu gestatten. Am sichersten geht die Polizey zu Werk, wenn sie denselben auf **wenige, zuverlässige Handelsleute** beschränkt, die sie dann in jedem Falle leichter übersieht. Die **zweyte** Vorsehung wird auf die **Käufer** gerichtet, und die Behutsamkeit vorgeschrieben, ohne welche diese schädliche Art Waare nicht zu Kauf überlassen werden soll. Ueberhaupt ist niemanden einiges **Gift**, unter was immer für einem Vorwande es gefordert werde, zu verabfolgen, ausgenommen denjenigen, denen ihre Beschäftigung solches, als **Zugehör** unentbehrlich macht. Und auch diesen nicht ohne die nothwendige Vorsicht. Ein **Dienstbot**, so etwas von dergleichen Waaren verlanget, soll seines **Dienstherrn Handschrift und Pettschaft** zur Sicherheit mitbringen. Jeder andere Käufer,

soll

soll gleichfalls verbunden seyn, seinen **Namen**, das **Maaß** des Gifts, welches er kauft, den **Gebrauch**, den er davon machen will, auch seine **Wohnung** oder Aufenthalt dem Gifthändler **anzuzeigen**, welcher, wo er zweifelt, sich von der Richtigkeit der Ansage sicher stellen kann, und alles dieses in ein eigenes **Buch** einzutragen hat, damit auf jeden Fall die **Obrigkeit** daraus zu ihrer Nachforschung Licht entlehnen könne. Sind es **Gewerbtreibende** vom Lande oder Landleute, die es für das **Vieh** brauchen wollen, wie den sogenannten **Hüttenrauch** (arsenicum) oder auch **Landbarbierer**, und dergleichen, so sollen sie, neben der vorhergehenden Vorsichtigkeit, noch einen **Schein** von dem **Pfarrer** des Ortes, oder von der **Ortesobrigkeit** vorzeigen. Armen Leuten soll **kein** Gift geschenket werden, und wenn jemand zur Tilgung der **Fliegen** oder des **Ungeziefers** etwas fordert, ist er an andere, dem menschlichen Leben unschädliche Mittel zu verweisen. Jedermann, der ohne die vorgeschriebenen Vorsichtigkeiten, die gesetzlich bekannt gemacht werden müssen, zu beobachten, Gift fordert, ist **verdächtig**, und die **Verdächtigen** sind sogleich **anzuhalten**, und der Obrigkeit anzuzeigen.

Ich

Ich läugne nicht, daß die Beobachtung so vieler Behutsamkeit, die Handlung mit Gift zu einer sehr mühsamen Beschäftigung macht. Aber auf einer Seite wird sie über ihre Mühe durch den auf Wenige herabgesetzten Verkauf entschädiget; auf der andern, ist keine Behutsamkeit zu mühsam, wo sie **nothwendig** ist. Es würde also keine übertriebene Strenge seyn, wenn man **Apotheker**, oder sonst **Krämer**, welche schädliche Materialien, ohne die vorgeschriebene Vorsicht aus den Händen lassen, als **Mitschuldige** einer etwa erfolgten Vergiftung ansähe.

a) §. 178.

181. Damit aber in einer so wichtigen Sache, auch dem **Irrthume**, so wenig als möglich, Platz gelassen werde, ist erforderlich, daß von Kunsterfahrnen ein sorgfältiges **Verzeichniß** von allem entworfen werde, was auf das menschliche Leben oder die Gesundheit eine schädliche Wirkung machen kann. Dieß Verzeichniß, oder der Entwurf einer sogenannten **Toxologie** (Giftlehre), wird die Arbeit der **Gesundheitsaufsicht** seyn, und sind demselben nicht nur **giftartige** Waaren, sondern auch auf andere Art schädliche Sachen, als heftige **Brechmittel**, gewaltsame Purgiermitel u. d. gl. einzu-

schal-

schalten. Alle fremden, noch unbekannten Drogereyen müssen daher vorher geprüft werden, bevor ihr Verkauf und Gebrauch frey gelassen wird. Die **Gewerbtreibenden** müssen bey schwerster Verantwortung angehalten werden, solche schädliche **Materialien** zu Haus vor unvorsichtigen Kindern, Bedienten, Jungen u. d. gl. genau zu verwahren. Es ist vielleicht, um aller Irrung in einer so bedenklichen Sache auszuweichen, am vorsichtigsten, daß **eigne Handlungen** bestimmt werden, welche **keine** andere Waare führen, als **Gift**, und **Giftartiges**. Aber, wo diese nützliche Absonderung nicht eingeführt ist, sind die **Verkaufenden** anzuweisen, daß sie alle in dem Verzeichnisse angezeigte **Materialien** an einem, **besonders** hierzu gewidmeten Orte aufbehalten, das Gift selbst aber, und alles, was mit demselben der **Farbe**, dem **Geschmacke**, **Gewichte**, oder sonst der **äußeren Gestalt** nach, eine **Aehnlichkeit** hat, nur von wohl **unterrichteten** Leuten ausgeben lassen. Es würde also eine nicht überflüssige Vorsehung seyn, wenn die Spezereyjungen, über diese Kenntniß bey der Gesundheitsaufsicht **geprüft** würden. Die Gefäße, worin die Waaren enthalten sind,

sol-

sollen in der **Farbe** unterschieden, von außen mit **deutlicher Schrift** bezeichnet seyn, zu größerer Sicherheit aber die **Füllung** dieser Gefässe nicht **unbehutsam**, oder zu wenig unterrichteten **Jungen** anvertrauet, die **Buden** von Zeit zu Zeit von dazu bestellten verständigen Männern **untersuchet**, endlich diejenigen, welche einer **Nachläſsigkeit** in den vorgeschriebenen Beobachtungen überführt würden, auf das schärfste, nicht nur an **Geld**, sondern auch körperlich gestraft werden.

182. Hier ist wohl der Ort, noch einer Art von Vergiftung zu gedenken, deren Verwüstung eben darum weiter um sich greift, weil sie unbemerkter schleicht, und man davor weniger gewarnet ist; von der Vergiftung nämlich durch die **Kochgeräthschaften von Kupfer.** Nach so häufigen Beyspielen, welche von der schädlichen Wirkung dieses Metalles keinen Zweifel übrig lassen, kann nichts entschuldigen, wo die öffentliche Verwaltung den unbehutsamen Gebrauch desselben frey läßt. Es sind zu verschiedenen Zeiten Preise ausgesetzt worden, wer eine Verzinnung, Versilberung, Email oder sonst ein Mittel finden würde, welches gegen die **Auflösung** der Kupfertheile im

Kochen sichern könnte. Wäre es nicht eine nothwendige Vorsorge, bis jemand diesen Preis verdient hat, den Gebrauch des Kupfers zu Kochgeschirr ganz zu verbieten, oder doch nur unter gewisser, vorgeschriebener Behutsamkeit zu gestatten, eben so wie es mit zweydeutigen, giftartigen Drogerien, gehalten wird? Man sagt: die Krone Schweden habe der Gesundheit der Unterthanen einen Theil ihrer Einkünfte geopfert, und alles kupferne Kochgeräthe verboten.

183. Ein beleidigter Japaneser fordert seinen Beleidiger auf, sich den Bauch aufzuschneiden, und wo dieser die Aufforderung ablehnt, wird er für einen entehrten Menschen angesehen. Der geschimpfte Europäer soll, um der allgemeinen Verachtung zu entgehen, dem, welcher ihn geschimpft, die Gewalt einräumen, ihm den Degen in die Brust zu stossen. Kann der Inwohner von Wien, oder Paris dem Inwohner von Jeddo Barbarey vorwerfen? Es ist hundertmal bewiesen worden, daß die **Zweykämpfe** b) mit dem Begriffe einer bürgerlichen Gesellschaft **unverträglich**, daß sie eine unzuläßliche **Selbsthülfe**, ein Eingriff in die Rechte der richterlichen Gewalt, eine Verletzung der bürgerlichen Sicherheit sind. Es ist hundertmal

mal wiederhohlt worden, daß es **übelverstandene** Ehre, daß es sogar **Feigheit** ist, wegen einer Beleidigung oder Beschimpfung sich zum **Henker** seines Mitbürgers zu machen: daß es **kein** Mittel seyn kann, wenn **wahre** Beleidigung unterläuft, oder eine **entehrende** Handlung begangen worden, die Beleidigung von sich abzulehnen, oder seine Ehre wieder zu erhalten; daß endlich die Ehre eines Bürgers nicht der Willkür eines **Tollkühnen**, eines **Trunkenbolds**, eines **Braven** übergeben ist. Es sind beynahe bey allen Völkern strenge **Duelledikte** gegen die Ausforderer, und Annehmenden, gegen alle bey Zweykämpfen eintretende Nebenpersonen, wie sie Namen haben mögen, ergangen; aber das Vorurtheil, welches in den Zeiten der Barbarey entstanden, und einst durch gesetzmäßige Mißbräuche genähret worden, erhält sich noch, und macht die Gesetze kraftlos.

b) 178.

184. Zum Theile trägt an dieser **Kraftlosigkeit** der Unterschied Schuld, welcher durch die Gesetze selbst zwischen **Ausforderungen** und **Begegnungen** (Rencontres) gemacht wird. Unter den **Erstern** versteht man, wann sich die Kämpfenden

Zeit

Zeit und Ort bestimmen, wo sie sich zu diesem Endzwecke begegnen wollen; unter den Letztern, wann der Beleidigte oder Beschimpfte sich auf der Stelle Genugthuung schaffet. Durch diese Unterscheidung ward den Uebertretern, wie den Richtern, welche dieses Verbrechen zu entschuldigen, immer sehr geneigt sind, eine Gelegenheit in die Hand gespielt, der Schärfe der Gesetze auszubeugen: die Duelle hörten auf; alles ward als Rencontre angesehen. Unläugbar zwar ist bey den eigentlichen Zweykämpfen, wegen der längeren Vorherüberlegung das Verbrechen größer. Allein, wenn Zweykämpfe darum untersagt sind, weil in einem Staate, wo Richter und Gesetze für jeden Bürger wachen, keine Selbsthülfe Platz finden soll, so ist eben diese Ursache auch den sogenannten Begegnungen angemessen. Die Aufwallung, sagt man, und ersten Bewegungen stehen nicht in unsrer Gewalt. Gilt dieses: o dann haben alle in der Hitze der ersten Bewegung begangenen, dann haben die schrecklichsten, dann haben alle Laster eine bereite Entschuldigung. Jedes Verbrechen hat seine erste Hitze. Dem Räuber geräth bey dem Anblicke einer Beute das Blut in Wallung, wie dem Unzüchtigen

gen bey dem Anblicke eines Mädchens, das seine Begierden reizet. Und bey wem soll man **Fassung** voraussetzen, wenn es Leute nicht sind, bey denen diese Eigenschaft die Grundlage aller andern seyn muß, die dennoch „Daß die Mackel eines Schimpfes nur mit dem Blute des Beschimpfenden abgewaschen werden könne,“ noch immer unter die Grundsätze ihrer Ehre mitrechnen? Die **erste Hitze** mag also das Verbrechen zwar in etwas **mindern**, aber sie kann es nicht aufheben. Man hat hier die in allen Fällen erlaubte, aber in den Gränzen der Mäßigung verbleibende **Selbstvertheidigung** mit der **Begegnung** irrig vermenget.

185. Es gewinnt sogar alles Ansehen, als wäre durch diese Benennung geflissentlich ein Weg zur Ausflucht offen behalten worden. Denn, dem aufmerksamen Beobachter kann eine gewisse Art von Schonung und Glimpf nicht entgehen, womit diese Verbrecher und Verbrechen fast von allen Gesetzgebungen behandelt werden. Gleich, als nähme man Anstand, den Zweykampf mit andern Lastern, mit dem **Morde** in **eine Klasse** zu werfen, sind, so viel mir bekannt ist, die Duellmandate bis itzt *) nirgend in den ordentlichen Kriminalkodex eingeschaltet, wo die Strafe

des

Zweykampfes, wie jede Mörderstrafe, hingehörte. Die Leichtigkeit, womit z. B. in den ersten 20 Jahren von Heinrich des III. Regierung 7000 Begnadigungen ausgefertigt worden, haben schon mehrere Schriftsteller angemerkt; aber ich erinnere mich nicht, irgendwo die wichtige Bemerkung gefunden zu haben: Daß, da jeder andere Mörder und Uebelthäter, der aus einem Gebiete in das andere flüchtig wird, sich verbergen, oder die Anhaltung und Auslieferung fürchten muß, der Duellant, sobald er über die Gränzen tritt, Sicherheit hat, und sich seines Mords wohl noch ungescheut rühmet. Diese Leichtigkeit sich der Strafe zu entziehen, vermehrt nothwendig, die allen Gesetzen hohnsprechenden Bestellungen an den Gränzen. Derjenige Regent, welcher das erste Beyspiel einer öffentlichen Erklärung gäbe: Daß er Duellanten in seinem Gebiete keine Zuflucht, daß er, wenn sie erkennet würden, zwischen andern Halsverbrechern und ihnen keinen Unterschied werde machen lassen: würde den Dank der Menschheit, und die Nachfolge aller zeitverwandten Gesetzgeber verdienen.

*) In dem österr. Strafkodex ist es nunmehr aufgenommen.

186. Indessen fließt doch die Fruchtlo-

sig-

sigkeit der auf den Zweykampf verhängten Todesstrafe auf einer andern Seite auch aus der Natur des Verbrechens selbst, welchem dadurch Einhalt geschehen sollte. Wer das Leben höher schätzt, als seine vermeinte Ehre, schlägt sich nicht; und wer diese Ehre dem Leben vorzieht, fürchtet den Tod nicht, dem er sich bey dem Zweykampfe selbst aussetzt. Auch ist die Kraft des Vorurtheils so stark, daß es ihm gelingt, selbst die Schmach der gerichtlichen Hinrichtung gleichsam zu vereiteln. Die ganze Kraft der Gesetze muß also gegen das **Vorurtheil** gerichtet werden. Wenn erst die Erziehung den Grundsatz frühzeitig einschärft: **Keine Ehre könne mit der Uebertretung des Gesetzes bestehen;** dann soll die Gesetzgebung diesen Satz durch Thaten bestätigen. Der Abt **St. Pierre** schlägt unter andern c) vor, die Duellanten in **Tollhäusern** gefangen zu setzen, und als Wahnsinnige zu behandeln. Dieser Vorschlag, so seltsam er klingt, dürfte von gutem Erfolge seyn, weil vielleicht nicht leicht jemand den Ruf seiner Herzhaftigkeit auf Kosten seines **Verstandes** zu erkaufen, geneigt seyn möchte. Aber eine auf die **That** des Zweykampfs selbst unmittelbar gelegte **Ehrlosigkeit**, würde das kräftigste Mittel werden,

diese

diese Art von Privatrache sogar unmöglich zu machen. Man wäre gezwungen, das nicht ferner für ein Vertheidigungsmittel seiner Ehre anzusehen, wodurch man sich unvermeidlich der Ehre entsetzte.

c) Tom. X. Ouvrages polit.

187. Die Vorsorge der Gesetze, muß sich so weit erstrecken, daß sie auch diejenigen Gewaltthaten, die jemand an sich selbst begehen könnte, mithin die **Selbstmorde** d) zu verhindern suche. Sie sind von **zweyerley** Art; es entleibet sich jemand mit **Ueberlegung**, oder aus **Mangel der Vernunft**. Man hat dem **vorsätzlichen** Selbstmorde durch die Schmach vorzubeugen geglaubt, die man dem **Körper** des **Selbstmörders** anzuthun drohet, da man ihn nämlich, wie ein gefallenes Vieh, auf dem Karren des Abdeckers hinausschleifen, und unter dem Hochgerichte begraben, seine Güter aber zum Theil einziehen läßt. Wäre der angeborne Hang der **Selbsterhaltung** nicht wirksamer, diese Bestrafung des Entleibten würde Niemand zurückhalten. Sie setzet das **Uebel** auf eine Zeit hinaus, wo der Selbstmörder der Empfindung eines Uebels nicht mehr fähig ist; sie setzt voraus, daß er sein Nachdenken **über sein Leben hinaus**

aus, auf die Folgen erstrecken soll. Thäte er dieses, wie könnte er dann ein Selbstmörder seyn? Für ihn fällt die Strafe ausser den Kreis der Wirksamkeit, und läßt Schmach und Betrübniß nur die schuldlosen Angehörigen fühlen. Es gibt Völker, wo der Selbstmord als eine Entschlossenheit angesehen wird, wann Beweggründe vorhanden sind, nicht mehr zu leben. Die Grundsätze der Religion, die Vorstellung, daß es nicht erlaubt ist, unsern Standort ohne Willen dessen, der ihn uns angewiesen hat, zu verlassen, die Vorstellung einer, auf die Verkürzung weniger elenden Augenblicke, folgenden unglücklichen Ewigkeit, diese müssen eine solche Nationalmaxime ausrotten. Denn, wo sie eingewurzelt ist, sind ihre Folgen zweyfach schädlich: sie beraubet den Staat seiner Bürger, und sie machet zu jedem Laster entschlossen: Timere nescit, qui mori scit. Welche Strafe wird derjenige fürchten, der den Tod nicht fürchtet, durch den er sich jeder Strafe sogleich entziehen kann?

d) 178.

188. Gewöhnlicher Weise ist der Selbstmord die Folge der äußersten Verzweiflung.

Das Auge der Polizey wachet daher sorgfältiger über diejenigen, welche von dieser zerfleischet, durch einen eigenmächtigen Tod bevorstehenden grösseren Uebeln zu entfliehen suchen. Dieses ist der Beweggrund der Vorsichtigkeit, mit welcher die Gesetze **eingekerkerte** Missethäter zu hüthen, und ihnen Messer, auch alle andere Werkzeuge, womit sie sich entleiben könnten, abzunehmen befehlen. Oefters ist es nöthig, sie mit Fesseln, unbeweglich an **eine Wand** zu schmieden, und ihnen alle Mittel zu benehmen, sich nur zu regen, und Schaden an ihrem Körper und Leben zuzufügen.

189. Um dem Selbstmorde derjenigen vorzukommen, die aus **Mangel** der **Vernunft**, aus **Raserey** u. d. gl. Hand an sich legen könnten, müssen Menschen, bey denen der Verdacht vorhanden ist, ihre Vernunft sey angegriffen, gegen sich selbst bewahrt, oft gebunden, angefesselt, oder in eigene dazu bestimmte **Irrhäuser** gebracht werden, wo ihre Herstellung versucht wird. Wofern aber die hartnäckige Krankheit den Hilfsmitteln trotzt, so bleiben solche Unglückliche in ewiger Verwahrung, bis ein natürlicher Tod ihrem Elende das Ende macht.

190. Jedes Mitglied der bürgerlichen

Ge-

Gesellschaft empfängt in dem **ersten** Augenblicke seines **Daseyns** ein Recht auf den Schutz des Staates. Die Gesetzgebung ist daher **verpflichtet**, auch das Leben der **neugebornen Kinder**, der Kinder, die **geboren werden sollen**, in Sicherheit zu setzen. **Der Kindermord** e) hat einen gewissen Grad von Unempfindlichkeit, der bey andern Gattungen von Mordthaten nicht vorhanden ist. Der Einspruch der Natur, welche sich diesem Verbrechen entgegen sträubt, setzt also bey dem Vollzuge eine größere Entschlossenheit, eine nicht gemeine Gemüthsverstöhrung voraus. Da er auch leichter, als andere Arten von Mordthaten begangen werden kann, so tritt hier, wie bey Vergiftungen, der Grundsatz ein: Daß die Gesetze durch in die Augen fallende Strenge der Strafe, abzuhalten bedacht seyn müssen. **Kindermorde** werden **unmittelbar** durch **Ertödtung**, oder **mittelbar** durch **Hinweglegung** des Kindes verübet. Das Letztere, wenn es so geschicht, daß der Tod des Kindes, wegen **Entlegenheit** des Orts, wegen **Entfernung** von aller Hilfe nicht bloß nothwendig, sondern auch nur **wahrscheinlich** erfolgen mußte, ist nicht weniger strafbar, als die unmittelbare Ermordung.

 e)

e) 178.

191. Der Folge nach ist es gleich viel, ob das Kind erst, wann es wirklich das Tageslicht erblicket, getödtet, oder **noch im Mutterleibe**, durch Arzneymittel abgetrieben wird. Gesetze, die zwischen einer **belebten** und **unbelebten Frucht** einen Unterschied festsetzen, und bey der Abtreibung der Letzteren **gelinder sind**, haben die Betrachtung aus dem Gesichte gelassen, daß die Leichtigkeit, mit welcher das Abtreiben geschehen kann, da wenigstens das Auge des Richters hintergangen wird, für sich selbst genug zu dem Verbrechen einladet, ohne daß noch die unter gewissen Umständen gezeigte Straflosigkeit die Beweggründe dazu vermehren darf. Die Strafe, von was immer von einem Standorte sie betrachtet werde, soll also auf beyde Gattungen des Kindermordes gleich fallen. Hat man den Nachtheil im Gesichte, den der Staat dadurch leidet, so ist die Wirkung dieses Lasters in beyden Fällen einerley; ein Mensch, der geboren werden **sollte**, wird **nicht** geboren, mithin die Gesellschaft eines Mitglieds beraubet. Sieht man die Bosheit der Handlung an, so wüthet in beyden Fällen eine Mutter in ihr eigenes Eingeweide. Die Unterscheidung zwischen dem

Wol-

Wollen, und dem Erfolge eines Lasters f) welche noch dazu in der Ausübung zu sehr mit dem versuchten, und dem nicht vollbrachten g) Verbrechen vermengt wird, hat vielleicht nicht hier allein zu wichtigen Irrthümern in der Gesetzgebung verleitet. Der Wille, nicht der Erfolg, ist der Gegenstand der strafenden Gerechtigkeit. Ein Rasender, der jemand tödtet, ist von der Strafe frey: ein Mensch der seines Verstandes mächtig ist, bleibt noch dann ein Mörder, wann er auch den tödtlichen Streich verfehlet hat. Diese Unterscheidung kann nur bey Verbrechen eine Anwendung haben, wo es um die Wiedererstattung zu thun ist.

f) Crimen affectus et effectus.

g) Attentatum, completum.

192. Um aber dem Abtreiben der Leibesfrüchte so viel, als möglich vorzukommen, soll in Specereybuden und Apotheken, oder auch bey Kräuterfrauen, ohne Unterschrift eines Arztes, der dann seine Anordnung zu verantworten hat, nichts verabfolget werden, was zu diesem schädlichen Endzwecke dienen kann. Die Gesundheitsaufsicht hat darüber die Vorschrift zu ertheilen, und die Ingredienzen, woraus sol-

che

che schädliche Getränke verfertiget werden können, unter den höchsten medicinischen **Geheimnissen** aufzubewahren. Auch den **Wundärzten, Barbierern** u. d. gl. ist nicht zuzulassen, daß sie Weibespersonen auf eigenes Begehren, oder nach Eigendünkel zur Ader lassen, wenn es wahr ist, daß eine Aderlaß zu gewissen Zeiten der **Frucht** zum Nachtheile gereichen kann. Die **Uebertreter** dieser heilsamen Vorsehung sind auf das streng ste zu strafen.

193. Wenn man die **Quellen** untersuchet, aus denen die **Kindermorde** entspringen, so ist eine der hauptsächlichsten, die **Schande gefallener Mädchen**, manchmal, aber seltner, die **Armuth**. Die Polizey soll diesem unmenschlichen Verbrechen bey den Quellen selbst zuvorkommen. Weit entfernet also, daß **geschwächte Mädchen** mit **Kirchenbussen** belegt, oder **auszeichnenden Merkmalen** h) unterworfen werden sollen; so ist vielmehr eine der **unentbehrlichsten** Anstalten, daß **Häuser** i) vorhanden seyn, worin solche unglückliche Personen, **ohne Furcht** verrathen zu werden, sich ihrer Bürde entladen, und ohne Vorwurf zu fürchten, wieder in den Schooß der Tugend zurückkehren können. Die

Scham-

Schamhaftigkeit, sagt Mirabeau, ist ein Ueberrest der seufzenden Unschuld: der uns zwingt, sie zu verlieren, verurtheilet uns, beständig lasterhaft zu bleiben.

h) In Böhmen und Mähren herrschte die Gewohnheit, daß verunglückte Mädchen ihre Schande durch eine Haube verewigen mußten, da sonst unverheurathete Weibspersonen geflochtene Haare tragen.

i) Der Einwurf: solche Häuser würden die Ausschweifungen vergrößern, ist bereits bey den Findelhäusern §. 75. beantwortet worden. Ich will hier noch mit dem Verfasser des Menschenfreunds (T. 2. p. 242, dritte Aufl.) sprechen: Die Ausschweifung erzeuget keine Kinder. Elend, Unglück, oder Schwachheit bringet euch die Ihrigen —— Er setzt zugleich bey, wie ungefähr die Errichtung solcher Häuser zu bewerkstelligen wäre. Ich wollte, sagt er, diese kostbaren Gaben zu empfangen: daß in den Hauptstädten eines Landes, in den Städten vom zweyten und dritten Range —— wohlgestiftete und eingerichtete Häuser wären, worin alles durch Weiber verrichtet, und nie ein Mann eingelassen würde; daß ein Theil des Gebäudes bestimmt wäre, jede schwangere Weibsperson aufzunehmen, welche dahin flüchten wollte, daß diese hier wohl gehalten, nicht beschämt, nicht durch Vorwürfe gemißhan-

delt würden: daß bey ihrem Hinausgehen, die, welche dessen bedürftig wären, zehen Thaler empfingen, für das Geschenk, das sie dem Staate gemacht haben: daß hauptsächlich keine Ausschliessung der Landschaft, oder des Bezirks statt finde: denn es ist glaublich, daß eine unglückliche Weibsperson, die sich verbergen will, in ihrer Stadt nicht gebähren werde; aber, indessen sie ein fremdes Haus belästiget, besetzt aus gleicher Ursache eine andere in ihrem Orte ihre Stelle.

194. Eine solche Einrichtung würde zu Verhütung des Kindermords von allen Arten kräftiger seyn, als alle Verordnungen und Gesetze gegen diejenigen, die ihre Schwangerschaft nicht anzeigen. Gesetze welche einer geschwächten Person auferlegen, ihre Schande selbst zu entdecken, streiten gleichsam mit dem Endzwecke, den sie zu erreichen suchen. Bey Weibern, die alle Schande ausgezogen haben, ist diese Vorsichtigkeit überflüßig; bey einem unglücklichen Schlachtopfer seiner Schwachheit hingegen ohne Befolgung. Der Zustand einer solchen Person ist gewaltsam; sie hat zwischen sich und dem Kinde zu wählen, zwischen der Schande, und dem Laster. Aber die Eigenliebe wird ihrer Wahl das Uebergewichte geben; sie wird, um den Gesetzen nicht zu gehorchen, die

Stim-

Stimme der Natur nicht hören; sie wird sich verhindern, Mutter zu werden, um keine auf ewig entehrte Person zu seyn. Eine neuere Gesetzgebung hat hier einen Mittelweg zu finden gesucht, und befohlen: Es sollte keine Weibsperson, ohne sich einer ehrbaren Frau entdeckt zu haben, bey großer Strafe des Kindes genesen; die Frau aber, zu welcher sie ihre Zuflucht genommen hätte, soll das Geheimniß unter der strengsten Strafe nicht gemein machen. Die Schamhaftigkeit leidet bey dieser menschenfreundlich gemeinten Vorsorge immer mit darunter; das Mißtrauen trägt bey, den Vollzug zu hindern, und die Umstände können der, welcher sie sich anvertrauet, die Verhehlung der Geburt unmöglich machen.

195 Die Armuth wird nicht leicht zum gewaltsamen Kindermorde verleiten; aber sie kann die Ursache werden, daß Aeltern, welche unvermögend sind, dem gebornen Kinde Unterhalt zu geben, dasselbe wegsetzen, k) und so mittelbar, wenn es lange hilflos bleibet, an seinem Tode schuld sind. Doch, wo Findelhäuser, wie sie schon anderswo beschrieben worden, worin die Aufnahme leicht und unentgeltlich ist, von welchen die nothdürftigen Kinder sogar aufge-

gesuchet werden, vorhanden sind l), wird das **Wegsetzen** derselben **für sich selbst** aufhören. Sollten aber, ungeachtet der durch die angepriesenen Anstalten gehobenen Hindernisse dennoch Kinder manchmal **ausgesetzet werden**, so muß das Gesetz jeden, der solche zuerst findet, **verbinden**, sie in Sicherheit zu bringen. Es ist hier bloß um einen unentgeltlichen Dienst der **Liebe** zu thun, zu welchem das Gefühl der Menschheit von selbst einladen wird.

k) 190.

l) 74. und folg.

196. Neben vorsetzlichen Kindermorden muß die Wachsamkeit der Gesetze auch auf die Gelegenheiten gewendet seyn, wo die Sprößlinge der Bevölkerung durch **Nachlässigkeit** und **Unvorsichtigkeit** zu Grunde gehen können. Also, um schon bey der Geburt die Kinder weniger Gefahren ausgesetzt zu wissen, sind keine andere, als **geprüfte** Wehmütter zur Geburtshilfe zuzulassen; und besonders muß auf dem flachen Lande Vorsorge getragen werden, damit es keinem Orte an der **Geburtshilfe** fehle, und jeder Fall, wo eine **Nachlässigkeit** mit untergelaufen, untersucht und nach Umständen streng bestraft wer-

werde. Die Sorglosigkeit der **Kinderwärterinnen** ist gleichfalls der Aufmerksamkeit der Gesetze würdig.

197. Es verdienen hier noch alle diejenigen Fälle eine Betrachtung, wo die Frucht mittelbar, in der Person der Mutter **getödtet**, oder **beschädiget** werden kann. Die peinlichen Gesetze verschoben daher die Tortur, wo sie noch üblich war, und die Strafgesetze überhaupt **körperliche Züchtigungen der Schwangern** bis nach ihrer Entbindung. Wenn eine Person, die der Entbindung nahe ist, stirbt, so ist zur Rettung der Frucht nothwendig, die gestorbene Mutter mit der gehörigen Behutsamkeit zu **öffnen**. Die Weiber, die sich in gesegneten Umständen befinden, müssen selbst gegen Mißhandlungen der Ehemänner durch **Gesetze** und **Strafen** geschützt werden. Endlich müssen alle Gegenstände, welche **Schrecken** oder **Abscheu** erwecken, unzeitige Entbindungen, oder **Mißgeburten** veranlassen können, abgeschafft werden. Daraus fließt die Nothwendigkeit, daß das Herumgehen der **Knecht Ruprechte**, **Kinderfresser**, **Nikolaen**, oder anderer zum Schrecken der Kinder vermummten Gestalten gesetzmässig untersaget, daß durch Polizey-

ver-

verordnungen das **Aussetzen der Todten** in den Kirchen verboten, **ungestaltete, verstümmelte, Abscheu** und **Eckel erweckende** Menschen, welche auf die Einbildung der Mütter einen plötzlichen, und immer bedenklichen Eindruck machen können, von den Strassen, von **öffentlichen Oertern**, besonders von den Kirchenthüren entfernet werden müssen.

198. Es ist unmöglich, alle Fälle zu bestimmen, wo **Unvorsichtigkeiten** m) dem Leben der Bürger nachtheilig werden könne. Die Polizey müßte jedem einen eigenen Hüther an die Seite setzen. Man kann daher nur die in die Augen fallenden, wichtigeren Gelegenheiten, gleichsam als **Beyspiele** anführen, nach denen sich auf die übrigen sehr leicht die Anwendung machen läßt. Das Auge der Polizey muß aller Orten gegenwärtig seyn, wo eine größere Menge des Volkes, sich zu drängen, zahlreichere Kutschen mit unter zu fahren pflegen, mithin die Gefahr **niedergefahren**, oder **niedergeritten** zu werden, näher ist. In großen **Städten** also, wo die Straßen von beschäftigten Menschen beständig voll, und Equipagen gewöhnlicher sind, werden Verordnungen, welche das **schnelle Fahren**, oder **Reiten**,

Je-

Jedermann **ohne Ausnahme**, untersagen, in dieser Absicht die erste und unumgängliche Vorsehung; besonders aber muß dieses Verbot bey **Thorwegen, Brücken**, an den Ecken der Strassen desto strenger seyn, weil das **Beyseitweichen** hier weniger möglich, weil Jemand schon überfahren wird, ehe er des ihm entgegenkommenden Wagens nur ansichtig geworden. Der Kutscher, welcher Jemand **aus seiner Schuld niederfährt**, muß nach Beschaffenheit des Falles mit der **größten** Strenge gezüchtiget werden; und man kann beynahe sagen, daß, wann **immer** Jemand überfahren wird, der Kutscher daran Schuld trägt. Nur, wann das Unglück durch Schnellfahren geschieht, ist der anwesende Herr, welcher den Kutscher schnell zu fahren, entweder **geheißen**, oder auch nur es ihm **nicht untersagt**, durch die Gesetze ebenfalls straffällig zu erklären. Die Gesetze der Wienerpolizey erweitern die Strafe nach Umständen auch auf den Fußgänger, der durch unzeitiges über den Weg laufen, sich gleichsam muthwillig der Gefahr des Ueberfahrens aussetzt. Uebrigens werden die **Unglücksfälle** dieser Art ungemein vermindert werden, wenn zur Vermeidung aller Verwirrung den Lohnkutschen ihre Standplätze an-

angewiesen sind, wenn Holz-, Bier-, Mehl- oder anderen Fuhrwerken dieser Gattung, in den engern Gässen hauptsächlich, stille zu halten verboten, und den **Wachen** darauf zu sehen, aufgetragen ist; wenn, wo der Raum der Strassen einer Stadt es zugibt, der Weg für die Fahrenden und diejenigen, welche zu Fuß gehen, etwann durch **Schranken**, wie meistens bey den Brücken, beobachtet wird, oder durch kleine **Gräben** abgesondert bleibt oder sogenannte **Trottoirs** angelegt werden.

m) 177.

199. Um allen Verwirrungen und den daraus entstehenden Unglücksfällen, bey einem **grösseren** Zusammenflusse von Menschen und Wägen an bestimmten Oertern, oder bey eigenen Anlässen vorzubauen, kommt es auf sehr einfache, hauptsächlich auf **Ordnung**, welche aber niemanden zu überschreiten gestattet werden muß, hinauslaufende Befehle an, die nach Umständen und Lage darin bestehen: Wo es **seyn kann**, muß der Abgang und Zugang der Wägen und Fußgänger **gesondert**, nach Möglichkeit, auch wohl von einander **entfernet** seyn; bey den, **Kutschen** und denen, welche zu **Fuß** sind, muß es unmöglich seyn, sich zu begeg-

gegnen, mithin sich von beyden Seiten gegen die Mitte **zuzudrängen**. In dieser Absicht müssen zur **Zufuhr**, und **Abfuhr**, wie zum **Zu**- und **Abgange** besondere **Gässen** vorgeschrieben seyn: wo die Anlage einer Stadt diese Vorsehung nicht zuläßt, aber die Strassen sonst breit genug sind, wird den Zugehenden die eine, den Abgehenden die andere Seite angewiesen. Diese Veranstaltung ist gleich zureichend, bey **täglichen** Gelegenheiten, z. B. **Schauspielen**, **Bällen**, u. d. gl., wie bey **außerordentlichen**, dergleichen z B. **feyerliche Einzüge** sind; bey welchen öfters noch hinzu kommt, daß die Zugangsstrassen, um das Anfahren der Wägen von der einen Seite zu hindern, mit Ketten gesperret werden. Zur gewisseren Beobachtung werden ausgestellte **Wachposten** zu Hilfe genommen. Auf diesen wenigen Grundsätzen beruht die Ordnung, welche die Fremden in Wien, besonders bey den **Feuerwerken** so sehr bewundern, wo bey öfterem Zusammenflusse von 20 und 30 tausend Menschen und vielen hundert Kutschen jedermann unbesorgt seinen Weg macht, nie sich das kleinste Unglück ereignet.

200. **Brücken**, **Fährten**, **öffentliche Wege** und **Strassen** neben jähen

Abstürzen, fordern aus gleichen Gründen die wache Aufmerksamkeit der Polizey. Die Verordnungen in diesem Punkte sind Vorschriften für diejenigen, welchen die Aufsichten über die Strassen, den Brückenbau, die Schifffahrt übergeben ist. Die Strassen stets in wandelbarem Stande zu erhalten, an jähen Abstürzen, oder sonst gefährlichen Lenkungen, die nöthigen Währschranken zu setzen, und nicht eingehen zu lassen; über Gewässer, welche die Strassen unterbrechen, und obgleich nur zuweilen bedenklich tief sind, auch nicht umfahren werden können, gute Brücken zu erhalten; für wohlbestellte Fahrzeuge, und tüchtige Schiffknechte zu sorgen, wo die Gewässer überschifft werden; auch alles bey Seite zu schaffen, was die Schifffahrt in Flüssen hindern und gefährlich machen kann; das sind ungefähr die Hauptgegenstände ihrer Aufsicht, bey welchen jedes sich ereignende Unglück, als eine Folge der Saumseligkeit angesehen, und bestraft werden muß.

201. Die Vorsichtigkeit, wenn in zahlreich besuchten Gegenden ein Bau geführet wird, gehöret gleichfalls an diesen Ort. Damit durch das Herabfallen, Herabwerfen, oder auf sonst eine Art, niemand beschädiget werde, müssen die Bauführenden solche

An-

Anstalten vorzukehren verbunden seyn, entweder, daß der Vorübergehende durch ausgehängte **Zeichen** gewarnet, oder, welches nützbarer ist, so lange die Gefahr bleibt, niemand vorüber gelassen werde. Dieser Theil der Polizeyaufsicht verdient ein besonderes Gesetz, oder sogenannte **Ordnung**, die den **Bauführenden** zur unüberschreitbaren Beobachtung vorgeschrieben wird. Sie muß nicht nur auf grössere Bauführungen, sondern auf jede Gelegenheit, wodurch Schaden geschehen kann, auf alle in der **Höhe** und auf **Gerüsten** arbeitende Handwerker, z. B. **Ziegeldecker**, oder dergleichen ausgedehnet werden. Bey Gebäuden, oder Ausbesserungen, wo **Gruben** geöffnet sind, in welche die Ungewarnten fallen könnten, muß diese **Bauordnung** vorsehen, daß die Oeffnungen Abends **zugedecket**, oder **umschlossen** werden. Da es hier darum zu thun ist, Schaden vorzukommen, so würde es ein unnachlaßbarer Punkt dieser Ordnung seyn: daß der, welcher einen Bau zu führen hat, solches den Polizeybeamten **melde**, damit sie, ob jede vorgeschriebene Vorsichtigkeit beobachtet werde, nachsehen können. Wofern ein Fehler vorgeht, der auf die Rechnung der aufsichtführenden Handwerker,

oder Künstler geschrieben werden kann, soll es ihnen ohne Strafe nicht hingehen.

202. Nicht nur aber, wo ein Bau geführet wird, sondern auch **überall**, wo solche Oeffnungen sind, in welche Unwissende oder Unbehutsame fallen könnten, ist diese Aufsicht nothwendig. Die Eröffnung der Keller an solchen Plätzen, wo ein Eingang oder Durchgang ist, müssen bey scharfer Strafe verboten seyn; und eine solche **unschickliche** Anlage der Kellereingänge ist Baumeistern in der gesetzmässigen Bauordnung ganz zu **untersagen**. Die Wachen müssen darauf sehen, daß auf die Strasse gehende **Zuglöcher** oder **Senkgruben** stets bedeckt seyn. Alle Gefahr, welche aus dem **Einfalle** der Häuser, oder sonst dem **Sturze** eines Gebäudes bevorsteht, muß zu gehöriger Zeit gemeldet werden, um dagegen Vorkehrungen zu machen. Der Polizeybeamte, in dessen Bezirke eine Fahrläßigkeit wahrgenommen würde, hätte es zu verantworten, wenn irgend jemand zu Schaden käme; und jeder Bürger wäre zu berechtigen, über die versäumte Schuldigkeit des Bezirksbeamten vor Gericht Klage zu führen.

203. Zu den Maßregeln gegen **Unvorsichtigkeiten** rechne man auch die Verbote,

te, an Fenstern, Erkern u. d. gl. etwas gefährlich zu stellen, zu hängen, wovon der Fall die Vorübergehenden beschädigen möchte; etwas von oben herabzuwerfen, Schießstätten nahe bey bewohnten Gegenden anzulegen, Spiele, wobey geworfen wird, auf Plätzen, welche von Menschen stark besuchet werden, zu halten, kurz das Verbot, alles dasjenige zu thun, welches, wenn es unter Menschen, oder an solchen Oertern geschieht, wo Menschen hinzukommen pflegen, durch ein Versehen, jemand beschädigen könnte n).

n) Die Entscheidung Ulpians (ff. I. 11. ad legem aquiliam) mag also vielleicht den Rechten gemäß seyn: aber sie gibt von der Polizeyverfassung der Römer nicht die vortheilhaftesten Begriffe, da man Ballspiele an solchen Orten gestattete, wo sich die Leute gewöhnlicher Weise den Bart putzten, oder Bart putzte, wo das Ballspiel gestattet war.

204. Die öffentliche Verwaltung ist nur erst in späteren Zeiten, vorzüglich durch einen in der Pariser Arzneyschule am 12. April 1740. ausgesetzten Lehrsatz auf eine Unvorsichtigkeit aufmerksam geworden, die durch so

viele Jahrhundert vorher, unzählbaren Menschen das Leben gekostet haben mag, nämlich auf die **voreiligen Begräbnisse**. Man ist hauptsächlich **Winsloven**, **Reaumuren**, **Bruhiern**, die wichtige Entdeckung schuldig, daß das Stillstehen des Pulsschlages, der nicht wahrgenommene Athem, die Kälte und das Starren des Körpers, keine sicheren Kennzeichen des Todes sind; daß die **Ersticken** weder sogleich, als sonst geschehen, aufgegeben, noch so ungeschickt behandelt werden sollen; daß **Ersäufte**, auch nach mehreren Stunden noch, wieder zurecht gebracht werden können. Es war unmöglich, von ihren Gründen und glücklichen Versuchen nicht überzeugt zu seyn. o) Man hat daher, nachdem in Holland zuerst gegebenen Beyspiele, auch in England, Frankreich, Deutschland, in den meisten Staaten Verordnungen, welche eine **längere Frist** bestimmen, ehe der Todte begraben werden darf; welche über die **Behandlung** der erstickt, erfroren scheinenden, der aus dem Wasser gezogenen die Vorschrift geben. Die mitleidige Wohlthätigkeiten von Privaten hat den Anfang gemacht, und die öffentliche Verwaltung ist größtentheils einem so löblichen Beyspiele gefolget, neben dem gedruckten Unterrichte

auch

auch die Werkzeuge, welche zur Herstellung der Letzteren erfordert werden, aller Orten zu vertheilen, und den Wundärzten, deren Beystand jemand heilsam geworden, eine Belohnung zu bestimmen.

o) Isnard: Le cri de l'humanité en faveur des noyes, ou, moyens faciles de les rapeller à la vie. Pia, Mémoires sur les dangers des inhumations precipitées, et sur la necessité d'un reglement etc.

205. **Wagestücke** p) heißen alle Handlungen, welche **unter einem geringen, nicht von dem Willen des Handelnden abhangenden Umstande gefährlich werden.** Alle solche Handlungen müssen durch die Gesetze **untersaget** seyn: z. B. **Schwimmen**, in Ländern, die nicht an der See liegen, und in so fern diese Uebung nicht unter die nothwendigen Vorbereitungen der Matrosen und Schiffsleute gerechnet, oder, so ferne sie nicht als ein Theil der **Gymnastik** behandelt wird; **Baden** in großen, tiefen Wässern; in welchem Stücke die hierländische Vorkehrung sich vorzüglich auszeichnet, da, um arme Leute, welchen, Badgeld zu zahlen, zu lästig fällt, aber das Baden der Gesundheit und Reinigung wegen nothwendig ist, für mit Schranken verwahrte Flösse zu ihrem

Ge-

Gebrauche vorgesorget wird. Bey der Unmöglichkeit, alle Fälle durch Gesetze zu hindern, wo Jemand, sey es aus Versehen, oder einer andern Ursache in das Wasser **fallen**, und der Gefahr des Ertrinkens ausgesetzt seyn kann, soll die Polizey wenigstens die Hilfleistung zu beschleunigen, bedacht seyn. Hier zu Land ist neben andern Vorkehrungen demjenigen, welcher einen in das Wasser Gefallenen rettet, eine Belohnung von 25 fl. versichert. Es ist endlich nicht überflüssig, auf eine Art von Wagestücken aufmerksam zu seyn, die beynahe überall, gleichsam unter der Genehmhaltung der Polizey, ausgeübt werden, nämlich: auf alle die gefährlichen Künste der **Seilschwinger, Luftspringer, Freyfechter, Kirchbaumsteiger**, auf manche **Flugwerke in den Schauspielen**, u. d. gl., bey denen die größte Geschicklichkeit durch den geringsten Zufall unnütz werden kann, und das Vergnügen des Zuschauers, wenn es überdacht wird, auf die Neugierde hinausläuft: **Ob sich der Waghals nicht das Genick einstürzen werde?** Eine fehlerfreye Polizey muß solche unnütze Künste auf das strengste verbieten.

p) 177.

206.

206. Eine Handlung, die unter gewissen **Umständen** ein Wagestück ist, hört auf unter **andern** ein solches zu seyn. Das Gehen über **gefrorne** Flüsse z. B., wenn die Eisdecke stark genug ist, die Darübergehenden zu tragen, geschieht ohne alle Gefahr; bey einfallendem **Thauwetter** hingegen ist es mit Gefahr verknüpfet. Damit also Niemand in Gefahr gestürzet werde, q) ist die Pflicht der Polizey, dergleichen Umstände zu untersuchen, und, um bey dem gegebenen Beyspiele zu bleiben, das **Gehen und Fahren** über gefrorne Flüsse so lange zu untersagen, und in so fern es thunlich ist, durch bestellte **Uferwächter** zu **verhindern**, bis es ohne Gefahr geschehen kann. Eben so steht es im gegebenen Falle der Polizey zu, den Weg auszuzeichnen, wo dieses **Ueberfahren** oder **Gehen** ohne Besorgniß geschehen kann. Aus dem angezogenen Beyspiele läßt sich von der Aehnlichkeit der Umstände ganz leicht auf die Aehnlichkeit anderer Verordnungen und Vorkehrungen der Schluß ziehen.

q) Ich kann nicht umhin, aus einer hierländischen Verordnung vom 24. November 1762, welche Schiffleute allein angeht, Gelegenheit zu nehmen, eine Anmerkung wegen der Trunkenheit überhaupt zu machen. Es ist von die-

diesem Laster, in so fern es in den sittlichen Zustand einschlägt, schon geredet worden. Hier aber stellt es sich dar, als ein Uebel, das, besonders bey den auf Gerüsten, oder in der Höhe arbeitenden Handwerken, bey Ziegeldeckern, Maurern, Zimmerleuten, u. d. gl. hundert Unglücksfälle verursachen kann. Die Verordnungen gegen die Trunkenheit können in Ansehung dieser Leute nicht zu streng seyn; sie können durch wiederhohlte Bekanntmachung nicht zu sehr eingeschärfet werden. Bey Bauen, wenigstens, die unter der Aufsicht der Meister, oder der von ihnen bestellten sogenannten Polierer, das ist, der Unteraufseher, geführet werden, würde sich noch damit die Vorsichtigkeit vereinbaren lassen, daß die Unteraufseher einen Arbeiter, der betrunken ist, nicht aufs Gerüste steigen zu lassen, unter eigener Verantwortung, verpflichtet würden.

207. Damit nicht nur den von **gewaltsamen** Ursachen veranlaßten Todesarten Einhalt gethan, sondern das Leben der Bürger auch gegen die von **Krankheiten**, und **Leibesgebrechlichkeiten**, herrührenden **natürlichen Todesarten** r) in so fern es das Loos der Sterblichkeit zuläßt, gesichert werde, muß die öffentliche Vorsehung **in Krankheiten Hilfe zu schaffen,** und **dadurch ihren Verheerungen ein Ziel zu setzen,** bedacht seyn. Der Zusammen-

menhang aller hierher gehörenden Vorkehrungen wird **Gesundheitsaufsicht**, **Gesundheitspolizey** genannt. Diese begreift nicht nur alles, was unmittelbar zu der sogenannten **medicinischen Veranstaltung** gerechnet wird, sondern auch andere Vorsichtigkeiten, welche mit der Gesundheit der Bürger auf irgend eine Art **zusammenhängen**. Dieser Gegenstand ist wichtig, und fordert nach seinem Umfange ein eignes **Gesundheitskollegium**, welches über alles, was auf die Gesundheit einen Einfluß haben kann, seine Aufmerksamkeit verbreiten, und aus **Arzneygelehrten**, und **Polizeygliedern** zusammengesetzet seyn soll.

r) 177.

208. Die Grundlage der **Gesundheitsanstalten** ist eine gute Einrichtung des **Arzneystudiums** in allen seinen Theilen, damit angehende **Leibärzte**, **Wundärzte**, **Geburtshelfer**, **Wehmütter**, **Apotheker**, alle, die sich mit Besorgung der Gesundheit, mit **Anordnung**, **Zubereitung der Arzneyen**, und überhaupt mit der **Krankenpflege** abgeben, nicht nur zu Erwerbung der **theoretischen** Kenntnisse, sondern auch der **Anwendung** dieser Kenntnisse in der **Ausübung**, oder sogenannten

Pra-

Praxis Gelegenheit haben, wozu praktische, klinische Vorlesungen an dem Krankenbette, in Krankenhäusern der vorzüglichste Weg sind. Die unmittelbare Folge dieser guten Einrichtung ist, daß es überhaupt dem Lande an geschickten Arzneyverständigen in allen Zweigen nicht mangeln wird.

209. Hierauf folgt die Sorgfalt, diese Arzneyverständigen, durch das ganze Land auf solche Art zu vertheilen, damit denen, welche Beystand bedürfen, die Hilfe zur Hand sey. In jedem Städtchen, wenigstens in einer gewissen Entfernung, soll ein sogenannter Physikus bestellet seyn. Jede Ortschaft soll wenigstens einen Wundarzt haben, an dem die Geschicklichkeit in der Geburtshilfe, als eine wesentliche Eigenschaft gefordert wird. Dem flachen Lande muß es überhaupt auch an wohl unterrichteten Wehmüttern nicht gebrechen. Die Schwierigkeiten in Ansehung ihres Unterhalts, der auf einem Dorfe, für eine eigene Wehmutter kaum zureichen würde, darf von einer nützlichen Veranstaltung nicht abhalten. Es mag ihnen aus der Landeskasse ein Gehalt bestimmet, und dann derselbe durch Untertheilung hereingebracht, oder der Gehalt von den Staatseinkünften getra-

gen

gen werden. Es kann nirgend an Mitteln zur Bestreitung des **nothwendigen** Aufwandes fehlen, wenn man den **überflüssigen** zu beschränken weiß. Und welcher Aufwand ist nothwendiger, welches Geld wird nützlicher verwendet, als das, wodurch so viele Kinder gerettet werden, die auf dem Lande aus Mangel der Geburtshilfe zu Grund gehen?

210. Auch über die **Apotheken** muß die Aufsicht sich verbreiten, damit die Arzneyen in gehöriger **Menge**, **Verschiedenheit**, in der nothwendigen **Güte** vorhanden seyn. In dieser Absicht müssen die **Laboratorien** der Apotheken von Zeit zu Zeit **untersuchet** werden. Doch diese Untersuchungen werden nur dann von guter Wirkung seyn, wann sie **nicht** zur bestimmten Zeit, sondern von ungefähr, gleichsam mit **Ueberraschung** geschehen, und sich nicht auf die Apotheken allein beschränken, sondern auf **Droguerien**, **Gesundwässer**, auf alles erstrecken, was für die Gesundheit der Menschen zum innern und äussern Gebrauche anwendbar ist. Weil auf die geschickte Zubereitung der **Arzneymittel** so vieles ankommt, und dieselbe auf verschiedene Art geschehen kann, so wird die beste Art

der

der Zubereitung den Apothekern in den sogenannten **Dispensatorien** vorgeschrieben.

211. Abermal soll dir Vorsorge wegen des **Arzneyvorraths** nicht auf die **Städte** allein eingeschränkt seyn. Die Umstände der Krankheit sind manchmal so **dringend**, daß die Hilfe **gegenwärtig** seyn muß, und man nicht erst die Herbeyholung der Arzneyen von einem, oft einige Meilen entlegenen Städtchen abwarten kann. Gleichwohl kann auch nicht leicht eine Apotheke in jedem Dorfe seyn. Aber es wäre wenigstens möglich, daß von der medicinischen Fakultät gewisse **gemeinnützigere** Arzneyen **gewählet**, und **verzeichnet** würden, mit welchen die **Landwundärzte**, gleich als mit einer Art von **Hausapotheke**, versehen seyn müßten. Eben so sollen die Wehmütter diejenigen **Arzneyen** bey Händen haben, deren die nothleidenden Gebährenden am meisten bedürfen. Auch diese sollten von **Arzneyverständigen** verzeichnet werden. Es bieten sich hier mit unter verschiedene Betrachtungen an; erstens: daß den Wundärzten auf dem offenen Lande die Verschreibung von Arzneyen zum **innern Gebrauche** wegen Entfernung des Medikus nicht untersagt werden kann; wie denn nach hierländischen eignen Verordnungen

gen ihnen hiezu die Erlaubniß eingeräumet ist; daher zweytens: bey den für das offene Land bestimmten Wundärzten einiges Studium des **Innerlichen**, und einige **Prüfung** auf dasselbe nothwendig wird; drittens endlich; daß die auf das flache Land versendeten Wundärzte, und Wehmütter, beynahe geschickter seyn sollten, als die in Städten, da diese im Nothfalle sich bey Aerzten Raths erhohlen können, der jenen mangelt.

212. Wenn nun weder an geschickten **Arzneyverständigen**, noch guten **Arzneymitteln** ein Mangel ist, wozu soll jemanden sich mit Verschreibung und Zubereitung der Arzneyen oder anderer Hilfsmittel für die Gesundheit und das Leben der Menschen a) zu bemengen, erlaubt seyn, dem die **Beweise** fehlen, daß er die dazu gehörigen Kenntnisse **erworben** und der Vorschrift nach **geprüfet** ist? Eine Polizey mag eben sowohl den freyen Verkauf des Gifts, als das **Ausstehen der Marktschreyer**, als den **Verkauf ihrer Quacksalbereyen**, als das **Verschreiben irrender Aerzte**, als die **Bereitung** und den **Verkauf von Winkelarzneyen** gestatten. Alle **fremden** Medikamente müssen ihr gewisser Maaßen

ver-

dächtig, und überhaupt die Einführung derselben beschränkt seyn. Selbst den **geprüften** Arzneyverständigen müssen Gränzen angewiesen werden, damit, z. B. ein **Wundarzt**, der **nur** Wundarzt ist, oder eine **Wehmutter**, die beyde nur auf ihre Zweige **geprüft** sind, keine innerlichen Arzneyen verordnen. Den Apothekern ist daher die Behutsamkeit anzuempfehlen, keine, nur in etwas bedenkliche, oder zweydeutige Arzneymittel nach Recepten zu verfertigen, als welche von Männern unterschrieben sind, die zur Arzneyverordnung berechtiget sind.

s) Ueberall beynahe haben besondere Anlässe oder Zunftabsichten die Polizeyaufsicht verleitet, daß sie Barbierstuben und Apotheken, anstatt sie als Beschäftigungen anzusehen, die der persönlichen Geschicklichkeit zukommen, zu reellen, bürgerlichen Gewerben werden ließen, die verkäuflich, erblich sind, und hier und da nach Verschiedenheit der Verfassung nach dem Tode des Mannes der Wittwe angehören. Die Laune, oder der Geschmack eines Weibs bestimmt also, wer den Bürgern ihre Arzney bereiten, und die gebrochenen Beine heilen soll. Dieser Unschicklichkeit ist bey uns durch zwey Verordnungen abgeholfen worden, durch welche die Achtung für das Eigenthumsrecht mit der Sicherheit der Kranken vereinbart ward.

Bad-

Badstuben, Barbierofficinen, Apotheken, sind noch verkäuflich; aber nur ein Geprüfter kann sie kaufen. Die Wittwe kann das Gewerb fortführen, sich verehligen, an wen sie will; aber sie ist verbunden, ihrem Gewerbe einen geprüften Menschen, unter dem Namen Provisor vorzusetzen.

213. Die in Krankheiten vorgesehene Hilfe wird einem großen Theile der Bürger **unnütz**, oder sehr **erschweret** werden, wenn sie nicht anders, als mit großem, oder mit den Erwerbungen nicht im Verhältnisse stehenden Aufwande erhalten werden kann. Die Beystands bedürftigen Kranken, betrachtet von Seite ihres **Vermögens**, und ihrer **häuslichen** Umständ, sind **wohl bemittelt**, sind Leute von **geringern Mitteln**, sind **Arme**; von der Klasse der Letzteren abermal einige, die **zu Haus** bey einer Krankheit Wartung, und Pflege sich geben können, andere, denen auch hierzu die Gelegenheit fehlen würde. Der wohl bemittelte Mann braucht der öffentlichen Sorgfalt von dieser Seite nicht; er verschafft sich Ärzte, und Arzneyen mit schwerem Gelde. Aber für den Bürger, der nur sein mässiges Auskommen hat, muß in Ansehung der Ärzte sowohl, als der Arzneyen, den willkürlichen **Forderungen**, und **Preissteigerungen** vorgebauet werden.

Be-

Besonders wird es auf dem offnen Lande zur Erhaltung der **arbeitenden Volksklasse**, wovon mancher aus Scheu der Kosten sich die Hilfe versaget, dienen, wenn für die **Aerzte** eine **Taxe** bestimmet ist, die nach dem beyläufigen **Vermögen** dieser Klasse ausgemessen seyn muß. Wenn der Staat den **Kreis- und Landesphysikus** anständig **besoldet**, so kann die **Besuchtaxe** auf ein sehr Geringes herabgesetzt, und ihm, wie bey uns die wohlthätige Vorsehung gemacht wird, auch bey entfernten Besuchen, etwas zu nehmen, ganz untersagt werden, sobald ihm nur die unentgeltliche Fuhr abhohlt. Um jede Schrauberey bey den **Arzneyen** zu verhindern, muß in den sogenannten Dispensatorien; oder **Apothekerordnungen**, welche zu Jedermanns Richtschnur gedrucket werden, der **Preis** aller Arzneyen **unüberschreitbar** bestimmet seyn. **Die Landapotheken** müssen wegen des geringen Vermögens der Landleute, und **können**, wegen der Wohlfeilkeit der Miethe, des Holzes, der Nahrungsmittel, aller **Vorauslagen**, welche die Apotheker in den Preis mit einzurechnen haben, um einen von den Stadtapothekern verschiedenen, **geringeren** Preis verkaufen. Für diejenigen, welche auch noch

diese

diese Kosten zu tragen, zu **mittellos** sind, wo sie wenigstens zu Haus **Raum**, und **Angehörige** zur nöthigen **Pflege** haben, werden **Armenärzte** zu besolden, und **Armenapotheken** auf öffentliche Unkosten zu unterhalten seyn. Die **Klosterapotheken** können dem Staate die Kostbarkeit einer solchen Anstalt sehr erleichtern, und die menschenfreundliche Wohlthätigkeit der Ordensleute läßt billig hoffen, daß sie diesem Winke, ihrem Mitbürger und dem Staate einen Dienst zu erweisen, mit Vergnügen folgen werden.

214. Diejenigen endlich, welche sich zu Haus die erforderliche **Wartung** nicht verschaffen können, müssen in **Krankenhäuser** aufgenommen werden. Die Menschen, welche der Aufnahme in die Krankenhäuser bedürfen, sind entweder **ganz mittellos**, und daher **nichts** zu bezahlen vermögend, oder, sie sind doch **vermögend**, einen **geringen Beytrag** zu thun. Nach dieser Unterscheidung sind **Krankenhäuser** zu veranstalten, in deren einigen Jedermann, ohne alle Bezahlung eingenommen wird; in andern wird nach Verschiedenheit der Pflege, mehr oder weniger entrichtet. Die Forderung eines mässigen Beytrags von dem, der ihn leisten **kann**, hat zwar nichts Unbilliges in

sich; aber man sollte allenfalls den Unterschied nur bey der Einnahme, nicht zwischen der Krankenpflege selbst gelten lassen. t) Die Abtheilung der Bezahlenden und Nichtbezahlenden kann leicht zu säumseligerer Wartung der Letztern Anlaß geben, welches verhindert wird, wann die Kranken ohne Unterschied miteinander gelagert, und gepflegt werden. Uebrigens muß auch die unentgeltliche Aufnahme nicht zu vielen Umtrieb verlangen, nicht zu weitführenden Förmlichkeiten und Beweisen nöthigen. In einem so dringenden Umstande muß das Zeugniß des Hauseigners, von dem Richter oder Seelsorger bekräftiget, zureichen. Diejenigen, welche bey vieler Leichtigkeit der Aufnahme, die Ueberladung solcher Häuser fürchten, kennen diese Sammelplätze der menschlichen Gebrechlichkeiten und des Elendes wohl sehr wenig, da sie glauben können, daß Jemand dieselben, auch bey der besten Einrichtung, der lindernden Wartung der Seinigen vorziehen werde. Auf jeden Fall sind es wenige Ausnahmen, von irgend einigen Geizigen, die sich aus Kargheit zu Haus die Mittel zur Genesung versagt hätten, denen also durch die unentgeltliche Einnahme in ein Krankenhaus das Leben gerettet wird.

t) In

i) In katholischen Staaten ist diese Anstalt desto leichter zu treffen, da einige männliche und weibliche Orden sich diesem Werke der Menschenliebe, der Krankenpflege, durch feyerliche Gelübde widmen, z. B. die barmherzigen Brüder, die Nonnen von der heiligen Elisabeth. Eifervolle Bürger haben diese Orden sehr reichlich gestiftet, und noch täglich wächst ihr Stamm durch die Mildthätigkeit neuer Vermächtnisse an. Sie haben daher nicht Ursache, für die Einnahme der Kranken etwas zu fordern. Es wäre zu wünschen, daß diese Ordenshäuser auf das offene Land verleget würden, um dem Landmanne eine Zuflucht anzubieten, da es, in großen Städten besonders, an reichgestifteten Krankenhäusern ohnehin selten mangelt.

215. Durch diese Betrachtungen will ich gleichwohl auch Krankenhäuser, welche Kranke **gegen Geld** aufnehmen, und für den verhältnißmäßigen Beytrag mehrere Gemächlichkeiten, als die gemeinen, vom Staate errichteten Krankenhäuser anbieten, nicht verwerfen. Solche Anstalten sind für den Wohlhabenden, der sich für sein Geld **mehr**, als das Nöthige verschaffen will, und sie verringern im Ganzen gleichwohl den öffentlichen Aufwand für die Gesundheitspflege. Der Vorschlag des menschenfreundlichen Arztes u) zu einer **Krankenassekuranz** ist also der Aufmerk-

keit und Beförderung der Gesundheitsaufsicht allerdings würdig. Folgende Vorsehung, die in den österreichischen Staaten seit langer Zeit in Uebung ist, kommt mit diesem Vorschlage in etwas überein. Bey den meisten Handwerkszünften, bey der Handlung, zahlen die Gesellen, die Handlungsdiener eine sogenannte Auflage von Viertel- zu Vierteljahre, die den Krankenhäusern, welche sonst nur für Geld einnehmen, abgereicht, dagegen jeder Beytragende im Krankheitsfalle unentgeltlich aufgenommen wird. Viele Familien und Haushaltungen versichern den Ihrigen, durch Stiftungen von Betten, oder jährlichen Beytrag ebenfalls die unentgeltliche Aufnahme.

u) Mémoires sur l'établissement des compagnies, qui assureront en maladie les secours les plus abondans et les plus efficaces à tous ceux, qui payeront en santé une très petite somme par an, même par mois. Herr Tissot wird für den Urheber dieses Vorschlags ausgegeben, der sich auf eine Berechnung von dem Verhältnisse der Kranken zu den Gesunden gründet. Man will beobachtet haben, daß in einem gemeinen Jahre von 100 Personen 12 durch 1 Monat, oder 24 durch 15 Tage krank sind; also würde 1 Bette das Jahr hindurch für 100 Menschen zureichen. Man sieht

sieht ein, daß diese Berechnung lokal ist, und für jede Gegend das eigentliche Verhältniß gesucht werden müßte.

216. Die Krankenhäuser v) müssen für alle Krankheiten bestimmt seyn. Es gehören also hierher auch die Häuser, worin arme Weiber, und unglückliche Mädchen Mütter werden, und die nothwendige Wartung erhalten können. Diese Oerter pflegen gemeiniglich Lehrlingen in der Geburtshilfe zur Schule zu dienen. Wenn dieses ist, so muß wenigstens das harte Anlassen, und rauhe Begegnen daraus verwiesen, und das Haus wegen Unerfahrenheit der Lehrlinge nicht verschrieen seyn. Hierher gehören diejenigen Häuser, worin Männer und Weiber, welche die Strafe ihrer Ausschweifung, die Lustseuche, an sich tragen, entweder für geringes Geld, oder auch umsonst geheilet werden, damit ein so schändliches Uebel durch sie nicht verbreitet werde. Auch hier muß die Aufnahme leicht, die Verschwiegenheit der darüber gesetzten Aerzte eine Pflicht, und die Wartung menschenliebvoll seyn, damit die Unglücklichen, unverrathen ihres Uebels los werden können, damit die Härte der Aerzte und Wärter nicht einen solchen Zufluchtsort empfindlicher, als das Uebel selbst machen.

Hier-

Hierher gehören endlich die Irr- und Toll-häuser, worin die Heilung der Elenden versucht wird, die aus was immer für einer Ursache um ihren Verstand gekommen sind.

v) 212.

217. Die Bäder und Gesundbrunnen verdienen gleichfalls einen Blick der öffentlichen Vorsorge. Ein Land, wenn es damit gesegnet ist, muß die Nebenanstalten, die den Zugang vermehren, nicht verabsäumen. Vermögende, welche Gesundbrunnen trinken, oder Bäder gebrauchen, fordern Bequemlichkeit in Wohnungen, Vorrath an Lebensmitteln, nicht bloß der nothwendigen, sondern auch derjenigen, welche die Tafel des Reichen unterscheidet; sie fordern Spaziergänge, und andere Zeitverkürzungen, wodurch ihnen der Aufenthalt angenehm gemacht wird. Diese Anstalten ziehen Fremde herbey, bereichern die Gastwirthe und Inwohner eines solchen Ortes, und erleichtern dadurch die Vorkehrungen, welche in Ansehung der Armen gemacht werden sollen, damit auch sie dieser Heilmittel geniessen können. Für dieselben würden also nicht nur unentgeltliche Badstuben eröffnet, sondern, es muß auch wegen ihrer Beher-

ber-

bergung und Nahrung die Vorsehung getroffen, und den Gastwirthen darüber eine Taxe gesetzt werden.

218. Die Krankheiten, deren Verheerung die Gesundheitsaufsicht Einhalt thun soll, sind entweder solche, die bey **einem** Kranken **allein** stehen bleiben, oder sich auf **mehrere** verbreiten. Die Krankheiten von der letztern Art werden überhaupt unter dem Wort **Seuche** begriffen. Aber Seuche im bestimmteren Ausdrucke, der dem Worte Contagion zusagt, ist eine Krankheit, deren Fortpflanzung von **unmittelbarer** Berührung des Kranken, oder dem Gebrauche der von dem **Zunder** der Krankheit **angesteckten** Sache, allenfalls von Bewohnung **desselben Zimmers** herrühret, und unterschieden von der **Luftseuche**, oder **Epidemie** *), die nicht von **einzelnen** Kranken auf Andere sich fortpflanzt, sondern einem in **der freyen Luft** verbreiteten, **allgemeinen** Verderbnisse zugeschrieben werden muß. Bey **ansteckenden** Krankheiten, die der gemeine Mann uneigentlich die **erblichen** nennt, ist die **Herstellung** der wirklich Daniederliegenden ein Gegenstand des **einzelnen** Arztes: die **Verwahrung der Gesunden**, und die Verhinderung der **weiteren Verbrei-**

tung

tung ist der Gegenstand der öffentlichen Anstalten.

*) Endemien sind Krankheiten, welche eine örtliche Ursache haben, z. B. die pontinischen Sümpfe. Davon unten §. 339.

219. Jeder Arzt muß durch unversäumte Anzeige, sobald er mit ansteckenden Krankheiten Behaftete zu behandeln hat, zur Entdeckung der Gefahr die Hände zu bieten angewiesen seyn. Zu diesem Endzwecke kann auch die Todtenbeschau, von welcher an seinem Orte x) die Einrichtung vorkommen wird, wenn sie, wie die hiesige, sich auf alle Verstorbenen erstreckt, ungemein nützen, weil sie von jedem ihr vorkommenden Kranken, dessen Uebel von der ansteckenden Gattung ist, der Gesundheitsaufsicht Nachricht gibt. Von dieser Letzten muß, wenn die Behutsamkeiten, die in solchen Fällen zu nehmen sind, verzeichnet worden, der Vollzug des Vorgezeichneten besorgt werden. Bey einzelnen Krankheitsfällen wird darauf gesehen, daß die Behafteten in ein Krankenhaus gesendet, oder, wie sonst möglich, von den Gesunden abgesondert, daß Kleidungen und Geräthschaften, welche den Zunder der Krankheit enthalten, und mitheilen können,

nen, von eigenen dazu bestellten Siech-Knechten **gereiniget**, oder ganz **verbrennet**, daß die **Wohnungen** von unheilsamen Dünsten durch Auslüften, Räuchern u. d. gl. befreyt werden. Man sieht hier im Kleinen dieselben Anstalten, welche gegen die Pest im Großen gemacht werden.

x) IX. Abtheilung von Anstalten u. s. w.

229. Die **Pest** ist von Ärzten bis heute, als ein Uebel angesehen worden, wo sich **Ansteckung** und **Epidemie** vereinigen, das ist, welches durch die in der Luft verbreiteten Miasmen eben so wohl, als durch die Gemeinschaft mit dem Pestbehafteten verbreitet wird. Gegenwärtig werden in Ansehung dieser furchtbaren Krankheit verschiedene Zweifel erhoben. Es sind Aerzte von Ansehen, welche sie aus der Klasse der **Ansteckenden** ganz verbannen, da man glaubt, sie lasse sich **nicht** einimpfen. Nach Andern ist sie bloß eine **Contagion**, ohne Beymischung einer Epidemie. Diese Meinungen verdienen die Aufmerksamkeit der Regenten, und ihren Vorschub, um durch zureichende Erfahrungen auf die Gewißheit zu kommen. Bisdahin aber empfiehlt die Sicherheit, im Wesentlichen an den **gewöhnlichen** Maaßregeln

gein nichts zu ändern, welche die Pest als ansteckend, und epidemisch zugleich betrachten, vorzüglich aber, als das Erstere. Es ist nützlich, daß vorhinein eine Ordnung entworfen ist, was zu beobachten sey, sowohl, um ein Land vor der Pest zu bewahren, als auch, wenn ein Theil schon angesteckt ist, um den weitern Fortgang zu hemmen, und dieselbe aufhören zu machen.

221. Man hat sich gegen die von fern kommende Pest oder gegen die angränzenden Länder zu verwahren. Der Gegenstand ist für alle Staaten, und die wechselseitige Handlung gleich wichtig, um auch die entfernten, gegenseitig zu Traktaten zu vermögen, wodurch sie die Vorsehung gegen die Seuche gleichsam untereinander verbindet, um sich die bey einem früher, als bey dem andern eingehenden Contagionsnachrichten mitzutheilen, sich die Gesundheit der aus einem Staate in den andern Reisenden durch ertheilte Gesundheitsscheine wechselweise zu vergewähren. Solche Verträge sind besonders in Ansehung der Seehäven nothwendig. Alle Schiffe also, welche aus Gegenden kommen, mit denen man in keinem Gesundheitsvertrage steht, oder, die wegen einer zu sehr verlängerten Reise den Verdacht

grün-

gründen, daß sie vielleicht an einem unsichern Platze zugekehrt, werden ohne die vorgeschriebene **Reinigung** nicht in den Haven, noch die Reisenden tiefer ins Land gelassen. In Ansehung der **angränzenden** Länder, die wegen der Pest verdächtig sind, läuft die Pestanstalt dahinaus, daß durch Truppen, denen nach einer gewissen Ausmessung Wundärzte, und Medici untergetheilt sind, **Abschnitte**, sogenannte **Kordone** gezogen werden. Diese **Gränzhut** hat zu verhindern, daß weder Menschen, Vieh, noch Waaren, welche nicht ebenfalls der festgesetzten **Reinigung** unterworfen worden, über die Gränzen treten.

222. Die **Reinigung** ist die gegen die türkischen Gränzen sogenannte **Kontumaz**, insgemein die **Quarantaine**, welche in eigenen dazu erbauten, von bewohnten Ortschaften weit entlegenen **Lazarethen** gehalten werden muß. Die Benennung **Quarantaine** scheint anzuzeigen, daß die Reinigungszeit anfänglich auf 40 Tage bestimmt gewesen; vermuthlich, weil dafür gehalten worden, das Pestgift könne so lange in dem Menschen liegen, ohne sich zu offenbaren. Aber die Erfahrung hat die Zeit bereits sehr abgekürzet, und es läßt sich erwarten, daß

ge-

genauere Beobachtungen noch dieser Frist, zum Besten der Handlung und Reisenden, werden etwas abziehen können. Nach dem Urtheil eines geschickten Arztes, y) der die Pest zum hauptsächlichen Gegenstande seiner Untersuchung machte, muß ein mit der Pest Behafteter am 8ten Tage sterben, oder genesen seyn. Nach eben desselben Wahrnehmungen soll die Gefahr der Ansteckung gar keine seyn, bey **neuen** und **rohen Waaren**, aber um so größer bey bereits gebrauchten **Kleidungsstücken** und **Geräthschaften**. Er empfiehlt daher als eines der vornehmsten Verwahrungsmittel gegen die Pestansteckung, die über die Gränzen Kommenden zur **Ablegung** ihrer Kleider anzuhalten. Indessen setzen die Pestordnungen die Vorsicht auch bey **Waaren** überhaupt noch nicht aus dem Gesichte, und einige werden entweder gar nicht eingelassen, oder müssen in Kontumazscheuren abgelegt, und durch **Räuchern**, **Schwemmen**, **Auslüften** u. d. gl. **gesäubert** werden, ehe ihre weitere Verführung gestattet wird.

y) Chenot, dessen lehrreiche Abhandlung von der Pest bekannt ist.

223. Wäre **ein Theil eines Landes**, oder ein **Ort**, wirklich angepestet, so wird

nach

nach eben denselben Grundsätzen verfahren. Die angesteckten Theile werden von dem Augenblicke an als **abgesondert** betrachtet, und alle Gemeinschaft derselben mit dem Ueberreste unterbrochen. Ein Kordon umzingelt die unglückliche Gegend; die Häuser werden gesperret, ohne daß jemand aus denselben gelassen wird. Die Lebensbedürfnisse werden in einer Entfernung niedergelegt, damit die, welche sie überbringen, den Versperrten nicht in die Nähe kommen. Die Pestknechte allein sind zu ihrem Dienste, zugleich auch zu Begrabung der Sterbenden ausgesetzt. Uebrigens werden von der Gesundheitsaufsicht nicht nur **Hilfsmittel** angewendet, sondern auch **Bewahrungsmittel** bekannt gemacht, und sonst alles angeordnet, was ihr ihre Einsicht an die Hand gibt, den weitern Fortgang des Uebels zu hemmen, und allenfalls auch die Heilsamkeit der Luft wieder herzustellen. Die Aehnlichkeit der physischen Beschaffenheit zwischen dem Menschen und Vieh muß bey gewissen Gattungen von Viehseuchen nicht weniger besorgt machen. Es wird daher nützlich seyn, von den erzählten Vorsehungen die schickliche Anwendung auch bey Viehfällen nicht zu unterlassen.

225.

224. Der Verfasser **der Geschichte der Pocken** z), dessen Meinung gegenwärtig von allen ansehnlichen Aerzten Beyfall gegeben wird, hielt dafür, daß sich diese Krankheit durch blosse **Ansteckung** fortpflanze; daher es der öffentlichen Verwaltung möglich seyn würde, dieselbe durch **politische Anstalten** ganz auszurotten, so wie sie vor dem 7ten Jahrhundert in Europa unbekannt gewesen *). Er entwirft die Anstalten zum Theile in einer Schrift, unter dem Titel: **Das einzige Verwahrungsmittel wider die Pocken**; und beruft sich in Absicht auf ihre Wirksamkeit auf die Beyspiele der Städte **Beziers, Bern, St. Omer, Grenoble, Lyon, Dijon, Montauban**, u. m. a. Man hat diese Meinung schriftlich bestritten, anstatt ihre Möglichkeit in der Ausübung zu versuchen, die, von noch verbreiteterem Vortheile seyn wird, als die **Einimpfung**, welche unter den Aerzten, und Theologen gleichfalls starke Gegner fand. Aber der Politiker machte den **Ueberschlag**: Daß der größte Theil der Menschen mit dieser Krankheit befallen werde; daß bey eingeimpften Blattern, zufolge genauer Beobachtung von 300, nach andern von 400 kaum 1 stirbt,

bey

bey natürlichen hingegen das Verhältniß der Gefahr gegen die eingeimpften, 25 gegen 1 ist, daß also die Bevölkerung im Ganzen dabey gewinne, und dieses war ihm für die Einimpfung entscheidend. Wir haben gesehen, daß der Versuch an der kaiserlichen Familie selbst gemacht worden: der glückliche Ausschlag hat zur Nachfolge, ohne Furcht ermuntert.

z) Paulet.

*) Seit dieser Zeit hat die grosse Entdeckung der Kuhpocken oder billig sogenannten Schutzblattern, die Hoffnung beynahe zur Gewißheit gebracht, die Verheerungen der natürlichen Pocken ganz abzuwenden.

125. Die **Luftseuchen** a) oder **Epidemien** vergrößern im Ganzen die Sterblichkeit um so mehr, da sie unwahrgenommen schleichen, und meistens schon einen guten Theil von Menschen getödtet haben, ehe man sie erkennt. Die Aufmerksamkeit der Gesundheitsanstalt muß hauptsächlich auf die **zeitige Entdeckung**, und allenfalls auf den **periodischen** Lauf, den diese Krankheiten zu halten pflegen, gerichtet seyn. Die zeitige **Entdeckung** kann abermal nur von der Beobachtung der **einzelnen** Aerzte erhalten

ten werden, deren Pflicht seyn muß, es an die Gesundheitsaufsicht zu bringen, sobald die größere Gemeinheit einer, nicht durch Ansteckung um sich greifenden Krankheit das **Besorgniß** von einer Epidemie erwecket. Die Gesundheitsaufsicht wird dann mit den Arzneyverständigen zu Rath gehen, und den gefaßten Schluß von der schicklichsten Heilart und Verwahrung jedermann bekannt machen lassen. Aus den **Sterbprotokollen**, b) welche überhaupt zur Vollkommenheit der Gesundheitsanstalten, und manchem andern wichtigen Endzwecke der öffentlichen Verwaltung unentbehrlich sind, soll von Monat zu Monat der Auszug der an **einerley** Krankheit Gestorbenen eingereicht werden. Die **Vergleichung** dieser Auszüge von Jahr zu Jahr wird die periodische, oder öftere **Wiederkehr** der Epidemien entdecken.

a) 218. b) S. die letzte Abtheilung von der Todtenbeschau.

226. Uebrigens schließt die Gesundheitsanstalt die Erweiterung der Arzneykenntnisse nicht bloß auf die **Mitglieder** der medicinischen Fakultät ein; sie soll auch **fremde** Einsicht entlehnen, von der Erfindung nützlicher, und bis hierher unbekannter Heilmit-

mittel Gebrauch machen. Bevor jedoch dergleichen Mittel, sowohl von ihr selbst angewendet, als deren Anwendung allgemein gestattet wird, müssen dieselben gehörig **untersuchet** werden. Stimmt die Wirkung mit der Verheißung überein, so sollen die **Erfinder** nach Maaß des Dienstes, den sie der menschlichen Gesundheit durch ihre Entdeckung geleistet haben, **belohnet**, und die Verfertigung der neuen Arzney **allgemein** bekannt gemacht werden, weil in einer so wichtigen Sache **keine** Geheimnisse seyn müssen. Wo der Staat eine verhältnißmässige Belohnung anbietet, macht die Zurückhaltung den Besitzer verdächtig, daß er, was er dem Scheine nach nicht entdecken **will**, weil es Betrug ist, nicht entdecken **darf**. Die Sicherheit empfiehlt also das Verbot **aller** solcher Arzneyen, ihre Wirkung mag noch so sehr angepriesen werden. Eben diese Sicherheit legt die Behutsamkeit mit **fremden** Arzneyen auf, die, ohne besonderer Erlaubniß und Prüfung nicht eingeführt werden sollen.

227. Durch eine Verordnung vom 7. December 1789 sind in den österreichischen Erbländern die in den Kalendern vormals üblichen **Aderlaßmännchen** abgeschafft

worden. Die Absicht dieses heilsamen Verbotes war ohne Zweifel, dem medicinischen **Aberglauben** derjenigen Einhalt zu thun, die, wie **Zimmermann** c) schreibt: nichts unternehmen, ohne vorher den Kalender um Rath zu fragen. Solche und andere höchst erbärmliche **Weiblichkeiten**, welche Benennung dieser angenehme Schriftsteller den **Gestirnbeobachtungen**, den sogenannten **sympathetischen Heilmitteln**, den **Segensprechereyen**, **Anhängseln**, und sechshundert d) dieser Art Thorheiten gibt, welche die Vernunft beschimpfen, und die Kraft der Natur höhnen, sind in einem Jahrhunderte, worin **Senftel** die Pocken mit **Lukaszetteln** vertreibt, und zu **Gassnern** als einem **Wunderarzte** Wallfahrten aus halb Deutschland angestellet werden, der gesetzmässigen Aufmerksamkeit immer noch würdig. Denn, fliessen sie gleich **für sich selbst** nicht auf die Gesundheit ein, so verhindern sie dennoch, daß, aus unbedachtsamen Zutrauen zu solchen eingebildeten, widernatürlichen Hilfsmitteln, die natürlichen Arzneyen **verabsäumet** werden. Diejenigen, welche die Leichtgläubigkeit unaufgeklärter Menschen durch solche Gaukeleyen zu bestricken suchen, verdienen daher als schädli=

liche **Betrüger** gestraft, oder vielleicht als **Thoren** in ein Irrhaus gesperret zu werden.

c) Von der Erfahrung II. Th. IV. Buch 1. Kap.

d) Nicht weniger als sechshundert Beyspiele noch herrschender Aberglauben zählt der Verfasser eines nicht sehr wohl geschriebenen, aber sehr nützlichen Buchs, mit der Aufschrift: Die gestriegelte Rockenphilosophie. — Zimmermann eben da.

228. Der Endzweck aller dieser Arzneyanstalten ist, das Leben der Bürger gegen **Krankheiten** zu sichern. Allerdings also würde derjenige einer Art von **Mord** schuldig seyn, der, die angebotenen Mittel bey einem **angehörigen** Kranken anzuwenden, vernachlässigte. Wenn einige nordische Völker die Eheweiber unter Strafe der Ehrlosigkeit verpflichteten, sich auf dem Grabe ihrer Männer zu erwürgen; wenn in Asien sich die Weiber mit ihren Männern einst verbrennen lassen mußten, oder doch, wie noch heute geschieht, nach dem Tod des Mannes versperrt, und in den elendesten Zustand versetzt werden; wenn die Römer die Knechte mit dem Tode bestraften, die mit ihrem **ermordeten** Herrn sich zur Zeit der Ermordung unter einem Dache fanden, so war die Absicht dieser Gesetze, die **Weiber** und **Sklaven** zu

verbinden, für das Leben der Männer und Herren, wie für ihr **eigenes** zu sorgen. Aus eben dieser Quelle würde ein Gesetz fliessen, welches die **Erben** bey dem **Erblasser**, die **Eheleute** bey ihren krank erliegenden **Gatten**, immer den Arzt bey Zeiten herbeyzurufen, ausdrücklich verbände, und auf den Fall des Versäumnisses die **Unfähigkeit der Erbfolge**, den **Verlust der weiblichen Vorrechte**, den Verlust des Rechts einer **zweyten Verehelichung**, oder ähnliche auf die Bewegursache des Versäumnisses gerichtete **Strafen** festsetzte.

229. Aber die Sorgfalt für das Leben der Bürger muss nicht bey den Mitteln gegen **schon vorhandene** Krankheiten stehen bleiben; sie soll sich auch auf **prophilaktische**, auf Bewahrungsmitteln erstrecken, und, was Krankheiten vielleicht **herbeyziehen**, oder **sonst** der Gesundheit nachtheilig werden kann, aus dem Wege zu räumen trachten. Dieses ist einer der wesentlichsten Gegenstände, worauf die Sorgfalt der Gesundheitsaufsicht gerichtet seyn muss. Es können hundert Umstände sich ereignen, die ihre Aufmerksamkeit fordern: die gemeineren und worauf **stets** ein unabgewendetes Auge geheftet seyn soll, sind die **Schädlichkeit der**

ge-

genießbaren Waaren, und die Unheilsamkeit der Luft.

230. Unter genießbaren Waaren begreife ich nicht nur, was eigentlich zur Nahrung gehört, Eßwaaren, Getränke; sondern auch was sonst zu allgemeinerem Genusse dient. Gegen die Schädlichkeit der Eßwaaren, ist eine Marktordnung unentbehrlich, die wegen der Lebensmittel überhaupt Vorschriften gebe, und daß dann über die genauere Befolgung derselben verpflichtete, zu diesem Geschäfte beeidete, unterrichtete Beschauer und Marktübergeher aufgestellt werden. Obgleich die Vorsichtigkeiten, welche man hier empfiehlt, auf dem offenen Lande weder ganz anwendbar, noch alle nothwendig sind, weil das Landvolk seine Nahrungsmittel meistens selbst erzielt, so wird sich immer Vieles davon bis im kleinsten Dorfe anwenden lassen. Das Fleisch ist, sowohl, weil es in manchem Lande die gemeinere Nahrung, als weil es so sehr dem Verderbnisse ausgesetzt ist, beynahe der wichtigste Gegenstand der Marktordnung. Den Fleischhauern, Fleischräuchern, Gastwirthen, Garköchen, muß anderes, als gesundes Vieh auszuhauen, zu verkochen, den Händlern anderes, als ge-

gesundes Vieh, schon geschlachtet zu Markte zu bringen, und im Ganzen zu verkaufen, bey schwerer Geldstrafe, nach Beschaffenheit der Umstände auch bey strenger körperlicher Züchtigung untersagt seyn. Bevor also ein Vieh geschlachtet, oder von geschlachtetem Vieh etwas gekocht, verkaufet wird, muß dasselbe der Beschau unterworfen, und wenn der Beschauer Merkmale der Ungesundheit findet, das Stück ganz vertilget werden. Aus diesem Grunde scheint das Fleischhauergewerb die Freyheit nicht zu gestatten, welche bey andern Gewerbszweigen den Zusammenfluß so nützlich befördert. Die Fleischschwärzung, bey welcher der Vorsehung wegen Gesundheit des Viehs ausgewichen wird, muß durch besondere Wachsamkeit gehindert werden.

231. Fett, Käse, Milch, und andere vom Viehe kommenden Nahrungsmittel sind der Marktbeschau nicht weniger zu unterwerfen. Bis jetzt sind noch keine sicheren äußerlichen Merkmale entdecket worden, wodurch man die Gesundheit dieser Eßwaaren prüfen und unterscheiden könnte. Vorzüglich kommt es also darauf an, durch die strengsten Verordnungen zu verhindern, daß aus Gegenden, welche der Viehseuche wegen verdächtig

tig sind, dergleichen Eßwaaren nicht zu Markt gebracht werden. Diese nothwendige Vorsicht sollte allen fremden Käsen billig den Eingang verschliessen.

232. Die Marktaufsicht muß eben so wohl auf die übrigen Lebensmittel ausgedehnet werden, auf **Fische, Federvieh, Baumfrüchte, Gemüse** u. d. gl. Ueberhaupt muß durch die Marktordnung das Verbot unverletzlich festgesetzt werden: keine Früchte oder Eßwaaren feil zu bieten, welche, von den Aerzten für **schädlich** und **ungesund** erklärt worden; solche sind z. B. **unreifes Obst**, eine Art von **Pflaumen**, hier zu Land die **Hundszwetschken** genannt, verschiedene **Schwämme** u. d. gl. In Ansehung der **Früchte**, die der Gesundheit schädlich erkannt sind, wäre es am sichersten, wenn die Kultur von dergleichen Bäumen untersaget, und derselben gänzliche Ausrottung anbefohlen würde. Wenn dieses Verbots ungeachtet dennoch dergleichen Unrath zu Markt gebracht wird, so ist es nicht genug, denselben durch die Marktübergeher wegnehmen, und in das Wasser werfen, oder sonst **vertilgen** zu lassen, sondern auch wegen der schädlichen Folgen nothwendig, die Uebertreter des Verbots, wenigstens nach

vor-

vorgegangener fruchtlosen Warnung, mit empfindlicher Leibesstrafe zu belegen.

233. Nicht selten zeigt eine Eßwaare, die sonst an sich selbst unschädlich ist, wegen eines **besondern Umstandes**, und auf einige Zeit nachtheilige Wirkungen. Ein Beyspiel hiervon sind die Krankheiten, die in hiesigen Gegenden 1758 wegen gewisser im Getreide gewachsenen **Rotteln** (eine Benennung eines Insektes) entstanden sind. Furchtbar ist die Beschreibung der Folgen, welche **Zimmermann** e) von der unter dem Weitzen und Korne vermalten **Trespe**, dem **brandigen Korne**, und den **Kornzapfen** gibt. Von den letzteren besonders, kommt die **Kribelkrankheit**, die 1709 in Frankreich, in der Schweiz, und mehreren Gegenden gewüthet hat, wovon auch in Böhmen im Jahre 1771, da die Noth alle Nahrungsmittel zu Rath zu halten, bemüssigte, sich mehrere Erscheinungen äusserten. Niemand kann die Wirkung dieses Uebels ohne Entsetzen lesen, und die öffentliche Aufsicht kann auf diese **Kornzapfen**, eine nicht seltene Krankheit des Rockens, nicht zu aufmerksam gemacht werden. Die Pflicht der als Mitglieder der Gesundheitsaufsicht bestellten Aerzte wird seyn, jede solche Gemeinschäd-

schädlichkeit zum besondern Gegenstande ihrer Untersuchung zu machen, sie, sobald sie dieselbe entdecken, anzuzeigen, damit dieser Anzeige zufolge von der Marktaufsicht die gehörige Vorsicht gebrauchet, und nach Umständen das Verbot sowohl des **Verkaufes** als **Genusses** gehörig bekannt gemacht werde.

e) Von der Erfahrung 2 Theile IV. B. 6. Kap. Seite 239 - 257.

234. Unter denjenigen, welche Eßwaaren verkaufen, verdienen die **Gewürzkrämer** eine ganz besondere Aufsicht, die mit **ausländischen Schaalthieren**, und andern **Seefischen** handeln, und nicht selten Waaren, die bereits verdorben, oder faul, und den Verzehrenden gewiß schädlich sind, zum Kaufe aufbringen. Auch **Gewürz** und **Oele**, sowohl zum innern, als äußerlichen Gebrauche werden nicht selten mit fremden Theilen vermenget. Jeder solche Kunstgriff der Gewinnsucht muß durch **Verordnungen**, und strenge Strafen abgehalten, und durch eigene Uebergeher dießerwegen von Zeit zu Zeit Nachsuchung gepflogen werden. Man kann endlich den **Taback** wegen seines verbreiteten Gebrauchs gewisser Maßen auch zu den **genießbaren** Waa-

ren

ren zählen, welchen, wie sich eine hierländische Verordnung vom 25. März 1725 ausdrückt, gewinnsüchtige Handelsleute, um ihm Stärke zu verschaffen, mit fremden, unreinen Theilen, mit **ätzenden Salzen** verfälschen, und dadurch Kopfkrankheiten, Gehirnentzündungen, wo nicht grössere Uebel verursachen.

235. Unter den **Getränken** f) ist das **Wasser** wegen seiner allgemeinen Unentbehrlichkeit das wichtigste. Die Gesundheit dieses Bedürfnisses hängt nicht weniger von seinem **Ueberflusse**, als der **Reinigkeit** ab. Wo immer Mangel, mit dem Wasser sparsam umzugehen, nöthigt, wird auch von **weniger reinem** Gebrauch gemacht; und jedes unreine Wasser ist der Gesundheit des geniessenden Menschen, oder Viehs gefährlich. Daher hielt man in Rom keinen Aufwand auf Wasserleitungen, deren Ueberreste wahre Denkmäler der römischen Grösse sind, für übermässig, um das Volks stets mit überflüssigem und gesundem Wasser zu versehen. Städte oder Dörfer empfangen ihr Wasser auf **dreyerley** Art: aus **Flüssen, aus gegrabenen Brunnen**, oder **Cisternen**. Bey der ersten Anlage einer Ortschaft empfiehlt die Vorsichtigkeit, solche Gegenden zu wählen, wo es den Bewohnern

am

an Wasser nicht mangeln möge. Wo **Flüsse**, oder **Bäche** das Trinkwasser zuführen, müssen Gesetze und Aufsicht dahin gerichtet seyn, daß an höheren Theilen, woher das Wasser zufließt, und so weit als die Häuser gehen, keine Unreinigkeiten hinein **geleitet**, nichts **Verunreinigendes** hinein geworfen werde. **Erfindungen**, welche das Flußwasser in eine ganze Stadt leiten, und Wasserträger entbehrlich machen, müssen der öffentlichen Aufsicht willkommen seyn. Doch, so lange man sich der Wasserträger gebrauchen muß, ist diese Gattung von Taglöhnern der Polizey nicht gleichgiltig. Da, wo **öffentliche Brunnen** den Wasservorrath geben, sollen die Wasserbehälter durch Aufsicht, und Verbote **rein** gehalten werden. Die **Aushebung einer Röhre**, die das Wasser zuführet, oder sonst eine muthwillige Beschädigung derselben, kann nicht zu scharf gepönt seyn. Können **Privatbrunnen** in den Häusern gegraben werden, so ist es um so vortheilhafter, und der Magistrat soll dazu auf alle mögliche Art ermuntern; aber den **Brunnenmeistern** muß vorgeschrieben werden, auch wie die Privatbrunnen zu verwahren sind; und unter den Eigenschaften der Brunnenmeister würde einige Kenntniß

von

von der **Natur** und **Heilsamkeit** des Wassers nicht überflüssig seyn.

f) 230.

236. Ortschaften, die auf Höhen angelegt sind, haben selten die Gemächlichkeit von **Flüssen, Brunnquellen**, oder **Wasserleitungen**: sie sind daher genöthiget, Regen- und Schneewasser in **Cisternen** zu sammeln. Unter allem Wasser ist das Cisternenwasser nach Uebereinstimmung der Aerzte das **ungesundeste**. Das Regenwasser bringt aus der Luft Eyer von Insekten; Regen und Schneewasser spühlen von den Dächern die Insekten lebendig oder getödtet, und andere mannigfaltige Unreinigkeiten herab, welche bald faulen, und das Wasser anstecken. Um so grösser muß daher die Sorgfalt seyn, wo man zu der traurigen Aushilfe des Cisternenwassers herabgesetzt ist, damit wenigstens mit den unvermeidlichen Unreinigkeiten sich nicht solche vereinbaren, welche durch genauere Aufsicht, durch **geschicktere Anlage**, festere **Struktur** und **Verschliessung** der **Wasserbehältnisse**, durch öftere Räumung derselben, durch **Erneuerung des Wassers**, so oft es möglich ist, und durch

ge-

geschärfte **Verbote** gegen Verunreinigung, hätten abgehalten werden können.

237. Obschon **Wein, Bier, Branntwein** keinen so mannigfaltigen Gebrauch haben, als das Wasser, so ist er doch immer groß genug, um auf die Gesundheit der Bürger sehr einzufliessen. Die **Künsteleyen**, mit dem Weine besonders, sind oft von den gefährlichsten Folgen. **Unzer** in seinem **Aerzte** hat von den schädlichen Weinverfälschungen eine große Menge aufgedeckt; die mit **Silberglätte**, oder **Bleyzucker**, welche bey **sauren Weinen** sehr üblich sind, verändern ihn in eine Gattung schleichenden Giftes. **Gaubius, Neumann** und **Hannemann** haben **Probiertropfen** vorgeschlagen, welche diese Verfälschung sicher entdecken. Die **Ausländerweine** werden an vielen Orten nachgemacht. Der **Zuschauer** wirft dergleichen Mischereyen den englischen Weinhändlern, und ein berühmter deutscher Arzt den **Hamburgern** vor; welche Letztere den nördlichen Theil Deutschlands mit Weinen von ihren Fabriken versehen sollen. Der häufige **Branntwein**, der einen wichtigen Bestandtheil zu dieser Alchimisterey gibt, macht die Weine nach dem Maaße ungesunder, als sie

gei=

geistiger zu seyn scheinen. **Verbote** und **Strafen** auf solche Verfälschungen sind eben so nothwendig, als gegen andere Vergiftungen; und eigene zu Entdeckung dieser Betrügereyen aufgestellte **Getränkübergeher**, welche sowohl die Getränke unter **dem Zapfen**, als auf **dem Lager**, und in **Bouteillen** zu untersuchen haben, sind noch an vielen Orten eine vergebens vorgeschlagene Gattung von Polizeybeamten.

238. Die **Unreinigkeit der Luft** g) tödtet zuweilen schnell; meistens aber vergrössert sich die Sterblichkeit durch **schleichende** Krankheiten. Die schnellere Wirkung zeigt sich hauptsächlich in **Schiffen**, **Arresten**, **Zuchthäusern**, **Krankenhäusern**, und **Versorgungshäusern**, wenn sie nach Verhältniß der Menge, die darin bewährt oder bewohnt ist, nicht **geräumig** genug, nicht so angelegt sind, daß von Zeit zu Zeit die Luft darin **erneuert** werden kann. Die Krankheiten, welche hieraus entstehen, werden von den **Aerzten** das **Schiff**=, **Hospitalfieber**, und **Kerkerfieber** genannt. Das Letztere hat alle Natur einer Pest. Man hat ein Beyspiel, daß in England ein mit diesem Fieber behafteter Uebelthäter, seine Richter,

und

und eine große Anzahl, die der Gerichtshaltung zusahen, auf der Stelle angesteckt hat. Das Werk **William Howards**, welches die Frucht seiner in allen Theilen Europens in **Gefängnissen** und **Arbeitshäusern** h) gesammelten Beobachtungen ist, und vortreffliche Verbesserungen in diesem Stücke vorschlägt, muß allen menschenliebenden Magistraten willkommen seyn, so wie die **Ventilatoren**, welche **Hales**, und die **Luftröhren**, welche **Suton** erfunden, um frische Luft in **verschlossene** Behältnisse zu verschaffen.

g) 229.

h) Gottlieb L. W. Köster hat aus diesem Werke einen Auszug mit Zusätzen, erläuternden Anmerkungen, und Kupfern geliefert.

239. Im **Freyen** wird die Luft ganzer Strecken Landes unheilsam, durch die **Ausdünstungen** von Morästen, Sümpfen und anderen **stehenden**, von Ueberschwemmungen, oder bey andern Anläßen zurückgebliebenen, in der Hitze **faulenden** Gewässer, wovon ein Theil Tyrols an dem Ufer der **Etsch**, Hungarn, wo die **Theiß** seine Gegenden durchströmt, inländische Beyspiele sind. Man sieht, um wie viel schwerer die Ge-

Gesundheit gegen diese Uebel geschützt werden kann, wo Meere und Flüsse öfters austreten, oder, wo häufige Kanäle sind, die keinen zureichenden, beständigen Abfluß haben. So viel die Lage eines Landes zuläßt, sind alle Mittel anzuwenden, faulen Gewässern **Abfluß** zu verschaffen, Sümpfe **auszutrocknen**, durch **Räumung** der Flußbette und ihre **Erweiterung** dem Austreten der Gewässer zuvorzukommen.

238. In **Städten** ist die **Höhe** der Häuser, die **Enge** und **Verkrümmung** der Strassen, der Mangel **geräumiger Hauptplätze** die vorzügliche Ursache der Unheilsamkeit. Der Städter athmet mit der unreinen Luft den Stoff zu hundert Krankheiten ein. Wenn von der **ersten Anlage** der Städte die Frage seyn kann, ist gerade die schönste, auch die gesundeste; Häuser von **mittlerer** Höhe, über welche sich die Menge der Ausdünstungen leicht erheben kann; **nicht zu enge** und **linienrecht fortlaufende** Strassen, die dem reinigenden Winde einen **freyen** Zug gestatten, und auf **geraume Hauptplätze** führen, welche von Ausdünstungen nicht so angefüllet, gleichsam als Magazine der reineren Luft angesehen werden können; das sind ungefähr die wesent-

lich

lichsten Stücke der Bauart, welche mit der Gesundheit, auch zu andern Polizeyvorkehrungen zugleich die bequemste ist. Doch, obgleich die grösseren Städte meistens nur stückweise angebaut worden, ohne einen regelmässigen, ohne **irgend einen** Plan vor Augen zu haben, so bleibt der öffentlichen Vorsorge dennoch unbenommen, dasjenige aus dem Wege zu schaffen, was diese Klumpen von Gebäuden, die von Bewohnern überfüllt sind, nothwendig noch ungesünder machen muß. Alles, was durch **Ausdämpfungen** und **Gestank** nicht nur ansteckend, sondern auch überlästig seyn kann, muß in das **Freye** verlegt werden. Also sind die **Begräbnißstätten** ausser die Städte zu verbannen i); und aus eben der Ursache ist auch die **Beysetzung der Todten in den Kirchen** nicht zu gestatten. **Schlachthäuser**, **Schindanger**, k) **Gärber**, **Böttcher**, **Kupferschmiede**, **Viehhändler**, oder wer sonst **große Heerden Vieh** hält, sind, nach Erforderniß ihre Beschäftigung, entweder fern von bewohnten Gegenden, oder doch an **offene**, dem Zugange der Luft ausgesetzte Plätze zu verweisen. Eben solche Plätze müssen auch den **Wild**-, **Fisch**-, **Käse**- und

den Märkten aller derjenigen Waaren, die besonders zur Sommerszeit leicht in Fäulung übergehen, ausgezeichnet werden. Dem Wasser muß aller Orten durch Räumung, durch Auspflasterung kleiner Gräben und Kanäle, durch Ausfüllung der Tiefen, worin das Gewässer sich sammeln, und faulen kann, freyer Abfluß verschaffet, zur Abführung der Unreinigkeiten aber, so viel es thunlich ist, Hauptkanäle erbauet, und dadurch die wegen des Gestankes äußerst ungemächliche, wegen der mephitischen Dünste oft sehr gefährliche Räumung der Kloaken durch Menschen erspart, hauptsächlich aber auf die Reinlichkeit der Städte gesehen, und für deren Säuberung auf das Beste gesorgt werden.

i) Die Einsicht Kaiser Karl des VI. ist in diesem Stücke andern katholischen Fürsten gewissermassen vorgegangen: denn schon im Jahre 1732 ist die Begrabung auf dem Kirchhofe zu St. Stephan ausdrücklich ex motivo sanitatis eingestellt worden. Ein Ungenannter hat im Jahre 1774 eine merkwürdige Schrift geliefert, unter dem bescheidenen Titel: Saggio intorno al luogo del Sepolire, welche von dem französischen Arzt Vic-d'Azir mit wichtigen Zusätzen und Erweiterungen übersetzt wurde.

k) Zim-

k) Zimmermann hat im IV. Buch seiner Erfahrungen 5. Kapitel vieles gesammelt, was zur Richtschnur dieses Theils der Gesundheitsanstalten dienen kann. In eben dieser Absicht verdienet die von dem Könige in Schweden an das medicinische Kollegium gegebene Instruktion angerühmt zu werden.

239. Die **Vorkehrungen**, zur Erhaltung der **Reinlichkeit** in den Städten bestehen hauptsächlich in **zwey** Stücken; in **Verordnungen**, keinen **Unrath** auf **die Strasse zu werfen**, und in guten **Säuberungsanstalten**. Die Gemächlichkeit der Bürger sowohl, als die nothwendige Reinhaltung der Strassen, machen öffentliche sogenannte **Abtritte** unentbehrlich, deren Anlage am schicklichsten **auf** oder **unter** den Brücken, oder sonst bey Wasserleitungen ist. Dann wird ein **allgemeines Verbot**, **Kehricht**, und wie sonst **Unreinigkeiten** immer Namen haben mögen, **vor** die Häuser, auf die Strasse zu werfen, oder, was zur Gattung von Unreinigkeiten gehört, hinauszugiessen, eine diesem Verbote angehängte, und auf die **Dienstboten**, sowohl als die zu **nachsehenden Herren** erweiterte **Strafe**, ein für die Unreinigkeiten **eigentlich** ausgezeichneter, von Wohnungen und ordentlich

bewandelten Gegenden **abseitiger Ort**, die den Wachen hierüber eingeschärfte Aufsicht, endlich, eine auf Nachlässigkeit und Uebertretung dieser Vorschriften bestimmte Züchtigung zur Erhaltung des ersten Stückes der Reinlichkeit zureichen. Da die Sauberkeitsaufsicht die Gesundheit zum Gegenstande hat, so muß das **Innere der Häuser** wegen der weniger freyen Luft dabey nicht ganz aus den Augen gelassen, und in den inneren Höfen die Häufung faulenden Unraths ebenfalls von der öffentlichen Aufsicht nicht geduldet werden.

240. Der **Vorzug** der **Säuberungsanstalten** besteht in dem, daß **gewiß, ordentlich und geschwind** gesäubert werde. Die Polizey besorget die **Säuberung selbst**, oder verdinget solche an **Unternehmer**. Man sieht leicht ein, daß **nur** die erste Art ganz dem Zwecke **zusagend** ist. Jede **Unternehmung** hat **Gewinn** zum Beweggrunde. Der Gewinn kommt hier von Ersparung an **Taglöhnern**, welche kehren, und an **Fuhren**, welche das Zusammengekehrte ausführen; immer also nur von Verminderung einer zur ganzen Säuberung nothwendigen Auslage. Das **bedungene Unternehmungsgeld** ist

nun

nun entweder so **gross**, daß der Unternehmer, um zu gewinnen, nicht erst nöthig hat, an den beyden Rubriken zu kargen: in diesem Falle ist es wenigstens offenbare Unwirthschaft; oder es ist **klein**; dann muß unfehlbar eines aus beyden folgen: der Unternehmer wird, **um zu gewinnen**, um seinen Gewinn zu **vergrößern, nachlässig** säubern, oder, wenn ihn eine strengere Aufsicht hindern sollte, daß er auf diese Art **nicht** gewinnen kann, so wird **niemand** unternehmen. Sollte das **Ersparniß** mit in Erwägung gezogen werden, so muß ich gestehen, daß ich die Sparsamkeit nicht leicht irgendwo **am unrechteren Orte** angebracht finden kann. Ist die Säuberung **nicht nothwendig**, so ist das **ganze** Unternehmungsgeld **weggeworfen**: und ist sie **nothwendig**, so kann dabey nicht gesparet werden. Auch eine **geschwinde** Säuberung läßt sich von Unternehmern nicht wohl erwarten; schon darum nicht, weil jede Verzögerung, wo **Wind** und **Sonne** trocknen, ihnen vortheilhaft, aber auch, weil es einem **Privatmanne** bey allem Willen, wenigstens nur schwer möglich ist, eine zureichende Menge Arbeiter aufzubieten,

um

zum so geschwind zu säubern, als dieses von der Polizey bewerkstelliget werden kann.

241. Wenn die Polizey die **Säuberung selbst** besorgt, so geschieht es entweder, daß sie die **ganze** Anstalt **über sich** nimmt, oder, daß sie hauptsächlich über die **Vollstreckung** der den Hauseigenthümern darüber gegebenen Verordnungen wacht, und nur dasjenige sich vorbehält, was **Einzelnen** nicht wohl übertragen werden kann. Es ist eine beynahe aller Orten bestätigte Wahrnehmung, daß die Magistrate, welchen Anstalten dieser Art überlassen werden, sich gewissermassen nur an die Stelle der Unternehmer setzen, und mehr die **Verminderung der Auslagen**, als die **bessere** Besorgung der Anstalt zum Augenmerke nehmen. Immer also wird die zweyte Art vorzuziehen, und der Polizey nur die **Ausführung** der bestimmten Vorschrift zu überlassen seyn.

242. Die **Gewißheit** der Säuberung ist zu erwarten, wenn von der Verbindlichkeit, vor seinem Hause säubern zu lassen, **Niemanden eine Ausnahme** gestattet, und die Nichtbefolgung der allgemeinen Vorschriften mit **unerläßlicher** Strafe verbunden wird. Diese Strafe soll nicht nur

gegen

gegen **Privatleute**, welche zu befolgen haben, sondern auch gegen die **Beamten** verhängt seyn, welchen über die Befolgung die Aufsicht empfohlen ist. Vielleicht wird folgender Gedanke eine Kleinigkeit scheinen: daß bey einfallendem Regen oder Thauwetter, nach verlaufener Frist, in welcher die Gasse geputzt werden sollte, Polizeyvorstehern nicht erlaubt seyn soll, sich eines Wagens oder Tragsessels zu bedienen. Aber solche Nebengesetze sind oft wirksamer als die strengsten Strafen. Der Pöbel wird die Magistratspersonen verspotten, welche die Ungemächlichkeit des Koths zur Bestrafung ihrer Nachlässigkeit, mit ihm zu theilen, verurtheilt sind.

243. Die Säuberung **ordentlich** zu bewerkstelligen, müssen durch die Verordnungen genaue Vorschriften gegeben werden, **Wie?** und **Wann?** sie vorzunehmen ist. Andere Anstalten sind bey **gewöhnlicher** Witterung, andere bey **Schnee**, **Regen**, im **Winter** bey **Frost**, und **Thauwetter** nothwendig. Bey **gewöhnlicher** Witterung, wird **Tag** und **Stunde** bestimmet, wann vor den Häusern zu beyden Theilen **gekehret**, und das Kehricht in die **Mitte** der Strasse gehäufet wird. Bey **Schnee** oder

oder Regenwetter muß fest gesetzet seyn, daß z. B. drey Stunden nach einem Gewitter, oder Morgens nach einem Regen, gekehrt und abgeführt werde. Im Winter kann wegen Schnee eben die Vorsehung getroffen werden. Bey Frost muß zur Aufhauung des Eises, und dessen Wegschaffung gleichfalls die Zeit bestimmet seyn, welches die Säuberung bey einfallendem Thauwetter ungemein erleichtert. Wenn übrigens irgendwo todtes Vieh oder sonst besondere Unreinigkeiten liegen sollten, ist den Wachen anzubefehlen, bey ihren Runden darauf zu sehen, und es dem Unterbeamten der Säuberung anzuzeigen, damit die Anstalten zur Hinwegbringung unverweilt vorgekehrt werden.

244. Die Geschwindigkeit der Säuberung kann abermal nur durch die Zertheilung unter mehrere Hände erhalten werden, deren jede ihren Antheil in Kurzem herzustellen, fähig ist. Alle anderen Arten der Säuberung also, als diejenige, welche von den Hauseigenthümern vor ihren Häusern selbst besorget wird, werden wenigstens den Nachtheil haben, daß sie nur sehr langsam vor sich gehen. Denn, wie kann man eine solche Menge Taglöh-

ner.

ner auf einmal aufbringen, daß in **zwey** oder **drey Stunden** eine **ganze** Stadt gesäubert werde, wie es bey dieser Anordnung leicht **geschehen** wird? Wenn nun zugleich auch von der Polizey die Karren in **zureichender Anzahl** bestimmt, und in den Strassen **eingetheilt** sind, um die Kehrichthaufen **sogleich** abzuführen, so wird der Säuberungsanstalt nichts gebrechen.

245. Es sind noch einige **Nebenumstände**, die mit den Säuberungsanstalten zusammenhängen, deren **hier** am schicklichsten Erwähnung gemacht werden kann: die gute Unterhaltung des **Stadtpflasters**, die Ableitung der **Dachtropfen**, und die ordentliche Leitung der **Hausrinnen**. Je besser das Pflaster in den Städten unterhalten wird, desto weniger kann sich der Koth häufen. Diejenige Art der **Pflasterung** ist den übrigen vorzuziehen, welche gegen die Mitte etwas erhoben, den Abfluß des Wassers nach beyden Seiten in die Rinnsäle befördert, wobey das Pflaster durch den Lauf des Wassers gleichsam **abgespühlet**, und der Koth mit **weggeschweifet** wird. Die Anlegung von **Fußwegen** (Trottoirs), wo die Breite der Strassen solche zugibt, ist für

die

die Fußgänger eine grosse Gemächlichkeit, wovon die neuen Strassen in **London** allen Städten Europens ein Muster seyn können. Es ist eine offenbare **Ungeschicklichkeit**, wenn die **Dachtropfen** durch **hervorspringende** Rinnen mitten auf die Strasse geleitet werden. In den Städten ist dieß meistens abgestellt; aber, wenn die vom Regen, oder schmelzenden Schnee abfallende Traufe um die Vorsprünge der Dächer in Rinnen gesammelt, und zusammen in Röhren, welche längst der Mauer abwärts lanfen, geleitet würde, deren Ausfluß in eben die Abzucht (**Mehrung**) ginge, wohin die **Hausrinnen** von den **Brünnen** ihren Abfall haben, so sollte sowohl der Reinlichkeit der Strasse, als der **Bequemlichkeit** der **Gehenden** besser berathen seyn.

246. Ich werfe an diesem Orte noch einige Gegenstände zusammen, die sowohl mit den allgemeinen **Gesundheitsanstalten**, als der **Gemächlichkeit** der Bürger in Verbindung stehen; die Nothwendigkeit **öffentlicher Lustörter**, wo der **Gesunde**, und mehr noch der **Schwächere**, der **Genesende** eine reinere Luft einathmen könne; die Vorsehung, wegen **Tragsessel** und **Miethkutschen**, wenigstens

stens in größeren Städten. Sowohl in Ansehung der Tragsessel als Miethkutschen muß von Seite der Polizey nur darauf gesehen werden, daß von beyden eine **zureichende Menge** vorhanden sey; daß sie in allen Strassen der Stadt **gehörig eingetheilt** werden, um zu jedem Bedürfnisse an der Hand zu seyn; daß, um dabey Ordnung zu halten, und auf was immer sonst für einen Fall die **Untersuchung zu erleichtern**, jeder Tragsessel, jede Miethkutsche **mit einem Nro. bezeichnet**, und die **Aufsicht** darüber **bestimmten** Polizeybeamten zugetheilet werde. Es ist übrigens überflüssig, eine **Taxe** auf die Einen oder Andern zu legen, weil bey einer zureichenden Zahl der **Zusammenfluß** ohnehin den Preis herabsetzt; und weil doch im Grunde **unbillig** ist, Leute, die für den Dienst und die **Gemächlichkeit** des Publikums einen Theil ihres Vermögens oder Zeit wagen, und bey schöner Witterung, manche Tage vielleicht gar keinen Verdienst haben, zu verhindern, daß sie bey Gelegenheit sich **ihres Schadens erholen**. In der Leopold. Tragsesselordnung vom 10. Juny 1663 ist eine vorsichtige Einschränkung, daß

in

in den Tragsesseln keine **Kranken** getragen werden sollen.

247. Vorausgesetzt, daß durch geschickte Leitung der Handlung und Gewerbe, es dem **Arbeitfähigen** nicht an Mitteln gebricht, seinen Unterhalt zu erwerben, so ist die öffentliche Verwaltung zu jedem Bürger, der arbeiten **kann**, berechtigt zu sagen: **Arbeite, um deinen Unterhalt** selbst **zu erwerben!** Aber auch jeder Bürger, der zur Arbeit **unvermögend** ist, hat das Recht vom Staate zu fordern: **Gib mir Unterhalt! da ich durch Arbeit mir solchen selbst nicht erwerben kann.** Die **Armuth** ist also das **Unvermögen, sich seinen Unterhalt zu erwerben.** *) Dieses Unvermögen rühret entweder von Umständen her, die auf **kürzere** Zeit dauern, oder **beständig** sind. Nach diesem Unterschiede ist daher die Armuth, eine **zeitliche**, oder **beständige**. Die Erstere ist sehr oft die Mutter der Letzteren; und ich glaube darin, daß man die Nothwendigkeit, der Ersteren Beystand zu leisten, nicht überdenkt, die Ursachen zu finden, warum die Anstalten für die zweyte meistens so kostbar, und dennoch unzureichend sind.

*) Seit

*) Seit ungefähr 40 Jahren ist über Abstellung der Betteley und Versorgung der Armen unendlich viel geschrieben, ist dieser Gegenstand verschiedenemal zu Preisaufgaben gemacht worden. Man findet in dem Esprit des Journaux im Julius 1780 einen guten Auszug aus den Preisschriften dieses Jahres, unter denen Montlucs Abhandlung gekrönet worden. Diese Schriften beweisen weniger die Menschenliebe unserer Zeiten, als die herrschende Kleinfängerey der Finanz. Die Auflösung, die man eigentlich zu finden wünschte, war: Wie die Versorgung der Armen am wenigsten kosten könne? Daher die Künsteleyen und verwickelten Entwürfe zu einer Anstalt, bey der Menschenliebe, Ordnung und ernster Wille alle Künsteleyen überflüssig machen würde.

248. Die **zeitliche** Armuth kommt von **Umständen**, die jemand für einige Zeit ausser Stand setzen, **etwas**, oder doch **so viel, als nöthig ist** zu erwerben. Bey der Volksklasse, die **ohne Vorauslage** nur durch Taggewerbe und Handarbeit ihren Unterhalt gewinnt, ist die gemeinste Ursache dieser Armuth, **Krankheit, eigene**, oder der **Angehörigen**. Die Krankheit eines **Taglöhners**, welche nicht so stark ist, um die Aufnahme in ein Krankenhaus zu erhalten, aber immer groß

genug, um ihn für einige Tage zur Arbeit ausser Stand zu setzen; die Krankheit der **Kinder**, welche der Pflege der Mutter nöthig haben, und diese hindert ihrer Arbeit nachzugehen, macht bey diesen und ähnlichen Umständen die Erwerbung aufhören, indessen der Aufwand nicht nur fortläuft, sondern **vergrössert** wird. Das einzige Mittel, denselben zu bestreiten, ist also, **Schulden** zu machen. Aber bey einer Haushaltung, deren tägliche Erwerbung genau dem täglichen Bedürfnisse **zureicht**, wird die Tilgung der Schulden, die nur von dem **Ueberschusse** geschehen kann, unmöglich. Und diese Unmöglichkeit, gegen welche die größte Häuslichkeit vergebens kämpfet, wenn man hier auch von andern traurigen Folgen den Blick abwendet, macht wenigstens zur Arbeit muthlos, stürzt in Verzweiflung und Elend. Es ist nicht bloß die Pflicht, es ist der eigene Nutz des Staates, in dem allgemeinen **Versorgungsplane** für solche **zeitliche** Armen eine Hilfe vorzusehen, welche mit der gehörigen Vorsicht, durch einen verhältnißmässigen **Geldbeytrag** aus den **Armenkassen** geleistet werden muß.

249. Bey der Volksklasse, die ihre Erwerbung **nicht ohne Vorauslage**

fort-

fortsetzen kann; und dieses ist der Fall der meisten **Handwerker**; wird der **Mangel der kleinen Summe zu dieser Vorauslage** eben die traurige Wirkung haben, als Krankheiten bey **Taglöhnern**. Ein wesentlicher Unterschied zwischen beyden aber ist, daß der Handwerker, durch seine Arbeit nicht nur die gemachte Vorauslage wider **hereinbringt**, sondern auch insgemein so viel erwirbt, um noch etwas **bey Seite zu legen**, und eine nicht übermäßige Schuld abtragen zu **können**. Seiner zeitlichen Armuth, oder vielmehr **augenblicklichen Verlegenheit** ist also genug abgeholfen, wenn ihm die **Leichtigkeit** verschafft wird, so viel er bedarf, zu **entlehnen**, ohne dabey dem Wucher preisgegeben zu seyn. Das ist eine der vorzüglichsten Bestimmungen **wohl** eingerichteter **Lombarden**, oder **Leihbänke**.

250. Der Name **Lombard** deutet den Ursprung der **Leihbänke** an. Die Benennung Montes Pietatis 1), welche den **Pfandämtern** in Wälschland und den Niederlanden gegeben wird, zeigt einiger Maaßen ihre menschenliebvolle Bestimmung, welcher aber die **hohen** Zinsen, die in manchen Orten auf 16% steigen, ganz wider-

dersprechen. Sollen **Leihbänke** der Absicht, eine augenblickliche Aushilfe für die geringere Gattung von Handwerkern zu seyn, wahrhaft zusagen, so müssen auch **gerin- gere Pfänder**, die nur einigen Werth haben, angenommen, folglich auch **kleine Summen** vorgeschossen, das **Darlehn** in Verhältniß gegen den Werth des Pfandes nicht **zu gering** ausgemessen, und überhaupt nur **niedrige Zinsen**, von **sehr kleinen** Darlehn aber, als welches die stärkste Armuth anzeigt, vielleicht **gar keine** angenommen werden. m)

251.

l) Es verdient bemerkt zu werden, daß über diese Aemter, und, ob solche erlaubt sind, oder nicht? zwischen den Kanonisten ein Streit erhoben worden, welcher durch einen Spruch Leons X. in der lateranischen Kirchenversammlung entschieden werden mußte. Der Pabst erklärte solche Aemter, wenn sie nicht wuchern, sondern geringere Zinsen nehmen, nicht nur für erlaubt, sondern ertheilte auch einen Ablaß darauf: die gegentheilige Meinung aber belegt er mit dem Banne. Sept. Decret. l. III. Tit. 17. c. 4.

m) Das k. preußische Edikt über die Banken, von 1765 Art. 39. bestimmt: von

1 . . .

1 . . . 10 Reichsthl. keine Zinsen: von 100 1/4 von 500 an 1/2 für den Monat. Das Amsterdamer Leihehaus kehrte es um: und nimmt bis 200 fl. also von der ärmeren Klasse 16 1/4 . . . über 5000 nur 4. 0/0. Das Werk von St. Lucien Moyen de supprimer l'usure: Ou projet d'etablissement d'une caisse de prêt publique sur les biens des hommes, verdient die Aufmerksamkeit aller Staaten.

251. Die **beständige Armuth** n) erstrecket sich in einem gewissen Verstande auf **alle Klassen** der bürgerlichen Gesellschaft; nach den **Abstufungen des Standes**, nicht weniger auf den **Beamten des Staates**, welcher Gesundheit und Alters halber seinem Dienste nicht mehr vorstehen kann, oder auf seine **Wittwe**, als auf den **Taglöhner**, der durch seiner Hände Arbeit weiter etwas zu erwerben, unfähig ist. Nach **Verschiedenheit** der Klassen sind **Pensionen**, angelegte **Wittwenkassen**, **Versorgungskassen** für das **Dienstvolk**, und wirkliche **Versorgung**, die Mittel der **beständigen Armuth** zu Hilfe zu kommen.

n) 147.

252. Es ist Mißbrauch des Wortes oder des Rechtes, wenn man die **Pensionen** als **willkürliche** Verleihung, als **Gnade** behandelt. Denjenigen, der sein Leben im Dienste des **Staates** verwendet hat, in seinem Alter zu versorgen, ist **Pflicht**; nicht bloß Pflicht, ihn zu **versorgen**, sondern auch **nach seinem Grade** zu versorgen. Sonst wären lange Dienstjahre, anstatt dem redlichen Beamten auf Belohnung Anspruch zu gründen, eine **Standesentsetzung**, und das Alter der Ruhe, des verdienten Genusses, wäre das Alter des Mangels und Elends. Ein General mit gemeinem Invalidengehalte, oder ein Rath im Hospitale, wäre ungefähr ein **Belisar** am Bettelstabe, auch wenn der Aehnlichkeit die Grausamkeit der Blendung fehlet. Wie der Staat seinen Beamten, so sind **vermögende Privatherren**, besonders Güterbesitzer den Ihrigen, im Alter zu Pensionen verbunden; und es liegt der öffentlichen Aufsicht wesentlich daran, bey den Letzteren über die Erfüllung dieser Verbindlichkeit zu wachen, weil sonst die Last jedes Unversorgten endlich auf den Staat zurückfällt.

253. **Wittwen** der Beamten sind ungefähr in dem Falle ihrer verstorbenen Gatten.

ten.

ten. Die Frau eines Staatsdieners von einem gewissen Range kann, ohne auffallenden Unrechts und Härte, der Nothwendigkeit zu dienen, oder von ihrer Hände Arbeit zu leben, nicht preisgegeben werden. Der Staat ist also auch der **Wittwe** zu einer standesmässigen Pension verpflichtet. Aber wohl eingerichtete **Wittwenkassen** werden sowohl dem Staate als allen Klassen der bürgerlichen Gesellschaft die Versorgung der Wittwen erleichtern, und, um die Anmerkung im Vorbeygehen mitzunehmen, die Ehen befördern. Die **Wittwenkassen** sind eine **gesellschaftliche** Einrichtung: ein Mann legt Anfangs eine **gewisse Summe**, gleichsam zum **Antritte** für seine Frau ein, macht nach einem gewissen Verhältnisse jährlich einen **Beytrag**, wogegen mit seinem Absterben die Wittwe lebenslang, dafern sie sich nicht wieder verehliget, von der Wittwenkasse ein gewisses Einkommen zieht.

254. Bey der Einrichtung einer solchen Kasse ist die Berechnung eine Auflösung von drey Fragen: **Wie viel hat die Wittwe jährlich zu bekommen? Wann wird der Genuß anfangen? Wie lange wird der Genuß dauern?** Die

erste Frage kann nur, nachdem die zweyte und dritte gelöst sind, beantwortet werden. Der Genuß fängt an, wann die Frau Wittwe wird. Der Anfang hängt also **vorzüglich** von dem **Alter des Mannes**, das ist, von der **wahrscheinlichen Dauer** seines Lebens ab. Die wahrscheinliche Lebensdauer der **Frau** kommt gleichwohl in Beziehung auf das **Ganze** auch in einigen Anschlag. Die Jahre des Mannes bestimmen demnach die Größe der **Einlage**, und des **Beytrags** nach **umgekehrtem** Verhältnisse. Der bejahrte Mann zahlt mehr, der junge weniger. Männer von einem sehr vorgerückten Alter, z. B. von 60, oder die mit solchen Umständen behaftet sind, so einen nahen Tod besorgen machen, werden ganz ausgeschlossen. Die **Dauer des Genusses** wird durch das **Alter**, das ist, die **wahrscheinliche Lebenslänge** der Frau bestimmt. Auf die Wahrscheinlichkeit einer **zweyten Vereheligung** kann nur sehr wenig gesehen werden.

255. **Wie viel** nun die Wittwe als **Jahrrente** zu genießen hat? wird nach der **Größe** der **ersten Einlage** und des jährlichen **Beytrags** festgesetzt. Die Zugänge, wovon Wittwenkassen die jährlichen Zah-

Zahlungen bestreiten, lassen sich auf die Zinsen der ersten Einlage, auf den Zufluß der jährlichen Beyträge, auf den Austritt der Wittwen durch Wiederverehligung, und den Abgang durch Tod zurückführen. Ich konnte nach der Absicht meines Werkes nur gleichsam die Außenlinien andeuten. o) Aber schon aus diesen zeigt sich, daß die Wittwenkassen wegen so mannigfaltiger Verhältnisse, und der dadurch sehr verwickelten Berechnungen, Mißtrauen einzuflößen fähig sind; und der unglückliche Ausgang so vieler Wittwenkassen, die seit ungefähr 50 Jahren in Deutschland errichtet worden sind, konnte dieses Mißtrauen nicht zerstreuen. Ohne zwischen den Schriftstellern den Ausspruch zu thun, p) deren einige die Schuld des Verfalls bloß auf die Art der Einrichtung und Verwaltung werfen, andre eine dauerhafte Erhaltung solcher Kassen nach ihrer Wesenheit für unmöglich ansehen, ist immer gewiß, daß die Wittwenkassen unter einer guten und versicherten Leitung, und wofern die Pensionsantheile nicht zu groß angenommen werden, sich lange Zeit erhalten können. Zeigt sich dann nach einer Reihe von Jahren ein Abgang, so wird ein ergiebiger

ger Zuschuß die Ordnung herstellen, und den Fortgang abermal auf weit hinaus versichern. Ein solcher Zuschuß aber, wenn ihn der Staat leistet, ist durch die in der Vor- und Nachfrist **ersparten** Wittwengehalte überschwenglich ersetzet.

o) S. die Werke Struicks, Despacieux Hogdsons, besonders des Ersten, haben darüber ausführlichere Anleitungen, nach welchen der lesenswürdige Aufsatz von Wittwenkassen in der Leipziger Sammlung 7. B. bearbeitet ist.

p) Im Hannöverischen Magazin Nro. 41. 42. des Jahres 1777, sind diese Streitigkeiten behandelt.

256. Ungefähr nach dem Beyspiele der Wittwenkassen können auch **Versorgungskassen** für alle Klassen des **Dienstvolkes** angelegt werden. Die Mitglieder erlegen nach ihrem Alter ein verhältnißmässiges **Eintrittsgeld**, und einen kleinen **monatlichen** Beytrag. Dagegen sie, wenn sie zu dienen nicht mehr fähig sind, q) täglich ein Gewisses zu ihrem Unterhalte empfangen. Ohne Zweifel ist es eine Pflicht der Gesindhälter, ihr Dienstvolk im Alter zu versorgen. Wenn nun der Staat wenigstens die Klasse, welche Livrey hält, und als die vermögen-

dere

dere betrachtet werden kann, sich in solche Versorgungskassen für ihr Gesind einzeichnen zu lassen, verhielte, so machte er den grösseren Häusern die Versorgung desselben um vieles leichter, den kleineren durchaus möglich; und die Menge der Beytragenden stellte die Berechnung und Zahlfähigkeit sicher.

q) Im Jahre 1772 hat die Liverey eine solche Gesellschaft in Wien errichtet, wovon die Verfassung im Drucke erschien. Der monatliche Beytrag war 10 Kreuzer, die Versorgung täglich 10 Kreuzer. Man konnte auch für Weib und Kinder einlegen. Diejenigen, denen die Aufsicht über dieses nützliche Institut übertragen war, sind vielleicht nicht ganz ausser Schuld, wenn solches nicht den erwarteten Fortgang hatte.

257. Die Armen, welche die unmittelbare **Versorgung** r) von dem Staate ansprechen, werden gewöhnlich in **drey** Klassen eingetheilt: **unbrauchbare Soldaten, arme Städter** und **armes Landvolk**. Bey dieser Eintheilung liegt keine **wesentliche** Unterscheidung zum Grunde. Die gemeinschaftlichen Grundsätze bey Versorgung aller Klassen sind: Die Versorgung muß mit **Zuverlässigkeit, nur würdigen Armen** zu Theil werden; sie muß **ohne**

Ab-

Abbruch des Zureichenden, **mit den geringsten Kosten** bestritten werden. Die Armen können entweder aus **Armenkassen**, durch **Geld auf die Hand** versorgt werden, oder in **Versorgungshäusern**. Die Frage: Welches von beyden vorzuziehen ist? muß aus den vorausgesendeten Grundsätzen entschieden werden.

t) 251.

258. Mit der strengsten Aufmerksamkeit ist nicht wohl zu verhüten, daß nicht unter erdichteten Umständen **Unwürdige** sich bey Vertheilung des Almosens **auf die Hand** mit einschleichen. Aber es ist, bey nur geringer Aufmerksamkeit gerade zu **unmöglich**, daß unwürdige Arme in einem **Versorgungshause** unentdeckt bleiben sollen. Die **Gemeinschaft** der **Wohnung**, des **Holzes**, des **Lichtes**, der **Verköstung**, der **Arzneyen**, verringert in den **Verpflegungshäusern** den **Aufwand**; der Arme kommt dem Staate geringer zu stehen, und ist mit diesem Geringern **zureichend** versorgt. Bey Almosen auf die Hand hingegen muß der Arme **mehr** empfangen, und hat dennoch **nicht** nach Nothdurft. Das Uebertriebene der **Verwaltungskosten** kann diesen

Grün-

Gründen für die Versorgungshäuser nicht entgegen gesetzt werden. Durch eine ordentlich eingeleitete Verwaltung fällt dieser Einwurf gänzlich hinweg. Daher selbst zur Verpflegung der Armen auf dem **Lande**, in den kleineren **Städten** und **Dörfern**; wenn sie **mehrere** Arme zu ernähren haben, **gemeinschaftliche Hospitäler**, nämlich für mehrere Orte **zusammen**, anzurathen, und wohl überhaupt die Armenhospitäler auf das **flache Land** zu verlegen sind, wo die Unterhaltung der Armen um Vieles geringer zu stehen kommt, und die freye Luft der Gesundheit der Versorgten zuträglicher ist. Die **Erbauung** solcher Häuser kann ebenfalls kein Hinderniß seyn. Die Pracht ist bey denselben unrecht angebracht: und in welcher Provinz sind nicht ungenützte **Schlösser**, **Klostergebäude** u. d. gl. die hierzu verwendet werden können? **Reinlichkeit**, **Ordnung**, und das **gefällige** Betragen der **Vorsteher** sind die **wesentlicheren** Stücke der Versorgungshäuser. Vorzüglich, muß der Eigennutz der Vorgesetzten mit der äußersten Strenge geahndet, und der den Unterhalt der Armen erschwerende **Alleinverkauf unentbehrlicher**, oder doch zum Labsale

des

des Alters und der Mühseligkeit dienenden Feilschaften durchaus nicht geduldet werden. s) Uebrigens sollen, um in die Versorgung aufgenommen zu werden, Alter und das Unvermögen zur Arbeit die nothwendige, aber alleinige Empfehlung seyn.

s) Als: der Bäcker, Fleischhauer, Weinschänker, Branndweinschänker u. d. gl. Diese Monopolien sind schädlich oder grausam: schädlich, weil sie die Nothwendigkeiten der Armen vertheuren, mithin dem Staate die Last erschweren, der ihnen zureichenden Unterhalt geben muß; oder grausam, weil sie, wenn der Staat nichts zulegt, den Armen seiner bessern Umstände entsetzen, und ihn der Raubsucht der Monopolisten preisgeben.

259. Die Einkünfte dieser Verpflegungshäuser müssen gewiß seyn, wie es der Aufwand ist, dem sie zuzusagen haben. Man ist oft verlegen, woher diese Einkünfte zu nehmen sind? und hat daher verschiedene Abgaben t) ausgedacht, die man hierzu widmet. Da der Aufwand für diese Häuser unter den nothwendigen Aufwand des Staates gehöret, so muß er überhaupt vom Staate bestritten, und von allen Bürgern getragen werden, ohne daß erforderlich ist, einen eigenen Fond

aus

aus öffentlichen Einkünften abzusondern. Denn, diese besonders zugetheilten Einkünfte wären entweder mehr als zureichend, gerade zureichend, oder sie wären es nicht. Wären sie mehr als zureichend, so würde davon Geld beygeleget, welches gar nicht die Bestimmung solcher Häuser ist, und die Anlage hätte um so viel geringer für die übrigen Bürger seyn können. Wären sie eben zureichend, so ist es gleichgiltig, woher die Summe genommen werde. Wären sie endlich unzureichend, so ist der Staat dennoch verbunden, den Abgang zu ergänzen.

t) So sind z. B. durch die Verord. vom 20. Junii 1763 dem Armenhause von jedem Tragsessel monatlich 1 fl. 30 kr. zugeeignet; so sind gewisse Abgaben auf die Lohnkutschen, Kugelstätten, Billiarde, auf Bälle, auf das Holz u. d. gl. geleget; so sind dazu gewisse Geldstrafen bestimmet, und ist besonders dem Armenhause durch Verord. vom 15. May 1707. das Pfandamt mit seinen Einkünften zugetheilt, und demselben das Fragamt angehängt worden.

260. Die Versorgung der Armen wird dem Staate erleichtert, wenn diejenigen, welche noch zu einiger Beschäftigung fähig sind, einen Theil des Unterhalts sich zu verdie-

dienen angewiesen, und zu diesem Ende mit Arbeit **verlegt** werden, wozu Versorgungshäuser abermal größere Bequemlichkeit anbieten. Damit indessen die **Städte** nicht die Last der **Armen allein** zu tragen haben, und, weil es der Billigkeit gemäß ist, daß diejenigen, denen die Arbeit eines **Bürgers** in seiner Stärke und Jugend insbesondere zu Nutzen kam, nun auch seine arbeitlosen Tage tragen, so müssen die Armen des Landvolks an die Ortschaften ihrer **Geburt** gesendet, wenn Landspitäler vorhanden sind, dahin aufgenommen, oder von den **Grundobrigkeiten** und **Grundgenossen** unterhalten werden.

261. Der **Abgang der Lebensmittel** u) kann von verschiedenen Ursachen herrühren: von **undankbarem Boden**, von einem **Fehler der Kultur**, von **Mißwachs**, von **Verheerungen**, die sich über **größere** Strecken eines Landes verbreiten, oder endlich von einer **Seltenheit**, welche durch die **Verkaufenden** veranlaßt wird. Wenn der Boden dem Fleiße des Arbeitenden widerspänstig ist, muß zur Herbeyschaffung des Nothwendigen vorläufig der Gang der Handlung eingeleitet werden. Eben so muß die Verbesserung der Kultur

durch

durch die **Landwirthschaftsaufsicht** v) voraus gehen, und der öffentlichen Vorsorge, die Vorkehrungen erleichtern, dem Abgange, der durch **Mißwachs**, **Verheerungen**, oder die **Verkäufer** veranlaßt werden könnte, abzuhelfen.

v) 177. v. II. Band Abth. von der Landwirthschaft.

262. Der Abgang der Lebensmittel, was für eine Ursache immer dabey zum Grunde liegt, hat zur Folge **Theurung**. welche in vielen Beziehungen mittelbar nachtheilig ist, aber unmittelbar den Volksklassen es unmöglich, oder wenigstens äußerst beschwerlich machet, sich die zu ihrer Erhaltung **unentbehrlichsten Bedürfnisse** zu verschaffen. Die Anstalten der Polizey müssen daher zum Ziele nehmen, den **Feilschaften** x) einen **Preis** zu versichern, welcher mit dem Vermögen Aufwand zu machen, das ist, mit dem **Erwerbe**, vorzüglich mit dem **Handlohne** der arbeitenden Klasse im Verhältniß stehet. Dieser Preis ist der **Mittelpreis**, oder die sonst sogenannte **Wohlfeilheit**, die in der öffentlichen Verwaltung nicht mit dem **niedrigen Preise**, oder **Unwerthe** vermengt werden

muß,

muß, der die Landwirthschaft muthlos machen würde. a)

x) H. Hr. Adelung in seinem Wörterbuche führt mit Grund an: daß Feilschaft nur im gemeinen Leben üblich ist. Aber das Wort ist sprachrichtig; und da es insgemein alles, was feilgeboten, worum gefeilscht wird, also jede Waare bedeutet, bediene ich mich desselben in dem engeren Verstande für Speiswaare, wie Denrée von den Franzosen gebräucht wird.

a) II. Band von der Landwirthschaft.

263. Die Anstalten, den **Mittelpreis** zu erhalten, vereinigen sich sämmtlich in dem Grundsatze: Den **Zusammenfluß** zu befördern, **damit die Zahl der Verkäufer und die Menge der angebotenen Feilschaften größer sey, als die Zahl der Käufer und die Anfrage nach den Feilschaften.** Dieser Grundsatz wird in der Ausübung verschieden angewendet, nachdem nämlich die Feilschaften von einer Gattung sind, daß sich davon ein **dauerhafter Vorrath** bereiten läßt, oder **nicht.** Für den Ueberfluß der Ersteren wird durch die **Magazinirung**, für den Ueberfluß der Zweyten durch **Marktgesetze** vorgesorgt.

*) Der

*) Der Zusammenfluß der Verkäufer allein, wenn die Menge der angebotenen Feilschaft nicht wächst, ist nachtheilig. Denn diese Verkäufer sind alsdann bloße Zweythändler, welche als Ankäufer durch ihren Zusammenfluß die Waare vertheuren müssen.

264. Der Endzweck der Magazinirung *) ist zweyfach: Vorrath und ein Mittelpreis. Vorrath, heißt eine der Stärke der Bevölkerung zusagende Menge der unentbehrlichsten Lebensmittel, vorzüglich des Korns von allen Gattungen. a) Zu dieser nach dem Verhältnisse der gewöhnlichen Verzehrung berechneten Menge, muß noch ein Theil wegen des anderweitigen und mannigfaltigen Gebrauchs des Korns, und weiter ein andrer auf unvorhergesehene Fälle, eines Verderbnisses, einer Feuersbrunst u. d. gl. geschlagen werden. Der Ueberschlag also: Wie viel magazinirt werden müsse? setzt erstlich die genaue Kenntniß der Bevölkerungsstärke, zweytens eine eben so genaue Kenntniß der Landeskultur voraus, um aus Gegeneinanderhaltung von beyden, den Ueberschlag zu erhalten, wie weit die Erzielung das Bedürfniß der Verzehrung zu bedecken fähig sey. Ohne diese beyden Stücke

zur

zur Richtschnur gewählet zu haben, ist jede Magazinirung eine Anstalt auf **Gerathewohl**, wobey man vom Glücke zu sagen hat, wenn nicht irgendwo sich ein dringender Mangel äußert.

*) Wie die Schriftstellerey über alles Zweifel erhebt, so hat sie es auch über die Magazine und deren Nothwendigkeit. Keinen Wörterkrieg: Aber man vereinfache die Frage: Kann die öffentliche Sorgfalt es ausser Acht lassen, sich zu versichern, daß der Unterhalt des Volks bedeckt ist? Diese Sicherheit kann sie nur damals erlangen, wenn sie weiß, wo der den allgemeinen Unterhalt bedeckende Vorrath sich befindet — Dieser Vorrath ist also immer Magazinirung.

a) Es wird hier vorzüglich von der Kornmagazinirung gehandelt, weil der Preis des Korns in einem gewissen Verstande den Preis, wenigstens der unentbehrlicheren Lebensmittel bestimmet.

265. Nicht genug, daß der öffentlichen Aufsicht in einem Staate von größerem Umfange die Stärke der Bevölkerung und Kultur im **Allgemeinen** bekannt ist, sie muß beydes auch nach dem **Lokalverhältnisse** kennen, um die Provinzen unter sich zur wechselseitigen Hilfeleistung einzuleiten, und neben

bey dem Vorrathe im Verhältnisse zum Ganzen, insbesondere auf die Vertheilung desselben, mithin auf die **Lokalmagazinirung** bedacht zu seyn. Was immer von der **allgemeinen** Landesmagazinirung zu sagen seyn wird, läßt sich nach Verhältniß der Umstände auch auf die **Lokalmagazinirung** anwenden.

266. Ausser allem Zweifel hängt der **mittlere Preis** vorzüglich von dem **zureichenden** Vorrathe ab; aber nicht von ihm **allein**. Es werden noch andere Vorkehrungen erfordert, den **Mittelpreis** des Korns zu erhalten, und die **Theurung** zu verhindern. Die Theurung kann sich auf eine dreyfache Art ereignen. Fehlt es **in der That** am Vorrathe, so ist eine **wirkliche** Theurung vorhanden. Fehlt es zwar am Vorrathe nicht, aber die, welche denselben besitzen, nehmen ihres Vortheils wahr, und **halten** das Korn **zurück**; so entsteht eine **erzwungene Theurung**. Ist zwar beydes nicht? aber gewisse **Fälle**, besondere **Umstände**, z. B. der Anschein eines **Fehljahres**, **unbehutsame** Vorrathsammlungen u. d. gl. geben Anlaß, einen Mangel zu besorgen; so entsteht eine **Theurung der Einbildung**. Um der **wirkli-**

chen Theurung allein vorzukommen, wird genug seyn, wofern ein bedeckender nach dem Lokal der Verzehrung **vertheilter** Vorrath bereitet ist, wozu **Vorrathshäuser** in allen Gegenden der Provinzen nothwendig sind. Aber es kommt auf die Art, diese **Vorrathshäuser** anzulegen, an, um die beyden letzteren Theurungen abzuhalten.

267. Man hat geglaubt, daß es am vortheilhaftesten seyn würde, **Vorrathshäuser** auf Kosten des **Staates** zu errichten, weil durch selbe dem **Kornwucher** vorgebauet würde. So bewahrten sie auch vor der **erzwungenen**, und weil jedermann dieses Vorraths **versichert** wäre, bewahrten sie zugleich vor der **Theurung der Einbildung.** Man sollte dann immer nach drey Jahren den Vorrath an die **Bäcker, Müller, Armeen** abgeben, und frisches **Korn** einsammeln. Dieser scheinbar gute Vorschlag ist nicht mit **allen seinen Folgen** überdacht. Solche **Vorrathshäuser** müssen insgemein **groß** seyn. Dadurch entsteht die **Beschwerlichkeit**, das Korn vor dem **Verderbnisse** zu bewahren. Verdirbt aber ein **großer** Vorrath, aus was immer für einer Ursache es geschehen mag, so entsteht, wenigstens in der Gegend umher, eine **wirk-**

liche

liche Theurung. Die Erbauung solcher Magazine, die zur Aufsicht bestellten Beamten, die gemeinen Magazinarbeiter, deren Besoldung auf den Kornverkauf geschlagen werden muß, erhöhen wenigstens vergleichungsweise den Preis. Noch mehr: da diese Magazine nur in gewissen Städten errichtet werden können, mag ihre Füllung gleich nach den klügsten Maaßregeln geschehen, der Vorrath muß immer, mehr oder weniger, von einiger Entfernung herbeygeführt werden. Geschieht dieses durch Frohnfuhren, so ist es für das Volk eine Last mehr, und eine Last, die hauptsächlich der Landwirthschaft aufgelegt wird. Werden die Fuhren bezahlt; so ist das Fuhrlohn eine Vergrößerung des Preises. Wenn der Staat einkauft, so geschieht es meistens mit einer Art von Zwang, der dem Ackerbaue sehr nachtheilig ist. Im dritten Jahre, wo der Staat aus seinen Vorrathshäusern los schlägt, wird der Ackerbau vergleichungsweise schlechter bestellet werden, weil die Aussicht des Absatzes nicht günstig ist. Den Müllern, Bäckern u. d. gl. wird oft verdorbenes Korn aufgedrungen werden, welches sie dann wieder verkaufen, und dadurch der Gesund-

 heit

heit der Bürger schaden. Die **Käufer** haben solches Korn von dem Magazine nach Haus, öfters wieder mehrere Meilen zu führen; ein neuer **Zuschlag** des Preises! Und, um eine Menge anderer übeln Folgen zu übergehen; durch die Kunstgriffe der Vorgesetzten, oder den Anschein eines **übel verstandenen** Vortheils, könnte sehr leicht zuletzt noch ein **ausschliessender Kornhandel** für den Staat entstehen, welches den Ackerbau in Kurzem zu Grund richten würde. **Staatsmagazine** werden also nur auf den Fall nützlich seyn, um die übrigen Anstalten zu unterstützen; also nicht, um den Vorrath eigentlich auf diese Magazinirung zu **gründen**, sondern nur, um mit den Kornhändlern einen Zusammenfluß zu veranlassen, und sie durch das Losschlagen für einen Mittelpreis zu hindern, eine **Theurung** oder zu hohen Preis zu erzwingen.

268. Wenn **große** Magazine von Privatleuten angelegt werden, so sind beynahe eben dieselben Folgen zu besorgen, wie bey **Staatsmagazinen**. a) Nur **Wenige** sind im Stande, große Magazine anzulegen; bey sich ergebenden Falle sind dann diese **Wenigen** die **Meister** des Preises. Sie brauchen mehr nicht, als ihre Magazine **ver-**

schlos-

schlossen zu halten; so wird die Noth den Käufer zwingen, sich jeder Bedingung zu unterwerfen. Zwar würde der Staat in solchen Fällen ihre Speicher mit Gewalt eröffnen, und den Vorrath um einen gemässigten Preis losschlagen. Allein eben diese Furcht verursacht, daß die Kornhändler ihren Vorrath dem Auge der Polizey zu verbergen suchen, wodurch die Theurung der Einbildung sich zu der erzwungenen gesellet; oft auch wahre Theurung veranlaßt wird, wenn nämlich dieses Geheimhalten die Magazinirung erschwert, und dadurch vieles Korn verdirbt. Ueberhaupt ist ein solcher Zwangsverkauf stets eines der äußersten und bedenklichsten Mittel, wofern auch sonst über die Betrachtungen hinweg gesehen würde, die demselben, selbst von Seite der Billigkeit entgegen gestellet werden können.

a) Von dieser Art ist der seltsame Vorschlag des kleinen Werks Sur le commerce des denrées: die Lebensmittel im ganzen Staate einer Gesellschaft zu übergeben.

269. Allen diesen Besorgnissen wird dadurch abgeholfen, wenn viele, kleine, und öffentlich eingeschriebene Privatmagazine angelegt werden. Diesen an

sich

sich einfachen, und so wohl überdachten Vorschlag haben wir Hrn. Du Hamel zu verdanken. Weil der Vorrath klein ist, so entsteht durch den Ankauf h) keine plötzliche Steigerung des Preises, so ist der Vorrath leichter vor Verderbniß zu bewahren. Weil viele Magazine vorhanden sind, so wird der Zusammenfluß der Verkaufenden, durch wechselseitige Herabsetzungen den Mittelpreis erhalten, und dem Landmanne dennoch eine gewisse Zahl von Käufern versichern, die dem Korne einen Werth geben, der zur Erzielung ermuntert. Weil endlich die Magazine eingeschrieben sind, erspart sich der Staat den Schritt, Magazine mit Gewalt zu eröffnen. Gleichwohl wird es nicht leicht zu einer Theurung der Einbildung kommen. Denn, bey dem ersten Anscheine eines Fehljahres wird öffentlich angeschlagen: Das in diesen und jenen Orten so viel Vorrath ist; welches den plötzlichen, und den Preis steigernden Ankauf vorsorgender Käufer verhindert. Damit aber jedermann seinen Vorrath desto gewisser einschreiben lasse, muß durch eine Verordnung bekannt gemacht werden: Daß die uneingeschriebenen Speicher im Falle des

Man-

Mangels mit Gewalt erbrochen, und preisgegeben, die eingeschriebenen aber nie dieser Gewalt oder einem Zwangsverkaufe ausgesetzt seyn werden. Der Staat verpflichtet sich dadurch eigentlich zu nichts, weil sich der Fall nie ereignen wird, wo er einer solchen Gewaltthätigkeit nöthig haben könnte. Den Grund zu dieser Magazinirung legt die Einschreibung desjenigen, was in den Speichern der Güterbesitzer, der Gemeinden ohnehin aufbewahrt wird; außer dem, wenn es nöthig seyn sollte, grosse Gesellschaften, Klöster, Müller, Bäcker u. d. gl. zur Aufschüttung eines bestimmten kleinen Vorraths verhalten werden können.

d) Wenn eine solche Anstalt Anfangs in irgend einem Lande eingeführet werden soll, so muß man mit Vorsicht verfahren, weil ein allgemeiner Befehl wegen Furcht einer verborgnen Ursache sonst gewiß eine Theurung verursachen würde. Diese kann man aber durch eine Regulirung des Ankaufs verhindern, wenn nämlich für die Magazine nur so lange erlaubt ist, einzukaufen, als das Korn auf dem Markte einen gewissen Preis nicht übersteigt.

270. Auch der in solchen kleinen Magazinen vorhandne Vorrath muß nach einer

ner gewissen Zeit **losgeschlagen**, und an dessen Statt wieder **neuer** aufgeschüttet werden. Wenn die **Ausfuhr** des Korns nicht erlaubt wäre, würde niemand aufschütten, was er **absetzen** zu können, nicht hoffen könnte. Also setzt die **Magazinirung**, selbst als **Polizeyanstalt**, die Erlaubniß, Getreide aufzuschütten, ohne sich die schimpfliche Benennung und Behandlung eines **Kornwucherers** zuzuziehen, und die Freyheit eines **äußeren** Kornhandels voraus. Die Gränzen dieser Freyheit sind keine andern, als, damit durch **übermässige** Ausfuhr des Korns nicht im Lande selbst **Mangel** und Theurung verursacht werde. Die Ausfuhr wird nämlich so lange erlaubt seyn, so lange der **Marktpreis** des Korns sich im Mittelpreise erhält; sie hört auf, sobald der **Marktkauf** diesen mittleren Preis übersteiget.

e) Von Ermunterung des Kornhandels S. die Handlungswissenschaft, in der Abtheilung von der Landwirthschaft.

271. Der **Preis der übrigen Speiswaaren** überhaupt ordnet sich nach dem **Kornpreise**. Schon also durch die Magazinirung allein wird gewissermassen der **allge**-

ge-

gemeinen Theurung vorgebauet. Indessen kann die Polizey die Vorsorge für die übrigen Feilschaften, die eine Magazinirung zugeben, nicht aus dem Gesichte lassen, sie muß ihre Sorgfalt nach dem Grade der Unentbehrlichkeit abmessen, und wendet dabey nach Beschaffenheit des Gegenstandes eben die Grundsätze, wie bey dem Korne an. Das Holz wird in dieser Ordnung einen der ersten Plätze verdienen. Vorausgesetzt, daß inländisches Holz dem Nationalbedürfnisse zureicht, dann ist es leicht, Vorrath und Mittelpreise zu erhalten. Wofern man aber bey einem so wichtigen Gegenstande der Verzehrung, auch nur zum Theile, von Fremden abhängt, hat man keine andere Aushilfe, als daß man durch angebotene Leichtigkeit des Absatzes die Zufuhr von allen möglichen Seiten befördert, und, indem man dadurch die Anzahl der Verkäufer und die zusammenfließende Menge des Holzes auf dem Marktplatze vergrößert, wenigstens so viel erhält, nicht von einem Lande, nicht von wenigen Verkäufern abzuhängen. Die Erfahrung zeigt, daß beynahe aller Orten an einem zu so vielfältigem Gebrauche unentbehrlichen Bedürfnisse entweder wirklicher Mangel ist, oder derselbe dennoch bald

sich

sich äußern wird. Die öffentliche Vorsicht kann daher nicht zu sehr auf eine gute **Waldordnung** a) halten, nicht zu sehr alles abstellen, was dem jungen **Gehölze** schadet, b) **nicht** zu begierig alle **Erfindungen** ergreifen, die dem **Wachsthume des Holzes beförderlich seyn**, die zur **Verminderung des Holzgebrauches** beytragen können. c)

a) Der Grund der Polizeyanstalten in Ansehung des Holzes liegt in einer guten Waldordnung, nämlich einer richtig beobachteten Eintheilung des Holzschlags, über welche die Oekonomieaufseher zu wachen, und besonders deren Beobachtung gegen die verschwenderischen Güterbesitzer handzuhaben, verpflichtet sind, als welche vorzüglich auf den Holzschlag ihre Anfälle machen.

b) Hieher gehöret das Verboth wegen Abödung der Wälder, wodurch das Abbrennen des Holzes, um die Erde zum Ackerbau umzureißen, das Abmeißen, und Abtreiben durch das Vieh welches den jungen Auflug abfrißt, untersagt werden muß. Hierher gehöret die Vorsehung, keine Bäume zu was immer für einem Gebrauche, insbesondere zu den Weinschankzeigern abzuwipfeln, und die sogenannten Waldexcedenten strenge zu bestrafen.

c) Alle

c) Alle nützliche Erfindungen der Holzsparkunst, besonders der Gebrauch von Steinkohlen und Torf, wo es der Gesundheit nicht nachtheilig ist. Da der Mangel an Holz hauptsächlich die größern Städte treffen wird, so ist eine der nöthigsten Vorkehrungen, aus denselben und ringsherum alles zu entfernen, was einen großen Holzgebrauch voraussetzt: als Ziegelöfen, Schmelzhütten, Fabriken u. d. gl. welche viel Feurung fordern. Für die Holzwirthschaft im ganzen Lande ist eine der nöthigsten Beobachtungen, Glashütten, Potaschsiedereyen, Kalköfen, u. d. gl. nur in solchen Gegenden anzulegen, wo das Holz wegen der Entfernung und unfahrbaren Wege ohnehin verlohren seyn würde; die Fällung des Bauholzes nur im Herbste zu gestatten, und ehe solches in das Gebäude selbst eingelegt wird, gehörig austrocknen zu lassen; die schweren Dachungen, Holzzäune abzuschaffen, und vielleicht auch die Boiserinnen, die so sehr im Schwunge sind, u. d. gl. m. Wenn ein Land dem Zeitpunkte eines allgemeinen Holzmangels sehr nahe ist, würde man vielleicht am besten thun, alles Holz, wenigstens in größeren Städten, von Fremden zu kaufen und sich, selbst einigermassen unbilligen Bedingungen zu unterwerfen, um seinen Wäldern zur Erhohlung Zeit zu lassen. Man würde sich sonst diese Bedingungen in Zukunft dennoch, und durch längere Zeit gefallen lassen müssen.

dürfnisse ist ferner das **Salz**, von welchem **Vorrathshäuser** besorget werden; weiters folgen **trockene Saamen, Fleisch, Hafer, Heu, Bier, Wein, Branntwein, Oel, Zucker**, u. d. gl. bey welchen Feilschaften aber von Seite der Polizey es einzig darauf ankommt, die Hindernisse der Zufuhr aus dem Wege zu schaffen. Der Vortheil wird die Verkäufer herbeyziehen, ohne daß andere Anstalten nothwendig sind.

273. Der Vorrath von Lebensmitteln, welche die **Magazinirung** versichert, muß nach dem **Bedürfnisse** der Verzehrer von Zeit zu Zeit auf **Märkte** zu Kauf geboten werden. Die allgemeine Vorkehrung in dieser Absicht, bey Feilschaften, die sich magaziniren lassen, fällt mit denjenigen überein, welche in Ansehung der Feilschaft getroffen werden, die **nicht magaziniret** werden können. a) Bey einigen Gattungen ist es genug, die **Zufuhr** überhaupt zu befördern. Bey einigen müssen **Höcken** vorgesorgt werden, wo der Tagarbeiter, wo die minder vermögenden Volksklassen sich nach ihrem **kleinen, täglichen, augenblicklichen** Erforderniße vorsehen können. Einige Feilschaften endlich haben eine Art von **Zube-**

rei-

reitung nöthig; für diese sind dann eigene Gewerbe zu veranstalten.

a) 266.

274. In manchem Lande wird, um die Zufuhr auf gewissen Marktplätzen zu befördern, ein Umkreis des platten Landes ausgezeichnet, von welchem entweder alle, oder doch gewisse Gattungen von Lebensmitteln nur in eine eigentlich dazu bestimmte Stadt gebracht werden dürfen. Ein solcher Zwang ist meistens zum Vortheile der überfüllten Hauptstädte eingeführt, und zeigt deutlich, daß die Hauptstädte das Land um sich her, nur für dazu bestimmt ansehen, ihrem Ueberflusse zu frohnen. Dieser Zwangsverkauf ist schädlich und überflüssig. Schädlich, denn, wird dadurch eine Preisverminderung veranlaßt, welche dem erzielenden Landvolke nicht ansteht, so erzielt dieses nicht mehr: die Feilschaften werden also seltner, die Verkäufer nehmen ab, und der Mangel, oder wenigstens die zur Anfrage verhältnißmäßige Seltenheit erhöht wieder den Preis. Ueberflüssig ist der Zwang, wenn der Erzielende oder Verkäufer eines Absatzes und eines anständigen Preises versichert ist. Dann wird ihn der eigene Vor-

theil

theil zuzuführen bewegen, und die häufige Zufuhr den **mittleren Preis** von selbst herstellen. Die **Beförderung** der **Zufuhr** hängt also von wohl geordneten **Märkten und Verhinderung des Vorkaufs ab.**

275. Bey **wohlgeordneten Märkten** sind **eigene Tage**, auch, so viel es thunlich ist für **einerley** Gattungen von Feilschaft, **eigene Plätze** zu bestimmen. Die zu Markt kommenden Feilschaften müssen nicht mit **Marktaufgaben** belegt, weder unmittelbar einer **Taxe** unterworfen, noch bey denselben mittelbar ein wohlfeiler Verkauf **abgedrungen** werden. Daher muß die **Wiederabfuhr** der nicht verkauften Feilschaft **frey**, und der Markthändler überhaupt gegen jede **Plackerey** und **Bedrückung** geschützt seyn.

276. **Bestimmte Markttage** sind aus zwey Ursachen nützlich. Der Zusammenfluß wird dadurch für **diese** Tage grösser, als wenn die Zufuhr auf **alle vertheilet** ist. Und, ohne Beschränkung der Märkte auf **eigene** Tage, würden die **Höcken** und **Gewerbe**, die für die, von täglichem Erwerbe lebenden Klassen unentbehrlich sind, zu Grunde gehen. **Eigene** Plätze für einerley Gattung von **Feilschaften** tragen nicht

nur

nur zur Erleichterung der Marktaufsicht, sondern einiger Massen zur Wohlfeilheit bey, weil die Menge der zu Kauf gebrachten Waaren dadurch mehr in die Augen fällt.

277. Besondere Marktabgaben würden die Absicht der beförderten Zufuhr, den guten Preis geradezu vereiteln. Eine Taxe der zu Markt kommenden Feilschaften aber ist nicht nur überflüssig, weil die Herabsetzung des Preises durch den Zusammenfluß von selbst erfolgen wird, sie ist auch in der Ausführung unmöglich. Diese Unmöglichkeit kommt von der Verschiedenheit der Feilschaften, welche zu Markte gebracht werden, von der verschiedenen Eigenschaft bey einerley Gattung von Feilschaften, von der Verschiedenheit der Entfernung, von welcher die Feilschaft herbeygeschafft wird, folglich von der Verschiedenheit des Frachtlohns, der Bemühung, der Zeitverwendung. Die Aufgabe: Einen Maaßstab zu dem Verhältnisse so vieler Verschiedenheiten zu finden: hat keine Auflösung.

278. Anstatt der unmittelbaren Taxe hat man also wenigstens mittelbar die Marktbesuchenden in die Nothwendigkeit zu setzen

getrachtet, ihre Feilschaften nicht zu hoch, und überhaupt mit denselben nicht **an sich** zu halten a). Auf den Marktplätzen zu Paris z. B. war es den Kornhändlern nicht mehr erlaubt, den Preis zu erhöhen, um den sie an einem Tage **anfangs** verkauften. Man setzt für die Märkte eine **Stunde** fest, nach welcher weiter nichts verkauft werden darf. In einigen Städten ist, den einmal zu Markt gefahrnen Vorrath **abzuführen**, verboten. Er wird daher den Stadthändlern um einen gewissen Preis **zugeschlagen**, oder **muß** wenigstens an dieselben überlassen werden. Eine **bestimmte Stunde** ist wegen der **Höcken** und **Gewerbe** in der Stadt von gutem Nutzen, und kann bey Feilschaften, die sich nicht wohl **aufbehalten** lassen, auch in Ansehung des Preises von einiger Wirkung werden. Aber der Zwang in Ansehung des **unverkauften** Vorraths läßt einen der Eröffnung der Märkte entgegen gesetzten Erfolg besorgen. Die Furcht vor demselben wird die **Zufuhr vermindern**, weil der Händler **mehr nicht** zu Markt fahren wird, als er, mit der größten Wahrscheinlichkeit abzusetzen, hoffen darf. Nicht nur also, daß die **Freyheit** der **Abfuhr** nicht zu beschränken ist; es wird sogar zur Erleichte-

rung

rung der fremdem Händler vortheilhaft seyn, für verschiedene Feilschaften **öffentliche Niederlagsörter** vorzusorgen, wo das Unverkaufte von einem Marktage zu dem andern **umsonst**, wenigstens gegen eine geringe Bezahlung aufbewahrt werden könne.

a) Die Fischer in Athen durften auf dem Markte nicht sitzen; in Wien war eine alte Verordnung, die ihnen im Winter Mäntel und Handschuhe verboth. Müdigkeit und Kälte sollten den Preis der Fische zu Athen und Wien niedrig erhalten.

279. Der **Vorkauf** a) **vermindert den Zusammenfluß der Lebensmittel auf dem Markte, und erhöht eben dadurch den Preis.** Wenn auch einige **Vorkäufer** das, was sie angekauft haben, wieder zu Markt bringen, so kauft das Volk wenigstens nur aus der **zweyten Hand**. Es ist also nothwendig, dem Vorkaufe auf alle Art vorzubeugen. Die Wege des **Vorkaufs** sind folgende: die Händler **reisen auf das Land**, und kaufen den daselbst befindlichen Vorrath an sich; oder, sie **lauern** den zu Markt gehenden Landleuten **unterweges**, oder bey den Thoren auf, um ihnen ihre Waare abzunehmen; oder sie kaufen **selbst auf den**

Marktplätzen ein. Nicht alle drey Wege des Vorkaufes sind gleich schädlich.

a) 272.

280. Bey Höcken und Gewerben, welche Lebensmittel in Städten verkaufen, muß der Einkauf auf dem Lande nothwendig zugelassen werden. Die Vorsicht, damit ihr Ankauf die Zufuhr der Märkte nicht vermindere, bestehe darin, daß man diejenigen Gewerbe, deren Feilschaften ohnehin von dem Landvolke umher zugeführet werden, anhält, ihren Vorrath ausser dem Umkreise, von welchem die Feilschaften gewöhnlich zur Stadt kommen, mithin in entfernteren Gegenden anzuschaffen. So weist z. B. die maxmilianische Marktordnung von Wien die Wildprätler, Greisler, Häringer, Eyerer, Kässtecher und Schmälzler an, ihre Feilschaften nur 4 Meilen von der Stadt an sich zu kaufen.

281. Die Vorkäufe der beyden letzteren Arten aber fordern besondere Aufsicht und strenge Verbote. Der Vorkauf unterweges wird bey Hinwegnehmung des Angekauften untersaget, und noch auf die Uebertretung des Verbothes eine Geldstrafe

strafe gesetzet. Dafern die Hälfte des Strafgeldes dem Verkaufenden selbst, wenn er den Vorkäufer anzeiget, zugeeignet wird, so erweckt das Gesetz zwischen beyden ein Mißtrauen, das zur Festhaltung desto mehr beytragen wird. Dem Vorkaufe auf dem Marktplatze selbst Einhalt zu thun, soll den Händlern der Stadt bis zu einer bestimmten Stunde, nicht nur nichts auf dem Markte einzukaufen, sondern nicht einmahl darauf zu erscheinen, erlaubt werden. Zu eben diesem Endzwecke muß untersagt seyn; einen andern während des Kaufes zu überbieten. Endlich wird es nützlich seyn, auf den bestimmten Marktplätzen, von den Stadteinwohnern Niemanden den Verkauf zu gestatten. Denn diese können ihre Waare hochhalten, da der Landmann, der nach Haus eilet, die seinige um geringen Preis zu geben gezwungen seyn wird. Dieses erleichtert ihnen dann den Ankauf in Bausch und Bogen, und macht sie zu Meistern des Markts und Preises.

282. Der Vorkauf ist darum nicht zu gestatten, weil er durch die Verminderung des Vorraths auf dem Markte den Preis der Lebensmittel erhöhet. Das Recht aus-

schliessender Lieferungen, oder gesetzlicher Vorkäufe, die auf Lebensmittel abzielen, ist also aus eben dieser Ursache nicht zu ertheilen. Diejenigen aber, welche die Ueberreste der Märkte nach vollendeter Marktzeit an sich kaufen, in sofern es ohne Abkartung zwischen Käufer und Verkäufer geschieht, müssen nicht als Vorkäufer angesehen werden; vielmehr wird durch sie die Zufuhr nützlich befördert.

283. Die Höcken, oder kleinen Krämereyen a) mit Lebensmitteln von verschiedener Gattung, hauptsächlich mit den unentbehrlichsten Bedürfnissen, sind nothwendig, für die arbeitende Klasse, die von täglicher Erwerbung lebt, und weder sich einen Vorrath ankaufen, noch sich den Markt zu Nutzen machen kann. Nach dem Bedürfnisse der Klasse, für welche die Höcken bestimmet sind, müssen sie zu allen Stunden des Tages verkaufen, und in den kleinsten Abtheilungen, welche die Feilschaft und Münze nur zugeben. Die Höcken halten entweder ordentliche Kaufläden, oder verkaufen bey sogenannten Ständeln, oder endlich werden die Feilschaften, welche dahin gehören, ohne ei-

einen bestimmten Ort, zu Kauf **getragen**. In Wien hat man für diese letzte Art des Verkaufs, der meistens von **Weibern** getrieben wird, ein eigenes Marktwort: sie heißen **Fratschlerinnen**. Da wo die **beständigen** Höcken eine **bestimmte** Zahl haben, setzt die Marktaufsicht, ihnen die wandelnden zur Seite, um dadurch die **Verabredungen** zwischen den Ersteren zu hindern. Ausser dem angenommenen Falle aber sind sie nicht bloß **überflüssig**, sondern auch eine Ursache, daß die Feilschaften **vertheuert** b) werden. Sie vermehren als **Verkaufende** die **Feilschaften** nicht; aber als **Ankaufende** vergrössern sie die **Anfrage**; ihr Ankauf ist im Grunde nur schädlicher **Vorkauf**.

a) 273.

b) Der Beweis ist bloß eine Rechnungssache. Wenn z. B. von einer bestimmten Feilschaft 50 leben, so kann der Gewinn, als ein Theil des Preises, 50 seyn. Sollen bey eben dieser Feilschaft 100 ihren Unterhalt finden, so wird der Gewinn 100 betragen, und dadurch der Preis in Beziehung auf den Gewinn immer n o c h e i n m a l soviel erhöhet.

284. Bey Lebensmitteln, die eine Art von **Zubereitung** a) fordern, z. B. **Brod**,

Fleisch,

Fleisch, u. d. gl. müssen **Gewerbe**, die sich mit dieser Zubereitung eigens bemengen, veranstaltet seyn. Um zu verhindern, daß solche Gewerbe nicht in einen nachtheiligen **Alleinkauf** ausarten, unterwirft man ihre Feilschaften meistens bestimmten **Polizeytaxen**. Diese Taxen sind im Allgemeinen betrachtet, **schädlich** oder **überflüssig**. Wenn sie zu **hoch** sind, **schädlich** für den **Käufer**; wenn sie zu **niedrig** sind, für den **Gewerbtreibenden**; und andurch selbst für den Käufer, weil niemand ein Gewerb mit Nachtheil treiben, mithin **Mangel** erfolgen wird. Sie sind **überflüssig**, wenn die **Taxe** im **Mittelpreis** bestimmt ist, weil Käufer und Verkäufer dabey ihre Rechnung gefunden, und ohne Dazwischenkunft der öffentlichen Aufsicht sich darüber vereiniget haben würden. Das einfachste Mittel, bey Gewerben den Mittelpreis zu erhalten, ist, ihre Anzahl nicht zu beschränken, und durch die **Menge**, die **Verabredung** zwischen den **Gewerbsgenossen** unmöglich zu machen.

a) 273.

285. Die **Taxen** werden also nur da zu Hilfe genommen werden müssen, wo die

Ge-

Gewerbe in **Zünfte** beschränkt sind. Unter den Lebensmitteln ist in Ansehung der **Nothwendigkeit** eine Verschiedenheit. Einige sind für sich selbst unentbehrlich, wie **Brod, Salz,** u. d. gl.; einige sind es mehr oder minder durch die **eingeführte** Lebensart, wie **Fleisch, Wein, Bier;** wieder einige sind nebst der gewöhnlichen Lebensart zu mancherley **anderm** Gebrauche **nothwendig,** wie **Oele, Zucker,** u. d. gl.; einige endlich sind bloß zur Begnügung der **Lüsternheit,** wie **Wildwerk, Caffee, kostbarere Weine,** u. d. gl. Nach dieser Verschiedenheit theilt man dieselben in **Bedürfnisse** der **ersten, zweyten und dritten Gattung,** und in **Gegenstände** des blossen **Wohllebens.** Der **Endzweck** der Tarirung bestimmt es, **welche** Feilschaften ihr unterliegen können; diejenigen nämlich, welche **Verzehrung** der **Volksklasse** sind, und in dem **Masse** als diese Klasse ihre Bedürfnisse **ankauft.** Also sind die Gegenstände des **Wohllebens** nicht unter eine Taxe zu legen; auch kann sich die Taxe nur auf den **Kleinverkauf** erstrecken. Die Taxe wird bald durch das **Maaß der Feilschaft** ausgedrückt: das **Pfund Fleisch,** das **Achtel Mehl,** die

Maaß

Maaß Bier, um so viel: bald ist das Geld der Maaßstab: Der Laib Brod um 6 Kreuzer habe so viel an Gewicht. Feilschaften, die sich nach Maaß und Gewicht nicht bestimmen lassen, sind kein Gegenstand der Tarirung.

286. Die Polizey würde ihres ganzen Zweckes verfehlen, wenn sie bey Taxen nur den einseitigen Vortheil der Käufer in Erwägung zöge. Niemand würde ein Gewerb treiben, wobey nicht nur Verlust zu fürchten, sondern auch wo kein Gewinn zu hoffen wäre. Die Taxen würden also bestehen, aber keine Feilschaften dafür zu haben seyn. Die Taxe muß daher, um dem Verkäufer und Käufer gleich zuträglich zu seyn, wegen des Ersten den Ersatz aller Vorauslage in sich enthalten; wegen des Zweyten nur einen mässigen Gewinn bestimmen. Es gehört nicht zu den allgemeinen Sätzen, sich in die einzelnen Tarirungen einzulassen. Die Polizey nimmt Werkverständige zu Hilfe, auf die sie zuversichtlich seyn kann, welche jeden Vortheil des Gewerbes, jeden Nachtheil, jede Uebervortheilung kennen, und denselben vorzubeugen wissen. Der bestimmten Taxe wird durch gehörige Be-

kannt-

kanntmachung die Verbindlichkeit eines Gesetzes ertheilet. Die **Uebertretung** muß mit solchen Strafen belegt werden, welche von Eindruck sind. Den **Geldstrafen**, die nur eine Art von **Wiedererstattung** leisten, sind daher auch **körperliche Züchtigungen** a) beyzugesellen.

a) Z. B. die für die Bäcker bestimmte Bäckerschupfe. Wofern aber solche Züchtigungen eine Bewahrung des Gesetzes seyn sollen, so muß keine Hoffnung seyn, dieselben durch Geld abwenden zu können.

287. Zu **Hüthern** der Satzungen werden eigene **Uebergeher** bestellet, welchen die Gewalt eingeräumt werden muß, ihre **Nachforschungen**, **Wie**, und unter **was Umständen** sie es am besten erachten, zu halten. Die **unvermuthetsten** a) werden die nützlichsten seyn. Alle **Uebervortheilungen**, welche den **Buchstaben** des Gesetzes bewahren, ohne den **Sinn** desselben zu befolgen b), müssen mit eben der Strenge bestrafet werden, als die **geraden** Uebertretungen. Und, damit nicht etwa der Vorwand, als wäre schon **alles** verkauft, genützt werde, die **Satzungen** kraftlos zu machen, und die **bedürftigen** Käufer, **selbst vorgeschlagenen nach-**

thei-

theiligen Bedingungen zu unterwerfen, so müssen diejenigen Gewerbe, welche der Polizeytaxe unterliegen, offene Kramen zu halten, verpflichtet seyn.

a) Z. B. Der Brodübergeher soll nicht bey dem Bäcker selbst zusehen, ob das Brod das vorgeschriebene Gewicht hält; sondern hingehen, und es der nächsten Magd, die Brod gekauft hat, abnehmen, und wägen.

b) Wenn z. B. das Brod zwar das gesetzte Gewicht hat, aber sehr feucht ist; oder wenn die Fleischhauer schlechtes Landvieh für gemästetes verkaufen; wenn die Bierschenken das Bier taufen u. d. gl.

288. Da Mehl und Brod eines der unentbehrlichsten Bedürfnisse sind, so stehen die Mühlen mit der Vorsorge für die Lebensmittel in einem nothwendigen Zusammenhange. Der Staat muß vorsorgen, daß, unter was immer für Umständen, keine mit richtiger Bezeichnung sogenannte Mühltheurung, veranlaßt werde. Um auf keinen Fall in Verlegenheit zu seyn, würden in einem jeden Lande, sofern es möglich ist, viererley Gattungen von Mühlen vorbereitet seyn müssen: Landmühlen an Flüssen oder Bächen; wenn diesen bey Frostzeit oder Hitze das Triebwasser gebricht, Schiff-

Schiffmühlen, welche, wie der Fluß zurücktritt, dem Laufe des Wassers näher zurücken können, und nur die freye Fahrt der Schiffe nicht hindern. Daher sie auch, nachdem es die Beschaffenheit des Flusses zugibt, in Seitenbeeten gestellt werden müssen. Macht die Hitze oder das Eis auch die Schiffmühlen unbrauchbar, oder sind es Gegenden, wo es an **Triebwässern** mangelt, so werden **Windmühlen** zu Hilfe genommen: und endlich **Vieh**= oder **Handmühlen**, auf die außerordentlichen Fälle, welche die übrigen Mühlen unnütze machen sollten, bereit gehalten. Weil mit Erhöhung der Aenderung der **Währbäume** und **Wassergebäude** viele Unordnungen vorgehen, auch die Müller die **Mahlenden** an **Geld** oder andern **Rechten** zu hoch anlegen könnten, müssen **Mühlordnungen** entworfen seyn, welche diesen Unzukömmlichkeiten vorbauen, und besonders die sogenannten **Zwangmühlen** auf keine Art begünstigen.

289. Man kann an diesem Orte von den in einem gewissen Verstande zu den Bedürfnissen des menschlichen Lebens gehörigen, zur Unterscheidung sogenannter **Polizeyhandwerkern**, den **Maurern**, **Schlos**-

sern,

sern, **Schustern**, **Schneidern** ꝛc. die Erinnerung einschalten: Daß die öffentliche Aufsicht es daran nach Maß der Nothwendigkeit nicht mangeln lassen, und solchen die Leichtigkeit, ihren Arbeiten einen übermäßigen Preis zu setzen, benehmen muß. Einige unter denselben lassen eine **Taxe** zu, diejenigen nämlich, wo kein beträchtlicher Unterschied der **Geschicklichkeit** bemerket werden kann? wie bey **Maurern**, **Zimmerleuten**, und andern Handwerkern, welche bloß nach dem Tagwerke bedungen werden. Bey diesen ist nur die Anmerkung zu machen, daß die Taxe auf dem **Lande** kleiner als in **Städten**, aber nicht unveränderlich seyn, sondern nach Maaß der **Steigerungen**, welche mit den Lebensmitteln vorgehen, erhöhet oder verringert werden muß. **Taxen** bey den übrigen Handwerkern sind eines Theils nicht auszuführen, weil Waaren und Arbeiten, die tarirt werden müßten, zu unendlich mannigfaltig sind, und die Fähigkeit des Arbeiters dabey in Betrachtung zu ziehen kommt; andern Theils sind Taxen unnothwendig, weil schon der, durch unbeschränkte **Zünfte** nicht gehemmte **Zusammenfluß** der Arbeiter

schon

schon für sich den mäßigen Preis herzustellen geschickt ist. *)

*) S. Handlungswiss. Abth. von Manufacturen: und die Abhandl. vom Zusammenfluß.

290. Die **Vollkommenheit** der körperlichen Sicherheit hat neben den Anstalten für das **Leben** der Bürger, auch die Vorsorge zu begreifen, wodurch von denselben jede **körperliche Verletzung** a) abgewendet wird. Diese Verletzungen hängen von so vielen, und verschiedenen Fällen ab, daß es weder der allgemeinen Sorgfalt möglich ist, sie alle **vorherzusehen**, noch mir, sie sämmtlich herzuzahlen. Ihre **Ursache** aber liegt insgemein entweder im **Versehen**, oder **Muthwillen**; und die Vorsicht der Polizey besteht vorzüglich darin, daß sie, so sehr es möglich ist, die **Anlässe** dazu vermindert. Ich will einige dieser **Anlässe** nach der gegebenen Eintheilung als Beyspiele, die am meisten in die Augen fallen, herumnehmen, nach welchen sich die Uebrigen, so oft sie vorkommen, ganz leicht werden beurtheilen lassen.

a) 176.

291. Wo immer ein grosses **Gedränge** des Volkes ist, da wird die **Unordnung**

nicht

nicht vermieden werden können; da muß daher das Auge der Polizey stets gegenwärtig seyn. Einige der erforderlichen Vorkehrungen sind bereits anderswo a) angeführt worden. Man kann hier noch hinzusetzen: alle **öffentlichen Ergötzungen** verlangen die Anwesenheit eines Polizeybeamten, welcher der Unordnung mit Hilfe der ihm zugegebenen Wache zu wehren, bedacht seyn muß. Bey feyerlichen **Einzügen** also, bey öffentlichen **Freudensbezeugungen**, bey **Geld- oder Lebensmittel-Auswerfen** b), bey **Freykomödien**, oder wo sonst immer, etwas zu sehen, und das **Andringen** des Volkes zu vermuthen ist, muß die **Wache** ausgesetzt, die erforderliche Anzahl von **Kommissären** angestellet, auch die Anstalt dahin getroffen werden, daß bey einem sich dennoch ereignenden Unglücke die Hilfe in der **Nähe** ist. Zu diesen Vorsehungen gehört mit, die **Leib- und Wundärzte** in dergleichen Gelegenheiten stets an der Hand zu haben. Da solche Anstalten nothwendig sind, so läßt sich ganz deutlich abnehmen, daß, ohne es vorher den Polizeyvorstehern angezeigt, und Erlaubniß erhalten zu haben, alle **öffentlichen Er-**

götz-

gözlichkeiten dieser Art eingestellt seyn müssen.

a) 199.

b) Man scheint endlich übereingekommen zu seyn, daß das Auswerfen nicht unter die Freudensbezeugungen gehört, die bey polizirten Nationen üblich seyn sollten. Sie sind in der That nichts weniger, als eine Wohlthätigkeit für das Volk; aber sie sind für den ausgelassenen Pöbel eine willkommene Gelegenheit, allen Muthwillen gleichsam unter dem Schutze der allgemeinen Freude auszuüben.

292. Unter die Verletzungen, die aus **Versehen** geschehen, sind zu zählen, **Unglücksfälle** durch zahme oder wilde **Thiere**. Thiere, die ihrer Natur nach **reissend** sind, müssen ganz **ausgerottet** werden. Und weil die Natur sich nie verläugnet, so ist es zur Abwendung alles Unglücks eine heilsame Vorsehung, diejenigen, welche **Bären, Löwen,** oder dergleichen, wenn gleich **gezähmte** Thiere, öffentlich zur Schau **führen, nicht** zu dulden. Zu dieser Vorsehung gehört weiters die **Verordnung** keine **bösartigen** Hunde zu halten, und die, welche zu halten, die Nothwendigkeit auferlegt, immer an **Ketten** zu legen;

die

die Verordnung, zu einer gewissen Zeit, die **herrenlosen Hunde** zu tödten, damit sie nicht wüthend werden, und was dergleichen Fälle mehr seyn mögen. Es ist nicht genug, daß diejenigen, welche solche **Verbote** übertreten, den Beschädigten **heilen** zu lassen, auch allenfalls, ihm für die erlittenen **Schmerzen** etwas zu zahlen, verpflichtet werden. Es ist nothwendig, auch durch Androhung strenger **körperlicher** Züchtigung zur Festhaltung des Gesetzes zu verbinden, und dadurch dem Schaden **vorzukommen**, dessen Ersatz oft unmöglich wird.

293. Unter den Verletzungen, deren Ursache **Muthwille** ist, sind die **Schlägereyen** bey dem **Trunke** am häufigsten. Es trägt zu deren Verminderung unter den Volksklassen vieles bey, wenn dasjenige beobachtet wird, was bereits anderswo wegen der **Trunkenheit** gesagt worden. Die **Schlägereyen** unschädlicher zu machen, ist nützlich, den gemeineren Klassen das **Degentragen** zu untersagen. Dadurch haben die, welche dennoch entstehen, wenigstens nicht so mörderische Folgen. In Paris ist der Livrey aus eben dem Zwecke nicht einmal erlaubt, **Röhre** zu tragen. Endlich ist es wesentlich, um die unteren Volksklassen ge-

gen

gegen die Mißhandlungen der **höheren** zu schützen, jede **muthwillige** und die allgemeine Sicherheit beleidigende That, mit wirklicher **Verletzung**, oder **ohne Folge**; von **wem** oder **gegen wen** sie immer ausgeübet worden, ohne Ausnahme, durch **strenge**, und zur Abmahnung Anderer, in die Augen fallende **Leibesstrafen** zu züchtigen.

b) In Frankreich, sagt Bielefeld (Inst. pol. Ch. §. 18.) hält man so streng darüber, daß jemand, der dem Andern an der Ecke der Strasse auflauerte, um ihm eine Tracht Schläge zu geben, am Leben gestraft würde. Nichts ist billiger, selbst nach den Grundsätzen derer, die sich ihres Standes wegen darin Vorzüge anmassen. Ein Mann vom Stande hält sich beschimpft, wenn jemand in seiner Liverey gemißhandelt wird. Der gemeine Mann kann sagen: Wir sind Bürger: unsere Beschimpfung fällt auf den Staat selbst mit zurück, wovon wir einen Theil ausmachen.

293. Ich kann mir nicht versagen, die öffentliche Aufsicht an diesem Orte auf gewisse **Bestrafungen** aufmerksam zu machen, bey denen sich der Pöbel in manchem Lande, gegen denjenigen, welcher bestraft wird, allen Muthwillen erlaubt, und sich diesen gleichsam unter dem Schutze, oder

wenigstens mit Nachsicht der ausübenden Gerechtigkeit erlaubt; wie bey **Ausstellung an den Schandpfählen** u. a. m. Die **Mißhandlungen** bleiben selbst nicht immer bey dem oder der Schuldigen stehen; sie erweitern sich auf die **Gerichtsdiener**, auf die **Umstehenden**, zuletzt auf **alle**. Solche Mißbräuche, wo sie im Schwunge sind, schimpfen die öffentliche Vorkehrung selbst. Nicht der Pöbel, sondern das Gericht muß **strafen**, muß das Maaß der Strafe bestimmen; und der Bestrafte höret noch nicht auf, unter dem Schutze der Gesetze zu stehen.

VI.

Sicherheit der Ehre.

294. Die **Sicherheit der Ehre** a) ist der **Zustand, worin man für seine Ehre nichts zu befürchten hat**. Die Ehre, wie sie hier genommen wird, als Gegenstand betrachtet, ist die **Achtung von der Rechtschaffenheit eines Bürgers**. Der Verlust dieser **Achtung** ist mit wichtigen **Folgen** verknüpfet, die entweder aus einem **Gesetze** abgeleitet werden, und

die

die ich zur Unterscheidung **bürgerliche Folgen** nenne; z. B. daß der Sohn eines **Schinders** kein Handwerk lernen konnte; oder, er wird durch die **Handlung** eines Andern herbeygeführt werden; wenn z. B. einem Handwerksmanne durch fälschliche Ausstreuung das Zutrauen geschwächt wird. Was also einen Bürger der **Ehre** verlustig machen kann, raubt ihm wirkliche Vortheile, **beschädigt** ihn **wahrhaft**, und die Gesetzgebung ist verpflichtet, diesen Schaden von jedem Bürger abzuwenden. Den **Verlust** der **Ehre**, wenn er durch die **Gesetze** eingeführt, bestätiget, oder wenigstens geduldet wird, nenne ich **Ehrlosigkeit, gesetzliche Entehrung**. Wenn eine Privathandlung der Ehre eines Bürgers zu nahe tritt, ist es bloß **Schmähung, That oder Wortbeschimpfung**.

a) 55.

295. Nach den Begriffen, die noch gegenwärtig in so manchem Lande herrschen, ist der Verlust der **Ehre** durch die Gesetze gleich mit der **Geburt verknüpft**, oder mit der gewählten **Lebensart** und **Beschäftigung**, oder mit einer **Handlung**, die jemand vorsetzlich, oder **ohne** Willen

ausübet, oder endlich mit einer durch die Gesetze verhängten Strafe. Es ist nicht schwer darzuthun, daß diese Gattungen von Ehrlosigkeit sämmtlich Mißbräuche, nicht ohne schädliche Wirkung für das öffentliche und Privatwohl, mithin je eher je besser abzustellen sind.

296. Diejenigen, welchen schon die Geburt die Ehre raubt, sind gewöhnlich die Kinder der Scharfrichter, Abdecker, Schergen, in manchen Ländern die Zigeuner u. d. gl., dann vorzüglich Kinder, welche aus unehelichem Beyschlafe geboren worden. Die Geburt macht sie zu jeder sogenannten ehrbaren Beschäftigung unfähig, wenn nicht durch eine andere gesetzmäßige Förmlichkeit diese, dafür gehaltene ursprüngliche Makel getilgt wird. Da die Ehre die Achtung von der Rechtschaffenheit ist, die Rechtschaffenheit aber in der Uebereinstimmung der Handlung mit den Gesetzen der Gesellschaft besteht, so ist es widersinnig, sie jemanden vorhinein zu rauben, noch ehe er eine Handlung auszuüben fähig war. Da die Rechtschaffenheit von unserm Willen, das Loos der Geburt aber nicht von demselben, sondern dem Zu-

falle

fälle abhängt, warum wird die Folge des Ersteren auf das Andere übertragen a)? Ich weiß zwar, daß bey dieser auf Kinder, die aus unerlaubten Umarmungen gezeuget werden, geworfenen Schmach die Gesetze, durch das traurige Schicksal, womit sie solche Früchte der Unordnung bedrohen, den Ausschweifungen selbst einen Zaum anlegen, und die Ehen begünstigen wollen. Also wäre diese Entehrung eine abhaltende Strafe. Aber, wenn jemand zu strafen ist, so sind es die Aeltern, nicht die Kinder, welche zu ihrem Daseyn nichts beytragen, die nicht sagen konnten: Ich will nicht das Kind der Ausschweifung seyn. Die Beobachtung ist schon anderswo gemacht worden: die Ausschweifung denkt nie daran, Kinder zu zeugen; es kann also das, woran gar nicht gedacht wird, keinen abhaltenden Beweggrund abgeben, und fällt gleichsam ausser die Gränzen der Absicht selbst. Endlich, setzt man in diesem Falle auch das zärtliche Gefühl der Aelternliebe voraus, bey Leuten, bey welchen die Sittlichkeit jedes andere Gefühl unterdrückt.

a) Die Gründe für die Söhne der Scharfrichter, Abdecker u. s. w. fallen mit denen im §. 298. überein.

297. Die **Entehrung** durch die Geburt ist also bey **unehelichen** Kindern mit den besseren **Grundsätzen** unverträglich. Ihre Folge aber ist das, dadurch beynahe zur Nothwendigkeit gemachte, lasterhafte Leben solcher Menschen, die von einem so mächtigen Zaume, als die Achtung der Mitbürger ist, nicht zurückgehalten, auch noch von jeder ehrbaren Art, sich zu nähren, ausgeschlossen sind. Man besorgt, durch Aufhebung dieser Entehrung dürften die Ausschweifungen allgemeiner werden. Dieses Besorgniß setzt immer voraus, daß die Ausschweifer an Kinderzeugen denken, worauf bereits geantwortet worden. Wer Kinder zeugen will, **heurathet**; wer ausschweift, will keine Kinder zeugen, und ist um so weniger um das künftige Schicksal derselben besorget. Also wird die Anzahl der Ausschweifer durch die Aufhebung nicht vergrössert werden; die Gesetze aber hören auf, gegen **Unschuldige** grausam zu seyn. Diese Forderung erstreckt sich doch nicht so weit, Kindern, die, wie Schakesspeare sagt, **ohne Erlaubniß der Gesetze zur Welt gekommen sind**, alle Vortheile der **ehelichen** zu versichern. Ohne Zweifel sollen die gesetzmäßigen Vereinigungen in einem Staate durch

Vor=

Vorzüge unterschieden und Menschen, deren Liebe auf ihre Nachkommenschaft sich erstreckt, dazu ermuntert werden. Bey Abschaffung der Entehrung durch die uneheliche Geburt wünschet man also der Frucht der Ausschweifung nur die Rechte des Bürgers, nicht die Ansprüche des Sohnes zu erhalten, nicht sie in die Familienrechte einzudrängen.

298. Die Entehrungen von einer gewählten Lebensart fallen auf die Gerichtsdiener, Abdecker, Scharfrichter. Sind diese Beschäftigungen dem Staate und den bürgerlichen Gesellschaften nützlich, sind sie sogar unentbehrlich, das ist: würde es ohne dieselben woran gebrechen, was irgend zum Wohl des Lebensgenusses beyträgt, warum sollen sie unehrbar seyn? Wofern durch einen besondern Zufall alle Bürger so sehr auf Ehre hielten, daß wegen der mit diesen Beschäftigungen verknüpften Ehrlosigkeit, sich niemand dazu entschliessen wollte, würde der Staat nicht gezwungen seyn, selbst durch Belohnungen und Vorzüge zu denselben anzulocken? Wären sie aber nicht nothwendig, warum duldet man sie? Die Ehre hängt von der Rechtschaffenheit, und diese von Beob-

ach-

obachtung der Gesetze ab. Diese Beschäftigungen sind den Gesetzen nicht entgegen, warum sollen sie die Ehre rauben? Es wäre denn in solchen Beschäftigungen selbst etwas, wie Rousseau sich ausdrückt a), das eine verhaßte Eigenschaft der Seele fordert, die mit der Menschlichkeit nicht besteht? Aber, man mache Vergleichungen, und man wird finden, daß keiner von diesen, nun ehrlosen Ständen etwas thut, als was in manchem andern, selbst angesehenen, und billig angesehenen Stande geschicht; daß Verrichtung und Verrichtung, Beweggrund und Beweggrund, daß Vieles, daß alles auf beyden Seiten gleich ist; daß also Rousseau die verhaßten Eigenschaften entweder überall antreffen, oder keine dieser Beschäftigungen derselben beschuldigen würde, wenn nicht das Vorurtheil auch bey ihm Spuren zurückgelassen hätte.

a) Von der Erziehung III. B.

299. Handlungen, denen die Ehrlosigkeit folget, sind vorsetzliche, wenn z. B. um sich zu entehren, jemand einen Hund erschlägt, sich in dieser Absicht auf einen Schinderkarren setzet, u. d. gl.; oder es

sind

sind **unvorsetzliche**, wenn so etwas von **ungefähr geschieht**, wenn z. B. jemand zur Vertheidigung einen **wüthenden** Hund erschlägt. Die, welche sich vorsetzlich **entehren**, verdienen zwar keine Betrachtung, sie sind **strafwürdig**. Aber ist die Entehrung hier eine angemessene Strafe? Bey demjenigen wenigstens wird sie es nicht seyn, der sich ihr freywillig unterwirft, und eben dadurch zeiget, daß er die **Entehrung** für kein **Uebel** hält. Endlich, würde sich auf **solche Weise** niemand entehren können, wenn die Gesetze nicht das Vorurtheil dieser Entehrung unterhielten. Bey Handlungen aber, die **unvorsetzlich** geschehen, fällt die Unbilligkeit zu sehr in die Augen, als daß man dabey verweilen dürfte. Nur das **Laster** entehret; denn nur dieses raubt uns die Rechtschaffenheit. Uebrigens, ist es nicht der größte Widerspruch, daß es mir z. B. frey stehe, mich auch mit **Ertödtung** eines **Bürgers**, wo es nöthig ist, zu vertheidigen; daß ich aber bey dem Anfalle eines **Hundes** von den Gesetzen gehindert werde, mich auf das **wirksamste** zu beschützen? Es sey mir erlaubt, eine der traurigsten Folgen des, wegen Entehrung durch solche Handlungen unterhaltenen Vorurtheils

anzuführen. Nicht einmal geschah es, daß Leüte aus der Volksklasse dazu kamen, als ein **Selbstmörder** am Strange noch lebte, und wäre ihm Hilfe geleistet worden, leicht gerettet werden konnte. Die Furcht, wenn man den Strick berührte, ehrlos zu werden, hielt jedermann von einem Dienste zurück, zu welchem die Menschlichkeit antrieb. Es mußte erst durch ein eigenes Gesetz erklärt werden, daß es nicht entehrt, wenn jemand in solchen Fällen den Strick abschneiden würde. Von der **Ehrlosigkeit**, als einer **Strafe**, wird in der Folge nach dem eigenen Zusammenhange zu handeln, sich der Ort anbieten a).

a) In der VIII. Abth. von den Strafen.

300. Obgleich **Schmähungen** a) und **Beschimpfungen** durch **Worte** oder **Thaten**, keine **bürgerlichen Folgen** nach sich ziehen, so sind sie wenigstens von Seite des **Beschimpfenden**, und oft in Ansehung des Einflusses, den sie auf das Wohl einzelner Bürger und Familien haben können, **wahre Verletzungen**, gegen welche die Gesetze Sicherheit verschaffen müssen. **Wort-Beschimpfungen** sind **mündliche**, und **schrift-**

liche. Thätige Beschimpfungen sind alle Handlungen, welche zur Schmach eines Anderen geschehen; es sey nun unmittelbar in eigner Person, oder in seinen Angehörigen.

a) 294.

301. Den mündlichen Beschimpfungen ist durch Polizeyordnungen so viel möglich vorzubauen, weil sie zu grösseren Unordnungen gleichsam eine Einleitung sind. Wenn, wie gesagt worden, solche Angriffe des guten Rufs auf die Nahrung eines Bürgers Einfluß haben, z. B. da man dadurch, daß man einen Handwerksmann als liederlich, einen Handelsmann, als Zahlungsunfähig verruft, ihm das Vertrauen raubet; so ist nicht genug, daß der Schimpfende gerichtlich widerruft a); die Widerrufung muß auch so geschehen, daß der Beleidigte dadurch öffentlich gerechtfertiget wird. In sofern der ihm zugefügte Schaden dargethan werden kann, ist es auch der Billigkeit gemäß, den Beleidiger zur Vergütung anzuhalten, und ihn ausser dem noch zu bestrafen.

a) In diesem Falle wird die Actio aestimatoria Grund haben, die in andern Fällen vielen

len Schwierigkeiten unterworfen ist. Die Retorsio, welche nach dem römischen Rechte erlaubt, und sogar als ein Mittel der Genugthuung angerühmt wird, ist in der That nichts anders, als die Erlaubniß, wieder zu schimpfen.

302. Die **Beschimpfungen**, welche durch eine Schrift zugefügt werden, sind unter dem **allgemeinen** Namen **Schmähschriften**, **Pasquille** begriffen. Verläumdungssucht, Rache, Absicht, Leidenschaft bedienen sich nicht allein der Schrift; man hat **Münzen** a), man hat **Gemälde** b), man hat **Schauspiele** gegen den **guten Namen** und die Ehre der Bürger gemißbraucht. In allen diesen Fällen haben **Verbote** und die strengsten Bestrafungen Platz, wie bey **mündlichen** Beschimpfungen. Da in polizirten Staaten **Censuren** vorhanden sind, welchen alles **Gedruckte** b), **Kupferstiche**, selbst die sogenannten **extemporisirten** Stücke unterworfen seyn müssen; so ist es leicht, diese Art von **Schmach** von den Bürgern abzuhalten.

a) Kloß, Historia nummorum contumeliosorum et satyricorum.

b) Man kennt, z. B. in dieser Art das letzte Gericht von Michael Angelo, die Hölle

le des Andreas Orgagna, vorzüglich die Verläumdung des Friderico Zuccaro, welche Cornelius Cort gestochen hat.

c) Unter andern Gründen, geschriebenen Zeitungen, sogenannten Gazettes Secrettes die immer ohne Censur erscheinen, keinen Umlauf zu lassen, ist einer der wichtigsten, weil diese elenden Wische Nahrung und Werth vorzüglich von Verläumdung, und ehrenrührischen Anekdoten erhalten.

303. **Thätige Beschimpfungen** in **eigner** Person, wenn z. B. jemand mit **Schlägen** angegriffen, oder sonst **gemißhandelt** wird, sind unter die **Verletzungen** zu rechnen, von denen bey der Sicherheit der Personen gehandelt worden. Wenn **Kinder**, **Dienstboten**, zu **Beschimpfung ihrer Aeltern und Herren** geschlagen, oder gemißhandelt werden a), so ist, außer dem Unrechte gegen den **Gemißhandelten** selbst, auch die **Schmach** derjenigen zu ahnden, welche in ihren Angehörigen beleidiget sind. Alle Staaten haben darin **Gesetze**, **Verbote**, und besondere **Strafen**. Wo sonst die öffentlichen **Anstalten** zur Handhabung der Sicherheit zureichend vorgekehrt sind, ist es ohnehin nicht wohl möglich, auf der Stras-

se

se gemißhandelt zu werden, und **Mißhandlungen in Häusern** sind durch **Kriminalstrafen** abzuwenden. Ueberhaupt kommt es zur Verhinderung dieser Beleidigung auf eine **Strenge ohne Ausnahme, ohne Ansehen** der Person und Würde an.

a) Man deutet also sehr unrecht die selbst zugezogene Züchtigung eines muthwilligen Bedienten, der z. B. die Liverey eines Großen trägt, als eine Beleidigung des Herrn aus. Es geschah nicht zur Beschimpfung des Großen, es geschah zur Vertheidigung. Wie? Ich kann dem Staate einen Bürger tödten, wenn die gerechte Selbstvertheidigung es nothwendig macht: aber ich darf mich nicht vertheidigen, um die Farbe der Grossen nicht zu beschimpfen, weil mein Beleidiger diese Farbe trägt?

304. Das Gesetz a) rechnet auch noch billig zur **thätigen Beschimpfung**, **wenn**, wie die eignen Worte lauten, **jemand einer ehrlichen Weibesperson mit ungebührlichen Worten und Gebehrden zusetzt, um sie dadurch in Verdacht oder böses Geschrey zu bringen.** Die Gesetzgebung soll bey der Verhinderung einer Uebelthat nicht bloß die **einzige** Beleidigung vor Augen haben, die

der

der **Uebertreter** im Sinne hatte, sondern **alle mögliche** Folgen. Wenn also jemand einer **ehrbaren** b) Weibsperson, auch nicht **um** sie in böses Geschrey zu bringen, zugesetzt, wenn er eine **Tochter**, ein Weib verführt, und dadurch einen **Vater**, einen **Ehemann** geschändet hat; so sollen diese den Verführer, außer den gewöhnlichen **Rechtsmitteln**, auch wegen der **Entehrung** vor Gericht verfolgen können.

a) Tract. de Jur. incorp. Art. 19.

b) Das ist, einer Person, die sich nicht selbst durch freyes, unsittsames Betragen die Versuchung zuzieht.

VII.

Sicherheit der Güter.

305. **Die Sicherheit der Güter**, a) besteht in **einem furchtfreyen Zustande wegen unserer Güter**. **Alles**, was **Eigenthum** werden kann, **liegend**, fah-

fahrend, **Rechte**, **Ansprüche**, wird in gegenwärtiger Beziehung unter dem Worte **Güter** begriffen. Diese Sicherheit kann von dem **Staate** selbst, oder von den **Mitbürgern** Gefahr laufen. Ich lasse in Ansehung des Ersten, es hier an dem Fingerzeige genügen, daß, wie unter einer willkürlichen Regierung nie eine **persönliche**, also auch keine **Sicherheit der Güter**, keine Sicherheit des **Eigenthums** seyn kann: daß Schranzen von Rechtsgelehrten den Namen des **hohen Eigenthumsrechts** (**Dominium eminens**) gemißbraucht, und sehr unrecht den Regenten zum **Herrn**, auch selbst, nur zum **Verwalter** des Privatvermögens gemacht haben: daß keine **Sicherheit des Eigenthums** in einem Staate ist, wo gehäufte **Fiskalverordnungen** es leicht machen, den rechtmäßigen Erben jede Verlassenschaft anzustreiten, einen leicht aufzufindenden Vorwand leihen, jedes Vermögen in Anspruch zu nehmen; wo die Kammerprokuratur die Verbindlichkeit der Regierung aus Verträgen **vereiteln**, oder doch die Partheyen durch endlose **Rechtsbenefizien** ermüden kann; wo endlich die Gerichtsstellen zu viel **wagen** *), wenn sie in einem Streite zwi-

schen dem Vertreter der Regierung und den Bürgern gegen den Ersten entscheiden.

a) 56.

*) Quae praecipua tua laus est, sagt Plinius von Trajan, saepius vincitur fiscus, cujus mala causa numquam est, nisi sub bono principe. *Panegyr.* C. 36.

306. Von Mitbürgern wird die Sicherheit der sogenannten liegenden oder unbeweglichen Güter verletzt, durch eigenmächtige Besitznehmung, oder Besitzstöhrung, durch heimliche Gränzenverrückung u. d. gl.; die Sicherheit der Fahrnisse, oder beweglichen Güter durch gewaltthätige Raube, Diebstähle. Die gemeinschaftliche Sicherheit endlich alles dessen, was zu Eigenthum und Vermögen gerechnet werden kann, wird gestöhret, durch Betrügereyen und List; unter dem Scheine des Rechts, oder Verweigerung desselben, und durch Versehen.

307. Die römischen Rechte haben sehr umständlich von den verschiedenen Gattungen der Gewaltthätigkeiten b), wodurch das Eigenthum der unbeweglichen Güter

gestöhret wird, gehandelt. Die Gesetze aller Staaten bauen größten Theils auf den Grund der römischen Gesetze, und sind nach Verschiedenheit der Länder, entweder ganz nach denselben abgefaßt worden, oder wenigstens hat man das römische Recht der Landesverfassung anzuschmiegen gesucht. Es ist der Endzweck dieses Werkes nicht, die Gesetze über das **unbewegliche** Eigenthum im ganzen Umfange zu behandeln c): Es ist genug, hier die Quellen derselben angezeigt zu haben.

b) Dig. lib. 45. tit. 4. 16. 17. lib. 47. tit. 12. et aliis.

c) S. z. B. in Bezieh. auf Oesterr. den Tract. de jur. incorp. C. A. unter dieser Aufschrift.

308. Die Verwaltung kann **gewaltthätigen Räuberenen** und **Diebstählen** nur strenge **Gesetze** entgegen stellen, welche um desto mehr die **Strafe** da schärfen müssen, wo weniger **Gelegenheit** vorhanden ist, das **Seinige zu verwahren** und **sicher zu stellen**; oder, je größer das Vertrauen ist, welches der **Beraubende** verletzet. Daher, z. B. der **Strassenraub**, das **Abtreiben des Viehes von der Weide**, die **Abmähung**

hung der Feldfrüchte, die Entwendung der Ackerbaugeräthschaften, wo der Landmann, wegen Entlegenheit des Ortes sie auf dem Felde läßt, das Erbrechen der Scheuren, das Stehlen bey einer Feuersbrunst, oder sonst öffentlichen Noth, die strengsten Strafen fordern; daher gegen Vormünder, die ihre Mündel bevortheilen, oder gegen Vorenthalter eines in Verwahrung gegebenen Guts, gegen Hausdiebe, oder solche, denen ihre Handthierung Diebstähle erleichtert, z. B. Schlosser, Wächter, u. d. gl. die äußerste Schärfe nothwendig ist.

309. Nicht nur, daß Räuber und Diebe selbst zur Strafe gezogen werden, sondern auch derselben Hehler und Beherberger, welche als Mithelfer und Beförderer angesehen, mithin als Mitschuldige gestraft werden müssen. Dieser Theil der Aufsicht wird sehr erleichtert, wofern über die Verordnung, daß jeder Bürger von seinem Nahrungswege Rechenschaft gebe; daß niemand Bettler, oder sonst unnützes, unbekanntes Gesindel beherberge, mit Strenge gewacht, auch

sonst von Zeit zu Zeit **Hausnachsuchungen** gehalten werden.

310. Da **Geldbegierde** und **Gewinnsucht** der Beweggrund aller **Raube** und **Diebereyen** ist; so wird es zur Einschränkung derselben, und überhaupt zur Beschränkung aller **Entwendungen** nützlich seyn, **Verbote** zu erlassen, nichts an sich zu kaufen, wo die **Eigenschaft** des **Verkäufers**, oder der **Waare**, einen **Verdacht** von Entwendung oder Diebstahl erwecken kann; die Eigenschaft des **Verkäufers**, von ganz **unbekannten Leuten**, von **Kindern**, von **Dienstbothen** d); die **Eigenschaft der Waaren**, **Juwelen**, **Gold** und **Silber** oder anderen **Kostbarkeiten** in den Händen eines **Menschen** von den **minder vermögenden Klassen**, oder die **Feilbietung** um einen **geringen Preis**. Durch dieses Verbot benimmt man dem Diebe die Hoffnung, seinen Diebstahl in **Geld umzusetzen**, mithin den **Antrieb** zum Stehlen selbst. Auch durch das **Verbot**, Gold und Silber **einzuschmelzen**, oder Gold und Silber schon **geschmolzen** zu kaufen, werden die Diebstähle guten Theils vermindert, weil durch diese Vorsehung die Ge-

heim-

heimhaltung des Gestohlnen durch Veränderung der Gestalt erschweret wird. Das Verbot solcher verdächtigen Käufe muß durch Strafen von Eindruck bestärket werden.

d) Wenn jemand etwas Gestohlenes kauft, so geben die Rechte dem Eigenthümer die Eigenthumsklage. Allein da, wenn die Gelegenheit lacht, und der Gewinn zu anlockend ist, der Kaufende hoffet, der Eigenthümer werde nicht auf die Spur gerathen, so muß das Gesetz noch eine besondere Strafe beysetzen, um gleichsam der Furcht das Uebergewicht zu geben.

311. Was vom Ankaufe verdächtiger Sachen gesagt worden, muß gleichfalls auf das Verpfänden ausgedehnet werden: und in Ansehung der Privatleiher wird es leicht in die Ausübung gebracht. Bey öffentlichen Pfandämtern aber ist es Beschwerlichkeiten unterworfen. Denn, ungeachtet aller Verbote, nichts Fremdes oder Gestohlenes zu verpfänden, und ungeachtet der darauf gesetzten Strafe, ist es dennoch schon mit der Bestimmung eines Pfandamts gleichsam unverträglich, daß diese Verbote beobachtet werden. Die Absicht der Pfandämter ist, den Bedürfenden

an die Hand zu gehen, ohne ihn dem Wucher zum Raube zu überlassen. Die Wohlthätigkeit dieser Anstalt besteht auch zum Theile darin, daß ohne Beschämung, ohne Entdeckung des Namens, mithin auch nothwendig, ohne lange Nachforschung geliehen werde. Dieses Geheimniß erleichtert den Betrug. Sollte aber das gestohlene, oder ohne Wissen verpfändete Gut immer zurückgestellet werden, so würde das Pfandamt zu sehr den Abkartungen und Betrügereyen ausgesetzt seyn. Indessen, wofern die Pfandämter nicht die Untreue begünstigen sollen, muß ihrer inneren Einrichtung nur die beschämende Oeffentlichkeit benommen, und den Beamten das strengste Stillschweigen eidlich aufgelegt seyn.

312. Diebstähle, welche mit Erbrechung von Kästen, Eröffnung von Schlössern, u. d. gl. geschehen, fordern Werkzeuge. Die Polizey muß darauf sehen, diese Art von Diebstählen dadurch gleichsam unmöglich zu machen, das sie Schlossern, und andern solchen Handwerkern auf das schärfste verbietet, Brecheisen, Dietriche, Hauptschlüssel auszuhändigen, alte Schlüssel zu

ver-

verkaufen, oder gar Schlüssel nach verdächtigen Formen, z. B. nach Klebwachs zu machen, welches auch in allen Ländern durch die besonderen Handwerksordnungen untersagt ist.

313. Aber, es wird auch bey den strengsten Gesetzen, Strafen, und andern Anstalten, unmöglich, alle Diebstähle zu verhindern. Die Polizey muß daher vorsorgen, damit wenigstens das Entwendete, so viel möglich, zurückerhalten werde. Wenn also ein Diebstahl oder Raub begangen worden, sollen die Bestohlenen ihn bey der Polizey anzeigen, die Gestalt und genauen äusserlichen Merkmale und Kennzeichen des Verlornen beschreiben, die Polizey aber zu jedermann, welcher mit dergleichen Waaren Handel treibt, Abdrücke von diesen Beschreibungen senden, und ihn verbinden, denjenigen, der etwas von dem beschriebenen Gute zu Kauf bringet, anzuhalten. Das Zurückerhaltene soll dann sogleich dem Eigenthümer behändiget werden. Und bedarf es eben keiner besondern Erinnerung, daß diese Zurückstellung um desto gewisser zu erwarten seyn muß, wann der Dieb selbst gefänglich einkommt, und man das Ge-

stoh-

stohlene noch ganz, oder zum Theile bey demselben findet.

314. Die Zurückbehaltung eines gefundenen Gutes ist nicht weniger eine Gattung von Entfremdung. Die Ueberzeugung von diesem Satze hängt von dem Unterrichte ab, welcher dem Volke darüber ertheilt wird. Die Leichtigkeit, das Gefundene zurückzuhalten, vermehrt von dieser Seite die Unsicherheit des Eigenthums. Es ist also den strengen Grundsätzen der Gerechtigkeit auf keinem Wege entgegen, wenn die Hehler einer verlornen Sache mit angedrohten Strafen zur Zurückstellung angehalten werden. Die Polizey kann sonst eben diese Vorkehrungen, wodurch die entfremdeten Güter entdeckt werden, auch bey verlornen anwenden, und dadurch ihre Zurückstellung an den Eigenthümer erleichtern. Zu diesen Polizeyanstalten gesellet sich die Ablesung von dem Predigtstuhle, welche immer sehr nützlich von einer Ermahnung über die Pflicht, das Verlorne dem erkannten Eigenthümer auszuhändigen, begleitet werden könnte.

315. Wenn ich fordere, daß die Gesetzgebung den Gütern der Bürger gegen Betrügereyen und List Sicherheit schaf-

fe,

se a), so verstehe ich nicht, daß sie jedem Bürger in seinen Privathandlungen die Hand führe. Ihre Wachsamkeit wird hauptsächlich in denjenigen Gelegenheiten aufgefordert, welche eine Art der **Oeffentlichkeit** an sich haben: wie **Lotterien, öffentliche Spiele**, u. d. gl.; oder, wo eine Handlung durch **rechtliche Gestalt** sicher gestellt werden soll, wie bey verschiedenen **Verträgen** und **Eigenthumsveränderungen**; daß sie in Ansehung derjenigen, welche aus Mangel genugsamer Einsicht und Kenntnisse, ihren Geschäften selbst vorzustehen, **unfähig** sind, Vorsehung treffe. Weil bey manchem Geschäfte es auf **Maaß** und **Gewicht**, oder auf einen **innern Gehalt** ankommt, der sich nicht so leicht entdecken läßt; so wird sie die Mittlerinn und gleichsam die Gewährleisterinn der Bürger; sie ordnet **Maaß** und **Gewicht**, und setzet durch aufgedrückte **Zeichen** den innern **Gehalt** außer Zweifel. Ueberhaupt verwahrt sie auch in allen Handlungen, bey denen die **Uebervortheilungen** leicht sind, und dem Eigenthum sehr gefährlich werden können.

a) 316.

316. Unter den öffentlichen **Spielen**, fordern die Aufsicht der Polizey **Lotterien**, und die sogenannten **Glückstöpfe**. **Glückstöpfe** sind ohne vorher erhaltene Einwilligung der Obrigkeit nicht zu gestatten. Bevor nun diese Bewilligung ertheilet wird, muß die wahre Beschaffenheit des Spieles, der wechselseitige **Vortheil** des **Gewinnstes** und **Verlustes** untersucht, und dabey kein unbilliges Verhältniß geduldet werden. Aber findet sich auch das **billige** Verhältniß, so sind dennoch eigene **Kommissäre** zuzuordnen, welche die Aufsicht führen, damit alles ohne Bevortheilung zugehe; die zu Nachts den **Glückstopf** mit **ihrem**, und des **Glückstöpfners** Siegel verschlossen, **zu sich nehmen**, damit nicht etwa den äußerlichen Merkmalen unbeschadet, Betrug gespielet werde. Eben so ist bey den eigentlichen **Lotterien** darauf zu sehen, daß kein Unebenmaaß geduldet werde. Sind es **Lotterien**, welche, wie die **genuesische**, auf **Rechnungen** hinaus laufen, und in **Sperrungen** der Nummern **einseitigen** Vortheil suchen dürften, so kann, so soll die Regierung die Einsicht in die **Lotteriebücher** und die sogenannten **Castelleti** sich vorbehalten. Da diese Behutsam-

samkeiten bey **auswärtigen Glückstöpfen** und **Lotterien** anzuwenden, nicht möglich ist; so kann der Regent, schon aus dem Grunde, seine Unterthanen gegen Uebervortheilung in **Sicherheit** zu setzen, **ausländische Glücksspiele** untersagen.

317. **Privatspiele**, wenn sie um **hohes Geld** gespielt werden, sind dem Vermögen der Bürger beynahe noch **nachtheiliger.** Sie geben zu **Betrügereyen** Anlaß, nähren den **Müßiggang**, richten ganze Familien zu Grunde. Es ist daher eine **väterliche** Vorsorge der Gesetze, wenn das **hohe Spiel** überhaupt, besonders die sogenannten **Hazardspiele**, untersagt werden. Damit aber dieses **Verbot** desto genauere Befolgung erhalte, sind auf die **Uebertretung Geldstrafen** zu setzen, von welchen dem Anzeiger ein Theil verheißen wird. Die Strafe wird auch auf diejenigen ausgedehnt, die verbotene **Spiele bey sich** halten. Und ich weiß nicht, ob es unbillig seyn würde, bey öfterer Uebertretung selbst eine **körperliche Züchtigung** mit anzuhängen. Wenn das **hohe Spiel** durch die Gesetze untersagt ist, so ist auch billig, daß die Rechte demjenigen, welcher eine **Spielschuld** eingeklagt, den Beystand

ver-

versagen, ohne sich durch das Vorurtheil beirren zu lassen, welches den Spielschulden den Namen Ehrenschulden beyleget. Man kann übrigens nicht genug bewundern, warum Betrügereyen im Spiele gleichsam eine Art von Befreyung genießen; warum z. B. ein Elender, der mich um 25 Gulden bestiehlt, als ein Halsverbrecher behandelt, der mich um hundert Dukaten im Spiele betrügt, straflos ausgehen soll.

318. Die Ursache, aus welcher bey gewissen Verträgen f), bey Handlungen zur Eigenthumsübertragung, u. d. gl. eine Art von Feyerlichkeit wesentlich gemacht, eine rechtliche Gestalt vorgeschrieben, Bedingungen bestimmet werden, ist, um dadurch den Beweis über den geschlossenen Vertrag, über die vor sich gegangene Handlung zu erleichtern. Die Sorgfalt der Gesetzgebung tritt daher auch nur bey solchen Gelegenheiten ein, wo die Beschwerlichkeit des Beweises sonst Rechte und Eigenthum unsicher machen würde. Dieses ist nirgend offenbarer als bey Testamenten. Das eigenhändig geschriebene schließt, so bald die Schrift bewähret ist, allen Zweifel über den Willen des

Erb-

Erblassers aus; dazu wird also keine Förmlichkeit gefordert. Ein Testament von fremder Hand muß durch Zeugen bestätiget werden. Aus demselben Grunde wird nach Verschiedenheit des Gegenstandes, auch zu manchen Kaufverträgen eine Förmlichkeit vorgeschrieben. Aus eben dieser Ursache fließt die Bestimmung der Verjährungszeit, wo die Gesetze an die Stelle des Eigenthümers treten, und erklären: Daß er eine Sache an den Besitzer überlassen habe, welche er in solcher und solcher Zeit, ohne Gegenerklärung in dessen Handen ließ. Die rechtlichen Förmlichkeiten aber müssen nur ein Hinderniß der Betrügereyen, nicht eine Beförderung derselben, nicht eine Fundgrube für die Chikane seyn. Die Gesetzgebung g) soll daher immer mehr auf den Grund der Sache, als auf den Buchstaben sehen; wenigstens bey Personen, bey denen die Beschäftigungen und das Gewerb eine Unwissenheit solcher rechtlichen Pünktlichkeiten billig entschuldigen.

f) 306.

g) Die ganze Rechtsgelehrsamkeit circa meum et tuum konnte unter gegenwärtiger Abtheilung abgehandelt werden: aber diese Ausfüh-

führung gehört zu meiner Absicht nicht. Man begnügt sich, die hieher gehörigen Hauptaugenmerke der Gesetzgebung anzudeuten.

319. Unter diesen Gesichtspunkt gehören ferner, Gesetze gegen **wucherliche Kontrakte, vor..sliche Schuldenmacherey, muthwillige Bankerutte.** Die Gerichte müssen allen **wucherlichen Kontrakten**, unter was immer für **Namen**, und **Deckmantel** sie erscheinen, nicht nur ihren Beystand versagen, sondern auch die **entdeckten** Wucherer strafen. Die **Grundlage** des Wuchers ist **Habsucht.** Es wird also demselben wirksam Einhalt than, wenn man ihn vor dem Verluste zittern macht, dadurch, daß man in öffentlichen Patenten, jedem, der mit **wucherlichen Zinsen** h), **Zuschlägen, Uebersetzungen** u. d. gl. beschweret ist, von der **Bezahlung** freyspricht. **Vorsetzliche Schuldner** sind diejenigen, welche **Geld** und **Waaren** ausnehmen, ohne daß ihre Umstände ihnen eine **wahrscheinliche Aussicht** bieten, jemals zu bezahlen. Solche Schuldenmacherey ist förmlicher **Betrug**; und da der **Schuldner** in dem Augenblicke, da er die Waare oder das Geld ausnimmt, den Willen der Wieder-

verbezahlung nicht haben kann; so ist es, alles genau betrachtet, eine Art von **Diebstahl**, welche das **Kriminalverfahren**, und eine **Kriminalstrafe** verdienet i). Eben dieses ist von **muthwilligen Bankerutten**, von listigen **Güterüberlassungen** und **Armeniden** zu sagen k). Je strengere Strafen l) die Gesetze gegen diese Art schändlicher Betrügereyen verhängen, desto besser erfüllen sie ihre Bestimmung, die Güter der Bürger in Sicherheit zu setzen.

h) Wucherliche Zinsen sind nur, wo die Zinsen durch Gesetze festgesetzt werden. Ob dieses geschehen soll; Ob es geschehen kann? wird in dem II. Theile untersucht. Inzwischen können über die wichtigen Fragen von der Rechtlichkeit, und der Wirksamkeit der Wuchergesetze nachgelesen werden, meine 3. Abhandl. über Wucher und Wuchergesetze 1789. bey Kurzbeck.

i) Wenn irgend eine Leibeigenschaft zu billigen ist, so wäre es hier, wo derjenige, der muthwillig Schulden macht, seinem Gläubiger zur ewigen Dienstbarkeit zugeeignet würde. Eine solche Verordnung könnte vielleicht nicht ohne Nutzen seyn.

k)

k) Diese ganze Betrachtung kommt umständlicher in der Handlungswissenschaft, Abtheilung vom Credit vor.

l) Inneröstterreichische Falliten = Ordnung von 1784. Supplement. Codic. T. II. Vierte Abtheil. §. Da aber 5to. der Flüchtige, u. s. w. wo gegen den Abwesenden der Proceß ad Contumaciam verhänget; und die Aufhängung in Effigie verordnet wird.

320. Diejenigen, welche aus Mangel von Einsicht, Betrügereyen und Uebervortheilungen mehr ausgesetzt sind, wie Minderjährige, das weibliche Geschlecht, Blödsinnige, und, die von dem Gesetze Blödsinnigen gleich gehalten werden, Verschwender, empfangen von der öffentlichen Vorsorge auf zweyfache Art Schutz. Wenn sie Verträge errichten, sollen diese ohne Giltigkeit seyn, oder doch die Giltigkeit erst von der Bestätigung der Gerichte erwarten. Es müssen denselben Vormünder und Sachführer zugegeben werden, welche die Geschäfte an ihrer Stelle verwalten, oder ihnen wenigstens in wichtigeren Angelegenheiten die Hand führen m). Aber, über die Vormünder und Sachführer selbst haben die Gerichte ein wachsames Auge zu haben, ihnen ei-

ne

ne Richtschnur ihrer Verwaltung vorzuschreiben, sie zur Ablegung ordentlicher Rechnungen anzuhalten, und was dergleichen Vorsehungen mehr sind.

m) 906. Die Schwäche der Einsicht, und nicht die in den Novellen angegebenen lächerlichen Ursachen, sind der Grund der Begünstigung, welche die Gesetze dem weiblichen Geschlechte widerfahren lassen.

321. Die Gesetze müssen Kinder, selbst gegen Unrechte der Aeltern n), und Verwandte gegen Verwandte vertheidigen, und ihnen diejenigen Güter, auf deren Besitz sie nach dem Tode ihrer Angehörigen die gegründeteste Hoffnung hatten, sicher stellen. Daher ist eine gesetzmäßige Erbfolgeordnung nothwendig, welche allen Graden der Verwandtschaft in der Erbfolge ihren Rang, sowohl allein, als im Zusammenflusse mit andern anweiset. Es ist nöthig, den Pflichttheil nach den Graden der Annäherung zu bestimmen. Ja es wären sogar Vorsehungen wegen verweigerter Mitgabe nutzbar, wofern anders eine Tochter den Pflichten der Ehrerbietigkeit Genüge geleistet, und nicht etwann eine Mißheurath o) getroffen hätte.

n) Die willkührlichen Majoratserrichtungen werden hier abermal einiges Nachdenken verdienen.

o) Unter einer Mißheurath versteht man keineswegs dasjenige, was unbilliges Vorurtheil dazu gemacht, nicht die ausschweifenden Forderungen des Ehrgeitzes, der Habsucht; sondern, wenn eine Person sich mit einem Menschen von erwiesener üblen Aufführung verbindet.

322. Bey **Maaß** und **Gewicht** wehret die Polizey den Betrügereyen und Uebervortheilungen durch öffentliche **Berichtigung** von beyden, und das durch **Strafen** wirksamer gemachte **Verbot**, bey **Kauf** und **Verkauf** sich keines andern als eines **berichtigten** Maaßes und Gewichtes zu bedienen. Die **öffentliche** Berichtigung **aller Arten** von Maaß, des **Nassen**, des **Trocknen**, der **Länge**, **Schwere**, des **Umfangs** p), geschieht in eigenen dazu errichteten **Aemtern**, wo jedes Maaß mit einem **Stempel** bezeichnet, und dadurch gleichsam die öffentliche **Gewähr** über Richtigkeit geleistet wird. Auch die Aussetzung der sogenannten **Eichmaaße** vor den Kirchen oder Rathshäusern hat zur Absicht, jedermann zu erleichtern, sein Maaß und Gewicht daran zu (**eichen**) vergleichen. Die

Stra-

Strafen gegen die Maaß und Gewichtfälscher müssen nicht nur Geldstrafen, sondern körperliche Züchtigungen seyn, und wofern Einer derselben öfters über diesen Betrügereyen betreten wird, gegen den soll mit aller Schärfe des Kriminalrechts verfahren werden.

p) Länge, Klafter, Elle, Schuh: Schwere, Zentner, Pfund: Umfang, Eimer, Metzen u. s. w.

323. Bey Waaren, welche einen innern Gehalt (Korn) haben, auf dessen Verschiedenheit auch die Verschiedenheit des Werths ankommt, wird der Betrug, durch die Schwierigkeit, ihn zu entdecken, begünstiget. Dergleichen sind alle Gold- und Silberwaaren, die Münzen selbst mit darunter begriffen. Da der Käufer hier unmöglich eine Probe anstellen, mithin nie seines Werths versichert seyn kann, so muß der Werth durch eigene Zeichen von dem innern Gehalte sicher gestellet seyn. Dieses Zeichen, oder die sogenannte Probe, wird darauf neben dem Zeichen des Arbeiters geschlagen, welcher für den innern Werth oder Gehalt zu stehen hat. Was Gold- und Silbergeschmeide betrifft,

 sind

sind die Proben, oder sogenannten **Punzen**, nach dem landesüblichen Preise von den Münzämtern berechnet. Bey **Galonen**, bey **Näh**- und **Stickgold**, und überhaupt bey **solchen** Gold- und Silberwaaren, denen der Stoff den hauptsächlichsten Werth ertheilt, müssen die **Manufakturbeschauanstalten** durch ihre **Plombirungen** den Betrug hindern.

324. Entweder sind die **Münzen**, welche im Lande Umlauf haben, **Landesgepräge**, oder es sind **fremde**. Der Werth des **Landesgepräges** wird durch **Münzpatente** öffentlich bekannt gemacht. Der Betrug äußert sich durch **Nachprägen** und **Münzbeschneiden**. Diejenigen, welche Münze nachprägen, werden der **Kriminal**-Gerichtsbarkeit übergeben. Eben dieses widerfährt auch **Münzbeschneidern**, gegen welche aber noch eine zweyfache Vorsicht getroffen wird. Bey **Goldmünzen** werden eigene **Gewichte** vom Münzamte **zimentiret**, und nach diesen der Abgang berechnet. Das **Beschneiden** bey Gold- sowohl als Silbersorten wird durch die **Münzränder** erschweret, welche entweder **eingekerbt**, oder mit **Buchstaben** versehen sind, an denen jeder Abgang sichtbar wird.

Mün-

Münzen von fremdem Gepräge werden sowohl anfänglich, als nachher von Zeit zu Zeit **valviret**, das ist, ihr Werth nach dem Gehalte berechnet, und nach dem **Landesmünzfuße reduciret**; oder, sie werden **ganz verrufen**, wenn sie zu geringhältig sind.

325. Ungeachtet der Schaden nicht eben so beträchtlich ist, welcher dem Bürger durch Verfälschung **anderer** Metallwaaren zugefügt wird, die eines Zusatzes fähig sind, so läßt eine aufmerksame Polizey dennoch auch hier dem Betruge nicht **freye** Hand, sondern sucht ihn durch strenge **Handwerksordnungen** und auf die Verfälschung verhängte Strafen zu beschränken q).

q) Zu einem Beyspiele dienet die dem codex austriacus, unter dem Worte Zinngießer einverleibte Verordnung wegen der Bleyzusätze.

326. Zwar ist nicht möglich, daß die Gesetzgebung jedem Bürger bey seinem Geschäfte gleichsam die Hand führe, und ihn solcher Gestalt vor **allen Uebervortheilungen** bewahre. Sie erfüllet ihre Pflicht genugsam, wenn sie den öffentlichen **Versteigerungen** eine Ordnung vorschreibt,

daß

daß niemand dabey hinterführet werde r), wenn sie die **Privatkaufverträge** ordnet, den **Käufer** in Fällen und bey **Gebrechen**, welche er nicht vorsehen, noch wahrnehmen konnte, gegen den **Verkäufer** schützet; **Käufe**, die mit beträchtlichem **Uebersatze** eingegangen worden, **zernichtet** s); und überhaupt allen **Betrügereyen**, welche die Rechtssprache mit der allgemeinen Benennung **Stellionat** (**Trug**) bezeichnet, wenn auch der **wörtliche** Inhalt des Gesetzes nicht **verletzet** ist, bestrafet.

r) Es ist daher nothwendig, daß bey öffentlichem Verkaufe die auszurufenden Waaren zur hinlänglichen Besichtigung ausgesetzet, bey denen, wo die Mängel nicht sogleich wahrgenommen werden, diese von den Schätzmeistern angemerkt, die Zeit des Zuschlages genau bestimmet, dem Ausrufer das Mitfeilschen verboten, und Komissärs, die über alles die Aufsicht führen, verordnet werden.

s) Die Summe des Uebersatzes, wegen welchem ein Kauf zernichtet wird, muß festgesetzet seyn, weil sonst zu ewigen Händeln Anlaß gegeben, und das Eigenthum ungewiß seyn würde. Bey gemeinen Mängeln hat die actio redhibitoria Statt, und gehören unter diese Anstalten Aemter, welche den Kauf schützen, wie z. B. das Handgrafen-

amt,

amt, das in Ansehung der Pferde judex primae instantiae war, wenn ihm der Kauf gehörig ist gemeldet worden.

327. Damit die **Güter** des Bürgers gegen diejenigen in Sicherheit gesetzt werden, welche denselben unter dem **Scheine des Rechts** t) nachstellen, und sie ihm entweder zu entreissen, oder doch vorzuenthalten Willens sind, müssen **Gerichtsstellen** verordnet seyn, wo die Belangung von Bürger gegen Bürger, nicht durch **Förmlichkeiten, Gerichtsablehnung,** u. d. gl. erschwert ist. Die Gesetze müssen **deutlich, bestimmt,** keinen **Verdrehungen** unterworfen seyn, noch dabey, wie bereits anderswo gesagt worden, die sogenannten sententiae controversae Statt finden. Das **Rechtsverfahren** muß so kurz als möglich seyn, besonders in **offenbaren** Fällen, bey **Kleinigkeiten,** für **Landleute.** Aber **Kürze** ist nicht **Uebereilung:** der Gang des Rechtverfahrens muß daher mit der Kürze die Bedachtsamkeit vereinigen, damit auch den Rechtenden ihre Gründe und Behelfe geltend zu machen, Zeit gelassen werde. Der muthwilligen Prozeßsucht müssen die poenae temere litigantium Schranken setzen. Zur Verkürzung der

der Rechtsstreite würde dienen, nicht so wohl, wenn die Prozesse unentgeldlich geführt, als, wenn die sogenannten Rechtsfreunde vom Staate u) besoldet, vielleicht aber noch mehr, wenn die Rechtsangelegenheiten ohne Dazwischenkunft von Advokaten behandelt würden. Das Recht muß unparteyisch verwaltet werden. Zu diesem Ende sind die Gerichtsbeamten gut zu wählen, gut zu besolden, damit sie über die Versuchungen des Eigennutzes hinweg sind. Dann aber, wofern sie einer Bestechung oder Ungerechtigkeit überführt werden, müssen sie ohne Nachsicht und auf das strengste bestraft werden.

t) 306. Ich sehe dieses als ein wirksames Mittel an, die Prozesse nicht nur zu verkürzen, sondern auch zu vermindern. Der Advokat hätte wenigstens in dem Eigennutze keinen Beweggrund mehr, die Entscheidungen aufzuziehen, und die Poenae temere litigantium würden selten Platz finden. Die Armenadvokaten ex officio würden aufhören, weil allen Rechtsuchenden ex officio beygestanden würde. Was den Fond betrifft, von dem sie besoldet würden, so könnte jedem Rechtsstreite nach Maaß der streitigen Sache eine Taxe gesetzet werden, wobey die Partheyen in Vergleichung der gewöhnlichen Auslage gewiß gewännen.

u) In

u) In den meisten Ländern wird bey Kriminalprozessen kein Rechtsfreund zugelassen: und mit Recht. Aber ist die Vertheidigung eines Strich Feldes, sind einige hundert Gulden, wichtiger, als die Vertheidigung von Ehre, Freyheit und Leben.

328. Der **Schaden**, welcher jemanden durch **Versehen** an seinem **Vermögen** zugefügt wird, ist besonders bey **Handwerkern** beträchtlich, welche einen **ihnen gegebenen Stoff** zu bearbeiten haben. Es ist billig, daß **Verordnungen** gemacht werden, Kraft derer diese Arbeiter zum **Ersatze** dessen, was sie durch ihr **Versehen** und **Ungeschicklichkeit** verderben, angehalten werden können. Denn der Vertrag des **Arbeitslohns** hält immer stillschweigend die Bedingung in sich: **Daß die Arbeit gut gemacht werde.** In diesen Fällen muß der **Beschädigte** sich bey dem **Vorsteher** des Gewerbes melden, seine Sache **vorzeigen**, und nachdem dieser geurtheilet, daß der Stoff wahrhaft verdorben worden, von Seite der Gerichte wegen des Ersatzes, Beystand zu erwarten haben. v)

v) 306.

329. Das vorzüglichste **Versehen**, gegen welches die Polizey die Güter der Bürger in **Sicherheit** setzen muß, sind die **Feuersbrünste**. Wie die Folgen dieses Uebels gleich sind, dasselbe mag ein **Versehen** zum Grunde haben, oder einen **Zufall**, so sind in beyden Fällen auch die Anstalten einerley. Zur Verhinderung der **Feuersbrünste** sind **Löschordnungen** nothwendig, bey deren Entwerfung **drey Hauptpunkte** zum Augenmerke genommen werden müssen: I. **Die Entstehung der Feuersbrünste zu verhindern**; II. dieselben, **wann sie entstanden sind, zeitig zu entdecken und bekannt zu machen**; III. **das entstandene Feuer schleunig zu löschen.**

330. Zu **verhindern**, daß nicht so leicht Feuer entstehe, muß schon auf die **Bauart** der **Häuser** und ihrer einzelnen Theile gesehen, alles **Brennbare** und **Feuerfangende**, in so weit es die Beschäftigung der Bürger möglich machet, **entfernt**, den **Nachlässigkeiten** und **Unvorsichtigkeiten**, wodurch eine Brunst entstehen kann, nachdrücklich vorgebauet

und

und gegen **verdächtiges Gesindel** sorgfältig gewacht werden.

331. Die **Löschordnung** muß den **Bauwerkmeistern** genaue, unter schwerer Strafe unüberschreitbare Vorschriften geben: daß, wenigstens in den Städten, alles von **feuerfesten Mauern** gebauet: keine **Schindel-, Stroh-** oder **Binsendächer**, keine **hölzernen Gänge**, besonders, wo diese Gänge die einzigen sind, worüber die Miethleute ihren Eingang haben; keine **hölzernen Treppen**; keine **Dachzimmer**, die nicht ganz gemauert, keine **Schorsteine**, die zu **enge** sind, und nicht geschlossen werden können, keine solchen, in welche **hölzerne Schliessen** oder **Doppelbäume** gehen, noch weniger einige von **Holz**; keine **gemauerten**, und keine **eisernen längeren Röhren**, keine **gefährlichen Laboriröfen**, keine **gefährlichen Backöfen**, **Brachdärren**, und endlich nicht zu viele **Feuer** unter einem einzigen sogenannten **Rauchmantel** geduldet werden. Auch bey **Anlegung** ganzer Strassen soll in Rücksicht auf Feuersbrünste darauf gesehen werden, damit die **Zugänge** nicht **zu sehr** verbauet, und so weit es thunlich ist, zur Hilfe fahrba-

bare Wege gelassen werden. Auf dem Lande wird wenigstens ein Theil der angemerkten Vorsehungen anwendbar, und noch dazu sehr nützlich seyn, wenn alle Häuser Inseln, und mit hohen Bäumen gegen die Flugfeuer in etwas gesichert werden.

332. Alles Brennbare, alle feuerfangenden Materialien, wodurch entweder Feuer leicht entstehen, oder desto weiter um sich greifen kann, müssen aus den Städten, aus den Häusern, von den Dachböden, und besonders von den Feuerstätten entfernet werden. In diesem Stücke ist vorzüglich auf solche Gewerbe zu sehen, die sich mit Materialien dieser Art beschäftigen. Diejenigen, welche mit Pulver handeln, müssen ausser einem kleinen Vorrathe zum täglichen Handkaufe, alles fern von der Stadt, in einem ihnen eigentlich dazu ausgezeichneten, ordentlichen Pulverhause oder Thurme, aufzubewahren, angewiesen werden. Gleichfalls sollen grosse Heu-, Stroh-, Hanf-, Wachs-, Pech-, Unschlitt-, Oehl-, Kohlen- und sowohl Brenn- als Bauholzvorräthe, nicht in der Stadt, weit weniger aber auf Böden gelitten; auch

auch das Holzdörren in den Kaminen und Ofenhöhlen gemessenst untersaget werden.

333. Da man in Bayern, und den sämmtlichen österreichischen Staaten, das Läuten gegen Gewitter abgeschaffet hat, welches, anstatt durch übernatürliche Kraft die Ungewitter zu zerstreuen, nach den unwandelbaren Gesetzen der Natur und der elektrischen Wirkung den Bliz herbeyziehen mußte, so ist nur noch ein Schritt zu thun übrig, die Thürme zu benüzen, und durch darauf befestigte Ableiter x), die Ortschaften gegen das Zünden der Blizstrahlen zu bewahren.

x) Toaldo in dem Werkchen Dall' uso del condottieri metallici etc. hat gezeiget, wie diese nüzlichen Ableiter vereinfacht und weniger kostspielig gemacht werden können.

334. Um Unvorsichtigkeiten zu wehren, durch welche Feuersbrünste entstehen könnten, muß der Löschordnung ein strenges-Verbot einverleibt seyn, sich einem gefährlichen Orte, wie Stallungen, Holzgewölbern, Scheuren, oder sonst Oertern, wo brennbare Materialien auf-

aufbehalten werden, mit Licht, Kohlen, einer Schmauchpfeife u. d. gl. zu nähern; desgleichen, in Gegenden, wo hölzerne Buden sind, brennende Fakeln, oder sonst freyes Licht zu tragen. Diejenigen, welche an derley Oertern nothwendig beschäftiget sind, müssen verbunden werden, sich wohl verwahrter Laternen zu bedienen. Da das Schießen, Schwärmer, Raketen, Granatenwerfen, und andere Lust- und Springfeuer leicht Feuersgefahr erregen, muß alles dieses untersagt, und Schießstätten, und Feuerwerken ein eigener, von bewohnten Gegenden entfernter Platz ausgezeichnet werden. Die Uebertreter dieser Verbote verdienen eine unnachsehliche, strenge Züchtigung.

335. Die größte Feuersgefahr kommt von Vernachläßigung der Schorsteine her, an welcher eines Theils die Hauseigenthümer, andern Theils die Schorsteinfeger Schuld tragen können. Die Löschordnung muß sie einander selbst zu Hüthern setzen, und sie verpflichten, ihre gegenseitige Saumseligkeit gehörigen Ortes anzuzeigen. Sie muß gleichfalls die Zeit bestimmen, in welcher die Schorsteine gefeget werden sollen: und ist darin auf

die

die **mittleren**, **grösseren**, und **grossen**, **beständigen** Feuer dergestalt Bedacht zu nehmen, daß die erstern z. B. immer in 4 Wochen, die zweyten in 2, die dritten in 8 Tagen gereiniget werden. Da es auf eine andere Art unmöglich ist, die mannigfaltigen Nachläßigkeiten zu bestimmen, wodurch Feuersbrünste entstehen können, so muß die Löschordnung die **Hausväter**, oder **Vorsteher**, zu einer besondrern Vorsicht über **Feuer** und **Licht**, über ihre **Dienstboten** und **Hausgenossen**, sowohl über die **ordentlichen** als **fremden** anhalten, und ihrer Sorgfalt durch die über sie verhängten **Strafen**, den Nachdruck geben.

336. Wenn die Verordnungen wegen Bettlern, und das Verbot, **dienstloses**, **unbekanntes Gesinde zu beherbergen**, genau beobachtet werden, wenn auch sonst die häuslichen **Nachsuchungen** mit Strenge geschehen, so werden **verdächtige Leute** welche vielleicht Feuer **legen** dürften, ganz leicht hindan gehalten. Indessen muß in Kriegszeiten oder sonst bey außerordentlichen Umständen die Sorgfalt verdoppelt, und, wer sich nicht auf jemanden zu beziehen hat, in **Verhaft** genommen werden.

337.

337. Zu richtiger Besorgung alles dessen, muß öfters **Feuerbeschau** geführet werden, von welcher **niemanden** eine Ausnahme zu gestatten ist. **Entstehen** aber, aller Vorsichtigkeiten ungeachtet, dennoch Feuersbrünste, so muß die Polizey besorget seyn, wie sie dieselben sogleich **entdecken**, und die Bürger zur Rettung herbeybringen möge. Zu diesem Ende muß den gewöhnlichen **Tag**= und **Nachtwächtern** befohlen seyn, auf dergleichen Fälle zugleich ein aufmerksames Aug zu haben. Es müssen zu Beobachtung des **Feuers** auf den erhabensten Oertern, den **Thürmen**, u. d. gl. eigentliche **Feuerwachen** bestellet seyn, denen vorgeschrieben ist, wie sie ihre Munterkeit anzeigen; und auf welche Weise sie die Gefahr ankündigen sollen. Am ersten sind davon zu benachrichtigen die Polizeykommissäre, und die, welche von Seite der Polizey, zu Hilfe zu kommen, bestellet sind. Dieses geschieht durch einen **mündlichen Bericht** eines Feuerwächters. Dann wird nach Unterschied der Wache und des Gebrauches, mit einem **Feuerschuß**, **Stürmung der Feuerglocke**, **Trommelrühren**, das bekannte **Feuerzeichen** gegeben; zugleich auch zur Richtschnur der Bür-

ger,

ger, ein sichtbares Zeichen, z. B. bey Tag eine Fahne, bey Nacht eine Laterne, nach der Gegend hin, wo die Brunst ist, ausgestecket. Diejenigen, welche ein Feuer zuerst anzeigen, sollen eine Belohnung erhalten; sie sind jedoch, bis sich die Nachricht bestätiget, anzuhalten, damit nicht durch Muthwillen die Bürger in Unruhe gesetzet werden. Damit auch niemand, aus was immer für einer Ursache, ein Feuer geheim halte, und dadurch die Gefahr vergrößere, soll nur auf die Geheimhaltung eine empfindliche Leibesstrafe gesetzt werden.

338. Die schleunige Löschung des Feuers fordert Löschgeräthe, Arbeiter, und, ohne welche alles übrige unnütz wird, genaue Ordnung. Jeder Hauseigenthümer muß nach der Größe seines Hauses verpflichtet seyn, sich mit kleineren Löschgeräthen, nämlich: Wassereimern, Feuerhacken, Dachleitern, Wassertonnen, welche jederzeit gefüllet sind, mit Laternen, Krampen, und Schaufeln in einer gewissen Anzahl zu versehen. Die größeren Löschgeräthe, als fahrbare Tonnen, Wasserwägen mit aller Zugehör, hohe Leitern mit Spreitzstangen, große Feuerhacken, große

Feuerspritzen auf Rädern; kleinere Feuerspritzen auf Tragstangen u. d. gl. müssen in gewissen Bezirken der Stadt, dann von Gemeinschaften, und grösseren Häusern, als Zünften, Klöstern, Spitälern in Bereitschaft gehalten werden. Bey dem ersten Feuerzeichen müssen diese Geräthschaften, je nachdem sie näher sind, von den Pferdehaltenden herbeygefahren, von den Hauseigenthümern herbeygeschaffet werden. Es ist daher nützlich, daß in dieser Absicht in jeder Eintheilung der Stadt immer angeschirrte Pferde von eigentlichen Feuerknechten bereit gehalten, und wie diejenigen, welche am ersten ihre Wassertonnen und Spritzen herbey bringen, belohnet, also auch die, welche nach der nähern Lage, in einer gewissen Zeit nicht zugegen sind, bestraft werden.

339. Damit es bey Feuersgefahr nicht an nothwendigen Arbeitern mangle, müssen von Seite der Polizey in jedem Quartiere der Stadt eine gewisse Anzahl Feuerknechte, Schorsteinfeger, Maurer und Taglöhner zur Hand gehalten seyn, welche bey geschehener Anzeige sogleich nach der nothleidenden Gegend abgesendet werden.

Die

Die Feuerkommissäre müssen mit ihren untergeordneten Feuerübergehern unter den Ersten dem Feuer zueilen. Dann soll nach Beschaffenheit des Feuers und der Größe der Gefahr jede Zunft, besonders von den Bauhandwerkern eine gewisse Zahl, auch allenfalls jedes Haus einen Hausknecht absenden. Damit aber die Furcht auch die freywillig zu Hilfe kommenden nicht entferne, muß alle Gewalt und Mißhandlung auf das strengste untersagt, und von den Umstehenden niemand zur Handanlegung gezwungen werden.

340. Die Wirksamkeit aller dieser Anstalten kommt insbesondere auf Ordnung, und diese auf die genaue Vorschrift an: Wo sich ein jeder der Arbeiter einzufinden, Was derselbe zu verrichten habe. Es muß also in der Löschordnung jeder Zunft ihr Standort und ihre eigentliche Beschäftigung angewiesen, andere zu den Spritzen, andere zu den Handgeschirren, Brunnen, Leitern, und dergleichen verordnet werden, wodurch am leichtesten der Verwirrung, die sonst sich selbst im Wege steht, dem Geschrey, welches niemand höret, dem niemand gehorchet,

vorgebeuget wird. Wenn diese Vorschrift zum Voraus vorhanden, und genug bekannt ist, so geht jeder zu seiner Beschäftigung, und die anwesenden Kommissäre haben nur auf die **neuen** Zufälle zu sehen. Zur **Handhabung der Ordnung, Hindanhaltung störender Zuseher**, und **Verhinderung der Diebstähle** ist nothwendig, daß bey einer Brunst sowohl **Bürger-** als **Soldatenwachen** an ihren angewiesenen Posten erscheinen. Ein Theil davon besetzet die **Zugänge** zu dem Feuer, damit die **ab- und zufahrenden Löschgeräthe** sich nicht verwirren; ein anderer Theil besetzt das nothleidende Quartier, um den Kommissären auf jeden Fall zur Hand zu seyn; ein Theil dienet in einer gefahrfreyen Gegend, den dahin geretteten Gütern zur **Sicherheit**. Es gehört auch noch zur guten Ordnung der **Feueranstalten**, daß **Wundärzte** mit ihren Gehilfen, und dem nothwendigen Geräthe, zur Hilfe der **etwann Verletzten** zur Hand gehalten werden.

341. Damit die **Ungewißheit** der Bezahlung die Hilfe nicht verzögere, muß der **Hausinhaber nach einer gesetzten Taxe**, für alle Auslagen haften, und sich

dann

dann an dem Schuldtragenden erholen. Endlich müssen die Feuerordnungen nicht weniger auf die sogenannten Flugfeuer bedacht seyn, damit, wenn bey einem Winde an mehreren Oertern zugleich Feuer entstehe, nicht einer oder der andere von Löschgeräthe und Arbeitern entblösset, oder vielleicht beyde durch unvorsichtige Theilung der Hilfe der Noth überlassen werden. Es sind daher bey einem Feuer niemals alle Löschgeräthe und Arbeiter zugleich anzuwenden, sondern ein Theil davon auf jeden Fall zurückzuhalten; welche dann an einem anderen Orte, und in eben der Ordnung das zu verrichten haben, was bey dem Hauptfeuer gesagt worden ist.

342. Der Grund der öffentlichen Vorsehungen gegen die Feuersbrünste, ist die Sicherheit des Eigenthums. Wo also diese Sicherheit nicht ganz erhalten werden kann, räth die Klugheit, den Schaden, wenigstens so sehr, als immer geschehen mag, zu vermindern. Wird der Feuerschaden unter Mehrere getheilet, so wird der Antheil eines Jeden insbesondere kleiner. Diese Aussicht ist die kräftigste Empfehlung der Feuerversicherungskassen y). Sie können auf dreyerley Weise errichtet werden.

den. **Die Bürger leisten einander für ihre Häuser Gewähr.** In diesem Falle bringen sie anfangs einen bestimmten Fond zusammen, um die kleineren Unkosten zu tragen. Dann wird jedes Haus geschätzet z), und das Schätzquantum **protokollirt**. Nach einem Brande wird der **Schaden** geschätzet, und jeder Gewährleistende trägt nach dem Antheile seiner Schätzung die Vergütung desselben bey. Oder, **jeder Bürger gibt jährlich ein Gewisses**, und der Feuerschaden wird dann von diesen Einkünften ersetzet: Oder endlich, **eine Gesellschaft, eine Bank übernimmt die Assekuranz der Häuser gegen eine jährliche Prime.** Die erste Art ist die **vorzüglichste**, weil bey den zwey Letztern die Ausgabe gewiß, und kein Verlust zu besorgen ist; wodurch die Hausinhaber leicht fahrläßig gemacht, und die Feuersbrünste vervielfältigter werden können. Wenn diese **Feuersversicherungskassen** auf dem platten Land eingeführt wären, würde es zur Aufrechthaltung des Landvolks ein Großes beytragen.

y) Sie sind noch von einer anderen Seite nützlich: denn da den Assekuranten daran

liegt,

liegt, daß sie wenig zu ersetzen haben: so sind sie gegen alle Feuersgefahr auf das sorgfältigste wachsam, und verhindern durch ihre guten Gegenanstalten meistens den Ausbruch der Brünste.

2) Jeder Eigenthümer mag sein Haus schätzen, wie er selbst will, auch die Fahrnisse damit begriffen; denn sein Beytragsantheil wird sodann auch nach dieser Schätzung ausgemessen. S. die Handlungswissenschaft unter der Abtheil. von Assekuranzen.

VIII.

Von Strafen.

343. Die grotianische Erklärung der Strafe: **Ein Uebel der Empfindung wegen Bosheit der Handlung,** hat sich von Schriftsteller auf Schriftsteller gleichsam durch eine Art von Ueberlieferung fortgepflanzet, und gab den Betrachtungen, welche über diesen wichtigen Gegenstand zu machen sind, eine nur **einseitige** Richtung. Der Gesichtspunkt, von dem der **Richter**, welcher vollstreckt, und der **Gesetzgeber**, welcher an-

ord-

ordnet, die Strafe anzusehen haben, ist sehr verschieden. Der Erste straft, **weil** das Gesetz übertreten **worden**; der Zweyte verhängt eine Strafe, **damit** das Gesetz **nicht** übertreten **werde**. Bey dem Erstern ist also die Strafe **Schlußfolge der Handlung**: bey dem zweyten ist die Handlung **Schlußfolge der Strafe**. Bey dem Ersten ist die **Bestimmung** der Strafe nach Grundsätzen der **Anschuldigung**, bey dem zweyten ist sie **Beweggrund** zur Unterlassung a). Die **Strafe** also, wie sie dem Gesetze, gleichsam als Hüther desselben, zur Seite gestellet wird, wie sie auf die **Entschliessung** des Handelnden Einfluß hat, wie sie den Abgang **bestimmender** Beweggründe b) ersetzen soll, ist: **Ein Uebel, welches dem Gesetze angehängt wird, um durch dessen Vorstellung, von der Uebertretung abzuhalten** c). **Bey Bestimmung** der Strafen, in so fern sie Gegenstand der **Gesetzgebung** ist, müssen auf die **Größe** derselben, und auf die **Eigenschaft** gesehen werden.

a) Im ersten Falle spricht der Richter: Du hast übertreten; also wirst du so bestraft: die Strafe ist der Folgesatz. Im zweyten Falle sagt der Handelnde: Eine solche Strafe

se ist auf die Uebertretung; also will ich — oder spricht der Gesetzgeber: also sollst du — nicht übertreten. Die Strafe ist hier der Vordersatz.

b) 37.

c) Abhalten begreift zugleich Besserung und Beyspiel in sich. Den Uebelthäter in Zukunft durch das Andenken der Strafe von Verbrechen abhalten, heißt bessern: durch die öffentliche Strafe die Zuschauer abhalten, daß sie durch Verbrechen sich nicht ein Gleiches zuziehen, heißt Beyspiel. Selbst bey Todesstrafen ist die Abhaltung nicht ganz aus dem Gesichte gelassen. Der Gesetzgeber, wenn er die Hoffnung aufgibt, einen Verbrecher zu bessern, das ist, von Missethaten abzuhalten, schneidet ihn von der Gesellschaft ab, damit er dieselbe nicht ferner verletze.

344. Welches ist nun zu der Größe der Strafen der Maaßstab? Nationen und Gesetzgebungen sind in dieser Bestimmung nach ganz entgegenstehenden Grundsätzen zu Werke gegangen. Die Athenienser vertilgen auch leblose Dinge, durch welche jemand getödtet worden. Die meisten Völker deutscher Abkunft, überliessen es den Anverwandten des Erschlagenen, sich mit dem Mörder um Geld zu vergleichen. Drako schrieb seine Gesetze mit Blut; und Livius ruft mit

pa=

patriotischer Selbsterhöhung: **Es ist uns erlaubt, von uns zu rühmen, daß bey keinem Volke der Erde gelindere Gesetze beliebt worden, als bey den Römern.** Bey den Schriftstellern herrscht entweder eben diese Verschiedenheit; oder vielmehr, sie setzen meistens über diese Frage zu eilfertig hinweg, und beantworteten sie mit wenigen Worten, gleichsam nur im Vorbeygehen. Gleichwohl hängt die Wirksamkeit der Gesetze grossen Theils davon ab, daß in dem **Verhältnisse** der Strafen kein Irrthum begangen werde. Der **Maaßstab** zu diesem **Verhältnisse** kann gesucht werden entweder in der **Handlung selbst**, die der Gegenstand des Gesetzes ist, in **ihrer Beziehung auf den Staat; in den Folgen der Handlung; oder** in den **Beweggründen zu derselben.**

345. Da der Vergleichungspunkt zwischen den **Verbrechen** und der **Strafe** in der **Aehnlichkeit** von beyden am leichtesten gefunden wird, so sieht man diesen Maaßstab auch immer bey Völkern angewendet, wo die Aufklärung wenig vorgeschritten, und solche, ein minder in die Sinnen fallendes Verhältniß wahrzunehmen, noch nicht fähig gemacht hat. Da dieser Maaß-

stab

stab dem Begriffe der Rache am nächsten kommt, dem rohern Menschen am meisten schmeichelt, so findet man denselben immer desto gewisser bey Völkern, je barbarischer sie sind. Darauf ist das **Wiedervergeltungsrecht: Aug für Aug; Zahn für Zahn: Wer Blut vergießt, dessen Blut soll vergossen werden!** gegründet. *) Ausser dem, daß dieser Maaßstab bey vielen Verbrechen keinen **deutlichen** Begriff anbietet, ist er sehr oft **unzulänglich!** z. B. wenn ein **Unvermögender** einen **Vermögenden** an einem großen Theile seines Eigenthums beschädiget. Oft würde er, anstatt Verbrechen zu **strafen**, vielmehr Verbrechen mit Verbrechen häufen. Ein gewaltsamer Wollüstling hat die Tochter seines Mitbürgers **geschändet; seine Tochter soll wieder geschändet werden!** Was für eine Strafe! was für eine Gerechtigkeit.

*) Um so befremdender ist in unsern Zeiten, und bey dieser Aufnahme der Kultur, das Wiedervergeltungsrecht von Kant und Globig zum Maaßstabe der Strafen abermal aufgenommen zu finden.

*) Si membrum rupsit ni cum eo pacit, talio esto. Festus bey dem Worte Talio.

346. Die Beziehung der Handlung auf den Endzweck des Staates ist der Maaßstab des Grotius d), und seiner Nachfolger. Dieser Maaßstab bestimmt, Was zu bestrafen ist? nicht Wie sehr? er bestimmt, was als Verbrechen zu betrachten, nicht, wie das Verbrechen zu hindern ist. Dieser Maaßstab ist auch zu allgemein. Die kleinste Entwendung hat nicht weniger Beziehung auf den Endzweck des Staates, als der Diebstahl von hundert tausenden; beyde verletzen die Sicherheit des Eigenthums.

d) De Jure belli et pacis. l. II. C. 20. 834—36.

347. Montesquieu beschränket sich, von dem Verhältnisse der Strafen zu sagen e): „Es ist wesentlich, daß die Strafen unter sich eine Zusammenstimmung haben: denn es ist wesentlich, daß vielmehr grosse Verbrechen vermieden werden, und was die Gesellschaft mehr angreift, als was ihr minder beschwerlich fällt.“ Dieser Satz, den ungefähr auch Beccaria zu dem Seinigen machte, gibt die Folgen der Handlung zum Maaßstabe

stabe der Strafe, und weiset darauf, daß Verbrechen, welche mit gemeinschädlicheren Folgen bedrohen, kräftiger abgehalten werden sollen. Aber die Frage, über das Maß der abhaltenden Kraft ist dadurch nicht aufgelöst. Die in den Gerichtshöfen, als ein Axiom angenommene Meinung: Daß die Strafe Genugthuung für den Staat, Genugthuung für den einzelnen Beleidigten seyn müsse, mißt die Strafe ebenfalls nach den Folgen des Verbrechens f). Aber diese Genugthuung ist in den meisten Fällen unmöglich. Der ermordete Bürger lebt im Falle eines Mordes, z. B. selbst durch die Hinrichtung des Mörders nicht wieder auf. Wenn durch das Verbrechen die Volksmenge um 1 vermindert worden, ein zweyter Abzug ergänzt die Summe nicht wieder. Dem Staate also wird der erlittene Verlust dadurch nicht ersetzet, sondern verdoppelt; auch die Gattinn, die Kinder erhalten, wie streng der Thäter auch bestraft werden mag, den Gatten, den Vater, ihren Ernährer nicht wieder. Eben so verhält es sich mit körperlichen Verletzungen, und selbst sehr oft mit dem Gütererersatze. Der Beleidiger endlich ist nicht selten außer Stand, den zugefügten Nachtheil zu ersetzen;

oder wenn der Privaterſatz durch die Uebertragung eines Theiles des Vermögens aus den Händen des Beleidigers in die Hände des Beleidigten auch geschieht, ſo iſt in den meiſten Fällen doch der Verluſt des Staates unerſetzlich.

e) Esprit de Loix. L. VI. C. 16.

f) Nur, um ein Beyſpiel zu geben, mit welcher Unbeſtimmtheit ſo mancher gefeyerte Schriftſteller von einem Gegenſtande gehandelt, der von Seite der Wirkung und Anwendung die größte Beſtimmtheit fordert, führe ich an, wie St. Real das Verhältniß der Strafen angibt: Die Strafe heißt es in ſeiner Staatskunſt, IV. Thl. 4. H. §. 9. muß auch mit dem Verbrechen ein Ebenmaaß haben. Sie darf nicht gröſſer, und kleiner, nicht leichter ſeyn, als das Verbrechen, und die daraus entſtehenden Uebel es fordern. Alſo nach der Größe des Verbrechens! und wie beurtheilt man dieſe? §. 10. — „Man beurtheilt die Größe der Verbrechen und Uebelthaten nach ihrem Gegenſtande, nach dem Nachtheile des Strafbaren und nach den Umſtänden bey der That. Dieſe Stücke ſämmtlich, die ſich wieder unendlich verbinden laſſen, wären ein Maaßſtab! eine Richtſchnur!

g) Wenn ein Muthwilliger einem Handwerksmanne ſeinen Stoff, ſeine Werkzeuge zerſtöret, ſo kann dieſes geſchätzet, der verſäum-

säumte Verdienst dazu geschlagen, der Privatmann entschädiget werden. Aber darum hat nicht weniger der Arbeiter, z. B. der Weber, nun keine Leinwand gemacht, die z. B. 10. an Werth betrug. Diese Leinwand war entweder für die Nationalverzehrung: also sind, um diesen Abgang zu ersetzen, zehn aus der Fremde gekommen; oder, es ist Ausfuhrwaare; sind also um Zehen weniger eingeflossen. In beyden Fällen ist der unersetzbare Verlust des Staates zehen.

348. Bey den angeführten verschiedenen Maaßstäben hat man immer nur das **verübte** Verbrechen, welches der Gegenstand des Richterstuhls ist, vor sich gehabt, da die Gesetzgebung das **zu verübende** vor sich haben soll. Der ein Verbrechen zu begehen vorhat, wird nach dem allgemeinen **Gesetze** des Willens, durch ein **Gutes** dazu bestimmt, durch einen **Vortheil**, den er aus seiner Handlung erwartet, eingeladen. Die Gesetzgebung hat zum Zwecke, seinen Entschluß auf die **Gegenseite** zu bestimmen. Sie kann dieses ebenfalls nur nach den Gesetzen des Willens, nämlich, dadurch bewerkstelligen, daß sie dem aus der Uebertretung gehofften Guten, als dem **bestimmenden** Beweggrunde entgegen, ein **grösseres** Gutes aus der Beobachtung des Gesetzes erwarten läßt. Die Wagschale des

Ent-

Entschlusses muß sich dann auf die Seite neigen, wo sich das **Uebergewicht** findet. Da sich aber **in** der gesetzmäßigen Handlung **selbst** dieses Uebergewicht nicht allemal findet; das ist: da sich nicht immer ein **bejahendes** Gutes mit der Beobachtung des Gesetzes verbinden läßt, so macht sie Gebrauch von einem **Verneinenden**; das ist: sie vergesellet den Begriff der Uebertretung mit dem Begriffe eines **Uebels**, dessen **Vermeidung** von dem Handelnden in ein **bejahendes Gutes** aufgelöst wird h). Dieses Uebel ist die **Strafe**, welche, um **wirksam** zu seyn, nach Umständen, die zur Uebertretung einladenden Vortheile entweder **auf**, oder **überwiegen muß**. Der **allgemeine Maaßstab** der Strafe (wie groß?) ist also nur in den **Beweggründen** der Verbrechen zu suchen.

h) Wenn z. B. der Vortheil der Uebertretung mit 5 ausgedrückt wird, so bestimmt das Gesetz ein Uebel von 6: die Vermeidung dieses Uebels wird in der Vergleichung ein Gutes von 1.

349. In Ansehung der **Eigenschaft** i) der Strafe herrscht nach Völkern und Zeiten eben die Verschiedenheit, wie in Ansehung der **Größe**. Der **Diebstahl** ward einst

einst in Rom durch Ersatz und Zuschlag gestraft; die meisten heutigen Völker haben den Strang darauf gesetzt. Bey den alten Allemannen konnte über einen Mord mit den Verwandten des Getödteten eine Freyda, ein Vergleich, eingegangen werden; und selbst der Fiskus verstand sich zu dem Fredum, das ist, zur Annahme eines Gelderlages. Nach eben dem Gesetze des Willens ist die Eigenschaft der Strafe am zuverlässigsten aus der Eigenschaft der Beweggründe, das ist, der Vortheile abzuleiten, welche zu dem Verbrechen einladen. Denn, es liegt in der Natur des Begehrungsvermögens, daß man für das Entgegengesetzte von dem am meisten Furcht und Abscheu trägt, was man am heftigsten verlangt.

i) 343.

350. Hieraus folgen die allgemeinen Grundsätze in Bestimmung der Strafen: I. Die Strafe muß so groß seyn, als nöthig ist, die gesetzmäßige Handlung, oder Unterlassung zu bewirken. II. Die Strafe muß nicht größer seyn, als zu Bewirkung der gesetzmässigen Handlung nöthig ist. III. Der stärkste abhal-

tende Beweggrund, das ist, die der Eigenschaft nach wirksamste Strafe, wird immer diejenige seyn, welche ein Uebel drohet, das dem zur Uebertretung einladenden Beweggrunde gerade entgegen steht.

351. Die Strafe muß so groß seyn, als nöthig ist: hierin liegt die größere oder mindere Strenge der Strafen, nach Verschiedenheit der Regierungsform, k), der Nationalsitten und Begriffe, des Nationaltemperaments, der Standesbegriffe, der größeren oder minderen Leichtigkeit l) ein Verbrechen zu begehen, selbst nach der individuellen Natur des Lasters und des einzelnen Karakters des Handelnden. Der Satz: Daß zur Abhaltung von ausserordentlichen Missethaten auch Strafen von ausserordentlicher Strenge verhängt werden müssen, ist eine Ableitung von diesem Grundsatze. Denn, da Missethaten dieser Art, z. B. Vatermord, Königsmord, nur von außerordentlichen Lasterhaften, nur von solchen Menschen, bey welchen die gewöhnlichen Triebwerke zu kurz fallen, begangen werden können, so sind hier größere Strafen noth-

wen-

wendig. Ich möchte mit einer Vergleichung sagen; da dem Gesetzgeber in der gräulicheren Gemüthsart eine **größere Last** entgegen gesetzt ist, muß er eine **stärkere Kraft** anwenden, um dieselbe zu überwältigen. Solche **wilde** Menschen verhalten sich in Beziehung auf die Nation, wie wilde Nationen in Beziehung auf das ganze Menschengeschlecht.

k) In despotischen Staaten ist man so unglücklich, sagt Montesquieu VI. B. 9. K., daß der Tod mehr gefürchtet, als das Leben bedauert wird. Hier sind also geschärfte Strafen nothwendig. Bey einer gelinden Regierung fürchtet man mehr den Verlust des Lebens, als den Tod an sich selbst: da sind also einfache Lebensstrafen zureichend. Bey einem Volke, welches, wie die Spartaner, oder bey einem Stande, der, wie der Soldat, den Tod so sehr verachten gelernt, wird die Todesstrafe nicht sehr wirksam seyn. Der geringste Schmerz ist einem Sybariten schrecklicher, als dem Iroquesen das Braten an einem langsamen Feuer, bey dem er der Gelindigkeit seiner Peiniger spottet. Das Verbot bey Hof zu erscheinen, ist einem Höflinge eine eben so schwere Strafe, als einem Manne aus der Volksklasse die Verweisung.

l) Je größer die Leichtigkeit ist, ein Verbrechen zu begehen, desto mehr muß die Ausführung desselben durch die Strafe erschwert

werden. Dieser Satz, der in den hervorgehenden Ausgaben, als der III. besondere Grundsatz gegeben worden, ist bereits im I. Grundsatz enthalten. Die Leichtigkeit kommt unter den Vortheilen, die zu einer Handlung einladen, vorzüglich in Anschlag. Denn in der Berechnung wird die Beschwerlichkeit, gleichsam als **Aufwand** oder Vorauslage abgezogen. So hat z. B. ein Vortheil von 10, der nur mit einer Beschwerlichkeit von 6 erworben werden muß, eigentlich nur eine Grösse wie 4; da die Grösse eines Vortheils wie 8, mit dem Mühaufwande von 2 erworben, wie 6 ist. Die Berechnung der Gefahr bestraft zu werden, geschieht nach eben den Verhältnißsätzen.

352. **Die Strafe muß nicht grösser seyn, als nöthig ist.** Der Gesetzgeber hebt sonst mit Riesenkräften einen Strohhalm aus dem Wege. Wenn die kleineren Verbrechen mit grossen Strafen beleget sind, so **verschwendet** die Gesetzgebung nicht allein ihre Kraft unnütz; sie **erschöpft** dieselbe auch, und benimmt sich selbst das Vermögen, nach der Grösse der Uebelthäter einen **Stufengang** in den abhaltenden Beweggründen zu beobachten. Die Folge ist dann, daß **geringere** Verbrechen unterbleiben, und **nur** grosse begangen werden, da auf jeden Fall, bey den grossen dennoch keine grössere Strafe befürch-

fürchtet, aber von der Uebertretung ein größerer Vortheil erwartet wird.

353. Ueberhaupt ist zu große Strenge im Bestrafen aus verschiedenen Betrachtungen nachtheilig. Sie vereitelt den Endzweck der Strafe. Der Bestrafte, anstatt der Menge ein warnendes Beyspiel zu werden, wird ihr ein Gegenstand des Mitleidens, und die Gesetzgebung nothwendig ein Gegenstand des Abscheues. Bald auch wird man des wiederhohlten Schauspiels gewohnt, der Eindruck ist verloren, der Karakter der Nation verhärtet, und bey Auswärtigen herabgewürdiget.

354. Schwächen wir den Ausdruck zum Nachtheile der Menschheit nicht. Uebermaaß der Strenge ist Grausamkeit, welche Unbekanntschaft mit dem menschlichen Herzen verräth. Jede verhältnißmäßige Strafe wird von dem Verbrechen abhalten, wenn sie dem Handelnden gegenwärtig ist. Aber auch die grausamste Strafe wird nicht abhalten, wenn sie dem Handelnden nicht gegenwärtig ist. Die Kraft der Strafe ist also nicht sowohl in ihrer Größe, als in der Gewißheit; und die Gesetzgebung wird sich die Nothwendigkeit einer übermäßigen Strenge ersparen,

wenn

wenn sie sich bestrebt, den Begriff des **Verbrechens** und der **Strafe** so untrennbar zu verbinden, daß das Erste, ohne die Zweyte nicht gedacht werden kann. Und sie wird dieses, wenn zur Entdeckung **der Missethaten** und Einbringung der Missethäter Vorkehrungen getroffen sind, die die Hoffnung der **Straflosigkeit** vereiteln: wenn kein Missethäter begnadiget: wenn die Strafe stets so **nahe** als möglich an das verübte Verbrechen angeschlossen wird.

355. Der dritte Grundsatz, in Ansehung der **Eigenschaft** der Strafen war: Der wirksamste **abhaltende Beweggrund liegt in dem Uebel, das dem zum Verbrechen einladenden Vortheile gerade entgegen steht.** Jedes Verbrechen hat nach diesem Grundsatze gewissermassen seine durch die Natur desselben **bestimmte Strafe**; eine **besondere**, nur ihm **eigene**, wo es seinen **besonderen**, ihm **eigenen** Beweggrund hat, wie die Verbrechen aus **Ehrsucht**; oder eine **gemeinschaftliche**, wenn Verbrechen von verschiedener Art, aus einem **gemeinschaftlichen** Beweggrund abgeleitet werden: wie **Diebstähle**, und **Betrügereyen**; oder auch, wo der einzelne Be-

weg-

weggrund sich nicht wohl **auffinden** läßt, wie bey Verbrechen, deren Triebwerk die **Rache** ist. Die Wirksamkeit der Strafen hängt also davon ab, sich in den Beweggründen nicht zur irren; und die phylosophische Lehre, über **Willen** und **Leidenschaften** wird die Gesetzgebung darin sicherer leiten, als alle **Nemeses** und **Halsgerichtsordnungen**.

356. Eine **umständliche Anwendung** der vorausgesendeten Grundsätze würde die Verfassung eines **Kriminalkodex** erfordern: wenigstens aber werde ich einen Fingerzeig geben können, welche **Gattung** von **Strafe** für jede **Gattung von Verbrechen** die zukommlichste ist. Die Uebel, mit welchen das Gesetz auf den Fall der Uebertretung bedrohen kann, haben, wie der Schutz desselben, Beziehung auf **bürgerliche Freyheit**, **Ehre**, **Güter**, und **Personen** a). Nach diesen Fächern sind die Strafen: **Verlust aller bürgerlichen Rechte**, **Verlust von Standesrechten**, **Verlust von Rechten der Familie**, **Verlust einzelner Rechte**, **die Verweigerung der Rechtshilfe überhaupt**, **oder in einzelnen Fällen**, **Landesverweisung**, **Ortsver-**

ver-

verweisung, Ehrlosigkeit, Standesentsetzung; Gütereinziehung, Geldstrafen, kleinere körperliche Züchtigungen; grössere Leibesstrafen, Todesstrafen.

a) Das ist die Regel. Die willkürliche Gewalt, unter deren eisernem Drucke Freyheit, Ehre und Eigenthum vernichtet sind, und selbst das Leben Werth und Reiz verlieren, ist Ausnahme. Da sind alle Strafen einförmig, alle nur Leibesstrafen, alle grausam, und selbst die Todesstrafen, mit Henker Caligula's Scharfsinn ausgedacht, nicht, um dem Sträflinge ein Leben zu nehmen, daß er nicht liebt, sondern um unter den zerfleischenden Händen der Peiniger ein Leben zu verlängern, das ihm, auch ohne Marter und Qualen eine Last, dessen Verlust also in den Augen des Sklaven kein Uebel ist.

357. **Der Verlust aller bürgerlichen Rechte**, würde gegen Unruhige, gegen diejenigen zu verhängen seyn, welche sich zu grosse Rechte anmassen, welche derselben zur Stöhrung der allgemeinen Ordnung mißbrauchen. Diese Strafen, wie diese Verbrechen, haben nur in Staaten **republikanischer** Verfassung einige Anwendung. Seine Stimme geltend machen, wenn es

um

um Gebung oder Abschaffung von Gesetzen, um Bestimmung von Auflagen, um Krieg und Frieden zu thun ist; nicht willkürlich in Verhaft genommen zu werden; in dem Besitze seines Eigenthums ungestört zu seyn; wenn man seine Glückseligkeit unter diesen Gesetzen, unter diesen Mitbürgern nicht mehr zu finden glaubt, die Freyheit zu haben, solche zu suchen, wo man sie anzutreffen hoffet; dieß sind Rechte, deren Verlust eine empfindliche Strafe werden kann. Aber, in den meisten Staaten von was immer für einer Form, welche **Rechte** kann der Bürger da verlieren? Welche Rechte hat ihm das **Uebergewicht der Macht**, und die höckelnde Rechtsgelehrsamkeit noch gelassen? Der Verlust der **Standesrechte**, der **Rechte der Familie** wird an die Stelle von dem Verluste **aller** bürgerlichen Rechte in solchen Fällen treten, die weniger auf das Allgemeine, als auf einen Theil, oft nur auf das **Einzelne** b) einfliessen.

b) Z. B. die Erbsunfähigkeit, wann jemand den Erblasser an einer Testamentsanordnung hindert, oder zu einem Testamente zwingt.

358. Die ältere englische Rechtssprache nennet es, wenn die Gesetze **überhaupt** ihren

ihren Schutz von jemanden zurückziehen, **ihn ausser der Schirmung der** Gesetze stellen. Die Verweigerung der Rechtshilfe in **einzelnen** Fällen, besteht darin, daß von demjenigen, der sich gewissen Verordnungen, von deren **allgemeiner** Beobachtung ihre Kraft abhängt, zu fügen weigert, keine Rechtsbeschwerde a) angenommen wird. Dieser **verneinende Zwang** ist in den Händen der Gesetzgebung ein wirkendes Mittel in Fällen, wo von dem ordentlichen Rechtszwange Gebrauch zu machen, nicht räthlich ist, und gegen diejenigen, die durch ihre Stellung, oder durch mächtige Vorurtheile geschützt, die ordentliche Gerichtsbarkeit nicht anerkennen. Als die Mönchsklöster unter Eduard dem Zweyten bey einer gemeinschaftlichen Auflage ihre vermeinten Befreyungen vorschützten, setzte sie der König ausser dem Schutze der Gesetze. Bald sahen sie sich von allen Seiten angefallen, beraubt, gemißhandelt, und rechneten es sich zum Glücke an, den Schutz der Gesetze, durch Unterwürfigkeit gegen dieselben zu erkaufen. Ein Gesandter z. B. dehnt das Recht der Vorstellung bis zur Nichtbeobachtung einer Polizeyordnung aus, nach welcher kein Dienstbote, ohne **Entlassungsschein** von seinem

nem früheren Herren, angenommen werden soll. Der Gesindeordnung wird angehängt, daß derjenige, der jemand ohne Abschied in Dienst nimmt, über Veruntreuung, übles Betragen u. s. w. mit einer Klage **nicht** gehört werden soll. Der Gesandte kann sich nicht beschweren, wenn ihn das Gesetz nicht schützet, dessen auch auf sein Wohl gerichtete Vorkehrung er seiner Aufmerksamkeit nicht werth hält.

e) Auch in bürgerlichen Angelegenheiten wird die Klage abgewiesen; z. B. Spielschulden: gegen Minderjährige; aber eigentlich ist es hier nicht Strafe, sondern Ungültigkeit der Handlung.

359. Die **Landesverweisung** ist nur da anwendbar, wo mit dem Verluste des Landes der Verlust von **Vortheilen** verknüpft ist, die der Verwiesene sonst nirgend findet. Alle Betrachtungen, welche von dem Verluste **bürgerlicher Rechte** d) gemacht worden, müssen sich hier abermal anbieten. Nur in wenigen Staaten kann also die **Landesverweisung** an sich selbst, als eine **Strafe** angesehen werden. Hat der Verwiesene kein Vermögen, so hat er nichts verloren; die Verweisung ist für ihn kein abschreckendes **Uebel**; er verändert nur die Szene seiner Uebelthaten, für welche die

letztere,

letztere, wo er unbekannt ist, günstiger wird. Hat der Verwiesene Vermögen, welches er mit sich nimmt, so verlieret er abermal nichts e). Muß er aber dasselbe zurücklassen, dann liegt das **Uebel** nicht in der **Verweisung**, sondern in dem Verluste des **Vermögens**. Die Landesverweisung wird auch mit den Vorkehrungen der meisten Staaten in offenbarem Widerspruche stehen. Denn Fremde mit Belohnungen in das Land locken, und Inländer aus dem Lande senden; die Auswanderung bey Strafe untersagen, und zur Strafe zur Auswanderung zwingen; wie kann dieses füglich vereinbaret werden? Die Landesverweisung wird daher höchstens gegen **Auswärtige** einige Anwendung haben, die ein Land, wo man sie nicht kennet, zu ihren Absichten gewählet haben, und deren Absichten dadurch vereitelt werden. Die **Ortsverweisung** ist für Uebelthaten und Uebelthäter minderer Klasse, was die Landesverweisung für grössere ist.

d) 357.

e) Exul ad octavum Marius bibit et fruitus dis Iratis. Juvenalis.

360. Die **Ehrlosigkeit** ist entweder eine **Folge** der Bestrafung, oder sie wird von

von dem Gesetze **unmittelbar** als Strafe zuerkennet; oder auch, sie **begleitet** die Strafe, wie bey dem **Staupen, Brandmarken, der Schandbühne.** Es ist kein Zweifel, daß, weil diese Strafen nur auf grosse Verbrechen gesetzt sind, die **Achtung von der Rechtschaffenheit des Bestraften** dadurch verschwindet. Da jedoch eine **unauslöschliche** Ehrlosigkeit dem Endzwecke der Strafe gerade entgegen ist; da sie, anstatt den Bestraften zu **bessern**, ihm alle Wege abschneidet, jemals ein nützliches Glied der Gesellschaft zu werden, und sich auf eine **ehrbare** Art zu nähren; da sie ihn von dem Kreise gesitteter Menschen verbannt, ihn zur Gesellschaft der Missethäter verstößt, ihn gleichsam zwingt, durch nothwendig gemachte Laster, das Ende eines zur Qual verlängerten Lebens zu suchen, so kann sie mit gesunden Grundsätzen einer Staatsverfassung nicht bestehen. **Unvertilgbare** Merkmale der Entehrung liegen nie in dem **geraden** Zwecke der Gesetzgebung, und finden höchstens einigen **Vorwand** bey **lebenslänglich Verurtheilten**, die dadurch überall kennbar gemacht, und an der Entweichung gehindert werden sollen.

361. Der **Verlust der Ehre**, unmit-

mittelbar als **Strafe** zuerkennet, kann an sich ein sehr wirksamer abhaltender Beweggrund seyn, bey dem Manne von billigem Selbstgefühle sowohl, als von ungemässigtem Stolze. Aber immer tritt die Betrachtung in den Weg, daß diese Strafe, wenn sie an jemanden vollzogen werden soll, dem Endzwecke der künftigen Besserung entgegen steht f). Die Gesetzgebung, welche einen Bürger an der Ehre straft, vermindert bey dem Bestraften sogar die **Beweggründe**, in Zukunft rechtschaffen zu handeln, unter denen die Achtung seiner Mitbürger zu erhalten, einer der mächtigsten ist. Die einzelnen Fälle der **unnützen Beschäftigungen** g), **und Zweykämpfe** h) scheinen die Strafe der Entehrung zuzugeben, weil beydes dadurch gewissermassen selbst **unmöglich** gemacht, mithin der Fall der Bestrafung sich niemals ereignen wird.

f) 360. g) 105. h) 186.

362. Mit besserem Erfolge kann von der **Standesentsetzung**, die gewisser Massen auch eine Art von Entehrung ist, bey Personen von **Adel**, bey höheren Bedienungen, oder solchen Gebrauch gemacht werden, deren vorzüglicher Lohn der **Rang** ist. Sie

wird

wird also gegen Verbrechen, die aus schrankenlosem Ehrgeitze entspringen, und bey Menschen, welche die Herabsetzung in eine mindere Klasse, als ein empfindliches Uebel betrachten, nützlich seyn. Dieß ist nicht der einzige wahre Vortheil den der Staat aus der Verschiedenheit des Ranges ziehen kann.

363. Die **Gütereinziehung** begleitete, wie die Ehrlosigkeit, meistens die Bestrafung. Die Dichtung von Roms formularischer Rechtsverwaltung i) kam der Unersättlichkeit des Fiskus sehr zu Statten, der sich des Vermögens von allen denjenigen bemächtigte, die am **Leben** gestraft wurden. Es war natürlich, daß bey einem solchen Rechte, Reichthum besitzen, Gefahr brachte, und daß die **Ankläger**, die den Raub mit dem Fiskus theilten, jedem wohlhabenden Manne ein Verbrechen anzudichten suchten. Die **Gütereinziehung** ist zuweilen selbst die Bestrafung. So verfiel, z. B. nach den ehemaligen Auswanderungsgesetzen, das Vermögen des Ausgewanderten dem Fiskus. Ich wüßte nicht, wo die **Natur** des Verbrechens die Gütereinziehung forderte; wo der Staat die Familie, die Anverwandten eines Verbrechers in die Bestrafung mit zu verwickeln, ein **Recht** hätte; wo diese Bestra-

strafung nicht die öffentliche Verwaltung in Verdacht brächte, daß sie vermögende Angeklagte nicht unschuldig zu finden wünsche. *)

i) Ein Verurtheilter wurde ein Knecht der Strafe, das heißt in spätern Zeiten, ein Knecht des Fiskus. Ein Knecht aber hatte kein Eigenthum, konnte kein Testament machen, konnte nicht beerbt werden, alles gehörte seinem Herrn. Daher eilten unter den Tiberiusen, Cajen, Neronen die Angeklagten, dem Urtheile durch einen freywilligen Tod vorzukommen. Der Ausruf des Wütherichs: Cornelius me evasit, als er hörte, daß eines seiner Schlachtopfer sich selbst entleibt habe, war nicht nur das Bedauern der Blutbegierde, sondern auch des grausamsten Geitzes. Sueton; im Tiberius, C. 61.

*) Aus diesen Beweggründen, und aus dem gleich mächtigem Antriebe seiner Herzensgüte, hat Franz der I. die Gütereinziehung aus dem österreichischen Kriminalgesetze gänzlich verwiesen.

364. **Geldstrafen** werden häuptsächlich, wo **Gewinnsucht** der Trieb zum Verbrechen oder der Uebelthat ist, entgegen zu setzen seyn, bey **Wucher**, **Gewichtsverfälschung**, **Schleichhandel** u. s. w. Der **Punkt** des **Verhältnisses** ist ein Verlust, der den Gewinn beträchtlich **übersteigt**, welcher von der

Ueber-

Uebertretung gehofft wird. Kann der erwartete unrechtmässige Gewinn die Strafe um **Vieles** übersteigen, oder auch, mit derselben nur sich **ausgleichen**, so gesellet sich noch die **Ungewißheit** der Betretung hinzu, und es verhält sich alles gleich einem sehr vortheilhaften Spiele, wo ein **Geringes** gewagt wird, um einen **großen Gewinn** zu machen. Unter solchen Umständen wird das Verbrechen nicht gehindert werden.

365. Sollen daher die Geldstrafen **abhaltend** seyn, so müssen sie in einem gewissen Verhältnisse immer **sehr erhöht** werden. Dann aber fällt dabey eine andere Schwierigkeit auf. Bey dem **Aermern** verlieren sie die Wirkung, weil Unvermögen ihn dafür sicher stellt; den Bürger von **mittelmässigem Vermögen** richten sie zu Grund; dem **Reichen** aber sind sie weniger empfindlich, und gleichsam nur eine **Taxe**, die zur Uebertretung berechtiget, manchmal selbst einladet. An die Stelle der **Geldstrafen**, oder, geringeren Geldstrafen zur Seite, werden also **kleine körperliche Züchtigungen** mit Nutzen gesetzt werden. Die **größeren Leibesstrafen** aber, welche einer **anhaltenden, in die Augen fallenden**, nach Beschaffenheit des Verbrechens

schmerzhafteren Empfindung unterwerfen, werden für die **grossen**, sogenannten **Halsverbrechen** vorbehalten seyn.

366. Den **Halsverbrechen** hat die Gesetzgebung bis nun größtentheils **Todesstrafen** entgegen gestellt. Man sah die **Furcht** vor dem Tode, als das größte Uebel der Menschheit an, mithin auch als das **kräftigste** Mittel, von Lasterthaten abzuschrecken. Schon die Fähigkeit, Laster von einer gewissen Gattung zu begehen, die öftere Wiederholung bey andern, schien die Vermuthung zu gründen, daß die ungeheure Gemüthsart, oder der Grad der Verhärtung bey dem Uebelthäter alle Erwartung einer Besserung ausschliesse. Daher die öffentliche Vorsicht sich verpflichtet hielt, die gemeinschaftliche Ruhe gegen künftige Ausfälle durch Vernichtung des Uebelthäters sicher zu stellen. Man hatte endlich die Gesetze der jüdischen Theokratie vor Augen, wo die Todesstrafe auf gewisse Verbrechen verhängt war, besonders in der merkwürdigen Stelle der Schrift: **Verunreiniget nicht das Land eures Aufenthalts, welches durch Todesschläge verunreiniget, und nicht anders wieder gereiniget wird, als durch das Blut desjenigen, der Blut ver-**

vergossen hat k). So vereinigten sich Gründe und Ansehen, alle Zweifel gegen die Todesstrafen auszuschliessen.

k) Nummer. 33. Kap. 83. 8.

367. Gleichwohl wagte ich es, von dem Lehrstuhl einige dagegen zu erheben. Im Jahre 1746. ließ ich den Lehrsatz **drucken**, und öffentlich vertheidigen: **Die Todesstrafen sind dem Endzwecke der Strafen entgegen; schwere, anhaltende, öffentliche Arbeiten sagen demselben mehr zu und machen die Bestrafung des Verbrechers für den Staat nützbar.** Ich schaltete im Jahre 1765 diese Meinung der ersten Auflage dieses Werkes ein. l) Gegen das Ende eben dieses Jahres erschien die vortreffliche Abhandlung des Marchese **Beccaria: Von Verbrechen und Strafen**, welche die verdiente Aufmerksamkeit Europens auf sich zog. Es war eine nicht geringe Beruhigung für mich, einen Satz, der als eine gefährliche **Neuerung**, und **schädlicher Irrthum** angefochten ward, und mir bereits Widerwärtigkeiten zugezogen hatte, durch das Ansehen dieses Schriftstellers unterstützt zu sehen. Wir leiteten un-

ungefähr einerley Folgen von etwas verschiedenen Grundsätzen ab. M. **Beccaria** hat in einem Hauptstücke, voll nachdrücklicher und beredter Stellen, welche die empfindende Menschenliebe in Mund legt, die der Beweis der vollkommensten Ueberzeugung, und eines gerührten Herzens sind, seine Stimme gegen die Todesstrafe erhoben m). Aber die Wärme der Theilnehmung führte ihn so weit, daß er der öffentlichen Verwaltung selbst das **Recht**, jemanden das Leben zu nehmen, streitig machte. **Wer**, fragte er, **hat einem Andern das Recht über sein Leben eingeräumt?** Ich gebe mir die Freyheit zu antworten: **Die Natur, welche dem Menschen seine Selbsterhaltung zur Pflicht gemacht, und ihn zur Erfüllung dieser Pflicht mit dem Rechte der Selbstvertheidigung bewaffnet hat.** Jedoch es ist nöthig, einen so wichtigen Gegenstand mit Ordnung zu behandeln.

l) Der Titel war damahls: Sätze aus der Polizey, Handlungs und Finanzwissenschaft, zum Leitfaden der akademischen Vorlesungen. Wien bey Thom. E. v. Trattnern 1765. 197 Sätze.

m) XVI. Hauptst.

368.

368. Die erste Frage, welche untersucht werden muß, ist ohne Zweifel in Ansehung des Rechtes. **Hat die Gesetzgebung ein Recht, mit dem Tode zu bestrafen?** Wenn hierüber Zweifel sich erhoben haben, so kam es daher, weil die Schriftsteller mit den Fürsten schranzten, und die **Quelle** dieses Rechts, ich weiß nicht, in welchem Gedichte, einer **unmittelbar vom Himmel abgeleiteten Majestät** suchten, und denselben über Leben und Tod ein **unbestimmtes Recht** einräumten. Die **Quelle** dieses schrecklichen Nothrechts aber ist nirgend, als in den **einzelnen** Menschen, deren Vereinbarung den Staat bildet, zu suchen. Der Mensch, in dem Naturstande gedacht, ist berechtiget, seine Sicherheit auf jede Art zu schützen, und, wenn die Gewalt des Angriffs nicht anders abgewendet werden kann, seine Vertheidigung, auch bis zu dem Tode des Angreifers auszudehnen. Dieses Vertheidigungsrecht hat in der bürgerlichen Gesellschaft jedes **einzelne** Glied dem Ganzen, das ist, der das Ganze vorstellenden **obersten Gewalt** auszuüben, übertragen; nicht also ein Recht über das **eigene** Leben, das niemand besitzt, sondern jeder wechselseitig über das Leben

ei-

eines jeden **Andern** n), der Angreifer werden konnte. Solchergestalt erhielt die oberste Gewalt das Recht über **Alle**.

n) Die Gesellschaft sey 3: 1 überträgt sein Recht gegen 2, 3: — 2 gegen 1, 3 — 3 gegen 1, 2 — Die oberste Gewalt hat es nun über 1, 2, 3, —

369. Was bey einzelnen Menschen **Selbstvertheidigung** hieß, heißt in der Hand der ausübenden Gewalt **Strafe**. Aber diese Wortveränderung kann keine in der **Wesenheit** nach sich ziehen, konnte die **ursprünglichen Gränzen** nicht erweitern. Der einzelne Mensch konnte seinen Angreifer tödten, wann immer die Vertheidigung ihm diese Gewalt **nothwendig** machte. **Die oberste Gewalt kann also Todesstrafen verhängen, wo immer die Vertheidigung der gemeinschaftlichen Sicherheit die Hinrichtung des Uebelthäters nothwendig machet.** Der einzelne Mensch aber konnte seine Vertheidigung **nur** damals so weit ausdehnen, wann er sich, auf andere Art zu **beschützen**, kein Mittel hatte. **Die oberste Gewalt also kann von der Todesstrafe nur damals Gebrauch machen, wann zur Handhabung der gemeinschaftlichen**

lichen Sicherheit andere Vertheidigungsmittel nicht zureichend sind. Hierdurch nun wird, bey dem unzweifelhaften Rechte zu Todesstrafen in Ansehung der Anwendung die Frage eigentlich darauf zurückgeführt: Macht die gemeinschaftliche Sicherheit dieselben nothwendig? *) und in welchen Fällen? Die Gerichtsstellen haben bey Untersuchung dieser Nothwendigkeit den in ihre Gewalt gebrachten Verbrecher, aber die Gesetzgebung hat diejenigen in dem Gesichte, welche durch den Eindruck der Strafe von Begehung der Verbrechen abgeschreckt werden sollen.

*) In der Anwendung jedoch, und der Beurtheilung: Ob diese Nothwendigkeit wirklich eintrete? befindet die Regierung abermal sich mit den Menschen des Naturstandes gleichgestellet. Gleichwie also dieser (als Rechthabender) allein über die Gränze seines Rechts urtheilen kann, so kann auch die Regierung nur allein urtheilen, ob? oder wann der Fall, vorhanden ist? von dem Rechte des Todes zur Vertheidigung der gemeinschaftlichen Sicherheit Gebrauch zu machen. Wenn also gleich alles, was gegen die Todesstrafe gesagt wird, in thesi seine Richtigkeit hat; so ist dennoch jeder Ausspruch gegen eine

Ge=

Gesetzgebung, welche Todesstrafen verhänget, verwegen; besonders wann die Betrachtung hinzukommt, daß, so wenig der einzelne Mensch in dem Maße seiner Vertheidigung immer die äusserste Gefahr abzuwarten schuldig ist, also auch die Gesetzgebung die Maßregeln der öffentlichen Vertheidigung nur nach den Angaben der grösseren Wahrscheinlichkeit berechnen kann.

370. Sobald der Verbrecher in den Händen der Gerechtigkeit ist, verschwindet die Furcht vor dem ferneren Angriffe; die gegenwärtige Vertheidigung der öffentlichen Sicherheit macht also seine Hinrichtung nicht mehr nothwendig. Und eben so wenig die Vertheidigung für die Zukunft. o) Der verwahrte, gefesselte Bösewicht ist außer Stand gesetzt, eine der gemeinschaftlichen Sicherheit nachtheilige Handlung in Vollzug zu bringen. Er ist also, physisch wenigstens, von ferneren Uebelthaten abgehalten, physisch gebessert p). Der Vermuthung, von seiner sittlichen Unbesserlichkeit wird in christlichen Staaten durch das in der Ausübung so oft angewendete Recht der Begnadigung widersprochen. Die Religion ertheilt noch auf der Richtstätte dem Verurtheilten

die

die Lossprechung, die das stillschweigende Bedingniß der Reue, und Wiederkehr zur Pflicht, in sich hält. Ohne die Vermuthung der Wiederkehr wäre diese wohlthätige Handlung Aefferey; und wie kann mit dem Begnadigungsrechte die Meinung von einem **unbesserlichen** Missethäter bestehen? Wird dieser letzte Begriff in seine wahre Bedeutung aufgelöst, so heißt er: **Ein Mensch, der, so lange er lebt, die öffentliche Sicherheit zu stöhren, nie aufhören wird.** Ist also der Verurtheilte nicht zu bessern: so heißt **Begnadigen: einem Menschen das Leben lassen, dessen Leben ein immer dauernder Angriff der öffentlichen Sicherheit seyn wird.**

o) Die Beschwerlichkeit der Bewahrung wird dieser Meinung als ein Einwurf entgegen gestellt. Der Uebelthäter würde also darum hingerichtet, damit er nicht entfliehe. Welche Rechtswissenschaft! Wenn dieser Grund Gewicht hat, so muß der Verurtheilte sogleich, als das Urtheil gesprochen ist, auch abgethan werden. Uebrigens ist die Gerichtsstelle ohne Zweifel berechtiget, der Entweichung der Verurtheilten durch jede Strenge vorzubeugen, auch durch die Verordnung, den Flüchtenden auf der Stelle zu tödten.

p)

p) Das heißt: Er ist, der gemeinschaftlichen Sicherheit Gefahr zu bringen, physisch ausser Stand gesetzt.

371. Wofern nach den vorausgesendeten Gründen die Hinrichtung des **eingebrachten** Uebelthäters, nicht **nothwendig** wird, so fällt die Nothwendigkeit der Todesstrafe bey dem **ordentlichen Verfahren der Kriminalgerichte** durchaus hinweg: und an sich wäre die Frage darüber **ganz** entschieden, weil die Strafe nur an **eingebrachten** Uebelthätern vollzogen werden kann. Blieben also nur die wenigen Fälle übrig, in denen **jeder** Augenblick des dem Verbrecher verlängerten Lebens das gemeine Wesen einer **neuen** Gefahr aussetzt; wo daher die **Beschleunigung** der Vertheidigung, auch den bedachtsamen Schritt der ordentlichen Untersuchung nicht zugibt; bey dem Anführer einer Empörung, bey der Ueberschreitung einer Gränzhuth in der Pest u. d. gl.

372. Der Gesetzgebung kann die Todesstrafe **nur dann** nothwendig werden, wann der Eindruck anderer Uebel, um von Verbrechen abzuhalten, **zu schwach**, entgegen die Furcht des Todes zur Abhaltung von Verbrechen **wirksam genug** ist. Ist der

Ein-

Eindruck **anderer** Uebel **zureichend**, so hat die Gesetzgebung **kein Recht**, ihre Strenge bis zur Hinrichtung eines Bürgers zu erweitern. Ist der Eindruck des Todes zur Abhaltung **nicht** zureichend, so verfehlt die Gesetzgebung das **Verhältniß**; ihre Verfügung bleibt für das allgemeine Wohl ohne **Erfolg**, und ist gegen den Einzelnen übertriebene Härte **ohne Zweck**.

373. Daß **auch** andere Strafen, welche den Sträfling **schweren, anhaltenden, empfindlichen** Uebeln unterwerfen, einen zur Abhaltung **zureichenden** Eindruck machen können, ist nach den **theoretischen** Bestimmungsgrundsätzen des Willens entschieden. Welcher Vortheil aus irgend einem Verbrechen kann so anlockend seyn, um, z. B. ein **zehnjähriges** Leben in Schande, unter öffentlicher Arbeit, bey kaum zureichender Nahrung, in Fesseln, und dem traurigen Aufenthalte eines Kerkers aufzuwiegen? Man kann der Theorie auch einen **Erfahrungssatz** zur Seite stellen, dessen Richtigkeit jedermann sich selbst bestätigen muß. Sagt dem **Diebe**, dem **Mörder**, sagt jedem **Bösewichte: Du wirst gewiß ergriffen, und lebenslänglich zum Schiffziehen, auf die Galeeren**

u. s. w. verurtheilet werden; er wird das Verbrechen unterlassen. Sagt dem Böswichte: Der Strang ist auf den Diebstahl, das Rad auf den Mord; aber es ist Hoffnung, und Wahrscheinlichkeit, der Strafe zu entgehen; er wird das Verbrechen entschlossen begehen. Also ist auch eine kleinere Strafe zureichend, wenn sie gewiß ist; und die größte Strafe wird durch die Ungewißheit kraftlos q). Ist die Verabsäumung der bessern Anstalten zur Betretung, und Einbringung der Missethäter eine geltende Ursache, Todesstrafen zu verhängen? Können Todesstrafen diese Anstalten ersetzen?

q) Im Sittlichen wie im Physischen, verjüngt die Fernung die Gegenstände, die Näherung vergrößert sie. Die Ungewißheit der Betretung, die Hoffnung der Straflosigkeit rückt die Strafe in die Ferne; der Bösewicht verliert sie dadurch sehr oft ganz aus dem Gesichte.

374. Die Stärke des Eindrucks, welchen die Furcht des Todes macht, muß nicht aus der Denkungsart des unbescholtenen Mannes, für welchen alle Verpönung überflüßig ist, nicht aus dem Gefühle des Missethäters nach der Verurtheilung

oder

oder bey der Vollstreckung r) sondern überhaupt beurtheilet werden, und nach der Gemüthsbeschaffenheit, und Denkungsart des Bösewichts. Der Tod an sich ist überhaupt kein Uebel; dieses beweist der Unglückliche, der ihn als eine Befreyung von allen übrigen Leiden wünschet; dieses beweist der Verzweifelte, der sich ihn selbst gibt, die Märtyrer des Ruhms, der Religion, des Fanatismus, die, um einen Namen, um die Aussicht in die Zukunft, dem Tode entgegen gehen; dieß gestehen sich die Gesetze selbst, wann sie den Missethäter gegen die Selbstentleibung zu verwahren befehlen, wann sie, weil der Tod ihnen ein zu geringes Uebel scheint, die Hinrichtung so oft mit Martern vereinbaren, das ist, das Leben unter Schmerzen verlängern, und den letzten Streich der den Leidenden tödtet, den Gnadenstreich nennen: dieß wußten endlich nur zu wohl Tyrannen, deren scharfsinnige Grausamkeit oft den Unglücklichen zu leben zwang s).

r) Die Verurtheilung und Zubereitung der Vollstreckung rückt den Tod so nahe, daß sein Eindruck nothwendig groß seyn, und die Furcht in Schrecken verwandeln muß. Dieses aber kann nicht auch die Wirkung der

Strafe bloß als eines Anhangs bey dem Gesetze seyn.

s) Mori volentibus vis adhibita vivendi. Nam mortem adeo leve Supplicium putabat, ut, cum audisset, unum ex reis Cornelium nomine, anticipasse illam, exclamaverit: Cornelius me evasit! et in recognoscendis custodiis, precanti cuidam poenae maturitatem, respondit: nondum tecum in gratiam redii. Suetonius im Tiberius C. 61.

375. Der Tod ist selbst nach der Gemüthsart, und den Gesinnungen des Bösewichts, auf welche die Gesetzgebung wirken will, kein zureichend abhaltendes Uebel. Welcher Dieb z. B. wußte nicht, daß einst auf den Diebstahl der Strang stand; dennoch stahl er: d. i.: dennoch setzte er sich, der Gefahr gehangen, der Gefahr mit dem Tode bestraft zu werden, aus t). Der Tod macht auf den Bösewicht einen so geringen Eindruck, daß täglich im Angesichte der Richtstätte, und bey Vollstreckung des Urtheils Uebelthaten begangen werden. Hierzu kommt, was gemeinschaftlich zu diesem und dem vorhergehenden Absatze gehört; daß bey uns der Eindruck des Todes durch den Trost der Religion, und ihre Verheißungen viel von seinem Furchtbaren verliert; daß der

Wunsch

Wunsch nach der nahen Belohnung eines Reumüthigen, eines, wie das Volk ihn nennt, **wohl vorbereiteten armen Sünders**, nicht selten sogar ein Beweggrund zu einer Missethat geworden; daß die Absicht der **Strafe**, selbst bey dem Haufen von Zuschauern, verloren ist, welche derselben bloß als einem **Schauspiele** beywohnen, oder in dem Leidenden den Missethäter aus den Augen läßt, und in demselben nur den Gegenstand seines Mitleids betrachtet. u).

t) Man sagt hierauf: Der Bösewicht denkt nicht an die Todesstrafe, er hofft, nicht betreten zu werden. Ich sage eben dasselbe; aber, wenn er nicht daran denkt, wozu ist die Todesstrafe? Aber, wenn er in diesem Augenblicke außer dem Kreise ihres Eindrucks ist; wo, wann wird sie auf ihn wirken können?

u) Das ist die Wirkung aller grausamen Strafen. Sie haben, wie ein französischer Schriftsteller richtig unterscheidet, mehr Wuth als Kraft. Sie flößen Mitleid gegen einen Bestraften, und Abneigung gegen Gesetze und Richter ein. Unter der ganzen Menge, die den Richtplatz umringt, werden nur wenige seyn, die den Schuldigen, wenn sie es vermöchten, nicht zu retten bereit wären. Dieses Mitleid fließt sehr oft selbst auf das Urtheil ein: die grausamsten Straf-

Strafgesetze werden am wenigsten befolgt, die Richter halten es für Pflicht, dieselben durch die Gelindigkeit in der Anwendung zu mäßigen, und zu verbessern.

376. Ich habe bis jetzt die **Todesstrafen** von Seite des **Rechts**, ich habe sie von Seite **ihrer Wirkung** betrachtet. Ich will noch von Seite des **Nutzens**, den die bürgerliche Gesellschaft aus der Bestrafung des Bösewichts zu ziehen, berechtigt ist, den kleinen Zusatz machen: daß die Gesetzgebung durch Hinrichtung des Uebelthäters, dem gemeinen Wesen das Mittel aus den Händen reißt, für den erlittenen Nachtheil, sich auf irgend eine Art einen Ersatz zu verschaffen. So viele wichtige Gründe treffen überein, die Abänderung der **Todesstrafen** in eine Strafe anzurathen, in welcher sich zur Ehre der Gesetzgebung, **die Achtung für die Rechte der Menschheit** und der **Vortheil des gemeinen Wesens**, mit einer **zuverlässigeren Wirkung auf die Denkungsart des Bösewichts** vereinigen. Diese Strafe ist sowohl der **Eigenschaft**, als **Größe** nach, in den bestimmenden Beweggründen zu den Uebelthaten selbst aufzufinden.

377.

377. Den wofern man den meisten, ich bin versucht zu sagen, wenn man allen Verbrechen nachspürt; diejenigen ausgenommen, welche Fanatismus und Rache ausüben, und bey welchen jede Strafe ihre Kraft verliert v); so findet man, daß der unmittelbare, oder mittelbare Antrieb zu denselben, Abscheu vor Arbeit, Wunsch des Wohllebens, und Vergnügens ist. Arbeit also, und ein Zustand, der anstatt Wohlleben, und Vergnügen, nur Mühseligkeit voraussehen läßt, wird als ein entgegengesetzter Beweggrund am kräftigsten von denselben zurückhalten; eine nach Beschaffenheit des Verbrechens erweiterte, wo es nöthig ist, lebenslange, schwere Arbeit, die Verlängerung eines mühsamen, qualvollen Lebens wird, als ein öfters erneuertes Beyspiel, abschreckender seyn.

v) Nach den in dieser Abhandlung angenommenen Grundsätzen ist die Gesetzgebung gleichwohl nicht ausser Stand gesetzt, Verbrecher dieser Art, gegen welche alle Vertheidigungsmittel versagen sollten, aus dem Wege zu räumen Dieß liegt in dem ersten Verhältnißsatze §. 350. So viel als nöthig ist; und was daselbst von gräulichern Gemüthern gesagt worden. In meinem Sinne ist ein Mensch

von solcher Gemüthsstimmung wüthend. Ich strafe eine wüthende Bestie nicht, ich tödte sie, damit sie niemand zerfleische.

378. Diese Abänderung der Todesstrafen in nützbare Arbeiten ist bereits nicht ohne günstigen Erfolg in Ausübung gesetzt worden. Nach dem Diodorus Siculus hat der König Sabakos die Todesstrafen aufgehoben, und die Missethäter zum öffentlichen Baue verwendet. Egypten war unter seiner Regierung ruhig. Die öffentliche Sicherheit war unter Sesostris verschwunden, der, als ein Eroberer, für das Leben seiner Unterthanen keine Achtung trug. Die Tscheon schafften in China die blutdürstigen Gesetze ab: die Gefängnisse blieben durch 40 Jahre beynahe ohne Bewohner. Sie faßten die Menge der Uebelthäter kaum, als die Tsin die Todesstrafen zurückbrachten. Selbst in diesen Staaten hat eine Erfahrung von ungefähr 30 Jahren gezeigt, daß die Nichtvollstreckung der Todesstrafen, wenigstens die Uebelthäter nicht vermehrte.

379. Es dürfte endlich wohl überflüssig seyn, den Einwurf zu beantworten: Daß die Kriminalgesetze der Theocratie mit dem Tode bestraften. Es ist uns ohne Geringschätzung derselben erlaubt, sie hier nicht zum

Mu-

Muster zu nehmen, wie wir die eheliche Treue unserer Frauen nicht durch einen von dem Priester beflüchten Trank bewähren, noch die Asche einer rothen Kuh zum Bestandtheile des Weihwassers machen. Aber der Einwurf ist auch nicht schwer zu beantworten. Die **Todesstrafe** war dort der Lage der Umstände, **wo**, und der Denkungsart des Volks, auf **welches** zu wirken war, allerdings angemessen. Die Juden kamen, als ihnen ihre Gesetze gegeben wurden, aus einer langen Knechtschaft, wo sie das Joch der schwersten Arbeiten getragen. Ihre Wanderung in der Wüste, bey der sie manchmal, sich selbst nach der Dienstbarkeit von Egypten, als nach einem glücklicheren Loose zurücksehnten, war eine immerwährende **mühselige Arbeit**. Zeit und eine langwierige Unterdrückung hatten sie also daran gewöhnt: die beschwerlichste Arbeit war nur ihr gewöhnlicher Zustand, und konnte daher eben so für sie keine **Strafe** seyn: wie die **Beschwerlichkeit der öffentlichen Arbeit überhaupt** bey der an harte Arbeit von Jugend auf gewohnten **Volksklassen** wenig zurückhalten würde. Aber man muß nicht vergessen, daß derjenige, auf welchen die Strafen Eindruck machen soll, daß der **Bösewicht**, nicht von

der arbeitenden Klasse, daß es ein Mensch ist, der eben darum Uebelthaten begeht, weil er vor der Arbeit Scheu trägt, und nicht zur arbeitenden Klasse gehören will.

IX.

Von Anstalten zur Handhabung der inneren Sicherheit.

380. Unter der Benennung von Anstalten werden alle Personen und thätige Vorkehrungen begriffen, die zur Verhinderung und Entdeckung jeder der bürgerlichen Sicherheit nachtheiligen Handlung abzielen x); mithin die höheren sowohl als niedern Stellen, und Beamten, die insbesondere sogenannten Aemter, die Wachen, weiters die allgemeinen sowohl als besonderen Nachsuchungen, und was sonst zur Auffindung von gefährlichen Leuten, und Missethätern beytragen kann,

end-

endlich, **alles**, was zur **Bestrafung** der Laster gehöret.

x) 58.

381. So, wie in diesem Werke die Gegenstände der Polizey allgemein betrachtet worden, liegt die **gesetzgebende** sowohl als **vollstreckende Macht**, in dem Umfange ihrer Verrichtungen. Die oberste Verwaltung derselben kann also nur der **höchsten Stelle** im Staate, unter welchem Namen sie immer bestehen mag, übergeben werden. Diese ist die **anordnende** Leitung, wo hauptsächlich **Gesetze** und **Verordnungen** erlassen werden; die **Vollstreckung** aber ist nach Verschiedenheit der Gegenstände **untergeordneten Abtheilungen** aufgetragen. Indessen sondert die **öffentliche Verwaltung** die Geschäfte insgemein ab, und behält die **Gesetzgebung**, wenigstens in **allgemeinen**, sich auf das Ganze erstreckenden Angelegenheiten, oder sonst über **wichtigere** Gegenstände sich vor, übergibt die **bürgerliche** und **Kriminalgerichtsbarkeit** besonderen Körpern, oder sogenannten **Stellen**, und schränkt die Verrichtungen der im engeren Verstande sogenannten **Polizey**, auf die Erhaltung der

öffent-

öffentlichen Ruhe, guter Ordnung und Zucht, auf die Aufsicht über Maaß, Gewicht, Märkte, Reinlichkeit der Städte, über Anstalten wider die verschiedenen Gefahren und Unglücksfälle, und hauptsächlich auf dasjenige ein, was augenblickliche Vorkehrungen erfordert. Ein oberes Gesundheitskollegium, worauf in dem Verlaufe dieses Werkes unter der Benennung Gesundheitsaufsicht oft gedeutet worden, ist ein wesentlicher Theil *) einer Polizeyverfassung. Da von verschiedenen Gerichtsstellen bereits Erwähnung gemacht worden, so wird hier nur dasjenige vorkommen, was nach der letzten Bedeutung zur Polizey gerechnet werden kann.

*) Die Geschäfte dieses Kollegiums sind durch den Namen vollkommen bezeichnet, und begreifen alle Vorsichtsmaßregeln und alle Vorkehrungen, die auf den öffentlichen, und allgemeinen Gesundheitsstand Beziehung haben, welche vorzüglich in dem V. Abschnitte von Sicherheit der Personen zusammen gestellt, enthalten sind.

382. Die Benennung der Polizeybeamten sowohl, als die Eintheilung der Verrichtungen unter denselben, ist will=

willkührlich. Doch ist erforderlich, daß jede Provinz, jede große, und kleine Stadt, wie auch das offene Land, Polizeyvorsteher habe. Die Oberaufsicht über die Polizey einer Provinz wird am füglichsten mit der Oberaufsicht über die Hauptstadt dieser Provinz vereinbaret. Jede große Stadt muß einen eigentlichen Polizeyobervorsteher haben, der wegen der Wichtigkeit seines Amtes, und da er oft mit Personen von höheren Ständen Geschäfte hat, durch einen unterscheidenden Rang ansehnlich gemacht werden soll. In kleineren Städten wird die Polizey gemeiniglich dem Magistrate, auf dem offenen Lande der Ortsobrigkeit mit aufgetragen. Die Provinzen werden wieder in kleine Bezirke, sogenannte Kreise oder Viertheile eingetheilt, worüber in den österr. Staaten Kreishauptleute verordnet sind, welche, neben ihren andern Verrichtungen, die Oberaufsicht über die Polizey des offenen Landes führen. Dem Polizeyobervorsteher wird gemeiniglich ein Polizeyaufseher zugegeben, der auf die kleineren Vorfälle sehen, und sonst dem Obervorsteher als ein unmittelbares Werkzeug zur Seite seyn muß. Außer diesem sind der

Ober=

Oberaufsicht Kommissäre zugegeben, unter welche die grösseren Städte nach gewissen Abmessungen oder Bezirken, in Viertel, Achtel, Strassen u. d. gl. eingetheilt werden. Diese Kommissäre führen die besondere Aufsicht über die ihnen anvertrauten Bezirke, und statten wöchentlich einmal, zweymal, so oft es ein Umstand nothwendig machet, Bericht an die Polizeyoberaufsicht ab. In kleineren und keinen Verschub leidenden Vorfällen, muß ihnen überlassen seyn, ohne Anfrage sogleich die nöthigen Vorkehrungen zu treffen. Auch diesen Bezirkskommissären soll, durch einen Rang das nöthige Ansehen, in den Augen des Volks versichert werden. Der Obervorsteher mit den Polizeyaufsehern und Bezirkskommissären sind Beamte, deren Aufsicht und Thätigkeit sich auf das Ganze überhaupt verbreitet y).

y) Diese besondere Untertheilung der Aufsicht ist die Seele einer wohlbestellten Polizeyverfassung. Der Beamte erhält dadurch einen bestimmten Gesichtskreis, den er überschauen, sich ganz bekannt machen, wo er bey einer darin herrschenden Unordnung darüber zur Verantwortung gezogen werden kann. Der alles übersehen soll, kann seinen Blick, auf keinen Ort insbesondere hef-

heften. Dem kein Theil insbesondere zur Aussicht angewiesen worden, ist über alle ausser Verantwortung.

383. Aber, um verschiedene Gegenstände desto leichter zu übersehen, und bey der grossen Verschiedenheit ohne Verwirrung zu Werk zu gehen, ist es rathsam, jedem Gegenstande von einigem Umfange eigene Beamte zu geben. * Die Polizeygeschäfte sind mit einer Menge kleiner Umstände verknüpfet, deren Kenntniß nicht anders, als durch lange Beobachtung, und mehrjährige Erfahrung erlanget werden mag. Fordert es der Umfang eines Geschäfts, so werden mehrere Mitglieder zugleich z) dazu beschieden. Die allgemeinen und besonderen Polizeybeamten machen für sich das Polizeykollegium aus, welches seine bestimmten Sitzungen hält, wobey nicht nur von dem ordentlichen Laufe der Angelegenheiten Bericht erstattet, sondern auch über ausserordentliche, über wichtige neuere Gegenstände zu Rath gegangen wird. Die Natur der Angelegenheiten, welche in den Geschäftskreis der Polizey einschlagen, machet es nothwendig, das ihr alles ohne Unterscheidung, Civilstand und Militär, Adel und Volk untergeordnet ist. Wo

Ge-

Geburt, Rang und Stand ihre Gerichtsbarkeit ablehnen können, wo der Gang ihrer Vorkehrungen durch Umwege verlängert wird, kann sie nicht gehörig wirken.

z) Eine solche Abtheilung wird hierauf Kommission genannt.

384. Unter dem Polizeykollegium und den obern Polizeybeamten stehen die niederen Polizeybedienten, die Todtenbeschauer, Viehbeschauer, Getränkübergeher, und Marktrichter, oder Uebergeher, die Vorsteher der Polizeyämter mit ihren Untergebenen, wie auch die Thorsteher, welche die bey den Thoren der Städte aus- und eingehenden Fremden, um ihren Namen, Stand, Wohnungen, befragen. Das Letzte ist an vielen Orten den Soldatenwachen überlassen. Dieses ist ohne Nachtheil, wenn das vollkommenste Einverständniß zwischen dem Civil und Militär herrschet. Wenigstens liegt nicht eben so viel daran, daß der Kommandirende des Ortes die Ankömmlinge wisse, als der Oberpolizeyvorsteher. Die Benennungen der niedern Polizeybedienten sind abermal willkürlich, wenn

wenn sie der Beschäftigung nach übereinkommen.

385. Es ist hier mehr nicht erforderlich, als daß wegen der Beschäftigung dieser **Beamten** auf dasjenige zurück gesehen werde, was bereits an seinem Orte von jedem gesagt worden. Außer der angezeigten Verrichtung der **Todtenbeschau** kommt ihr noch zu, darauf zu sehen, ob der ihr gemeldete Todte nicht etwa durch **Gift**, oder sonst auf eine **gewaltsame** Art umgekommen sey. Bey einem **Verdachte** hat sie darüber der Kriminalgerichtsbarkeit die Anzeige zu machen. Es soll daher niemand **beerdiget** werden, wenn nicht ein **Beschauzettel** vorher erhalten worden. Diese Anstalt trägt viel zur Verhinderung der heimlichen Morde bey.

386. Die Verrichtungen der **Viehbeschauer** bestehen in der Aufsicht über die **Gesundheit**, sowohl des **grossen**, als **kleinen Schlachtviehs**; der **Getränkübergeher** über alle Arten **Getränke**; der **Marktrichter** über die **Gesundheit** der **Nahrungsmittel**, die Beobachtung der **Marktgesetze**, den **Vorkauf**, und die **Polizeytaxen**. Diese **Marktrichter** und **Uebergeher** müssen die Freyheit

ha-

haben, nicht nur an dem **Verkaufsorte** die Waare zu **untersuchen**, sondern auch dann, wann sie schon in des **Käufers** Händen ist. Diese letzte Art ist den **Uebervortheilungen** der **Verkaufenden** weniger günstig.

387. Die **Polizeyämter**, von denen hier eine besondere Erwähnung gemacht werden muß, sind das **Amt** zur **Berichtigung des Maaßes und Gewichtes**, und das **Frag**- oder sogenannte **Kundschaftsamt**. Die Aufsicht der **Erstern** erstrecket sich auf alle Arten von **Maaße**, der **Schwere**, des **Raums**, und der **Länge**. Dieses Amt hat nicht nur dieselben zu **berichtigen**, oder, nach dem hierländischen Ausdrucke, zu **zimmentiren**; sondern die von diesem Amte abhangenden **Uebergeher** müssen auch Sorge tragen, daß dem Verbote, im **Kauf und Verkauf** sich keines **unzimmentirten** Maaßes oder Gewichtes zu bedienen, **Folge** geleistet werde. Sie müssen daher mit der Gewalt, dieserwegen **Nachsuchungen** zu thun, versehen seyn. Die Berichtigung des **Maaßes** und **Gewichtes**, muß zur Verhinderung des Unterschleifes, nach einer gewissen Zeit, z. B. alle **drey** Jahre, **erneuert** werden.

388.

388. Unter die Aufsicht dieses Amtes gehört gleichfalls das Maaß im Umfange und Flüssigen, als Metzen, Eimer, und alle derselben Untertheilungen. Es muß daher ein öffentliches Maaß zur Richtschnur der übrigen festgesetzt, und von dem Amte hier und da ausgetheilt, auch eben die Vorsicht, wie bey dem Gewichte und der Elle gebraucht werden. Weil aber die Handwerker, welche Metzenmaaße, und Fässer verfertigen, dieselben ohne Schwierigkeit mit dem vorgegebenen Maaße ungleich machen können; so müssen sie hiervon durch Befehle und Strafen abgehalten werden.

389. Diesen Aemtern sind anhängig, Waaghäuser und Metzenleihämter, mit ihren beeideten Knechten, Korn- und Mehlmessern, u. d. gl unteren Bedienten, welche dazu dienen, damit im größeren Kaufe und Verkaufe den Uebervortheilungen vorgebauet werde. So gehören dazu öffentliche Ellen und andere Maaßen, Waagen, auf welchen es jedermann frey steht, dasjenige, was er nach einem Privatgewichte eingekauft, zur Sicherheit nachwägen oder nachmessen zu lassen a). Die Furcht dieser Nachwägung und Nachmessung, wird der

schlech-

schlechten **Auswage** und **Ausmessung** so wohl, als den **unmerkbaren Verkleinerungen** des Maaßes und Gewichtes wirksam entgegenstehen b).

a) Eine solche war die in Wien auf dem Hohenmarkt an der Ecke des Brunnhauses ausgesetzte Wage.

b) Auf diese Weise ist hier das Brod, wenn es zu gering befunden wird, in das Metzenleiheramt zu bringen, wo man dafür das Geld wieder bekommt.

390. Die **Frag-, Kundschaft-, Intelligenzämter** gehören zwar eigentlich zur **Erleichterung** des Nahrungsstandes und **Bequemlichkeit** der Bürger mehr, als zur **Sicherheit**. Indessen dienen sie gleichwohl auch zu diesem Endzwecke; besonders um **gestohlenen**, oder sonst **verlornen Gütern** nachzuspüren, und sie **wieder** zu erhalten. Ein solches Amt kann aus einem **Protokollisten** und einem **Boten** bestehen. Und von **diesem** Gesichtspunkte betrachtet, ist immer nothwendig, daß es der **Polizeyaufsicht** untergeordnet sey.

391. Man vermißt hier, oder vermißt vielleicht nicht, die **Spionen**, die **geheimen Ankläger**, die in manchem Staate

als

als die nothwendigsten Werkzeuge der Polizey betrachtet werden. **Montesquieus** bekannte Antwort auf die Frage: **Sind Ausspäher in der Monarchie nothwendig? Das ist nicht die Gewohnheit guter Fürsten** c): hat den **Bann der Schande** auf alle Regierungen gelegt, welche sich der niederträchtigen Miethlinge bedienen, die aus dem Unglücke Anderer ihr Gewerbe machen. Wo die Ankläger ermuntert werden, ist die bürgerliche Sicherheit verschwunden. Die Unschuldigen sind vor dem **bezahlten** Verläumder nicht sicher, die Schuldigen sind es, wenn sie den Staat **überbieten**. Wofern also der Polizey solche Mittel zur Entdeckung sonst verborgener Uebelthaten nöthig sind, so mache sie aus der geheimen Aufsicht ein ordentliches **Amt**, verbinde mit diesem Amte einen anständigen Gehalt, der den Beamten der Nothwendigkeit enthebt, durch die Gefahr der Unschuld seinen Unterhalt zu suchen: und habe dann den nachdrücklichen Zuruf jenes Römers d) stets im Gesichte: **Künftig Cäsar! wenn du ja über ehrbare Männer geheime Nachforschung hältst, so übertrage dieselbe nur ehrbaren Männern!**

c)

c) Faut-il des Espions dans la Monarchie? Ce n'est pas la pratique des bons Princes. L. XII. C. 25.

d) Macrobius Saturn. L. 2. C. 5.

392. Auf die **Polizeybeamten** folgen die von der **Polizey** abhangenden **Wachen**, deren nothwendigsten Gattungen sind; die **Tagwache, Nachtwache, Thurm- und Feuerwache**; in größern und besonders in Handelsstädten, die **Gewölbswache**, zu Meß- oder **Marktzeiten** die **Marktwache**, denen an manchen Oertern noch die **Uferwache**, u. d. gl. beygesellet wird. Jede Wache steht zusammen unter einem Vorsteher, dessen Name gleichgiltig ist. Sie sind nach ihrer **Eintheilung kenntlich** gekleidet, und müssen nach ihrer **Bestimmung wehrhaft** seyn. Außer ihren **Waffen** muß sie ein **strenges** Gebot gegen jeden **Angriff sicher**, und **unverletzlich** machen. Da der größte Theil der **innern** Sicherheit auf diesen Leuten beruhet, und ihre **Verrichtungen** oft mit **Gefahr verknüpfet** sind; so ist es sehr widersinnig, wenn man durch **Verachtung, ehrliebende** und **herzhafte** Leute, diesen Stand zu ergreifen, abschrecket. Eben

so

so widersinnig ist es, wenn man dieselben nicht wohl besoldet, weil sie solchergestalt gezwungen, oder wenigstens sehr gereizt sind, dasjenige selbst **zu verüben**, was sie **verhüthen** sollen.

393. Die **Tagwache** hat über die **allgemeine Ruhe**, über **Bettler**, und anders **unnützes Gesindel**, **die Reinlichkeit der Strassen**, u. d. gl. wovon an seinem Orte gedacht worden, ein wachsames Aug zu haben. Ihre Pflicht ist, bey jedem **Zusammenlaufe** gegenwärtig, jedem um Hilfe rufenden Bürger zur Hand zu seyn. Sie muß daher täglich in den verschiedenen **Bezirken** der Stadt, in den **Strassen**, mehr oder weniger, nach der Größe derselben eingetheilt werden, und beständig gegen einander **patrulliren**. Bey **Feuern** ist sie zugegen, der Unordnung zu wehren. Sie dient zur **Aufsuchung** und **Einziehung** der **Schuldigen**, zur **Bewachung** der **Arrestanten**, zur **Begleitung** der Uebelthäter an den **Strafort**. In manchen Ländern hat man zu diesen letzteren Verrichtungen **besondere** Wachen.

394. Gegen die **Dämmerung** wird die **Tagwache** von der **Nachtwache** abgelöst. Die Verrichtungen von dieser sind zu

Nacht eben dieselben, welche die Erstere bey Tag hat; nebst welchen sie auch die Stunden auszurufen pflegen. Die Thurm- oder Feuerwachen sehen von ihrer Höhe auf Feuersbrünste, und geben zum Beweise ihrer Munterkeit alle Viertelstunden mit einem Horne, einer Knarre, oder auch durch einen kennbaren Ruf ein Zeichen. Ein Wächter, der schläft, oder sonst von seinem Standorte weicht, wird auf das schärfste zu bestrafen seyn. Daher die Vorgesetzten derselben zu ungewissen Zeiten die Runde zu machen, und deswegen nachzusehen haben.

395. Wo Gewölbwachen gehalten werden, müssen sie zur Nachtzeit die Strassen abgehen, ob die Gewölber wohl verschlossen sind. Es ist gewöhnlich, daß sie, um die Diebe abzuschrecken, mit einer Knarre, oder durch Anpochen, Zeichen ihrer Wachsamkeit geben. Die Marktwachen sind zu Marktzeiten in den verschiedenen Gängen und Gässen des Marktplatzes eingetheilet; sie werden entweder so gestellet, daß sie einander sehen; oder sie gehen gegen einander patrulliren, und rufen, um ihre Munterkeit zu erhalten, beständig der Reihe nach einander zu.

396.

396. Die **Sicherheit** auf den offenen **Landstrassen** zu erhalten, werden **Strassenwachen** ausgestellt, oder auch eigene **Landbereiter** besoldet, wozu gemeiniglich Soldaten gebraucht werden. Diese senden, wohin es nothwendig ist, ihre **Patrullen** aus, und halten dadurch die Strasse rein. Wo die Strasse zunächst an **Wäldern** hinläuft, oder **Höhlungen** sind, welche **Strassenräubern** zum verborgenen Aufenthalte dienen, woraus sie auf die Vorübergehenden Anfälle machen können, ist es eine nützliche Vorsehung, daß das **Gehölz** und **Strauchwerk** auf eine gute Strecke weggeräumt, und jede Höhle ausgefüllet wird. Es trägt gleichfalls zur Sicherheit der **Strassen** bey, wenn Viehhirten oder sonst Leuten, die beständig an der Strasse beschäftiget sind, alles **Gewehr**, wovon sie auf jeden Fall einen schädlichen Gebrauch machen könnten, abgenommen wird.

397. Die Sicherheit in den Städten zur **Nachtzeit** desto besser handzuhaben, auch den Nachtwachen die Aufsicht zu erleichtern, sind die **Beleuchtungen** der Städte von einem außerordentlichen Nutzen. Es werden nämlich an den Häusern in einer solchen Höhe, daß die Wägen darunter weg-

fahren können, Laternen von einer vorgeschriebenen Größe und Gestalt aufgesteckt, welche von der Polizey ordentlich eingetheilt werden. Die Beleuchtung dieser Laternen wird besser, gegen eine jährliche Entrichtung von der Polizey selbst besorget, als von den Hauseigenthümern. Zur bestimmten, nach Abnahme und Zunahme des Tages berechneten Zeit wird ein Zeichen, z. B. mit einer Glocke gegeben, nach welchem sie aufgezündet werden müssen. Die Nachtwache hat darauf zu sehen, damit sie nicht erlöschen: diejenigen aber, welche eine solche Laterne muthwillig einschlagen, sind auf das strengste zu bestrafen e).

e) Wo die Beleuchtung nicht eingeführt ist, wird der Sicherheit zur Nachzeit durch das Verbot vorgesehen, daß auf der Strasse niemand ohne Licht erscheine.

398. Es ist anderswo bereits als eine nützlichen Vorkehrung angepriesen worden, daß Jedermann anzugeben verpflichtet werde, wovon er sich nähre. Dadurch und durch beständige Aufsicht der Bezirkskommissäre wird die Polizey alle ordentlichen Einwohner kennen lernen. Um aber auch von Fremden unterrichtet zu seyn, sind Thor- oder Meldungszettel

eine

eine nothwendige Polizeyanstalt. Sie dienen böses Gesindel **hindanzuhalten**, und verdächtige Leute zu **entdecken**. Es sind also in allen Städten Leute an den Thoren, oder bey den äußersten **Linien** zu bestellen, welche die ankommenden Fremden anhalten, ihren **Namen, Stand, Bedienung, woher sie kommen? was ungefähr ihre Verrichtung seyn mag? wo sie wohnen? und wie lange sie sich aufzuhalten Willens sind**, aufzuzeichnen, und darüber dem **Polizeyvorsteher** einen **Bericht** und **Tagzettel** behändigen. Die **Gastwirthe** sollen einen ähnlichen **Zettel** von ihren **Gästen** verfertigen, und **von Tag zu Tag** zur Polizey einsenden. Wofern diese Anstalt von keiner Seite mangelhaft seyn soll, sind hierzu auch diejenigen, welche Zimmer **vermiethen**, und Jedermann, bey dem ein **Fremder** Wohnung, auch nur auf **einen** Tag, nimmt, zu verbinden. Die **Gegeneinanderhaltung** dieser Zettel allein kann manchmal auf die Spur verdächtiger Personen leiten. Außer dem aber wird über die Ankömmlinge sowohl in **Gasthöfen**, als bey der Polizey ein genaues **Protokoll** zu führen seyn, dessen vielfältiger Nutzen von selbst auffällt.

399. Weil dieser Vorsicht ungeachtet sich oft gefährliche Leute über die Gränzen stehlen, sich in die Städte zu schleichen wissen, und besonders auf dem offenen Lande abseitige Wirthshäuser, oder gar Wälder zu ihren Schlupfwinkeln ausersehen; so sind zur Aufspürung und Entdeckung derselben Nachsuchungen f) zu halten. Diese Nachsuchungen sind entweder allgemeine oder besondere. Die allgemeinen Nachsuchungen werden in ganzen Ländern zugleich angestellet, alle Gasthöfe, Wirthshäuser, und andere verdächtige Oerter mit Aufbringung genugsamer Leute, oft mit Zuziehung von Soldaten durchgesuchet, und alle Personen, die sich in dem ordentlichen Verzeichnisse der Einwohner oder in den Thor- und Wirthszetteln nicht finden, aufgehoben. Soll der Endzweck dieser Nachsuchung vollkommen erreichet werden; so müssen sie nicht zu einer bestimmten Zeit, sondern unvermuthet, mit Einverständniß der nachbarlichen Provinzen unternommen werden, weil es schwer ist, die Gränzen zu besetzen, und widrigens das verdächtige Gesindel über dieselben auf kurze

Zeit

Zeit austritt, nach vorübergegangener Gefahr aber bald zurückkehrt.

f) Visitationen.

400. Die **besonderen** Nachsuchungen werden durch besondere **gräulichere Vorfälle**, als einen **Mord**, gewaltsamen **Einbruch**, **Ausbruch** von **Gefangenen**, oder sonst durch erhaltene Spur eines besonderen größeren **Missethäters**, veranlasset. Wenn sich ein solcher Fall ereignet, so wird in vielen Orten die **Sturmglocke** geläutet, oder ein **Losungsschuß** gegeben, durch welche Zeichen die wehrhaften Unterthanen von der **Ortsobrigkeit** aufgeboten werden. Bey einer solchen Nachsuchung muß die erste Vorsorge dahin gehen, dem Thäter die Auswege zur **Flucht** zu benehmen. Daher in **Städten** die **Thore** sogleich gesperret, die offenen Ortschaften aber, wenn es anders möglich ist, ganz umzingelt werden sollen.

401. Aber diese Nachsuchungen werden fruchtlos, wenn in dem Staate **befreyte** Oerter den verfolgten Missethätern eine Zufluchtsstätte anbieten, welche sie vor der **Ergreifung** schützet, und dadurch der **Bestrafung** entziehet. Was immer die

An-

Anstalten schwächet, welche den Lasterhaften vor der Strafe zittern machen, was die Hoffnung der Straflosigkeit vergrößert, vermehret die Beweggründe zum Laster. Von der Richtigkeit des Satzes ist Jedermann überzeugt: Daß Gesetze ohne Strafen eine sehr geringe Wirksamkeit haben würden. Der Wirkung nach läuft es aber auf dasselbe hinaus: ob der Gesetzgeber dem Gesetze gleich anfangs keine Strafe beygesetzt hat; oder, ob er durch vorgeschützte Befreyungen gehindert werde, die Strafe an dem Verbrecher zu vollziehen. Wenn man die Befreyungen von diesem Gesichtspunkte betrachtet, so fällt auf ihre Schädlichkeit ein so helles Licht, daß man keinen Augenblick hätte anstehen sollen, dieselben aufzuheben. Aber Rom, und die Anhänger seiner Meinungen, die Begünstiger seiner Eingriffe in die Rechte der Fürsten, haben den Regenten lange das Befugniß, die geistlichen Freyörter aufzuheben, streitig gemacht, gleich als enthielte die Verbindlichkeit zum Endzwecke nicht auch nothwendig das Recht zu allen Mitteln, die dem Endzwecke zusagen. Dieses Recht allein zwar setzt ihre Befugniß außer allen Streit.

Gleich-

Gleichwohl wird es nicht ganz unnütz seyn g) von einer Sache umständlicher zu handeln, deren Wichtigkeit keinen Beweis überflüssig machet.

g) Die Behandlung dieser Frage ist im Jahr 1786. überflüssig. Selbst diejenigen Staaten, wo das H. Offizium noch durch fürchterliche Zuckungen Zeichen des Lebens gibt, Spanien und Portugall, haben die Freyörter entweder beschränkt, oder aufgehoben. Sie war im Jahr 1765. nothwendig, und nicht ohne Folgen. Ich behalte sie ohne Abänderung bey, als ein Denkmahl, mit welchen Vorurtheilen und Feinden die Gesetzgebung und das Wohl der Völker zu kämpfen hatten.

402. **Freyörter sind bestimmte Plätze, wo Schuldige gegen die Ergreifung der Gerechtigkeit Zuflucht finden, und daraus von keinem Gerichte gezogen werden können** h). Sie sind von zweyerley Gattung: **weltliche** und **religiöse. Weltliche** sind **der Pallast des Regenten, die Gesandtenhäuser**, eigene **Freyhäuser** i) worunter nach Verschiedenheit der Staaten auch die **Zeughäuser**, in Wien ehemals das **Landhaus**, das Haus des **Landmarschalls**, das **Schiffamt**, im Lager der **Artilleriepark** u. d. gl. gezählt wer-

werden. Diese sind unwidersprechlich aus **Verleihung** der Regenten, welche bey Ertheilung einer solchen Befreyung gewiß nicht die Absicht hatten, daß die öffentliche Ruhe dadurch gestöret werde, und daher sich nothwendig das Recht vorbehalten haben, diese Befreyungen wieder **aufzuheben**, so bald ihre Verleihung schädliche Folgen nach sich ziehen sollte, die Anfangs nicht in die Augen fielen. Die Befreyung der **Gesandtenhäuser** ist zwar von einer andern Ursache herzuleiten. Dennoch ist nicht schwer zu begreifen, daß Monarchen, welche wechselseitige Freundschaft unter einander pflegen, nicht gesinnt seyn können, die innere Sicherheit eines Staates durch Unterschleif, den sie **Verbrechern** geben, zu beleidigen. Man kann die Achtung für ihre Wohnungen und Häuser mit dem ordentlichen Laufe der Gerechtigkeit dadurch vereinbaren; daß zwar keine **Wache** in dieselben eingreift; aber **sie** ihrer Seits auch keinen Verbrecher **aufnehmen**, und denjenigen, der sich dahin flüchtet, sogleich hinausweisen lassen.

k) Weil diese Erklärung die Unschicklichkeit der geistlichen Freystätten zu deutlich vor Augen legt; so hat man dafür eine andere un-

unterzuschieben gesucht: nämlich Oerter, wohin Unschuldige flüchten, sich gegen die Ungemächlichkeiten der peinlichen Untersuchung sicher zu stellen. Daß diese Erklärung dem ursprünglichen Begriffe der Befreyungen gar nicht anpassend ist, wird aus den Worten der Gesetze und Kanonen selbst erwiesen: Nullus penitus, heißt es in L. 6. C. de his, qui ad eccl. confug. cujuscumque conditionis sint, de S. S. Ecclesiis protrahi confugas: und im Cap. Inter alias X. de immunitate eccles.: Quilibet reus, quantumcunque gravia maleficia perpetraverit. Eben dieses beweisen die von Bonifacius, Innocentius, Gregorius, und den beyden Benediktis gemachten Beschränkungen, vor welchen selbst Meuchelmörder, Strassenräuber und andere Strafwürdige der ersten Ordnung in den Freystätten aufgenommen wurden. Ich werde in der Folge darauf geleitet werden, daß der ursprüngliche Begriff davon noch immer wenigstens, wie man sagt, in facto bestehe.

i) Mit Erstaunen liest man im Codex Austriacus ein Verzeichniß von 138 Häusern, welche in der Stadt Wien einstens das Recht der Freystätte hatten.

403. Die **religiösen Freyörter**, **Kirchen** und **Klöster**, leiten ihre Befreyungen höher, und von einem **göttlichen** Rechte ab, und gründen dieselbe I. auf die **Heilig-**

keit

keit des Ortes, der an sich selbst unverletzlich seyn müsse; II. auf die Reinigkeit priesterlicher Hände, um selbe von allem Blutvergießen unbefleckt zu erhalten; da David, der Mann nach dem Herzen Gottes, nicht wäre würdig befunden worden, den Tempel einzuweihen, bloß weil er Blut vergossen habe; endlich III. auf das Beyspiel der Freystätte des alten Bunds. Schon oft ist der christlichen, und besonders der katholischen Lehre der Vorwurf gemacht worden, daß sie der Gesetzgebung und Glückseligkeit der Bürger unübersteigliche Hindernisse in Weg stelle. Dergleichen Vernünfteleyen sind es, die ihr diesen Vorwurf zuziehen. Um desto mehr liegt also daran, dieselben zu widerlegen. Die Heiligkeit der dem Dienste der Religion gewidmeten Oerter zieht niemand in Zweifel. Aber was hat diese Verehrung mit den Klöstern, mit dem Speisesaale der Mönche gemein? und selbst die Heiligkeit der Kirche, wird diese verletzet, wenn der Missethäter zur Strafe gezogen wird? Ist der Herr, dem die Kirchen geweihet sind, weniger Richter, als Erbarmer? Hat er, der die Barmherzigkeit gegen Nebenmenschen anbefohlen, nicht auch die Gerechtigkeit geboten? Würde es nicht ein Widerspruch

seyn,

seyn, in dem neuen Bunde den Missethäter durch seinen Altar zu retten, und in dem alten Bunde zu befehlen: **Du sollst ihn von meinem Altar hinwegreissen** k)? Und was haben die **Diener** des Tempels mit den **Königen**, welche Tempel widmen, Gemeinschaftliches? Welchen Antheil haben die Priester an der Ausübung der Gerechtigkeit, die ein Recht der obersten Gewalt ist, für welche sie nur zu bethen haben? Wenn das Blut des bestraften Missethäters, woran sie keinen Theil nehmen, sie verunreiniget; thut dieses nicht vielmehr das Blut eines Erschlagenen, das vielleicht darum geflossen ist, weil der Verbrecher unter **ihrem** Schutze der Strafe zu entfliehen hoffte? Werden in den **päbstlichen**, in dem Gebiete so vieler **geistlichen Fürsten** nicht Missethäter **hingerichtet**, und zwar **im Namen**, und auf das **Gebot** dieser Fürsten hingerichtet, ohne daß diese dadurch ihrem Priesterstande nahe zu treten, und sich zu verunreinigen glauben? Endlich, ist nicht längst dargethan worden l) daß das alte Gesetz in **Gepräng**en und **Gerichtsvorschriften** heute nicht mehr verbindet? daß die **Freystätte** des alten Bundes, mit den Freystätten unsrer Zeiten keine Aehnlichkeit haben? auch wegen der

heu=

heute nicht mehr geduldeten **Selbstrache** der Anverwandten unnöthig sind? Aber eben da, wo diese **Freystätten** des alten Bundes verordnet werden, ist befohlen: Der unwillkührliche Mörder soll sich bis nach dem Tode des hohen Priesters, **der mit Oehl gesalbet ist**, in der ausgezeichneten Zufluchtsstadt aufhalten m). Die **Entfernung** also des Missethäters aus dem Tempel, aus der Gemeinschaft der Heiligen, nicht die **Aufnahme** desselben, läßt sich mit mehrerem Grunde aus dem Beyspiele des theokratischen Gesetzes schliessen.

k) Exod. 21. Kap. 14. v.

l) Mann ohne Vorurth. IV. St. im dritten Band I. Quartal.

m) Nummer 35. Kap. 25. v.

404. Es bleibt daher nur die **Verleihung** der Regenten übrig, von welcher die heutigen Freyörter abgeleitet werden können. In der Jugend nämlich, der christlichen Religion, suchten die Kaiser, **Konstantinus** und seine Nachfolger den christlichen Gotteshäusern eine größere Ehrwürdigkeit zu geben, und die Tempel des Heidenthums, welche das Recht der **Freystätte** genossen, ihrer Würde zu entsetzen. Das war der Beweggrund,

den

den **Kirchen** anfänglich die Befreyung zu ertheilen, welche nachher in der ephesinischen Synode auf **den Umfang der Kirchen**, und endlich auf das claustrum, **Kloster**, ist ausgedehnet worden. Eine Synode von **Geistlichen** konnte eigenmächtig die **Erweiterung** der **Befreyung** nicht vornehmen. Aber die Kaiser waren entweder selbst oder durch ihre Abgesandten bey Kirchenversammlungen zugegen. Man schlug also die Erklärung des Wortes **Kirche** vor, und **Theodosius** gab dieser Erweiterung erst die Kraft des Gesetzes n). Auch haben vor ultramontanischen Grundsätzen gewarnte Rechtsgelehrten längst dargethan, daß die **Befreyungen** eine Art von **Begnadigung** sind, welche nur dem **Landesfürsten** zustehen konnte. Es ist also auch kein Zweifel, daß er dieselbe, wenn es die Umstände fordern, **widerrufen** mag. Und die Fürsten haben dieses Recht wirklich **ausgeübet**. Gleich Anfangs nahm schon Leo in dem oben angeführten Gesetze o), Konstantinopel von dem allgemeinen Rechte der Kirchenbefreyungen aus. Kaiser **Justinian** p) machte eigenmächtige Beschränkungen derselben und, um kurz auf unsere Monarchen zu kommen, **Ferdinand I.** q), **Karl IV.** r), und

Maria Theresia s) haben verschiedene Fälle von dem Rechte der Befreyungen ausgenommen. Eine **Ausnahme** aber ist **Aufhebung** der Freyheit in dem ausgenommenen Falle.

n) Dieses Gesetz ist im justinianischen Codex das 3. unter dem Titel. De his, qui ad Ecclesiam confugiunt, die Grundlage der Klösterbefreyungen.

o) 328. in der Anmerk.

p) Nov. 17. C. 7.

q) Durch eine Verord. vom 26. Jul. 1555. C. A. Wort Freyhäuser, ist das jus assily auf 5, oder 6 Monate wirklich aufgehoben worden.

r) Im Jahre 1725. ist den Schuldnern das Asylum benommen, und den Geistlichen, die sie nicht aushändigen, die Abschneidung aller Lebensmittel angedrohet worden.

s) Die Soldatenüberläufer laut dem 59. Kriegsartikel, unter Geldstrafe, oder waren es Mendikanten, bey Verbot der Sammlung.

405. Bey dem unumstößlichen Rechte der Regenten, die **Freystätte** aufzuheben, sind nun auch so viele, so wichtige Gründe, welche sie bestimmen müssen, dieses Recht in **Ausübung** zu bringen. Denn, nur schon der **Name** der **Freystätte** bringt der öffentlichen

chen Sicherheit Gefahr. Haben gleich die gemachten Beschränkungen das **Recht** der **Freyörter** Etwas in das Enge gebracht; so besteht dennoch das **thätige** Hinderniß, den Flüchtigen zu Stand zu bringen, welcher auf **allen Fall** immer in den Freyort eingenommen, die verfolgende Gerechtigkeit aber, bis zur weiteren **Entscheidung** ausgeschlossen, und dadurch dem Missethäter, wenigstens das Mittel zu **entkommen**, erleichtert wird; besonders da die Ordensleute aus einem gottseligen Irrthume es als verdienstlich ansehen, den Missethäter zu retten. Selbst dann noch, wenn sie ihn aushändigen, in dem Falle nämlich, wo ein Verbrechen vorhanden ist, welches des Asyls sich nicht zu erfreuen hat t), sind die bedungenen **Reversalbriefe** u) eine Handlung, welche dem hohen Ansehen des Regenten zum **Nachtheile** gereiche; gleich als hätte man sich gegen ihn eines Mißbrauchs zu befürchten, und wegen künftiger Folgen zu bewahren; oder, gleich als hätte die **Klerisey** ein Recht, in der Ausübung seiner Gewalt von ihm **Rechenschaft** zu fordern.

t) Benediktus der XIII. erklärte zwar in eben der Bulla, wo er die Asyla beschränkt, §. praeterea das Erkenntniß: Ob der Fall einer

Befreyung vorhanden sey? der Geistlichkeit zu. Allein ohne Zweifel war dieses kein Gegenstand der geistlichen Gesetzgebung, und es steht nur demjenigen zu, der begnadiget, zu erklären, wie weit er habe begnadigen wollen. In diesem Tone des Gesetzgebers, der seines Rechts sich bewußt ist, sprach Leo L. 6. C. Praesenti lege decernimus: wo er sich das Erkenntniß über die in seiner Residenz vorkommenden Fälle vorbehält; in urbe regia quoties usus exegerit, invocatis singulis causis atque personis praesentanea statuta sancimus. Eine Hofentschließung von 1786. spricht gleichfalls dem weltlichen Richter das Erkenntniß de validitate asyli zu.

u) Im Jahre 1750. ward der Geistlichkeit durch eine Hofentschließung auferlegt, diejenigen, welche zu ihr flüchteten, gegen den Revers auszuhändigen: Daß, im Falle die casus asyli vorhanden wäre, sie ihr wieder geliefert werden. Da der Verbrecher dadurch der Untersuchung ganz unterworfen ist, so fällt hier der Vorwand beyseite, die Asyle wären zur Vermeidung der von der Untersuchung unzertrennlichen Drangsale.

406. Wenigstens aber, sagt man, können die Befreyungen dem Unschuldigen eine Zuflucht anbieten, um ihn von den Drangsalen der Untersuchung, und des Kerkers zu befreyen? Dieser Vorwand gründet sich auf Gebrechen, die, wenn sie

bey

bey einer Kriminalrechtspflege sich finden, verbessert, deren die Regierung zwar erinnert, aber wider die nicht von einer **Privatmacht** Vorkehrungen gemacht werden müssen. In einem Staate, wo das Kriminal-Verfahren nach besseren Grundsätzen eingeleitet ist, hat der Unschuldige weder **Drangsale der Untersuchung**, noch **Beschwerlichkeiten des Kerkers** zu fürchten. Die Sicherheit der Unschuld muß übrigens in dem **Herzen** des Monarchen und seiner **Gerechtigkeit** gefunden werden; gleichwie auch der Bösewicht vor seiner Strenge zittern, und keine Macht den strafenden Arm der Gerechtigkeit zurückhalten soll.

407. Die Polizey hat, neben den angezeigten **allgemeinen** und **besonderen** Nachsuchungen, noch verschiedene Mittel, theils die **Entweichung** verdächtiger Personen zu erschweren, theils die **entwichenen** Missethater zu **entdecken**, und **einzubringen**. Die **Postämter** dürfen niemanden ohne von der Polizey erhaltene Postzettel Pferde verabfolgen, noch die ohne Postpferde Ankommenden weiter **befördern** lassen. An eigenen **Stationen** werden den **Reisenden**, besonders von einer gewissen Gattung, die Pässe abgefordert. In besonderen

Umständen wird diese Vorsicht auf alle **Gasthöfe** erweitert. Einen **entwichenen** Missethäter zu Stand zu bringen, werden **Steckbriefe** ausgesendet, worin von der Person, welche man einzubringen trachtet, bey **Diebstählen** von den **Sachen**, die entfremdet worden, eine **genaue** Beschreibung gemacht, und diese **Beschreibung** allen **Thorwachen**, **Wirthen**, und besonders **Ortsobrigkeiten** behändiget, auch denselben anbefohlen wird, den Beschriebenen, wo man ihn antreffen würde, **anzuhalten** und einzuliefern.

X.

Anwendung der Anstalten bey grösseren Zufällen.

408. In Ansehung der öffentlichen Anstalten ist alles **Zufall**, **dessen Ereignung oder Nichtereignung von dem Willen und Zuthun der Menschen nicht abhängig ist** v). Den Zufall **selbst** abzuwenden, liegt also nicht in der

Ge-

Gewalt der öffentlichen Verwaltung. Aber einige Zufälle kann man wenigstens **vorsehen**; die **wichtigsten Folgen** aller Zufälle zum Voraus **denken**. Diese Folgen müssen also zum Gegenstande der Vorkehrungen genommen, und, wo möglich, **ganz vereitelt**, oder doch **vermindert** und unnachtheilig gemacht werden.

v) 59.

409. Zufälle, die **nicht** vorgesehen werden konnten x) fordern die **Vernunft des Augenblicks**, einen schnellen Blick, der den Umfang der Ereignung im **Ganzen** überschaut, zugleich aber sich auf alle **einzelne Theile** desselben verbreitet. Die Natur muß diejenigen, denen Gegenstände von solcher Wichtigkeit übertragen sind, mit diesem Blicke begabt haben. Aber **Uebung** im Nachdenken über dergleichen Gegenstände, muß und wird diesen Blick **schärfen**. Ich werde sagen, da sich mir ein schicklicher Ausdruck nicht anbietet, die Uebung, über solche Gegenstände nachzudenken, muß die schnellere Uebersicht **geläufig machen**.

x) Wenn man die Ereignungen derjenigen Gattung absondert, welche manchmal vom Zufalle, manchmal durch Versehen herbeyge-

geführt werden, so ist die Zahl der großen Zufälle, von denen hier allein die Rede ist, nicht so übermäßig, daß sie nicht sämmtlich, wenigstens einiger Maßen überdacht werden könnten. Mich dünkt, alle diese gräulichen Begebenheiten, als Wirkungen, lassen sich zu Luft, Wasser und Feuer als ihren Ursachen zurückführen.

410. Der **Leitfaden** dieses Nachdenkens kann folgender seyn. **Welche Zufälle** sind in einer **bestimmten** Gegend **wahrscheinlich** zu besorgen? nämlich, nach der **Lage**? nach den **Zeitumständen**? oder nach **näheren Anzeichen**? Unter den Zufällen, die besorgt werden, **welche gestatten vorläufige Vorkehrungen? welche nicht?** Die Natur des Zufalls selbst läßt diese Unterscheidung nicht zweifelhaft. Nach dieser Verschiedenheit werden die Vorkehrungen überhaupt entweder nach **zwey** oder **drey Epochen** untergetheilt: I. **Vor dem wirklichen Falle.** II. **Während desselben.** III. **Nach demselben** y). Auf die **einzelnen** Vorkehrungen führt die aufmerksame Betrachtung von dem **Gange** des Zufalls, von den **Uebeln**, die er **sogleich verursacht**, von denen, die er **zurückläßt.** Unter diesen Uebeln, welche fordern die **dringendste Hilfe?** d. i.

wo

wo würde die Hilfe, wenn damit gezögert wird, entweder ganz unnütz, oder doch weniger ergiebig seyn? Die mehr oder minder dringende Nothwendigkeit wird unter den einzelnen Vorkehrungen die Ordnung bestimmen. Zufälle nach einem solchen Faden vorher betrachtet, können nicht überraschen. Wenn sie sich dann wirklich ereignen, wird nicht erst darüber gedacht, sondern sich des Ueberdachten nur erinnert.

y) Alle Anstalten gegen Ereignungen, die einiger Maßen auch vom Zufalle abhängen, sind nach dieser Untertheilung geordnet. Man sehe von der Pest VI. Abtheil. die Feuerordnung. VI. Abtheil. u. s. w.

411. Eine vorsichtige Polizey wird wenigstens über diejenigen Zufälle, welche in dem Umkreise ihrer Thätigkeit öfter besorgt werden, ordentliche Vorschriften entwerfen, damit bey einem wirklichen Ausbruche des Unglücks die untergeordneten Beamten, deren man sich in der Vollstreckung gebrauchen muß, von ihren Verrichtungen vorhinein unterrichtet sind. Ich werde den oben gegebenen allgemeinen Leitfaden auf ein Lokalbeyspiel a) anwenden, und nach demselben die Skizze zu einer Vor-

schrift

schrift bey Ueberschwemmungen entwerfen.

a) Auf die Leopoldstadt in Wien, und andere, der Donau nahe liegende Vorstädte.

412. I. Vorkehrungen vor der Ueberschwemmung: Die Umstände, welche eine Ueberschwemmung besorgen machen, sind zur Winterszeit, großer Schnee, früher, und anhaltender Frost, welcher den Fluß, besonders, wenn das Wasser hoch war, zeitig schließt, und dem Eise eine starke Decke gibt; zur Sommerszeit, starke anhaltende Regen in den obern Ländern, welche die Donau durchströmt, oder in den Ländern, deren Flüsse die Donau aufnimmt. Die näheren Anzeichen einer bevorstehenden Ueberschwemmung sind, gegen den Frühling jäh einfallendes Thauwetter; im Sommer, das Steigen des Flusses, besonders mit trübem Gewässer, und wenn er Holz, oder sonst Güter treibt; Nachrichten von einem Wolkensturze oben aus. Die besondere Aufmerksamkeit auf diese Umstände und Anzeichen ist die Pflicht des Bezirkskommissärs, des Magistrats, der Wa-

chen

chen. Dem dickeren Eise muß der **Abzug** durch **Aufhauen** da erleichtert werden, wo das Stemmen desselben hauptsächlich vorzusehen ist, in den Buchten, und engeren **Krümmungen** des Flusses, und an den **Brücken**. Bey **jähem Thauwetter** muß niemand über das Eis **zu gehen**, gestattet werden.

413. Zu den **Voranstalten** wird bey erster Wahrnehmung der Anzeichen der Anfang gemacht. **Zu** große **Vorsicht** ist bey solchen Gefahren zuträglicher, als zu große **Sicherheit**. Es ist ein eigener **Kommissär**, mit der erforderlichen Anzahl von **Hilfspersonale** und **verstärkten Wachen** anzustellen. Die Voranstalten haben **Gebäude, Güter** und **Menschen** zum Gegenstande. Die **Gebäude** und Brücken müssen von Werkverständigen untersucht werden, ob sie dem Wasser zu widerstehen genug **Stärke** haben. Die solche nicht haben, müssen **gestützet** werden. Die **Güter**, welche der Gefahr der **Wegschwemmung**, oder des **Verderbnisses** ausgesetzt sind, werden **hinwegzuschaffen** seyn. Es wird daher befohlen, daß jedermann sein **Vieh** in Oerter übersetze, welche dem Wasser nicht ausgesetzt sind, auch an-

dere

dere Habschaften und **Waaren**, welche im Wasser zu Grunde gehen, hinwegschaffe, oder sonst in Sicherheit bringe.

414. Für **Menschen** ist gegen das **Wasser** selbst, und gegen den Mangel an **Lebensmitteln** während der Ueberschwemmung Vorsehung zu treffen. Diejenigen, welche **niedere**, dem Wasser ausgesetzte Wohnungen haben, sind zu verhalten, sich **aus**, oder nach **höheren** Stockwerken **zu ziehen**. Vorzüglich muß auf diejenigen gesehen werden, die bey wachsender Gefahr **sich weniger zu retten** fähig seyn würden, auf **Kranke**, **schwangere Weiber**, auf **Kinder und alte Leute**. Die Wohlhabenderen, **geräumiger Bewohnten** können, wenn es nöthig ist, bey solchen Anläßen **verpflichtet werden**, um zur Unterbringung anderer Menschen **Platz zu gewinnen**, sich **enger** zusammenzuziehen; die Hauseigenthümer, Leute auf den **Böden** unter dem Dache **aufzunehmen**.

415. Die Vorsorge wegen **Lebensmittel**, muß dreyfach seyn; für die **Vermögerenden**, die sich einen **Vorrath** anschaffen **können**; für diejenigen, die zwar keinen Vorrath einschaffen, aber sich

den-

dennoch ihr **tägliches Bedürfniß anzukaufen**, im Stande sind; für die ganz **Unvermögenden**, worunter in dieser Lage die ganze Klasse der **Tagarbeiter** gerechnet werden muß, insofern sie, durch das Wasser ihrer Erwerbung nachzugehen gehindert ist. Den **Bezirkskommissären** und dem **Ortsmagistrate** kann es nicht schwer werden, zu wissen, zu welcher Klasse jeder Bewohner gehört. Indessen wird es nützlich seyn, sich eine **bestimmte** Kenntniß durch Nachsehen **von Haus zu Haus** zu versichern. Der **erstern** Klasse wird angesagt, sich den nothwendigen Vorrath, an Lebensmitteln anzuschaffen. Die **dritte** Klasse muß mit **Beyziehung** des Ortsmagistrats **Familienweise** nach der Anzahl der **Köpfe** beschrieben, und darunter die **Kranken, Wöchnerinnen, Säugenden, Kinder**, und **hilfsbedürftigen Alten** genau verzeichnet werden.

416. Den mit den verschiedenen Lebensmitteln handelnden Gewerben, den **Gastwirthen** und **Garköchen** der bedrohten Gegenden wird aufgetragen, einen verhältnißmäßigen **Vorrath** bereit zu halten; auch ist nachzusehen, ob sie diesen Auftrag **erfüllen**. Denen, die weniger bey Kräf-

ten

ten sind, muß von Seite der Polizey Unterstützung gegeben werden. Zur Beyhilfe macht die Polizey auch selbst Vorsehung mit **Lebensmitteln**, veranstaltet so viel möglich die Gemeinschaft mit den übrigen Bezirken, um die **Zufuhr** zu unterhalten, und muntert, wenn es nöthig seyn sollte, durch **Belohnungen** zur Zufuhr auf. Die Umstände können es räthlich machen, daß den Gewerben, die sich mit **Zubereitung** von Lebensmitteln abgeben, besonders den **Bäckern**, einige grössere Gebäude, **Klöster**, **Gemeinhäuser**, u. d. gl. angewiesen werden, um täglich eine bestimmte Menge zur Anordnung und Vertheilung der Polizey vorzubereiten. Bey dieser Vorsorge für den Vorrath der Lebensmittel muß in der dem Winter näheren Jahrszeit, auch auf **Holz**, zu jeder Jahrszeit aber auf **Wasser** und anderes **Getränke** nicht vergessen werden, weil das Brunnenwasser bey einer Ueberschwemmung meistens verdorben ist.

417. Weil gleichwohl alles vorzusehen unmöglich bleibt, müssen für unvorgesehene Fälle, sowohl zur Rettung von **Menschen**, **Vieh** und **Gütern**, als zur Uebersetzung von einem Orte zu dem andern, Fahrzeuge be-

bereit gehalten werden. Den Inwohnern werden zu ihrer Beruhigung die **Vorsehungen**, welche zu ihrer Sicherheit getroffen werden, und **an wen** sie sich nach Umständen zu wenden haben, die **Ordnung**, welche bey Nacht, und Tag gehalten werden soll, endlich die **Signale** bekannt gemacht, sowohl die, durch welche man von dem **Zunehmen** des Wassers, und der **herannahenden Gefahr** benachrichtigen wird, als diejenigen, durch welche jemand, der vielleicht in **besondere Gefahr** geräth, Beystand anzurufen hat. Von dem Augenblicke, da die **näheren Anzeichen** der Ueberschwemmung wahrgenommen werden, muß der Kommissär, welcher zur allgemeinen Aufsicht abgeordnet ist, mit seinem zugegebenen Personale den Bezirk **nicht mehr** verlassen, und von Zeit zu Zeit an die oberste Polizey **Bericht** senden.

418. II. **Vorkehrungen während der Ueberschwemmung**. Die **Gegenstände** der Vorkehrung in diesem Zeitpunkte sind eben dieselben: **Gebäude**, **Güter**, **Menschen**. Es ist in einem gewissen Sinne nur die **Anwendung** der **Voranstalten**. Die **Untersuchung** der Gebäude wird sorgfältig fortgesetzt, vorzüglich

der

der Keller und Grundfesten, wie auch der etwa eingehenden Kanäle. Wo dem an einem Hause sich mehr stemmenden Gewässer durch Räumung des Eises, oder was sonst das Wasser verdämmet, Abzug verschafft werden kann, muß das Nöthige dazu sogleich veranstaltet werden.

419. Bey den mit Lebensmitteln handelnden Gewerben, ist täglich nachzusehen, um die Verweigerung, Verheimlichung, Ueberteuerung der Feilschaften zu hindern. Wenn ein Mittelpreis durch den Zusammenfluß und die Beförderung der Zufuhr nicht zu erhalten ist, wird die Bestimmung einer mäßigen Taxe unter solchen Umständen keine Unbilligkeit. Den Armen werden nach Anzahl der Köpfe die nothwendigen Lebensmittel unentgeltlich vertheilt; wobey auf die Personalumstände Rücksicht getragen, den Kranken und Unbehilflichen schon gekochte Speisen, den Wöchnerinnen Brühen, den säugenden Weibern, und für Kinder, Milch, Weißbrod und was sonst ihren Bedürfnissen angemessen ist, gereicht werden muß. Die über den Zustand der Familien vorhinein verfaßten Verzeichnisse sind bey dieser Vertheilung

die

die Richtschnur. Wenn daher Veränderungen sich ereignen, daß irgend Leute von der dürftigen Klasse krank werden u. d. gl., soll es angezeigt, und in dem Verzeichnisse nachgetragen werden.

420. Wofern durch das Steigen oder Stehen des Wassers Güter in Gefahr kommen, die man sicher zu seyn glaubte, muß die Aufsicht dem Eigenthümer zu ihrer Rettung mit Menschen und Fahrzeugen Beystand leisten. Es wird nützlich seyn, auf solche Fälle, und überhaupt für diejenigen, die zur Rettung ihrer Habschaften, sich nicht wohl einen Ort verschaffen können, ein geraumes, gemeinschaftliches Magazin anzuweisen, wo das Geflüchtete genau bewahrt werden muß. Wegen herbeygeschwemmten Gütern muß verordnet werden, daß niemand dieselben unter Strafe des Diebstahls geheimhalten, oder sich zueignen soll. Zugleich wird bestimmt, wohin die aufgefangenen Güter abzuliefern sind; welche dann in den öffentlichen Blättern bekannt gemacht werden, damit sich die Eigenthümer dazu rechtfertigen mögen.

421.

421. Da **Bösewichter** aus dergleichen allgemeinen Nothfällen gemeiniglich Vortheil zu ziehen suchen, so ist während der Ueberschwemmung überhaupt die öffentliche **Wachsamkeit** gegen dieselben zu vergrößern. Den Hauseigenthümern wird aufgetragen, ihre Häuser **zeitig zu schließen**, die Vorsicht gegen **Feuer** zu verdoppeln, und zur Nachtzeit auf jeden Fall ein **Licht** bereit zu halten. Von Seite der Polizey müssen auch die **Strassen** beleuchtet und **Patrullen** von Wachen und Beamten ohne Unterlaß, sowohl bey Tag, als zur Nachtzeit in alle Gegenden abgesendet werden. Damit aber die Einwohner in ihren nothwendigen Verrichtungen außer Haus nicht ganz gehindert werden, sind an gewisse Gegenden **Fahrzeuge** zu stellen, welche diejenigen, die es verlangen, **umsonst** fahren sollen. Uebrigens muß der Zustand des Gewässers stets beobachtet, das **Abfallen genau** untersucht, und an die Polizeyvorsteher die **Auskunft** eingesendet werden.

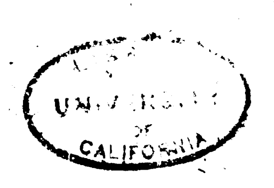
422. III. **Vorkehrungen nach der Ueberschwemmung.** Abermal müssen die Gebäude untersucht, die Gefahrleidenden vor dem Umsturze gesichert, wo die Gefahr zu

groß

groß ist, die Inwohner auszuziehen verhalten werden. Sollten irgend **Menschen oder Vieh** zu Grund gegangen seyn, deren Körper das abgefallene Wasser zurückläßt, so sind sie, um der aus der Fäulung zu besorgenden Ansteckung vorzukommen, sogleich **hinweg** zu schaffen. Weiters hat die Polizey ihre Sorgfalt darauf zu kehren, daß das zurückgebliebene Gewässer aus den **Kellern**, wo es die Grundmauern unterweichen würde, geschöpft, aus den **Höfen** abgeleitet werde; daß die **Wohnzimmer** ausgelüftet und ausgetrocknet; daß die **Brunnen** gereiniget; daß eingegangene **Kanäle**, die zu Grund gerichtete **Strassen** und **Brücken** hergestellet werden.

423. Es wird nöthig seyn, die Unterstützung an **Lebensmitteln**, wenigstens bey der **ärmsten** Klasse, noch durch **einige Tage** fortzusetzen, weil die Reinigung der Wohnung und Herstellung der Ordnung jede Familie nothwendig, und zu sehr beschäftiget, als daß ihr sowohl Muth als Zeit übrig bliebe, für ihren Unterhalt durch andere Arbeiten zu sorgen. Nach hergestellter **öffentlicher** und **Privatordnung** wird endlich der **Schaden**, den die über-

schwemmte Gegend gelitten, von Haus zu Haus, von Familie zu Familie beschrieben, ein individuelles Verzeichniß darüber entworfen, und der Regierung eingereicht werden, von der die Verunglückten eine verhältnißmäßige Hilfe und Vergütung erwarten.




U.C. BERKELEY LIBRARIES
C008236042



